Joh. Ant. Mertens

Doctors der Rechte, großherzogl. badischen Hofraths und ord. öff. Professors an der hohen Schule zu Freiburg

Geschichte der Deutschen

von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1810.

zum Gebrauche

bei den öffentlichen Vorlesungen.

MAXIM. MUSEUM
HIST. VEREIN
AUGSBURG

1.2

Erster Band.

Von den ältesten Geschichtsnachrichten über die Deutschen, bis zum Tode Maximilians I.

Freiburg und Konstanz,
in der Herder'schen Buchhandlung.
1810.

Histor. Verein
für
Schwaben u.
Neuburg

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Dem

Hochwürdigen und Wohlgebornen

Herrn

Dr. Ludwig Anton Haßler,

Decan des Rotweiler Landkapitels

und

Stadtpfarrer zu Oberndorf,

widmet

diese Schrift

als einen Beweis ihrer innigen Dankbarkeit

und Verehrung

für Dessen

freundschaftliche Unterstützung

durch Rath und That

und

um sich Dessen fernern Wohlwollen zu empfehlen

Freiburg den 1. August. 1810.

Die Verlagshandlung.

Vorrede.

Unter der Menge von deutschen Geschichtsbüchern sind mehrere schon ihrer Weitläuftigkeit wegen zu Vorlesungen bei einem halbjährigen Curse unbrauchbar. Sie können wie historische Archive, etwa zum Nachschlagen gebraucht werden. Andere sind gerade umgekehrt, so enge zusammengepreßt, daß sie kaum ein vollständiges Gerippe der deutschen Geschichte darstellen. Sie mögen dem Geschichtskundigen zur Erleichterung der Uebersicht dienen. Dem Anfänger in der Geschichte leisten sie keinen Nutzen. Mehrere derselben sind mit scholastisch-

polemischen Tiraden, oder mit politisch-religiöser Satyre angefüllt. Einseitigkeit und Parteisucht — historische Sectirerei — leuchtet dem unbefangenen Geschichtsforscher auf jedem Blatte in die Augen. Einige enthalten statt der Geschichte bloße — an unbewiesene Voraussetzungen angelehnte Raisonnements ihrer Verfasser, sind — nach deren verschiedener Tendenz, verschiedentlich ausgeschmückte historische Hypothesengebäude. Die mehresten sind mit — oft unrichtigen, oft unrichtig angewendeten — Citationen überladen, die zur Ostentation der Litteraturkenntnisse ihrer Verfasser bei den bekanntesten Thatsachen, wo man ihrer am wenigsten bedarf, zu Dutzenden vorkommen, und meistens dort vermißt werden, wo sie zur Bewahrheitung eines Thatumstandes unentbehrlich wären, von welchem mit Grunde gezweifelt werden kann,

ob er je irgendwo anders, als in der Idee des Verfassers existirt habe. Man ist bei solchen Citationen um so weniger bedenklich, je mehr man zum vorhinein überzeugt ist, daß nicht jeder Leser sie ängstlich nachzuschlagen begierig, oder deren Gehalt richtig zu würdigen im Stande sey. — Eiteler Litteraturkram! —

Diese Ursachen — wenn es ja hierüber einer Rechtfertigung bedarf — bewogen mich, die Geschichte der Deutschen so, wie ich sie in der Wirklichkeit fand, nach meinem Plane zum Gebrauche bei den öffentlichen Vorlesungen zusammen zu schreiben. Ich war dabei mehr für die Wahrheit und Richtigkeit der angeführten Thatsachen besorgt, als daß ich mich darum bekümmert hätte, dieselben durch Raisonniren in irgend ein politisches, oder religiöses Lieblingssystem hineinzupassen.

Bei der Auswahl der Begebenheiten war mein Augenmerk vorzüglich auf den Endzweck meiner Zuhörer gerichtet, denen die deutsche Geschichte dereinst als Staatsbeamten und Geschäftsmännern nützen soll.

Erleichterung und Bequemlichkeit für dieselben veranlaßten den Abdruck.

Freiburg am 15. Märzes 1810.

Der Verfasser.

Geschichte der Deutschen.

Einleitung.

§. 1. Begriff.

Die Geschichte der Deutschen ist die Kenntniß jener merkwürdigen Begebenheiten, welche sich bei den Deutschen zugetragen haben, oder auch durch dieselben bei andern Völkern und in andern Staaten veranlaßt, oder verursacht worden sind.

§. 2. Gegenstand derselben.

Der Gegenstand dieser Kenntniß sind also merkwürdige Begebenheiten, überhaupt solche, die in den innern oder äußern Verhältnissen der Deutschen Veränderungen hervorgebracht, oder sonst wichtige Folgen nach sich gezogen haben. Es giebt aber auch eine relative Merkwürdigkeit, die erst von dem Zwecke, welchen jeder bei Erlernung der Geschichte hat, ihre nähere Bestimmung erhält.

§. 3. Zweck derselben.

Die deutsche Geschichte soll uns mit dem Ursprunge, den Sitten und Gewohnheiten, Tugenden und Fehlern unserer Voreltern, mit deren Fortschritten in der Kultur, in der moralischen und religiösen Bildung, mit den Rechten, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Verhältnissen der Deutschen gegen andere Völker bekannt machen; sie soll uns ferner den Ursprung, Fortgang,

die Verbesserung oder Verschlimmerung der innern politischen Verfassung, die Veranlassungen, Ursachen und Abänderungen der Grundgesetze dieser Verfassung zeigen. Was demnach auf alles dieses einen Bezug hat, ist für den deutschen Geschichtsforscher vorzugsweise merkwürdig.

§. 4. Unterschied zwischen der deutschen Geschichte und der Spezialgeschichte der Reichsländer.

Deutschland war durch einige Jahrhunderte ein aus mehrern kleinern untergeordneten Staaten zusammengesetzter Staatskörper. Jeder dieser kleinern Staaten hatte seinen eigenen Ursprung, seine eigenen Grenzen, seine Grundverfassung, Abänderungen darin, Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere, auch sonstige Merkwürdigkeiten, derer Kenntniß die Spezialgeschichte desselben ausmachte. Zwar standen diese kleinern Staaten mit dem deutschen Reiche, wie Theile mit dem Ganzen in Verbindung. Nichts desto weniger können und sollen viele darin vorgefallene Begebenheiten in der Geschichte der Deutschen überhaupt unberührt bleiben, jene nämlich, welche auf das Ganze keinen merklichen Einfluß gehabt haben.

§. 5. Anmerkung dabei.

Es ist kaum möglich, alle Spezialgeschichten der einzelnen deutschen Länder auf Universitäten zu lehren, und doch lassen sich oft aus dem, was in den einzelnen Ländern geschehen ist, Schlüsse oder Folgerungen auf das Ganze ziehen. Wenn daher auch ein Lehrer, oder Schriftsteller die in dem vorhergehenden §. bestimmte Gränze zwischen Geschichte der Deutschen überhaupt, und der Spezial-Ländergeschichte zuweilen überschreitet;

so ist dieses um so verzeihlicher, als dadurch der Mangel an Spezial-Ländergeschichten wenigstens einiger Maßen ersetzt wird.

§. 6. Quellen der deutschen Geschichte.

a. Gleichzeitige Geschichtschreiber.

Zu den Quellen, woraus die in der deutschen Geschichte vorkommenden merkwürdigen Begebenheiten geschöpft und erwiesen werden können, gehören zuerst gleichzeitige Geschichtschreiber. Griechen und Römer sind die ersten, welche uns einige, wiewohl oft sehr dunkle Nachrichten von den Deutschen hinterlassen haben. Sie gehen bis ins Jahr 114 vor Christi Geburt zurück, und mit ihnen muß man sich bis zu Anfange des sechsten Jahrhunderts nach Christi Geburt bei Ermanglung einheimischer Geschichtschreiber behelfen. Plutarch, Jul. Cäsar, Strabo, Vellejus Paterculus, Pomponius Mela, Tacitus, Cajus Plinius Secundus, Florus, Dio Cassius, Cajus Julius Solinus, Claudius Ptolomäus, Ammianus Marcellinus, Eutropius, Prosper, Apollinaris Sidonius, M. Aurelius Cassiodorus und Procopius sind die vorzüglichsten. Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts erscheinet bei einem ursprünglich deutschen Volke der erste bekannte Geschichtschreiber — der Gothe Fornandes.

§. 7. Fortsetzung.

Im sechsten und den folgenden Jahrhunderten traten mehrere einheimische Geschichtschreiber auf, oder doch aus solchen Ländern, welche von den Deutschen beherrscht wurden. Dahin gehören z. B. im sechsten Jahr-

hunderte Gregorius Touronensis; im siebenten Isidorus Hispalensis und Fredegarius Scholasticus; im achten Paulus Warnefridus; im neunten Eginhardus, Theganus, Ermoldus Nigellus und Nithardus; im zehnten Rhegino, Romerius, Luitprandus; im eilften Aimoinus, Dithmarus Merseburgensis, Alpertus, Adelboldus, Wippo, Hermannus Contractus, Eckhardus junior, Adamus Bremensis, Lambertus Schaffnaburgensis; im zwölften Bertholdus Constantiensis, Sigebertus Gemblacensis, Otto Frisingensis, Radevicus, Guntherus, Gottfridus Viterbiensis, Otto de S. Blasio; im dreyzehnten Arnoldus Lubecensis, Conradus Urspergensis, Albericus, Petrus de Vineis, Albertus Stadensis; im vierzehnten Henricus Stero, Gervasius Ricobaldus, Eberhardus Altahensis, Siffridus Misnensis, Henricus de Rebdorf, Albertus Argentinensis; im fünfzehnten Theodoricus de Niem, Eberhardus Windeck, Joannes Nauclerus, Joannes Trithemius, u. a. m.

§. 8. Sammlungen derselben, Repertorien und Auszüge daraus.

Mehrere dieser Geschichtschreiber vom sechsten bis zum sechszehnten Jahrhunderte sind dem Untergange dadurch entrissen worden, daß gelehrte Männer dieselben gesammelt haben abdrucken lassen. Dergleichen Sammlungen sind unter dem Namen: Scriptores rerum Germanicarum bekannt. Derjenige, welcher die Mühe über sich nähme, in diesen Sammlungen das Abgängige nachzutragen, das Unnütze und Ueberflüssige auszumer-

zen, und dann aus denselben ein wohlgeordnetes Ganzes zu machen, würde zwar die Bändezahl und den Preis merklich verringern, aber die Bequemlichkeit und Brauchbarkeit derselben nicht wenig vergrößern. Bis dieses geschieht, sind die Repertorien und Register darüber unentbehrlich. Und weil man die Sammlung nicht immer ganz beisammen findet, oder nicht Muße genug hat, sie durchzulesen; so haben auch die daraus entnommenen Excerpten in Pfeffingers und Struvens Werken ihren guten Nutzen. Alles Vorhergehende gilt auch von den Sammlungen der Geschichtschreiber einzelner deutscher Länder, z. B. Scriptores rerum Austriacarum, Moguntiacarum, Brunswicensium, Bambergensium etc. etc., desgleichen von den Scriptoribus rerum Italicarum und Gallicarum, welche man auch in der deutschen Geschichte nicht entbehren kann.

§. 9. b. Urkunden.

Auch aus Urkunden, oder den über verschiedene Geschäfte ausgefertigten schriftlichen Aufsätzen lassen sich viele für die deutsche Geschichte wichtige Begebenheiten beweisen. Sie gehören demnach auch zu den Quellen der Geschichte. Leibnitz, Lünig, Dumont und a. m. haben Sammlungen davon gemacht.

§. 10. c. Staatsschriften, d. Münzen, e. Sigille ꝛc.

Von Staatsschriften, welche als Quelle der deutschen Geschichte zu betrachten sind, haben wir ebenfalls theils allgemeine, wie z. B. die Fabersche Staatskanzley samt ihren Fortsetzungen, theils besondere — von Hortleder, Meiern u. a. m.

gemachte Sammlungen. Und da sich das Andenken mancher merkwürdigen Begebenheiten durch Münzen, Sigille, Grab- und andere Inschriften erhalten hat; so sind auch Heineccius de sigillis, Leyser de contrasigillis medii ævi, Köhlers Münzbelustigungen, Lochers Sammlung merkwürdiger Medaillen, Hirschens Münzarchiv, Gruteri corpus inscriptionum, und andere dergleichen Werke als Quellen der deutschen Geschichte zu betrachten.

§. 11. Hilfskenntnisse zur deutschen Geschichte.

Jene Kenntnisse, welche dazu dienen, die Quellen der Geschichte zu verstehen und auszulegen, vollständigere und ausgebreitetere, genauere und richtigere Kenntnisse in der Geschichte zu erwerben, nennet man Hilfskenntnisse zur Geschichte. Hieher gehören 1. Universalgeschichte, 2. Geschichte der einzelnen deutschen Länder, oder auch einzelner Perioden in der deutschen Geschichte, 3. alte und neue Kirchengeschichte, 4. Erdebeschreibung, 5. Zeitrechnung, 6. Genealogie, 7. Diplomatik, 8. Numismatik, 9. Sphragistik, 10. Kenntniß der Inschriften, 11. Sprachkenntniß, und 12. Bücherkenntniß.

§. 12. Hilfsmittel.

Jene Werke, worin entweder die deutsche Geschichte, oder Theile derselben, oder aber auch ihre Hilfskenntnisse bearbeitet worden sind, nenne ich Hilfsmittel der deutschen Geschichte. Ich führe nur wenige vorzüglichere über die deutsche Geschichte, über die Geschichte einzelner Reichsländer und Perioden der

deutschen Geschichte an: Sim. Fried. Hahn's vollst. Einleit. zu der teutschen Staats-Reichs- u. Kaiserhistorie. Halle und Leipzig 1721. 2 Thle. in 4. B. G. Struvii Corpus historiæ Germanicæ. Jen. 1757. 2 Bde. in 4. Franz Dominic. Häberlin's allgem. Welthistorie. Halle 1767 — 1773, 12 Bände, und dessen neueste deutsche Reichsgeschichte. Ebend. 1774 bis 1798. 27 Bände, wovon die 7 letztern von Renat Karl Frhrn. von Senkenberg sind, und bis 1641. gehen. J. St. Pütters vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie. Gött. 1772. 2 Bde. 8. Ebendesselben historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Gött. 1776 bis 1778. 3 Bde. 8. M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen. Ulm 1783 — 1793. 14 Bände. 8. welche bis auf den Tod Ferdinands III. 1657. gehen. Dieses Werk ist von Joseph Milbiller bis zur Auflösung des deutschen Staatsverbandes 1806 fortgesetzt. Joh. Kaspar Risbeks Geschichte der Deutschen. Zürich 1788. 4 Bde. 8. wovon die 3 letztern Bände ebenfalls von J. Milbiller sind. Christoph Gottlob Heinrichs Handbuch der deutschen Reichsgeschichte. 1800. Dann dessen deutsche Reichsgeschichte, 8 Bände, in 8. u. a. m. Christ. Frid. Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg. Tüb. 1757 - 1783. 18 Bde. in 4. Just. Mösers Osnabrückische Geschichte. Berlin und Stettin 1780. 8. Wigul. Hund metropolis Salisburgensis. Ingolst. 1782. Fol. Joh. Jak. Fuggers und Sigm. v. Birken Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Nürnb. 1668. 3 Bde. Fol. Sigism. Calles Annales Austriæ. Viennæ

1750. Fol. Nic. Schatten historia Westphaliæ, und dessen Annales Paderbornenses. Car. Lud. Tolner historia Palatina. Francof. 1700. Fol. Nic. ab Hontheim historia Trevirensis diplomatica. Aug. Vind. 1750. Fol. Joan. Daniel Schoepflin Alsatia illustrata. Colmar 1751. u. 1761. Fol. Ebendesselben historia Zaringo-Badensis. Joh. Christ. Sachs Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft und des marggrävlichen altfürstlichen Hauses Baden. Carlsruhe 1764. 5 Bde. 8. Jo. Joach. Müllers Reichstagstheatrum unter Friedrich III. und Maximilian I. Jena 1713 u. 1718. Fol. Gundlings und Ludewigs Dissertationen von Conrad I. und Heinrich I. Heinrich von Bünau Leben Friedrichs II. Ge. Chr. Gebauers Leben Richards, und ebendess. Grab des Interregnums. Jo. Dan. v. Olenschlager Staatsgeschichte der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. The history of the reign of the emperor Charles V. with a view of the progress of society in Europe, from the subversion of the roman empire, to the beginning of the sixteenth century, by William Robertson. London 1782. IV. Vol. 8. Auch ins Deutsche übersetzt von Matth. Theod. Christ. Mittelstedt, von neuem durchgesehen und mit Anmerkungen begleitet von Jul. Aug. Remer. Braunschw. 1778. 1779. u. 1792. u. a. m.

§. 13. Nutzen der deutschen Geschichte, a) überhaupt.

Die deutsche Geschichte in den ältern, mittlern und neuern Zeiten hängt mit den wichtigsten Begebenheiten

von ganz Europa zusammen. In den ältesten Zeiten sind die mehresten Länder Europens durch Deutsche überschwemmt, und von ihnen zum Theile bevölkert, durch sie Reiche gestürzt und neue errichtet worden. In den mittlern Zeiten standen das römische Kaiserthum und italienische Königreich, die beiden burgundischen Reiche und Lothringen unter einem Oberhaupte mit dem deutschen Reiche. Preussen und Liefland erkannten seine Oberherrschaft. Dänemark, Pohlen und Böhmen waren dem deutschen Reiche zinsbar, oder mit dem Lehnbande verwandt. Die Könige der Deutschen, welche zugleich mit der römischen Kaiserwürde prangten, ernannten Könige, und entschieden oft die in andern Ländern zwischen den verschiedenen Kronprätendenten entstandenen Streitigkeiten fast mit richterlichem Ansehen. Kurz: es zeigten sich bei den Regenten Deutschlands, welche römische Kaiser, oder Könige genannt wurden, noch unverkennbare Spuren der alten römischen vermeintlichen Oberherrschaft über die ganze Welt. Seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts hat die in Deutschland entstandene Religionstrennung nicht nur in ihrer Heimath selbst große Staats- und andere Veränderungen hervorgebracht, sondern sich auch über mehrere europäische Länder ausgebreitet, und Revolutionen veranlaßt. Viele europäischen Staaten werden durch Prinzen aus deutschen Häusern beherrschet, die selbst noch ansehnliche Besitzungen in Deutschland haben, und eben dadurch wird die deutsche Geschichte mit der Geschichte jener Staaten innigst verwebt, dergestalt, daß man ohne Kenntniß der deutschen Geschichte nur eine höchst unvollständige Kenntniß der Geschichte anderer europäischen Staaten erwerben könnte.

§. 14. Fortsetzung.

In Hinsicht auf Künste, Wissenschaften, nützliche Erfindungen, Handel und Industrie darf sich die deutsche Nation jeder andern zur Seite stellen. Die Geschichte der Deutschen ist daher schon an und für sich jedem gebildeten Menschen äußerst interessant.

§. 15. b. Insbesondere für Deutsche.

Jedem deutschen Biedermanne muß daran gelegen seyn, die Tugenden und großen Thaten seiner Urväter, die von ihnen gemachten nützlichen Erfindungen, ihre Fortschritte in der Kultur und den Wissenschaften, den Ursprung und die Verfassung seines Mutterstaates, die darin vorgegangenen Veränderungen, dessen innere und äußere, rechtliche, kirchliche und politische Verhältnisse kennen zu lernen, welches alles nur durch gründliche Erlernung der deutschen Geschichte erreicht werden kann. Auch ist die Spezialgeschichte der einzelnen deutschen Länder mit der deutschen Geschichte dergestalt durchflochten, daß jene ohne diese nicht vollständig erlernt werden kann.

§. 16. c. Für die Rechtsbeflissenen und Politiker.

Den Rechtsbeflissenen und Staatsmännern ist die deutsche Geschichte zur Kenntniß der vaterländischen Verfassung unentbehrlich. Jene lernen aus derselben manche vaterländische Institute kennen, und die Grundsätze einsehen, von welchen die Gesetzgebung bei einem oder dem andern ausgegangen ist. Diese aber werden mit den Fehlern einer Verfassung bekannt, welche durch einige Jahrhunderte Deutschland zum Tummelplatze fremder Kriegsheere, und zum passiven Gegenstande aller auswärtigen Politik gemacht und endlich die Vernichtung des deutschen Staates herbeigeführt haben.

§. 17. Plan dieses Werkes.

Die fast in allen Geschichtsbüchern gewöhnliche Abtheilung der Geschichte in die alte, mittlere und neue ist auch in diesem Werke beibehalten worden. Sie scheinet die schicklichste, und in der Natur der Sache gegründet zu seyn. Selbst der Nutzen, den die Geschichte gewähret, läßt sich gewisser Maßen nach diesen Epochen bestimmen, obschon die alte als Grundlage der folgenden Begebenheiten auch schon eine etwas weitläuftigere Behandlung nothwendig macht, dahingegen die mittlere wegen ihrer von Zeit zu Zeit eintretenden Gleichförmigkeit hie und da ziemlich kurz gefaßt werden kann, ohne deswegen von ihrem Nutzen etwas zu verlieren.

Die alte fängt an mit den ersten Nachrichten, welche uns von den deutschen Völkerschaften übrig geblieben sind, ungefähr 114 Jahre vor der gewöhnlichen christlichen Zeitrechnung, und geht bis auf das Jahr 843 nach Christi Geburt, da durch den zwischen Ludwigs des Frommen Söhnen in diesem Jahre errichteten verdüner Vertrag Deutschland ein eigener Staat, ein deutsches Reich ward. Sie enthält eigentlich die Vorgeschichte zur deutschen Reichsgeschichte, begreift einen Zeitraum von 957 Jahren, und wird im I. Buche behandelt.

Die mittlere oder eigentliche deutsche Reichsgeschichte erstrecket sich von dieser Epoche bis auf das Jahr 1806, da die deutsche Staatsverfassung aufgelöst, und derselben ein System verbundener Staaten substituirt ward. Diese begreift einen Zeitraum von 963 Jahren, macht den Gegenstand des II. Buches aus, und wird wiederum in fünf Abschnitte eingetheilt: nämlich:

I. Vom verdüner Vertrage bis zum Regierungsantritte Heinrichs IV. 1056 = 213 Jahre.

II. Von Heinrich IV. bis auf Rudolph I. 1273 = 218 Jahre.

III. Von Rudolf I. bis zum Tode Maxim. I. 1519, = 246 Jahre.

IV. Von Karl V. bis zum westphälischen Frieden. 1648 = 129 Jahre.

V. Vom westphälischen Frieden bis zur Errichtung des rheinischen Bundes 1806 = 158 Jahre.

Mit dem Jahre 1806, da die Staatsverfassung Deuschlands aufgelöset ward, fängt das III. Buch, oder die neue Geschichte der Deutschen an, welche noch zu neu ist, als daß man Abtheilungen und Epochen davon bestimmen könnte. Die Zeitfolge muß sie an die Hand, und diesem Buche die verhältnißmäßige Größe geben.

Anmerk. Die Epochen, nach welchen man sonst die mittlere deutsche Geschichte von der neuern abzusöndern pflegte, waren Hauptveränderungen in der Verfassung des deutschen Reichs. Da aber nun das deutsche Reich seit dem Jahre 1806 aufgehöret hat, mithin seine ganze Verfassung antiquirt worden ist; so würde es unschicklich seyn, aus den in der Verfassung des deutschen Reiches vor Zeit zu Zeit geschehenen Abänderungen, mögen sie auch sonst noch so wichtig seyn, Hauptepochen in der Geschichte der Deutschen überhaupt bestimmen zu wollen, weil, nachdem das deutsche Reich zu existiren aufgehört hat, dessen Geschichte nur eine Hauptperiode in der Geschichte der Deutschen überhaupt machen kann, die aber freilich für sich sodann in mehrere untergeordnete Perioden zerfällt,

wozu die in der Reichsverfassung geschehenen wichtigen Veränderungen die Epochen machen.

Erstes Buch.

Alte Geschichte der Deutschen, oder Vorgeschichte zur deutschen Reichsgeschichte.

Erstes Hauptstück.

Aelteste Nachrichten von den Deutschen bis zur Stiftung der großen fränkischen Monarchie durch Chlodowig I. gegen Ende des fünften Jahrhunderts.

§. 18. Aelteste Geschichtsnachrichten von den Deutschen.

Die ältesten Nachrichten, welche uns die römischen Geschichtschreiber (§. 6.) in Hinsicht auf die Deutschen, und auf Deutschland hinterlassen haben, gehen ungefähr bis auf das Jahr 640 von Erbauung der Stadt Rom, oder 114 Jahre vor der gewöhnlichen christlichen Zeitrechnung zurück. Cimbern und Teutonen, ursprünglich deutsche Völker, sind unter allen, welche bei den Schriftstellern vorkommen, die ersten, die sich durch heftige Anfälle auf die Nachbarn der Römer, dann auf die römischen Provinzen selbst, den römischen Legionen furchtbar, und ihren Geschichtschreibern bekannt gemacht haben.

§. 19. Cimbrischer Krieg.

Die Cimbrer sollen ursprünglich im heutigen Jütland und Schleswig (Chersonesus cimbrica), die

Teutonen aber an der Trave (Chalusus) im Hollsteinischen, und auf den Inseln Fünen und Seeland ihre Wohnsitze gehabt haben. Sie drangen vereinigt im Jahre 114 vor Christi Geburt in das an die römischen Provinzen gränzende Noricum, und in das den Römern schon seit dem Jahre 168 vor Chr. Geburt unterwürfige Illyrien, oder heutige Dalmazien ein, erfochten über die Römer bei Noreja in der heutigen Steiermark einen wichtigen Sieg, und gingen nach Gallien. Da sie sich aber nach ungefähr zehnjährigem Herumziehen und Plündern in Gallien und den angrenzenden Ländern zuletzt von einander trennten, und von zweien Seiten in Italien einzudringen versuchten; wurden die Teutonen von dem römischen Feldherrn C. Marius im Jahr 102. vor Chr. Geb. bei Aix in der Provence, die Cimbrer aber im Jahr 100 vor Chr. Geb. von eben demselben bei Vercelli im heutigen Piemont aufs Haupt geschlagen.

§. 20. Amerkungen über die Gränzen Deutschlands und die Benennung desselben.

Unerachtet beide Völker durch die Siege des Marius fast ganz aufgerieben wurden; so ward doch das Andenken der Cimbrer durch die von den Römern seit dieser Zeit angenommenen Ausdrücke: terror cimbricus, præda cimbrica, ululatus cimbricus erhalten, jenes der Teutonen aber dadurch verewigt, daß von denselben allen zwischen dem rechten Rhein- und linken Donauufer gegen Norden bis an die Nord- und Ostsee, und gegen Osten bis an die Weichsel wohnenden Völkerschaften der Name Teutones, oder Deutsche,

und den von ihnen bewohnten Gegenden der Name Teutonia, oder Deutschland beigelegt worden ist.

Die Benennung Germani und Germania soll nach Einigen daher entstanden seyn, weil sich die Deutschen als Brüder (fratres Germani) betrachtet und auch so genannt hätten. Andere wollen diese Benennung von der Heermanie, welches Wort einen Kriegsbund, eine Verpflichtung aller waffenfähigen Männer zum Kriege andeutet, ableiten. Von dieser Meinung ist diejenige, welche diese Benennung von Gewehr oder Guer d. i. Kriegsmänner, herleitet, im Grunde nicht verschieden, und die wahrscheinlichste.

§. 21. Suevischer Krieg.

Ungefähr 40 Jahre nach dem cimbrischen Kriege hand der zum Oberbefehlshaber der Truppen in dem römischen Gallien, in der heutigen Provence und in Languedoc ernannte C. Jul. Cäsar mit einem andern deutschen Volke an, den Sueven nämlich (wahrscheinlich von ihren langen Haarzöpfen, oder Schweifen also benannt). Dieses deutsche Volk, dessen ursprüngliche Wohnsitze nicht genug bekannt sind, welches aber schon früher bis an den Oberrhein zwischen dem Neckar und dem Lechflusse vorgedrungen zu seyn scheinet, und diesen Gegenden den Namen: Suevia, Suavia, oder Schwaben mitgetheilt hat, hatte sich unter seinem Könige, oder Anführer Ariovist (vielleicht so viel als Ehrenfest oder Ernst) als Bundesgenoß der Sequaner, eines gallischen Volkes gegen ein anderes gallisches Volk, die Aeduer in den Gegenden der heutigen Grafschaft Burgund, oder Franche

comté niedergelassen, und ward den benachbarten gallischen Völkern, und selbst dem römischen Gallien gefährlich. Ein tapferes, mächtiges Volk unter einem unternehmenden Anführer konnte Cäsars Absichten, ganz Gallien zu einer römischen Provinz zu machen, sehr hinderlich seyn. Cäsar bekriegte demnach den Ariovist, überwand ihn bei Besançon mehr durch Kriegslist, als durch Tapferkeit, und erreichte in Bezug auf Gallien seinen Endzweck. Hiedurch ward nun der Rhein zwischen dem römischen Reich, und den Deutschen die Gränze. Cäsars wiederholter Uebergang über den Rhein hatte keine bedeutende Folgen.

§. 22. Deutsche am linken Rheinufer.

Schon vor Cäsarn, unter ihm, und auch unter seinem Nachfolger August ließen sich mehrere deutsche Völker, oder Stämme derselben am linken Rheinufer in Gallia belgica nieder. Daher erhielten nun auch diese Gegenden des ehemaligen Galliens den Namen Germania, und zwar nach der Römer Lage Germania cisrhenana. Es ward in superiorem und inferiorem, oder primam und secundam eingetheilt. Der Aarfluß, welcher bei Andernach unterhalb Koblenz in den Rhein fällt, machte die Gränze zwischen beiden aus. In Germania superiori war Mainz (Moguntia), in inferiori Kölln (Colonia Agrippina oder Colonia Ubiorum) die Hauptstadt.

§. 23. Römische Verschanzungen gegen die Deutschen.

Gegen die Anfälle der deutschen Völker vom rechten Rheinufer ward unter dem Kaiser August eine ganze Linie von Festungen, Schanzen, und Schlössern an

gelegt, woraus Städte entstanden sind, derer römische Benennung sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat, z. B. Tabernæ rhenanæ (Rheinzabern), Saletio (Selz), Vicus Iulius (Germersheim), Augusta Nemetum (Speyer), Augusta Vangionum (Worms), Altaripa (Altrip), Vosalia (Oberwesel), Bingium (Bingen), Bodobriga (Boppart), Confluentia (Koblenz), Antennacum (Andernach), Rigomagus (Riemagen), Marcodurum (Düren), Novesium (Neuß), Vetera (Xanten), Arenacum (Arnheim), u. s. w. Eine der vorzüglichsten solcher Befestigungen aber war das Castellum moguntiacum (Mainz), wovon auch Kassel gegen Mainz über seinen Namen hat.

§. 24. Unternehmungen der Römer gegen die Deutschen.

Allein die römische Eroberungssucht war damit nicht befriediget. Unter den Feldherren Drusus, Tiberius und Domitius drang Augusts Macht auch in das große, freie, oder eigentliche Deutschland (Germania magna, libera, propria, oder transrhenana), und zwar im Jahr 13 vor Chr. Geb. bis an die Weser, und 4 Jahre nach Chr. Geb. bis an die Elbe. Die Römer behaupteten sich einige Jahre am rechten Ufer des Unterrheins. Drusus, Augusts Stiefsohn verewigte sein Andenken durch die Fossa Drusiana, einen Kanal, wodurch er oberhalb Arnheim den Rhein mit der Yssel (Sala, oder Issala), vereinigte. Sein Stiefvater August ließ ihm nach seinem Tode zu Mainz ein Denkmal errichten, wovon noch heut zu Tage Ueberbleibsel vorhanden seyn sollen.

§. 25. Und gegen die Nachbarn der Deutschen.

Unter Augusts Regierung wurden auch Noricum, Rhäzien, und Vindelizien römische Provinzen. So wurden nun die Römer auch von der Südseite her Nachbarn der Deutschen — eine neue Veranlassung zu Kriegen zwischen raub- und eroberungssüchtigen Völkern. Noricum begriff in sich einen Theil von dem heutigen Oesterreich, dann Steiermark, Kärnthen, und Salzburg. Gegen Norden war die Donau dessen Gränze, gegen Osten der Kalenberg (Mons cetius), durch welchen es von Pannonien getrennt ward. Gegen Süden hatte es die norischen Alpen, gegen Westen den Innfluß (Oenus) zu Gränzen. Es ward eingetheilt in Noricum mediterraneum und ripense. Im erstern waren Iuvavia oder Iovanum (Salzburg), im letztern aber Lentia (Linz), und Laureacum (Lorch) Hauptörter.

Rhäzien, nämlich das eigentliche Rhäzien, oder Rhætia prima war das heutige Graubünderland und ein Theil von Tyrol. Es gieng vom Rheine, wodurch es westwärts von Helvezien geschieden ward, gegen Osten bis an die norischen Alpen. Gegen Süden ward es durch Italien, gegen Norden durch Vindelizien begränzt. Die Hauptstadt war Chur (Curia).

Vindelizien, auch Rhaetia secunda, war ein Theil von dem heutigen Schwaben, Baiern und Tyrol. Die Gränzen waren gegen Norden die Donau, gegen Osten der Innfluß, wodurch es von Noricum abgesöndert ward, gegen Westen der Konstanzer- Bregenzer- oder Bodensee (lacus Brigantinus), und der Rhein, gegen Süden das eigentliche Rhäzien. Städte

darin waren Brigantium (Bregenz), Campodunum (Kempten), Colonia augusta Vindelicorum (Augsburg), Isinisca ist mit vieler etymologischer Wahrscheinlichkeit das heutige Isny, Isarica München (vom Iserflusse.)

§. 26. Unternehmungen der Deutschen gegen die Römer — Varische Niederlage ꝛc.

Die Eroberungen der Römer am rechten Rheinufer im eigentlichen Deutschland (§. 24.) waren von keiner Dauer. Der römische Statthalter Quinctilius Varus machte den Deutschen die neue Oberherrschaft durch Einführung der römischen Civil- und Kriminaljustizpflege, und durch Forderung von Abgaben äußerst verhaßt. Sie sahen hierin anders nichts, als eine ihnen bevorstehende römische Knechtschaft, eine mit ihrer Freiheitsliebe unverträgliche Sklaverei vor.

Der Herzog, oder Heermann der Cherusker eines deutschen Volkes, und seine Gehilfen lokten den unbesonnenen und auf seine Macht stolzen Römer durch allerhand Vorspiegelungen mit seinen Truppen in tiefe unwegbare Waldungen, griffen ihn von allen Seiten an, und schlugen ihn im Jahr 9 nach Chr. Geb. im Duisburger Walde dergestalt, daß über 30,000 Römer auf dem Platze blieben. Varus entleibte sich selbst. Hiedurch ward der römischen Oberherrschaft am rechten Rheinufer noch unter Augusts Regierung auf einmal wieder ein Ende gemacht, und die Römer wurden genöthiget, auf die Erhaltung und Sicherung ihrer vorigen Gränzen am Rheine und an der Donau zu denken, wozu ihnen am Rheine die bereits angeführten Schanzen und Befestigungen (§. 23.), in den Donaugegenden

aber das in dem Nordgau unweit Weissenburg errichtete Vallum romanum (heut zu Tage Pfahlhecke, oder Teufelsmauer), auch die von ihnen unter den deutschen Völkerschaften selbst erregten Zwiste und Feindseligkeiten gar wohl zu statten kamen.

§. 27. Batavischer Krieg.

Weniger glücklich, als der Cherusker Heermann war Claudius Civilis, ein edler Bataver, welcher um die Mitte des 1sten Jahrhunderts nach Chr. Geb. zur Zeit, da Vitellius und Vespasian um das Kaiserthum stritten, seine Nation von dem Joche der Römer zu befreien suchte. Sein Unternehmen mißlang. Aber die Anfälle der Deutschen auf die römischen Gränzprovinzen dauerten nicht nur fort, sondern wurden immer heftiger.

§. 28. Markomannischer Krieg.

Da die deutschen Völkerstämme einsahen, daß sie einzeln der römischen Macht nicht gewachsen seyen; so entstanden größere Verbindungen unter ihnen. Unter Marcus Aurelius Antoninus fing der markomannische Krieg an, in welchem mehrere deutsche Völker vereinigt in die römischen Provinzen eindrangen.

Die Markomannen aus den Gegenden des heutigen Böhmens und Mährens, und mehrere andere mit ihnen verbündete deutsche Völker fielen in Pannonien (vom Kalenberg bis an den Saufluß, oder Savus), die Katten, Friesen, Bructerer und Marsen in Gallien und Italien ein, und trieben die Römer überall in die Enge. Marc Aurel, welcher die Römer in Pannonien selbst anführte, starb im J. 177 zu Wien (Vin-

dobona), und sein Nachfolger Commodus mußte den Frieden erkaufen.

§. 29. Fortgesetzte Kriege zwischen den Römern und Deutschen.

Unter Aurelian und Probus (270 — 282) schien sich die Macht der Römer wieder zu erholen. Constantin der Große führte seit seinem Regierungsantritte im J. 306 glückliche Kriege gegen die Franken, und seit dem J. 323 gegen die Allemannier und Gothen. Auch Julian war im J. 357 gegen die Allemannier glücklich, und unter ihm und Valentinian I. wurden die römischen Verschanzungen am Rhein und an der Donau theils erneuert, theils erweitert. Bis auf den Tod Theodosius I. wurden die römischen Gränzen am Rheine und an der Donau noch erhalten.

§. 30. Große Völkerwanderung.

Nach dem Tode Theodosius I. aber entstanden solche Bewegungen und Anfälle von verschiedenen, theils deutschen, theils andern Völkern auf das occidentalische Kaiserthum, daß nicht nur die Gränzgegenden am Rheine und an der Donau den schrecklichsten Verwüstungen Preis gegeben werden mußten, sondern selbst im Herze der römischen Provinzen sich fremde Völker niederließen, und der römischen Oberherrschaft den nahen Untergang drohten. Diese Bewegungen und zerstörenden großen Züge verschiedener Völkerschaften im fünften Jahrhunderte, wodurch ein großer Theil der damals bekannten Welt neue Bewohner erhielt, und welche dem römischen, oder occidentalischen Kaiserthume, insoweit es nach Theodosius I. Tode durch die Theilung

zwischen seinen beiden Söhnen als ein besonderes Kaiserthum bestanden hatte, ein Ende machten, werden die große Völkerwanderung genannt.

§. 31. Fortsetzung 1ster Zug. Alanen, Vandalen, und Sueven.

Die erste Veranlassung dazu gab ein von der sinesischen Gränze und dem schwarzen Meere her anrückendes Volk, die Hunnen. Diese drückten zuerst auf die Alanen am rechten Ufer des Donflusses (Tanais), welche durch den Druck der Hunnen in die Enge getrieben, dann mit den deutschen Völkerschaften Vandalen und einem Theile der Sueven vereinigt im J. 407 über den Rhein in Gallien und von daher nach Spanien vordrangen, wo sie zum Theile sitzen blieben, zum Theile aber im J. 429 nach Afrika übergesetzt sind, und daselbst durch den im J. 435 mit Valentinian III. geschlossenen Frieden alle römische Besitzungen erhielten. Sie stifteten nun in diesen eroberten römisch-afrikanischen Provinzen ein eigenes vandalisches Königreich, welches bis auf den Kaiser Justinian gedauert hat.

§. 32. Fortsetzung. 2ter Zug. Westgothen.

Gleich auf die Alanen ꝛc. folgten die von den Hunnen ebenfalls aus ihren bisherigen Wohnsitzen in Reussen, Podolien, der Wallachei und Moldau verdrängten Westgothen. Sie fielen unter ihrem Könige Alarich in Italien ein, eroberten Rom mit Sturm, zogen sich nach Alarichs Tode unter dem Könige Athaulf (Adolf) zurück an den Rhein, von woher sie durch Gallien über die Pyrenäen nach Spanien gingen, da-

selbst die suevischen und alanischen Fürsten zusammendrängten, und das westgothische Reich stifteten, welches sich auch diesseits der Pyrenäen bis an die Loire und Rhone erstreckte, und dessen Hauptstadt Toulouse war. Ihr Eindringen in Spanien veranlaßte den (§. 31.) erwähnten Uebergang der Vandalen nach Afrika.

§. 33. Fortsetzung. 3ter Zug. Hunnen.

Im J. 449 folgten die Hunnen den von ihnen verdrängten Völkern nach. Ihr Zug war der allerfürchterlichste. Sie hatten ein großes Reich gestiftet, welches sich von dem Donflusse bis an die Theis und weit gegen Norden hinauf, dann über die Donau in Mösien und Pannonien erstreckte. Unter ihrem Könige Attila zogen sie die Donau hinauf, über den Rhein nach Gallien, um die Römer und Westgothen sowohl, als beider Bundesgenossen anzugreifen. Sie wurden aber im J. 457 in einer Hauptschlacht bei Chalons an der Marne besiegt und zurückgetrieben. Im folgenden Jahre gingen sie nach Italien, veranlaßten durch den Ruf von ihren Grausamkeiten und Verwüstungen die Gründung der Stadt Venedig, wurden aber durch Hungersnoth, durch Einfälle der Griechen in die Hunnischen Länder, und durch die Beredsamkeit Pabst Leo's I., welcher dem Attila an der Spitze einer römischen Gesandschaft entgegen kam, von dem vorgehabten Zuge nach Rom abgehalten. Nach Attila's Tode zerfiel das Hunnische Reich unter seinen Söhnen. Die den Hunnen unterwürfigen Völker setzten sich in Freiheit, und der fürchterliche Name der Hunnen verschwand allmählich aus der Geschichte.

§. 34. Revolution in Italien.

Nach Valentinians III. Tode (455) hatte Kaiser Julius Nepos dem Oreſtes die Befehlshaberſtelle über die römiſche Armee in Gallien anvertraut. Dieſer empörte ſich, zwang den Kaiſer, ſich zu flüchten, und ließ ſeinen eigenen Sohn Romulus Auguſtulus zum Kaiſer ausrufen. Allein die in römiſchem Solde geſtandenen deutſchen Völker Scirren, Rugier, Heruler ꝛc. machten ihren Anführer Odoazer im J. 476 zum Könige von Italien. Dieſer ſchlug und ermordete den Oreſtes, Romulus Auguſtulus ward von ihm in den Penſionsſtand geſetzt, und ſo dem occidentaliſchen Kaiſerthume in Italien ein Ende gemacht. Denn, ungeachtet Odoazer ganz Ober- und Mittelitalien beſaß; ſo hat er doch den Kaiſertitel nicht angenommen.

§. 35. Vierter, oder letzter Hauptzug in der großen Völkerwanderung. Oſtgothen.

Allein im J. 489 kamen die Oſtgothen unter ihrem Könige Theuderich aus Möſien und Pannonien dem Odoazer über den Hals, überwanden ihn, bekamen ihn in einem Haupttreffen im J. 493 mit ſeiner ganzen Familie gefangen, welche Theuderich alle umbringen ließ. Nun entſtand in Italien das oſtgothiſche Reich. Auch dieſes hat bis auf den Kaiſer Juſtinian gedauert.

§. 36. Kleinere Nebenzüge.

Zwiſchen dem zweiten und dritten Hauptzuge ließen ſich ums J. 412 die Burgunder, ein von der Oſtſee (Mare balticum) herkommendes deutſches Volk am linken Ufer der Rhone (Rhodanus) in der heuti-

gen Dauphiné, Provence, Franche Comté, einem Theile von Savoien und der Schweiz nieder, und legten den Grund zu dem alten, oder ersten burgundischen Reiche (Regnum Burgundionum). Ums Jahr 449 aber setzten einige Stämme der Sachsen, die Angeln nämlich, und Jütten unter ihren Anführern Hengst und Horst anfangs als Bundesgenossen der Britten nach Brittanien über, indem diese, welche seit ihrer Befreiung von der römischen Oberherrschaft ums Ende des vierten Jahrhunderts den Vortigern zu ihrem Könige gewählt hatten, nun von den benachbarten Picten und Scoten beunruhiget wurden. Allein die eingerückten Bundesgenossen drängten bald einen Theil der ursprünglichen Bewohner theils in das äusterste Cornwall (Cornubia), theils in die Gebirge von Walles (Vallia), und nöthigten einen andern Theil, über das Meer nach Gallien in die Provinz Armorica zu flüchten, welche von ihnen den Namen Bretagne (Brittannia minor), so wie das Land der Britten von den eingewanderten Angeln den Namen England (Anglia) bekommen hat.

Auch hatten sich nach dem Rückzuge der Hunnen die Allemanier, ein deutsches Volk am Oberrheine, die Franken aber am Niederrheine in Gallien schon ziemlich ausgebreitet.

§. 37. Andere Bemerkungen.

I. Physische Beschaffenheit des Erdbodens.

Die römischen Geschichtschreiber schildern das inner den §. 20. angezeigten Gränzen begriffene große Deutschland als ein größtentheils mit Wäldern, Sümpfen und Moräßen bedecktes Land. Von den Wäldern

kömmt bei ihnen vorzüglich die Silva hercynia, oder der Harzwald vor, welchen Jul. Cäsar als 60 Tagreisen lang, und 9 Tagreisen breit angibt, welcher demnach den größten Theil von dem heutigen Deutschland überzogen haben muß, und wovon andere bei den römischen Schrifstellern vorkommende Wald- und Gebirgsbenennungen nur verschiedene Theile und Gegenden, oder einzelne Gebirge angedeutet zu haben scheinen. Von den Flüssen dieses Landes waren den Römern auch schon viele unter der heutigen Benennung bekannt, z. B. die Donau, der Rhein, der Main, die Weichsel, Elbe, Weser, Ems, Sale, Lippe, Issel ꝛc.

§. 38. II. Clima, Produkte, Thierarten.

Das Clima war durchaus kalt und rauh. Schlehen und Holzäpfel waren das vorzüglichste Obst. Kein Gartenbau, kein Rebstock. Letztern brachte Probus (§. 29.) zuerst nach Sirmien, von woher er später nach Oesterreich, und endlich an den Rheinstrom gekommen ist. Roggen, Gersten, Hafer und einige Hülsenfrüchte, Rettige und Rüben waren die Hauptprodukte der Erde. Gras war im Ueberflusse, aber dennoch das Vieh klein und unansehnlich. Die ungeheuren Waldungen waren mit allerhand Wildgattungen auch von solcher Art angefüllt, welche man heut zu Tage nur im kältesten Norden anzutreffen pflegt, z. B. Rennthiere, Büffel, Bären, Auerochsen, Geyer, Falken ꝛc.

§. 39. III. Menschen. 1) Ihr Körperbau, Charakter, Tugenden und Fehler.

Großer, starker und nervigter Körperbau, gelbe

Haare und blaue Augen werden von den römischen Geschichtschreibern als eigenthümliche Kennzeichen den Deutschen beigelegt. Ihr Charakter war aufrichtig und redlich. Tapferkeit, Liebe zur Freiheit und Treue waren ihre Haupttugenden. Hang zum Müßiggange, zum Spiele und zum Trunke, dann Raubsucht werden ihnen als Hauptfehler ausgestellt. Grausamkeit gegen ihre Feinde hatten sie mit andern wilden, oder doch noch äußerst rohen Völkern gemein. Diesen Fehlern dürfte wohl noch eine gar geringe Anhänglichkeit der Deutschen an ihr Vaterland, oder doch an ihre Landsleute beigezählt werden, wenn schon die römischen Geschichtschreiber davon nicht besonders Erwähnung thun, indem sich die Deutschen zu Tausenden um römischen Sold gegen ihre Landsleute gebrauchen ließen. Diesen Fehler haben sie auch in neuern Zeiten nicht ganz abgelegt.

§. 40. 2) Beschäftigung, Handel und Wandel, Sprache.

Die Hauptbeschäftigung der Deutschen war Krieg und Jagd. Vom Handel wußten sie nichts, außer in so weit physisches Bedürfniß eine etwaige Vertauschung nothwendig machte. Weiber und Knechte oder Leibeigene mußten die häusliche Wirthschaft, so wie die Letztern auch vorzüglch den Ackerbau zur äußersten Noth besorgen. Der freie Deutsche, wenn ihn nicht Krieg oder Jagd beschäftigten, faullenzte und spielte. Sie hatten keine Buchstaben, und die Römer verzweifelten fast, deren tief aus dem Halse herausgegurgelten Töne mit dem römischen Alphabet ausdrücken zu können. Dieses trug bei den römischen Geschichtschreibern zur Entstellung der deutschen Wörter und Benen-

nungen, und so zur nachherigen Dunkelheit in der ältesten deutschen Geschichte vieles bei. Von Gelehrsamkeit konnte bei solchen Umständen noch keine Rede seyn. Erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts hat Ulphilas, ein Gothe, aus den griechischen und lateinischen Buchstaben ein gothisches Alphabet zusammen gesetzt, und mittelst desselben die Bibel in die gothische Sprache, eine Mundart der Deutschen übersetzt. Von den übrigen deutschen Völkern konnte noch lange nachher keines seine Sprache schreiben.

§. 41. 3) Gesellschaftliche Verfassung. a) Häusliche und herrische.

Die Wohnungen der Deutschen waren unterirdische Hölen, oder von Baumstämmen, Schilf und Flechtwerk gemachte, mit Lett überstrichene, meistens einzeln gelegene Hütten. Sie hatten keine Städte. Sie sahen dieselben als ihrer Freiheit nachtheilige Gefängnisse an. Jeder Hausvater war unbeschränkter Herr in seinem Hause, d. i. über sein Weib, seine Kinder und Leibeigenen. Für das weibliche Geschlecht hatten sie Hochachtung, und hielten viel auf eheliche Treue. Die Leibeigenen oder Knechte waren weit besser daran, als die Servi der Römer, ob sie schon von den römischen Geschichtschreibern mit dem nämlichen Namen belegt werden. Sie konnten für sich und die Ihrigen erwerben, nur waren sie ihren Herren zu Diensten und Abgaben verpflichtet. Ursprünglich mögen sie wohl blos durch das Recht des Stärkern entstanden seyn, welches bei allen wilden Völkern zwischen den Einzelnen, so wie zwischen kultivirten Völkern selbst den Ausschlag giebt. Wahr-

scheinlich sind aber auch die im Kriege gefangenen Feinde, welche mit dem Leben davon kamen, von den Ueberwindern als Knechte, oder Leibeigene gebraucht, auch später verhandelt oder verkauft worden.

§. 42. b) Politische.

Unter den Freien selbst war ein dreifacher Unterschied. Adelinge (Adeliche), Besitzer ansehnlicher von ihren Vätern ererbten Güter sind wahrscheinlich diejenigen gewesen, derer Vorfahren sich durch ausgezeichnete Kriegs- oder andere Thaten besondere Verdienste erworben hatten. Sie hatten bei den Volksversammlungen den Vorsitz und Vorrang. Aus ihnen wurden die Könige, Heerführer, Fürsten genommen.

Diesen zunächst waren die Frilinge, Freigebohrne, welche zwar in Ansehung der Güterbesitzungen, besonderer Verdienste und Zahl der Leibeigenen den Adelichen nachstanden, aber doch auch bei den Volksversammlungen ihre Stimme, auch Güter und Leibeigene hatten, und waffenfähig waren. Der Stand der Freigelassenen war wenig über jenen der Leibeigenen erhoben. Nur waren sie nicht mit dem Gute haftig, konnten nicht mehr mit demselben an andere übertragen werden.

§. 43. Fortsetzung.

Tacitus erwähnt einer Menge deutscher Völkerschaften. Sie waren wahrscheinlich in ihrem Ursprunge patriarchalisch regierte Stämme, von denen ein jeder seinen besondern Urvater, und von diesem, oder von einem Berge, Thal oder Flusse, wo sie ursprünglich wohnten, oder von sonst einem uns unbekannt

gebliebenen Zufalle oder Umstande seine Benennung erhalten hatte. Unerachtet sie Sprache, Sitten und Gewohnheiten mit einander gemein hatten; so standen sie doch in keiner allgemeinen Staatsverbindung. Sie zogen, je nach dem es die Weide für ihr Vieh, ein sonstiges Bedürfniß, oder andere Absichten erforderten, von einer Gegend in die andere, und kamen häufig selbst unter einander in Krieg. Es sind folgende: Helvetii, Boji, Treviri, Ubii, Nervii, Vangiones, Tribocci, Nemetes, Batavi, Mattiaci, Catti, Usipii oder Usipetes, Tencteri, Bructeri, Chamavi, Angrivarii, Dulgibini, Chasuarii; Frisii, Chauci, Cherusci, Fosi, Cimbri, Suevi, Semnones, Longobardi, Reudigni, Aniones, Angli, Varini, Eudosi, Suardones, Nuithones, Hermunduri, Narisci, Marcomanni, Quadi, Marsigni, Gothini, Osi, Burii, Lygii, Arii, Helvecones, Manimi, Elysii, Naharvali, Gothones, Rugii, Lemovii, Suiones, Sitones, Aestii, Peucini oder Bastarnæ, Venedi, Fenni. Dabei merken aber auch die römischen Geschichtschreiber schon an, daß diese Völkerschaften auf einige Hauptstämme zurückgeführt werden können, und zwar nach Einigen auf vier (Marsii, Gambrivii, Suevi, Vandali), nach Andern aber auf fünf (Vindeli, Istævones, Ingævones, Hermiones, Peucini). Allein in welchen Gegenden jedes seinen ursprünglichen Sitz gehabt, zu welchem Hauptstamme ein jedes derselben gehört habe, läßt sich um so weniger genau bestimmen, da das nomadische Leben und die Wanderungen hierin oft große Veränderungen veranlaßten.

§. 44. c) Kriegsverfassung.

Nur im Kriege sowohl gegen auswärtige Völker, als auch unter sich selbst verbanden sich oft mehrere kleinere Völkerschaften oder Stämme, traten in einen Kriegsbund zusammen, und wählten sich einen Heerzog (der das Heer, oder mit dem Heere zog, oder es anführte), oder Fürsten (welcher der Fürderste oder erste an der Spitze des Heeres stand), und leisteten diesem militärischen Gehorsam. Die Herzoge oder Fürsten aber wählten sich aus den tapfersten ihres Heeres eine Leibgarde (comitatus), auf deren Tapferkeit und Treue gegen ihre Personen sie glaubten, sich am meisten verlassen zu können. Diese tapfern und treuen Leibgardisten (comites) der Fürsten halten Einige für Lehnleute oder Vasallen, woran sich aber mit Grunde zweifeln läßt.

§. 45. d) Justitzverfassung.

Bei einem Volke, bei welchem Tapferkeit die größte Tugend, Krieg, Jagd und Spiel die Hauptbeschäftigung, und Lesen und Schreiben unbekannt war, wird man wohl keine vorzüglich gute Justitzverfassung erwarten. Die Streitigkeiten unter den Einzelnen, so wie jene zwischen den ganzen Stämmen wurden meistens durch die Waffen entschieden. Wer den andern im Kampfe überwand, war der tapferste, folglich der tugendhafteste und mußte Recht haben. Wer außer einem förmlichen Kampfe einen andern umbrachte, ihm ein Aug ausbohrte, oder eine Hand abhackte; mußte, um sich der Rache der ganzen Familie des Umgebrachten, oder Verstümmelten zu entziehen, einen gewissen Vergelt

(Vergelta), woraus man unschicklich Wehrgeld gemacht hat, erlegen, d. i. nach Maaßgabe der, fürs Umbringen und für jedes Glied des Körpers mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes bestimmten Taxe eine gewisse Anzahl Pferde, Kühe, oder Schaafe zur Genugthuung, oder Vergeltung hergeben, welche zwischen dem Beleidigten und seiner Familie, oder, wenn jener umgebracht war, unter die Familie des Ermordeten vertheilt wurden. Denn beim Mangel eines ordentlichen Staatsverbandes war Niemand, als die Familie selbst dabei interessirt. Betraf der Streit blos das Eigenthum, oder die Partheien konnten sich bei Beleidigungen über den Vergelt nicht vergleichen, oder es war Zweifel über die Schuld oder Unschuld des Thäters, oder die Streitenden wollten selbst ihren Zwist in Güte beilegen; so mußten sie, in Folge des patriarchalischen Systems, denselben den ältesten des Volkes, oder Grauen (Graven, Grafen) vortragen, und von diesen nach Vernunft und Billigkeit entscheiden lassen. Entweichung aus dem Schlachtfelde (Herisliz), Verrätherey und Ueberlaufen zum Feinde, wurden mit dem Tode gestraft.

(§. 46. 4) Religion, Priester ꝛc.

Der Religion nach waren die Deutschen Heiden, welche ähnliche Gottheiten mit andern Völkern hatten. Sie verehrten dieselben in finstern abgelegenen Waldungen, oder Hainen mit vieler Mysteriösität. Das Volk war von dem, was dabei vorging, nicht einmal unterrichtet, sondern blos ihre Priester. Diese standen bei dem Volke in größtem Ansehen, und lenkten

dessen Einbildung nach Belieben. Ohne sie beizuziehen, ward weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten etwas wichtiges unternommen. Zum Wahrsagen aus dem Fluge, oder Gesang der Vögel, aus dem Gang oder Wiehern der Pferde ꝛc. wurden auch Weiber (All. runen) gebraucht. Wegen Verehrung der Gottheiten in den Hainen waren diese heilig und unverletzlich.

§. 47. Fortsetzung.

Nachdem Konstantin der große (§. 29.) nach erfochtenem Siege über seinen Kronkompetenten Maxentius im J. 312 die christliche Religion angenommen, und sie dadurch bald zur herrschenden in allen zu dem Kaiserthume gehörigen Ländern gemacht hatte, ward das Christenthum auch in dem römischen Germanien (§. 22.) eingeführt, und in den angränzenden Gegenden des großen Deutschlands durch Soldaten, römische Handelsleute und benachbarte Kolonisten wenigstens bekannt, wozu auch die in den Gränzprovinzen unter Konstantin und seinen Nachfolgern errichteten Bisthümer zu Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Kölln, Lorch ꝛc. beitrugen. Nach Konstantins Eintheilung des Reichs in Präfekturen und Provinzen erhielten die in der Hauptstadt einer jeden Provinz, wo der Præses provinciæ seinen Sitz hatte, wohnenden Bischöfe eine Art von Oberaufsicht über die übrigen Bischöfe der Provinz, so wie sie der Präses Provinciä über die weltlichen Beamte in der Provinz hatte, und wurden von ihrem Wohnsitze Metropolitani genannt. So wurden dann auch die zu Mainz, Kölln und Trier, als Hauptstädten der zur

Präfektur Gallien gehörigen Provinzen Germania prima, Germania secunda, und Belgica prima residierenden Bischöfe Metropoliten oder Erzbischöfe über die übrigen Bischöfe dieser Provinzen. Allein in dem eigentlichen Deutschlande blieb die Religion noch heidnisch.

§. 48. IV. Deutsche Völkernamen nach dem markomannischen Kriege.

Weil sich die deutschen Völkerschaften in dem markomannischen Kriege (§. 28.) verschiedentlich mit einander verbunden, auch bei ihren Kriegen unter einander einige Stämme sich mehrere andere unterworfen hatten; so verschwanden nun allmählig die mehresten der vormaligen Benennungen derselben, und es kommen andere bei den Geschichtschreibern vor. Nur ist der Name der Longobarden, und zwar in Italien, der Gothen in Schweden, der Friesen und Sueven aber in Deutschland selbst bis auf unsere Zeiten noch übrig geblieben. Nebst diesen erscheinen nun noch nach dem markomannischen Kriege ums Jahr 213 die Allemannier, 238 die Franken, 286 die Sachsen, am Ende des vierten Jarhunderts die Thüringer, und gegen das Ende des fünften die Baiern. Wenn sich schon vielleicht hie und da eines der kleinern Völker zwischen diesen größern noch eine Zeit lang erhielt; so ward es doch bald von denselben unterjocht. Aber auch diese größern Völkerschaften standen noch in keiner allgemeinen Staatsverbindung mit einander, Jedes hatte seinen besondern König, Herzog oder Fürsten, und seine eigene Verfassung.

§. 49. Ihre Wohnsitze. 1) Der Friesen.

Die Friesen, welche ursprünglich zwischen den

beiden Ausflüssen des Rheins ihren Wohnsitz hatten, haben sich nach dem Abzuge der Angeln nach Brittannien (§. 36.) gegen Nordosten bis an den Ausfluß der Elbe, gegen Westen aber bis zum Ausfluß der Schelde ausgedehnt. Sie wohnten also um die Nordsee (mare germanicum) in einem Theile des heutigen Bremens, in Ost- und Westfriesland, Gröningen, Geldern, Utrecht, Holland und einem Theile von Brabant.

§. 50. 2) Der Sueven und Allemannier.

Die in Deutschland zurückgebliebenen Sueven (§. 31.) haben sich mit den Allemannern, welche wahrscheinlich von dem Flusse Altmühle (Almona), an dem sie ursprünglich gewohnt haben mögen, ihren Namen haben, vereiniget, dergestalt, daß sie mit diesen nur ein Hauptvolk ausmachten, welches bald Allemanni, bald Suevi genannt wird. Die Gegenden, worin sie wohnten, waren zwischen dem Rheine, Neckar, Lech und der Altmühle, nach dem Rückzuge der Hunnen (§. 33. und 36.) auch über den Rhein, in dem heutigen Elsaß.

§. 51. 3) Der Franken.

Die in Deutschland zurückgebliebenen Franken, welche im Gegensatze derjenigen, die über den Rhein nach Gallien gezogen waren (§. 36.), Franci orientales, Teutoici, Austrasii, oder Ostfranken, so wie jene Neustrii, oder Westfranken genannt wurden, wohnten am Rheine um den Main, zwischen dem Necker und der Weser, folglich in einem Theile des schwäbischen, fränkischen, ober- und kurrheinischen Krei-

ses. Der Stamm der Franken ward überhaupt eingetheilt in Salier, wahrscheinlich von der fränkischen Saale, und Ripuarier, Uferfranken, weil sie an den Ufern des Rheins, Mains, der Mosel ꝛc. wohnten.

§. 52. 4) Der Sachsen.

Die in Deutschland zurückgebliebenen Sachsen (§. 36.) hatten ihren Sitz zwischen der Nord- und Ostsee jenseits der Elbe am Eiderfluß, dann am linken Elbeufer neben den Friesen bis an den Rhein hin in dem heutigen niedersächsischen und westphälischen Kreise. Jene über der Elbe hießen Saxones nordalbingii oder transalbini. Diesseits der Elbe bis an die Weser war Ostsachsen (Saxonia orientalis). Die darin wohnenden Sachsen wurden Ostphali genannt. Diesseits der Weser bis an die Lippe und den Rhein war Westsachsen (Saxonia occidentalis), wo die Westphali wohnten. Zwischen beiden waren die Engerer (Angarii), derer Name sich in dem Herzogthume Engern bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat.

§. 53. 5) Der Thüringer.

Die Thüringer wohnten zwischen der Ocker, Mulda und Lahn an der thüringischen Saale und Unstrut in einem Theile des oberrheinischen und obersächsischen Kreises. Das Land derselben war in Nord- Ost- Süd- und Westthüringen eingetheilt.

§. 54. 6) Der Baiern.

Jornandes ein gothischer Geschichtschreiber thut gegen das Ende des fünften Jahrhunderts zuerst der Bojoarier, Bajuwarier, oder Baiern Erwäh-

nung. Sie hatten ihre Wohnsitze an der Donau zwischen dem Lech und der Enns. Durch den letztern Fluß wurden sie von Pannonien abgesöndert, welche Benennung sich nun über den Kahlenberg (§. 25.) bis an die Enns erstrekte. Ueber die Donau wohnten sie nordostwärts bis gegen Böhmen, also in dem ehemaligen Noricum und einem Theile von Vindelizien in dem baierischen und einem Theile des österreichischen Kreises. Einige glauben, sie seyen die alten Boji, ein gallisches oder celtisches Volk, welches, nachdem es durch die Markomannen aus Gallien vertrieben worden, sich in dem Lande der markomannen niedergelassen, und demselben den Namen Bojerheim, oder Böheim gegeben hätte, und woraus dasselbe durch die von Osten her eindringenden Slaven oder Wenden verdrängt, und sich in den vorerwähnten Gegenden niederzulassen gezwungen worden sey. Andere behaupten, daß sie aus dem eigentlichen Deutschlande von Nordosten her in diese Gegenden eingewandert, und hauptsächlich Markomannen, welche nach dem markomannischen Kriege (§. 28.) auf einmal aus der Geschichte verschwinden, unter dieser veränderten Benennung versteckt seyen. Sie hatten ihre eigenen Herzoge oder Könige.

§. 55. V. Fremde, in Deutschland eingewanderte Völker.

In die durch die Züge und Wanderungen der Völker von ihren vorigen einheimischen Einwohnern entblößten Gegenden des eigentlichen Deutschlandes, gegen Nordosten vorzüglich, rückten wahrscheinlich schon im fünften Jahrhunderte Slaven oder Wenden, Völ-

ker sarmatischer Herkunft aus Preussen, Pohlen und Rußland ein. Durch sie wurden das heutige Pommern, Mecklenburg, Lauenburg, Brandenburg, Meissen, Schlesien, die Lausitz, Böhmen, Mähren, Krain, Kärnthen und die windische Mark bevölkert. Später sind sie durch ihre beständigen Kriege mit den Deutschen berühmt, zum Theile von diesen unterjocht, und in eine Staatsverbindung gebracht worden, dergestalt, daß sich zwischen diesen mit slavischen, und den mit ursprünglichen Deutschen besetzten Gegenden von Deutschland wenig Unterschied mehr findet. Sogar hat die wendische Sprache der deutschen größtentheils weichen müssen. Auffallend dabei ist, daß einige dieser wendischen Stämme es sich in neuern Zeiten anmaßen, in der deutschen Sprache den Ton anzugeben, und sich zu Sprachmeistern der Deutschen in der deutschen Sprache aufgeworfen haben; noch auffallender, daß diese sie dafür anerkennen, und die durch den wendischen Dialect verunstaltete deutsche Sprache als die beste, als die Bücher- und Gelehrtensprache angenommen haben. Hieran mag wohl die in der Folge bei den ursprünglichen Deutschen eingerissene Latinomanie (§. 73.), und auch der Umstand Schuld gewesen seyn, daß die Wenden von den Deutschen eben so, wie die Deutschen von den Römern her ihre erste Kultur erhielten, folglich jene sich der deutschen, so wie diese der lateinischen Sprache vorzüglich befliſſen haben.

Zweites Hauptstück.

Von der Stiftung der großen fränkischen Monarchie im J. 488. bis zum Sturze der Abstämmlinge Chlodwigs, oder der sogenannten Merovinger durch Pipin den kleinen im J. 752.

§. 56. Stiftung der fränkischen Monarchie durch Chlodwig I.

Unter allen deutschen Völkerschaften haben sich die Franken (§. 36. und 51.) am meisten hervorgethan, und nicht nur die übrigen Deutschen, sondern auch mehrere benachbarte Völker unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Ein Theil derselben, die Salier nämlich, hatten sich schon nach dem Rückzuge des Attila (§. 33.) unter ihrem Könige Merováus, von welchem seine Nachfolger Merovinger genannt werden, in Germania secunda und Belgica secunda festgesetzt, und ihre Eroberungen bis an die Somme (Somona) ausgedehnt. Unter des Merováus Nachfolger Childerich sollen sie im J. 481. bis nach Anjou vorgedrungen seyn. Childerichs Sohn und Nachfolger Chlodwig (Ludwig) unterwarf sich durch eine glückliche Schlacht bei Soissons gegen den römischen Statthalter Syagrius im J. 486. alles dasjenige, was die Römer in Gallien besaßen, und ließ den Syagrius, welcher es nach geendigtem occidentalischen Kaiserthume (§. 34.) ganz unabhängig regiert hatte, im Gefängnisse ermorden.

§. 57. Fortsetzung.

Im J. 489. nöthigte Chlodwig die Thüringer (§. 53.) zum Tribute, konnte sie sich aber noch nicht

unterwerfen. Die Allemannier aber (§. 50.) brachte er im J. 496. durch einen Hauptsieg bei Zülch oder Zülpich (Tolbiacum) fast ganz unter seine Oberherrschaft, und versicherte sich ihrer durch eine in den Rücken derselben abgeschickte fränkische Kolonie, von welcher das heutige Frankenland (Franconia) und die Stadt Frankfurt ihren Namen bekommen haben sollen.

§. 58. Fortsetzung.

Im nämlichen Jahre 496. eroberte er die Gallische Provinz Armorica, oder Bretagne (§. 36.). Im J. 507. schlug er die Westgothen bei Vougle unweit Poitiers und entriß ihnen ihre Besitzungen in Gallien bis auf Languedoc und Septimannien, welches letztere einen Theil von dem nachherigen Guyenne und Auvergne ausmachte. Die Westgothen wurden dadurch tiefer in Spanien hineingedrückt, wo sie sich die noch übrigen suevischen und alanischen Fürstenthümer (§. 31.) unterwürfig machten. Nun erklärte Chlodwig Paris zur Hauptstadt seines Reiches. Die übrigen Fürsten der verschiedenen fränkischen Stämme, welche größtentheils seine Anverwandte waren, so wie überhaupt alle, welche das Unglück hatten, seine Eifersucht, oder sein Mißtrauen zu erregen, ließ er durch List oder Gewalt aus dem Wege räumen. Der griechische Kaiser Anastasius überschickte ihm aus Politik ein Patriciatsdiplom, welches Chlodwig eben so aus Politik annahm. Weil er seine Herrschaft nicht nur über alle fränkische Stämme, sondern auch über andere deutsche Völker, und fast über ganz Gallien ausgebreitet hat;

ist er der Stifter der großen fränkischen Monarchie. Er starb zu Paris im J. 511. im 45ten Jahre seines Alters.

§. 59. Theilung und Vergrößerung derselben unter Chlodwigs Nachfolgern.

Unter seinen vier hinterlassenen Söhnen ward die fränkische Monarchie in Austrasien und Neustrien, und letzteres wieder in drei Aftertheile vertheilt. Metz war in Austrasien; Paris, Orleans und Soissons waren in den drei Theilen von Neustrien die Hauptstädte. Austrasien begriff in sich die Länder zwischen der Schelde, Maas und dem Rheine, dann auch die fränkischen Länder am rechten Rheinufer. Neustrien machten die Länder zwischen der Schelde, den Pirenäen und dem atlantischen Meere aus. Theodorich, ältester, aber unehelicher Sohn Chlodwigs, welcher bei der Theilung Austrasien bekommen hatte, unterwarf sich im J. 531. die Thüringer und Baiern. Sein Sohn Theodebert überwand im J. 534. den Gondomar, König von Burgund (§. 36.) und brachten dessen Länder unter seine Bothmäßigkeit. Diesem nämlichen Theodebert wurden im J. 536. die ehemalige römische Provinz in Gallien (Provence) und Rhäzien von dem ostgothischen Könige Vitiges abgetreten, um ihn von einem Bündnisse mit dem griechischen Kaiser Justinian gegen die Ostgothen abzuhalten. Mit diesen Vergrößerungen fiel im J. 558. dem Könige Klotar I. zu Soissons, jüngsten Sohne Chlodwigs nach unbeerbtem Abgange der übrigen Linien wieder die ganze fränkische Monarchie zu. Dieser bekriegte

zwar auch die Sachsen, und zwang sie zu einem jährlichen Tribute, konnte sich aber dieselben nicht unterwürfig machen.

§. 60. Fortsetzung.

Unter Klotars I. vier hinterlassenen Söhnen ward die vorige Theilung der Monarchie erneuert. Aber beständige Kriege unter ihnen schwächten ihre Kräfte gegenseitig, und machten auswärtige Eroberungen unmöglich. Sogar versuchten es, wiewohl vergeblich, im J. 588. die Allemannier unter ihrem Herzoge Leutfried, sich von der fränkischen Oberherrschaft frei zu machen. Chilperichs I. zu Soissons Sohn Klotar II. erlebte schon im J. 613. die zweite Wiedervereinigung der fränkischen Monarchie in seiner Person, nachdem seine Vettern zu Paris, Metz und Orleans theils eines natürlichen Todes unbeerbt gestorben, theils gewaltthätig aus dem Wege geräumt worden waren. Er trat im J. 622. seinem Sohne Dagobert I. fast ganz Austrasien ab, dem aber wegen seiner Jugend Pipin von Landen als Major domus, oder Großhofmeister, welche Charge seit dem J. 561. in der fränkischen Geschichte zum Vorschein kömmt, und der Bischof Arnulf von Metz als Rathgeber zur Seite gegeben wurden.

§. 61. Fortsetzung.

Nach Klotars II. Tode im J. 628. riß eben erwähnter Dagobert I. mit Ausschließung seines Stiefbruders Chariberts die ganze Monarchie an sich, welchem im J. 638. seine unmündigen Söhne Sigebert III. in Austrasien, und Chlodwig II. in Neu-

strien und Burgund nachfolgten. Während der Minderjährigkeit derselben führten die Majores domus nicht nur die ganze Regierung, sondern Pipins von Landen Sohn, der austrasische Major domus Grimoald ließ nach dem Tode Siegeberts III. im J. 655. dessen Sohn Dagobert II. nach Irrland entführen, gab ihn für todt aus, und suchte seinen eigenen Sohn Childebert auf den Thron zu bringen. Er ward aber von Chlodwig II. mit List gefangen genommen und hingerichtet. Das Schiksal seines Sohnes Childeberts ist nicht bekannt. Auf diese Art ward Chlodwig II. wiederum Beherrscher der ganzen Monarchie, starb aber schon im J. 656.

§. 62. Fortsetzung.

Von Chlodwigs II. dreien Söhnen erhielt Klotar III. Neustrien und Burgund, Chilperich II. Austrasien, und Theodorich III. nichts. Er ward sogar nach Klotars III. Tode im J. 670. von Chilperich II. in ein Kloster gesteckt, und dieser zum Herrn der ganzen Monarchie ausgerufen. Nachdem aber Chilperich II. sammt seiner Gemahlin und einem seiner Söhne ermordet, sein zweiter Sohn Daniel aber ins Kloster gesteckt worden war, trat Theoderich III. aus dem Kloster mit seinen Ansprüchen auf die Monarchie hervor. Aber der entführte Dagobert II. (§. 61.) kam aus Irrland zurück, ward König der Austrasier, und Pipin von Herstall, ein Enkel Pipins von Landen von dessen Tochter Begga und dem Ansegisus, des Bischofs Armulf von Metz (§. 60.) Sohne, ward sein Major domus. Nach Dagoberts II. Tode

machte Theodorich III. wiederum auf die ganze Monarchie Anspruch, worüber es mit den Austrasiern zum Kriege kam, in welchem Pipin von Herstall die Neustrier immer besiegte, und endlich im J. 687. Major domus der ganzen fränkischen Monarchie ward. Er ließ zwar dem Theodorich III. den königlichen Titel. Weil aber alle Civil- und Militärgewalt in seinen Händen war; so nahm er selbst den Titel Dux et Princeps Francorum an, welchen er erblich auf seine Nachkommen übertrug, im J. 689. einen Theil von Friesland (§. 49.) unter fränkische Bothmäßigkeit, auch die empörten Allemannier zur Ruhe brachte.

§. 63. Fortsetzung.

Nach Theodorichs III. Tode im J. 691. führte Pipin von Herstall unter den Titularkönigen Chlodwig III., Childebert III. und Dagobert III. bis zu seinem Tode im J. 714. die Regierung fort. Ihm folgte als Dux und Princeps Francorum sein Sohn Karl, Anfangs zwar nur im Austrasien, zwang aber auch bald den neustrischen König Chilperich II. (Daniel §. 62.), welchem er Klotar IV. entgegensetzte, und dessen Major domus Raginfried zur Abdankung, und ward Dux et Princeps für die ganze Monarchie. Er machte sich unter Klotars IV. schwachem Nachfolger Theodorich IV. um die fränkische Nation sehr verdient. Er nöthigte die Sachsen neuerdings zu dem verweigerten Tribute, bezwang die empörten Baiern, Allemannier, Aquitanier und Friesen, und unterwarf dem fränkischen Szepter ganz Friesland und Aquitanien. Sein Hauptverdienst aber war,

daß er im J. 732. die von Spanien aus anrückenden Araber oder Sarazenen, welche Europa zu verschlingen droheten, in einem Haupttreffen bei Tours dergestalt schlug, daß nach dem Berichte der Geschichtschreiber 375,000 derselben auf dem Schlachtfelde liegen blieben. Von dieser Schlacht hat er den Beinamen Hammer (Martellus) erhalten. Der Ueberrest der Sarazenen welche aus Afrika herüber gekommen waren, blieb in Spanien sitzen. Nach Theodorichs IV. Tode ließ er den fränkischen Thron unbesetzt, und regierte die ganze Monarchie bis zu seinem Ende 741.

§. 64. Fortsetzung.

Er vertheilte dieselbe sogar auf einer Versammlung der Großen des Reichs unter seine beiden Söhne erster Ehe, damit sie dieselbe als Duces und Principes Francorum regieren sollten. Karlomann, der ältere bekam Austrasien, Pipin, der jüngere aber, mit dem Beinamen der Kleine (brevis) Neustrien, Burgund und die Provence. Die empörten Herzoge von Aquitanien, Allemannien und Baiern, welche sich von einer Ministerfamilie nicht wollten regieren lassen, wurden von Pipin und Karlomann zur Ruhe gebracht. Um jedoch der Regierung mehr versichert zu seyn, hielten es beide für rathsam, im J. 742. mit Childerich III., einem Sohne Chilperichs II (§. 62.) den fränkischen Thron wieder zu besetzen. Karlomann dankte im J. 747. ab, ließ sich vom Papste Zacharias zum Mönche einweihen, und überließ seinem Bruder Pipin die Regierung der ganzen Monarchie.

§. 65. Auswärtige Begebenheiten in diesem Zeitraume.

Von auswärtigen Begebenheiten kömmt dahier vorzüglich anzumerken, daß des orientalischen Kaisers Justinian General Narses im J. 554. das ostgothische Reich in Italien (§. 35.) zerstört, und Italien unter die Bothmäßigkeit der griechischen Kaiser gebracht habe, welche es durch aufgestellte Exarchen oder Statthalter regierten. Dieses Amt ward Anfangs dem vorerwähnten Narses verliehen. Da aber derselbe von Kaiser Justin II. zurückberufen, und ein gewisser Longinus zum Statthalter in Italien ernannt ward, welcher den Sitz des Exarchats von Rom nach Ravenna verlegte; so fielen durch den Narses aufgehetzt im J. 568. die Longobarden, ein deutsches Volk, welches sich eine Zeit lang in Pannonien aufgehalten hatte, unter ihrem Könige Alboin in Italien ein, eroberten dasselbe bis auf Rom, Ravenna, und einige zu dem dortigen Exarchate gehörige Ortschaften, und stifteten in Italien das longobardische Reich. Vor ihrem Abzuge überließen sie Pannonien von Belgrad bis zum Ennsflusse den noch übrigen Hunnen (§. 33.) und Avaren.

§. 66. Sonstige Merkwürdigkeiten bei den Franken.

1) Ihr Charakter.

Der Charakter der Franken wird von ihrem eigenen Geschichtschreiber, dem Bischofe Gregor von Tours so häßlich geschildert, daß, wenn man die von den Römern so sehr gepriesene Redlichkeit der Deutschen (§. 39.) damit vergleicht, man in Versuchung geräth, ihren deutschen Ursprung zu bezweifeln. Wenig-

stens am königlichen Hofe waren Meineid, Meuchelmord, und alle Gattungen von Untreue und Ueberlistung alltägliche Sachen, und selbst die Art, womit Gregor davon spricht, scheinet zu beweisen, daß man sich auch bei dem übrigen Volke nicht viel daraus gemacht habe.

§. 67. 2) Handel und Wandel. Münze.

Je mehr die Deutschen mit den Galliern und den unter diese vermischten Römern bekannt wurden, lernten sie auch wechselseitigen Verkehr, Handel und Wandel kennen. In Gallien wurden die Franken auch mit dem vorzüglichsten Handelsmittel, Münzen, nämlich den römischen Solidis und Denariis bekannt, fingen auch an, eigene zu prägen, welche aber, so viel man bisher entdeckt hat, über das J. 536. nicht hinaufgehen. Sonst pflegten sie auch im Verkehr einander die Metalle nach Pfunden (libræ) und Halbpfunden (marcæ) zuzuwägen. Daß alles dieses von der herrschenden fränkischen auch auf die übrigen, dem fränkischen Szepter unterworfenen deutschen Nazionen nach und nach übergegangen sey; läßt sich leicht begreifen.

§. 68. 3) Religion. Christenthum.

Nach der Schlacht bei Zülch (§. 57.) hatte Chlodwig die christliche Religion angenommen, und sich mit vielen Tausenden seiner Nazion von dem Bischofe Remigius zu Rheims taufen lassen. Der Papst verlieh ihm dieserwegen den Titel eines erstgebornen Sohns der Kirche. Chlodwig vereinigte durch Annahme des Christenthums seine Nazion näher mit den

alten Bewohnern Galliens, welche den größten Theil seiner Unterthanen ausmachten. Bei den Franken ward nun die christliche Religion die herrschende, und die Päpste sowohl, als auch die fränkischen Könige und ihre Majores domus ließen sich die Ausbreitung derselben bei den übrigen deutschen Völkern angelegen seyn. Die Bisthümer und Erzbisthümer wurden in jenen Städten, wo sie vor der großen Völkerwanderung seit Konstantin dem Großen gewesen, aber durch die Völkerwanderung zerstört worden waren, mit diesen Städten gar bald wiederum hergestellt, und den Bischöfen noch andere Geistliche als Gehilfen in der Ausübung ihres Amtes beigegeben. In den Jahren 511. 549. 583. 585. 589. und 630. wurden zu Orleans, Macon, Narbonne und Rheims schon fränkische Kirchenversammlungen gehalten. Diese wurden von den Königen, oder den Majoribus domus zusammenberufen, und die Verordnungen auf denselben im Namen der Könige, oder ihrer Majorum domus kund gemacht.

§. 69. Fortsetzung. Missionäre.

Als Religionsverbreiter, oder Missionär hat sich ein gewisser Augustin um die christliche Religion in diesem Zeitraume sehr verdient gemacht. Er ward vom Papste Gregor I. nebst vierzig andern Geistlichen zur Bekehrung der Angeln ꝛc. nach England geschickt, und mit den erzbischöflichen Pallium beehrt, welches seit dieser Zeit immer mehr in den Gang kam. Diese Mission hat so guten Fortgang gehabt, daß England und Irrland gleichsam die Pflanzschule der

Religionsprediger für Deutschland geworden sind, die Missionäre Columban und Gallus in Schwaben, Kilian in Franken, Emmeran und Rupert in Baiern, Willibrod in Friesland waren lauter Irrländer. In den Niederlanden predigte der Bischof von Tongern Lambert die christliche Religion, ward aber im J. 707 zu Lüttich ermordet.

§. 70. Fortsetzung. Bonifacius.

Der Hauptapostel der Deutschen ward der Engländer Winfried, oder Bonifacius. Er theilte die baierische Kirche in die vier Bisthümer Salzburg, Passau, Regensburg und Freisingen ein, errichtete die Bisthümer Würzburg und Aichstädt, stiftete als Pflanzschule für angehende Religionsprediger die Benedictiner-Abtei Fulda, und schwor dem Pabste Gregor II. einen körperlichen Eid, daß er sich von der römischen Kirche nie trennen wolle. Die übrigen fränkischen Bischöfe bewog er, das nämliche zu versprechen, und legte durch seine allzugroße Anhänglichkeit an den römischen Stuhl schon den ersten Grund zu Beschwerden gegen denselben. (§. 141). Von dem Pabste Gregor III. erhielt er den Titel eines Erzbischofs und Vicars über die deutschen Kirchen, und da er zuletzt im J. 745 seinen erzbischöflichen Sitz zu Mainz nahm, so veranlaßte er den mainzischen Primat unter den deutschen Erzbischöfen. Eben so hat auch die von ihm gestiftete Abtei Fulda den Primat unter den deutschen Abteien erhalten, ist aber im Jahr 1752 zu einem Bisthum erhoben, und dieses im J. 1803 aufgehoben worden.

§. 71. Fortsetzung. Mönchthum.

Mit dem Christenthume ward zu dessen Befestigung und Ausbreitung das Mönchthum, ein aus dem Oriente herrührendes Institut, bei den Franken frühzeitig eingeführt. Weil aber Mönche und Nonnen ohne gewisse Regel unter ihren Obern lebten; so ward ihnen auf Betreiben des nämlichen Bonifacius auf einer fränkischen Kirchenversammlung im J. 742. die von Benedict von Nursia in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts für dieselben entworfene Regel allgemein vorgeschrieben. So entstanden Benedictiner, die ältesten Mönche in Deutschland. Benedictinerklöster mußten oft, da es noch an einer zureichenden Zahl von Geistlichen mangelte, den Bischöfen aushelfen (§. 68.).

§. 72. Fortsetzung. Aberglaube, Reichthum der Geistlichkeit u. s. w.

Das Christenthum konnte noch nicht mit seiner vollen wohlthätigen Kraft auf die äusterst rohe Nazion wirken. Die Ueberbleibsel des Heidenthums verunstalteten dasselbe. Aberglaube trat an die Stelle der Religion. Um den Eidschwüren einige Kraft zu verschaffen, (§. 66.) nahm man zu Reliquien seine Zuflucht. Sie wurden aber auch gebraucht, um Eidschwüre desto ungescheuter zu brechen. Durch Schenkungen an Kirchen, Klöster und Geistliche glaubte man sich von aller Sündenstrafe befreien zu können. Wie konnte es anders seyn, da man sich durch Geld von den auferlegten Kirchenbussen eben so, wie von zeitlichen Verbrechenstrafen (§. 45.) frei machte? Die Bischöffe wurden zu den wichtigsten Regierungs- und andern Geschäften gebraucht, wobei sie sich und ihren Stand nicht vergaßen. Besonders such-

ten sie Befreiungen von Personal- und Realgerichtsbarkeit für den geistlichen Stand, für die Kirchen aber und sonstige geweihte Oerter die Zufluchtsfreiheit (Asylum) geltend zu machen. Ihnen ward die Erziehung der königlichen Prinzen anvertraut, wobei sie Gelegenheit hatten, sich bei dem zukünftigen Regenten beliebt zu machen. Durch den Zusammenfluß dieser und anderer Umstände wurden die fränkischen Kirchen und ihre Vorsteher in kurzer Zeit so bereichert, daß schon Chilperich I. darüber nach dem Berichte Gregors von Tours laute Klagen führte.

§. 73. 4) Sprache, Gelehrsamkeit ꝛc.

Die Sprache der Franken, und der übrigen deutschen Völker war noch roh und unkultivirt, und, die gothische ausgenommen (§. 40.) im Allgemeinen noch nicht schreibbar. Da aber der größte Theil der fränkischen Unterthanen nach Chlodwigs I. Eroberungen aus Galliern und römischen Kolonisten bestand, welche Römisch oder Latein sprachen; so gewöhnten sich die Franken nach und nach die in den gallisch-römischen Provinzen übliche linguam romanam rusticam an, welche schreibbar und ihren Geistlichen um so nothwendiger war, als der ganze nach römischer Art eingerichtete christliche Gottesdienst in derselben verrichtet ward, und bei dieser Lage der Dinge verrichtet werden mußte. Es war auch ganz natürlich, daß ein rohes Volk, welchem Lesen und Schreiben bis dahin unbekannt, und dessen Sprache eben darum äußerst arm war, die schreib- und lesbare Sprache desjenigen

Volkes annahm, von welchem es den ersten Grad der Kultur erhielt, von welchem es lesen und schreiben lernen mußte. Wenigstens um gelehrt zu seyn, d. h. um lesen und schreiben zu können, war die lateinische Sprache den Deutschen unentbehrlich. Der Franken eigene Gesetze, so wie die Gewohnheiten der von ihnen unterjochten übrigen deutschen Völker wurden, um nicht in Vergessenheit zu kommen, in lateinischer Sprache aufgeschrieben, weil man sie in der eigenen noch nicht aufschreiben konnte. So lange nun Lesen und Schreiben die höchste Stuffe der Gelehrsamkeit bei den Deutschen war, mußten die Begriffe von Latinität und Gelehrsamkeit mit einander verwechselt werden. Wenn daher auf der Kirchenversammlung zu Narbonne im J. 589. verordnet ward, daß keiner zum Priester eingeweiht werden sollte, der nicht lesen könnte; so hieß dieß eben so viel, als: der nicht gelehrt wäre, nicht Lateinisch wüßte. Auf diese Gelehrsamkeit hin war dann auch der hie und da in den Klöstern durch den Bonifacius (§. 70.) eingeführte Unterricht um so mehr vorzüglich berechnet, als das Abschreiben der Meß-, Chor- und anderer zum christlichen Cultus erforderlichen lateinischen Bücher eine Hauptbeschäftigung der Benedictinermönche ausmachte. So natürlich alles dieses damals war, so lächerlich ist die noch heut zu Tage hin nnd wieder hervorstechende, den Wissenschaften nicht weniger, als der Kultur der deutschen Sprache nachtheilige Latinomanie. Durch vorerwähnte lateinische Gesetz- und Gewohnheitssammlungen wurden die Dentschen nun auch an lateinische Gesetzbücher gewöhnt. Vielleicht liegt schon hierin der erste entfernte Grund jener mächtigen, so unbegreiflich- als schädlichen

Vorliebe der Deutschen für lateinische Pandecten und Decretalen.

§. 74. Fortsetzung.

Weil die Geistlichen wegen des abzuhaltenden Gottesdienstes nothwendig Lesen und Schreiben — weil sie Latein können — gelehrt seyn mußten; so wurden sie auch zu den Geschäften an den königlich fränkischen Höfen vorzüglich gebraucht, und alle Geschäfte, wobei Lesen und Schreiben nothwendig war, in lateinischer Sprache verhandelt, alle Verordnungen in derselben gemacht, alle Urkunden darin ausgefertiget, welches fast durch das ganze Mittelalter fortgedauert hat. Als Referendarii, Cancellarii und nachher Archicancellarii wurden nur Bischöfe und Erzbischöfe gebraucht, und bis auf die neuesten Zeiten war der erste deutsche Erzbischof Erzkanzler des deutschen Reichs.

§. 75. Fortsetzung. Mischung der deutschen Sprache. Französische Sprache.

Der Gothe Ulphilas, welcher zu Konstantinopel das Christenthum angenommen hatte, und der griechischen und lateinischen Sprache mächtig war, hat mit seinem zusammengesetzten lateinisch-griechischen Alphabet das erste Muster von deutscher Schriftsprache aufgestellt (§. 40.). Nur durch Männer, welche lateinisch schreiben und lesen konnten, mußte die deutsche Sprache gebildet, schreibbar gemacht und bereichert werden. Daher kömmt es, daß dieselbe so viele Wörter hat, welche offenbar griechisch- oder lateinischen Ursprungs sind, welches um so weniger zu bewundern ist, da die Deutschen

von den Griechen und Römern auch erst die Kenntniß vieler durch die Wörter angedeuteten Sachen, welche ihnen bis dahin unbekannt gewesen, erhalten mußten.

Die Franken, welche über den Rhein nach Gallien gezogen waren, und sich daselbst niedergelassen hatten, brachten in die römische Sprache, wie sie in den Provinzen Galliens gesprochen ward, viele von ihren deutschen Wörtern hinein. Aus dieser Mischung von Wörtern und Mundarten hat sich nachher die französische Sprache gebildet.

§. 76. 5) Staats- und Regierungsverfassung.

a. Ueberhaupt.

Die fränkische Staatsverfassung war noch hauptsächlich auf den Krieg gerichtet. Jeder freie Mann mußte bei einem allgemeinen Aufgebothe durch den Bann oder Heerbann, ins Feld ziehen. Diejenigen aber, welche königliche Beamte, und dafür mittelst ihnen überlassener königlichen Güter (Beneficia) besoldet waren, auch dieserwegen besondere Treue (Amts- und Diensteid) angelobt hatten, waren eben durch diese besondere Verpflichtung den Königen ganz vorzüglich zur Treue und zu Kriegsdiensten verbunden, mußten auch gegen die Nazion selbst, um sie im Zaume zu halten, oder auch um sie zu unterdrücken, sich gebrauchen lassen. Ihr Interesse war ohnehin ganz mit dem Interesse derjenigen verknüpft, von welchen sie ihre Besoldungsgüter (Fe-oda) hatten. Und weil aller Nachdruck der königlichen Regierung von ihnen abhing; so wurden sie eben darum sehr begünstiget, und durch diese Lehenmiliz in der Folge allmälig der Heerbann verdrängt. Allein da die Nachfolger

Chlodwigs I. in ihren beständigen Kriegen unter einander einer des andern Beamte oder Kriegsmänner (denn dieses waren sie bei der militärischen Verfassung alle) zur Untreue gegen ihre Herren zu verleiten suchten, die Könige zuletzt nichts mehr geben konnten, ihre großen Beamte aber sich selbst nach dem Beispiele der Könige mittelst ihrer großen Besitzungen ebenfalls getreue Diener und Militärbeamte verschafft hatten; so wuchsen diese königlichen Militärbeamte zuletzt den Königen selbst über den Kopf, und so bildete sich das abentheuerliche Lehnsystem, welches durch einige Jahrhunderte die Stelle einer ordentlichen Staatsverfassung in den aus der fränkischen Monarchie entstandenen Staaten vertreten hat, und wovon bis auf die neuesten Zeiten Ueberreste im deutschen Reiche geblieben sind, welche das Gedeihen einer ordentlichen Staatsverfassung nicht nur gehindert, sondern auch die Auflösung des deutschen Staatsverbandes herbeigeführt haben.

Im Uebrigen behielten die Franken auch vieles von der römischen Verfassung bei, wie sie dieselbe in Gallien gefunden hatten.

§. 77. b. In Hinsicht auf die Thronfolge.

Die Thronfolge war bei den Franken für den Mannsstamm erblich, dergestalt, daß mehrere Söhne des nämlichen Vaters die Monarchie theilten (§. 59. ff.), welches zu deren Schwächung wegen oft entstehender Streitigkeiten am meisten beitrug. Zwar geschah jedesmal von der Nazion eine feierliche Anerkennung und Proclamazion des neuen Königs, er ward auf einem Schilde in die Höhe gehoben, dem Volke ge-

zeigt, und auf diese Art ihm gehuldiget. Allein dieß war keine Wahl. Eben so wenig war sein Versprechen: jedem nach Stand und Gebühr Schutz, Ehre und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, eine Wahlkapitulazion.

Das weibliche Geschlecht war vermöge des salischen Gesetzes von der Thronfolge, so wie von Privatverlassenschaften ausgeschlossen. Doch hatten die Königinnen einigen Antheil an der Regierung, und führten über minderjährige Könige die Vormundschaft. Die Majores domus waren Anfangs nur Staatsbeamte (§. 60.). Nachdem aber diese Würde bei einem Geschlechte erblich ward, und sie als Duces et Principes Francorum die Monarchie unter ihre Söhne vertheilten (§. 62.), so war nun freilich diese Charge mit der Staatsverfassung verflochten; obschon sich das Verhältniß im Abgange besonderer Grundverträge hierüber, nicht so genau bestimmen läßt. Ein erblicher, thätiger Großvezier neben einem schwachköpfigen, unthätigen Großsultan möchte wohl die passendste Vorstellung dieses Verhältnißes seyn.

§. 78. c. Reichsversammlungen.

Die wichtigsten Geschäfte, welche die ganze Nazion betrafen, wurden auf den Versammlungen der geistlichen und weltlichen Beamten aus allen Provinzen abgethan. Der Zutritt dabei stand jedem freien Manne offen. Aber geistliche und weltliche Beamte mußten von Amts wegen dabei erscheinen, und ihr Einfluß ward um so größer, als von diesen militärischen Beamten die Macht der Könige größten-

theils abhing. Auch pflegten sich nebst den Beamten meistens nur die großen Gutsbesitzer, oder Dynasten, woraus die Reichsbeamten genommen wurden, dabei einzufinden. Die Gegenwart der geistlichen Beamten, nämlich der Bischöfe und Erzbischöfe war nicht nur ihrer Gelehrsamkeit wegen (§. 73. ff.), sondern noch darum nothwendig, weil auf solchen Versammlungen auch kirchliche Geschäfte abgethan, kirchliche Verordnungen erlassen wurden. Die erscheinenden mußten dem Könige mit Rath und That an die Hand gehen. An ihre Einwilligung war er nicht gebunden. Die bei solchen Versammlungen erscheinenden Staatsbeamte und Dynasten stellten die ganze Nazion vor, standen für die ganze Nazion, und wurden daher in der Folge Stände genannt. Alle Jahre im Märzmonate ward eine solche Versammlung gehalten, und zwar auf freien Felde, welches daher den Namen Märzfeld (campus martius) erhielt. Man darf sich aber dabei noch keinen Reichstag im spätern Sinne dieses Wortes vorstellen.

§. 79. d. Gesetzgebung. Capitularia.

Eine Hauptbeschäftigung der Reichsversammlungen war die Gesetzgebung, mochten die Gesetze auf die Verfassung und Regierung der Monarchie, auf kirchliche oder polizeiliche Einrichtungen, auf das Mein und Dein der Unterthanen, oder endlich auf Verbrechen Bezug haben. Von letzterer Art waren die mehresten, weil diese bei einem rohen Volke das erste Bedürfniß sind. Sie wurden, weil sie in gewiße Kapitel abgetheilt waren, Capitularia genannt.

§. 80. e. Hofeinrichtung.

Obschon sowohl die ganze fränkische Monachie (§. 58.) als nach geschehener Theilung derselben die einzelnen daraus entstandenen Reiche (§. 59.) ihre Hauptstädte hatten; so waren doch diese eben nicht die beständige Residenz der Könige. Diese zogen auf ihren beträchtlichen Maiergütern herum, der Hof war wandelbar Caula ambulatoria). Eben dieser abwechselnde Aufenthalt der Könige auf ihren Maiergütern gab schon zur Erbauung mehrerer beisammengelegenen Häuser auf denselben, oder in deren Nachbarschaft Anlaß, um das königliche Gefolg und diejenigen zu beherbergen, welche am Hofe etwas zu thun, oder zu suchen hatten. Hieraus sind meistens Städte geworden. An großen Festtagen aber pflegten sich die Könige immer in eine Vornehme Stadt ihres Reichs zu begeben, und daselbst einen feierlichen Hoftag (curia solennis) zu halten, wobei ihnen die Großen aus den Provinzen ihre Aufwartung machten.

§. 81. f. Staats- und Hofbeamte.

Nach den Majoribus domus waren die vorzüglichsten Staatsbeamte, jene nämlich, welche in Geschäften am königlichen Hof gebraucht wurden, 1) der Pfalzgraf (Comes palatii) als Hofrichter in weltlichen Sachen, 2) der Erzkaplan (Archicapellanus), welcher der Geistlichkeit am königlichen Hofe vorgesetzt war, 3) der Geschäftsvorträger bei dem Könige (Referendarius), welcher nachher Cancellarius, oder Archicancellarius genannt worden ist. Hofbeamte, welche mehr zur Pracht, als in

Geschäften dienten, waren 1) der Kämmerer (Camerarius), 2) der Stallmeister (Comes stabuli), 3) der Mundschenk (Magister pincernarum, oder Buticularius), 4) der Truchseß (Dapifer), 5) der Jägermeister (Venator), 6) der Falkenmeister (Falconarius) u. a. m. In diesen fränkischen Staats- und Hofbeamten liegt schon der erste entfernte Grund der später entstandenen Reichs-Erz- und Erbbeamtungen, so wie auch der viel später aus Nachahmungssucht entstandenen Landerb- und Hofämter.

§. 82. g. Regierungsbeamte in den Provinzen.

Das Reich war in Gauen (pagos) eingetheilt. Jeder Gau hatte seinen Grafen (Gravio oder Comes), welcher vom Könige aufgestellt ward, sowohl um ein untergeordnetes Militärkommando zu führen, als um die Gerechtigkeitspflege im Namen des Königs zu besorgen, wofür er so wie die Staats- und Hofbeamte durch Nutznießung königlicher Güter (Beneficia §. 76.) besoldet war. Das Amt eines Grafen hieß Comitia, oder Comitatus. Die Grafen hatten ihre Vicarios, oder Vicecomites. Auch in den Städten waren Grafen als königliche Richter aufgestellt. Mehrere Gauen machten eine Provinz oder ein Land aus, welchem ein Patricius, oder Herzog vorstand. Diesem waren die Grafen untergeordnet. Herzoge sowohl, als Grafen hatten auch die königlichen Fiskalgefälle einzuheben. Zu außerordentlichen Geschäften wurden Hofkommissäre (Missi regii oder dominici) in die Provinzen geschickt.

§. 83. 6) Regierungsart.

Anfangs war die Regierung der Franken sehr gelinde. Sie ließen den überwundenen Nazionen nicht nur ihre etwaigen bisherigen Gesetze, oder Gewohnheiten, welche dieserwegen in geschriebene Sammlungen gebracht wurden, sondern sogar ihre erblichen Herzoge, welche den Königen der Franken nur treu und hold zu seyn, und Kriegsdienste zu leisten, versprechen mußten, und so in die Zahl der Beamten und Dienstmänner der fränkischen Könige aufgenommen wurden. Später hin aber ward die fränkische Regierung ziemlich willkürlich, so, daß die Großen bei günstigen Gelegenheiten schon auf Einschränkungen bedacht waren. Die mit einer — für die damaligen Zeiten bewunderungswürdigen Hofdelicatesse unter Klotar I. und II. gemachten Verordnungen, daß sich niemand unterstehen soll, eine Erbschaft gegen die Gesetze, oder ein Mädchen, oder eine Wittwe gegen ihren Willen zum Weibe vom Könige zu verlangen, beweisen wenigstens, daß vorher dergleichen nicht nur verlangt, sondern auch per præceptiones, oder præcepta regia verliehen worden seyen.

§. 84. Fortsetzung. Königliche Einkünfte.

Eigentliche Steuern, oder Abgaben an die Könige waren bei den Franken nicht gewöhnlich, wohl aber zu gewissen Zeiten, oder bei gewissen Gelegenheiten freiwillige Geschenke der Nazion. Die eroberten Gallier aber mußten, wie vorher den Römern, so jetzt den fränkischen Königen Steuern fort entrichten. Hieraus, und aus den Einkünften ihrer Maiergüter,

aus den Straf- und sonstigen Fiskalgefällen, aus Raub, oder Kriegsbeute, und aus dem Tribute der zinspflichtig gemachten fremden Nazionen konnten die Könige ihren vergrößerten Hofstaat wohl bestreiten.

§. 85. 7) Justitzpflege. Ordalien.

Die Gerichte wurden unter freiem Himmel bei einem öffentlichen Zeichen, oder Mal (ad mallum publicum) gehalten. Vom Zeichen, oder Mal hieß der Ort der Versammlung die Malstette oder Malstatt. Mallare oder admallare hieß: vor Gericht rufen, per tres mallos: dreimal. Grobe Sinnlichkeit und Unwissenheit, Christenthum mit Heidenthum und Aberglauben durchwebt (§. 72.) machten die Gottesurtheil (ordalia) durch das Feuer, durch das kalte, oder siedende Wasser, durch den Zweikampf, und durch den Eid, als gerichtliche Proben gelten. Wollte sich jemand von einem Verdacht, oder einer Anklage durch den Eid reinigen; so mußten mehrere mit und für ihn schwören, daß sie ihn für einen rechtschaffenen Mann hielten. Diese nannte man Eideshelfer (Consacramentales).

§. 86. 8) Ackerbau.

Daß in dem von den Franken eroberten Gallien, welches vorher die Römer besaßen, der Ackerbau schon einigermaßen im Flor gewesen sey, ist nicht zu bezweifeln, und eben so gewiß, daß sich derselbe den zunächst an Gallien gränzenden Deutschen in den Rheingegenden nach und nach mitgetheilt habe. Allein auf das Innere von Deutschland konnte dieses nur sehr schwach und langsam wirken. Da mußten, um Acker-

bau zu treiben, Moräste ausgetrocknet, und Waldungen, gegen welche die Deutschen eine Heidnisch-abergläubische Verehrung hegten (§. 46.), ausgehauen werden. Dem Bonifaz (§. 70.) wird vorzüglich das Verdienst zugeschrieben, daß er die Deutschen mit vielen, ihnen vorher unbekannten Agrikulturswerkzeugen bekannt gemacht, und durch seine Benedictiner Mönche viele öde Gegenden Deutschlands beurbart habe.

Drittes Hauptstück.

Von Pipins des kleinen Regierungsantritte bis zur Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag zu Verdun im J. 843.

§. 87. Pipin der kleine. a) Als Dux Francorum.

Nach Karlomanns Abdankung (§. 64.) war Pipin der kleine allein Regent der fränkischen Monarchie, doch Anfangs nur als Dux et Princeps Francorum unter dem Namenkönige Childerich III.

§. 88. b) Als König.

Sobald er aber alles Nöthige veranstaltet und verabredet hatte, ließ er sich auf einer Versammlung der Nazion zu Soissons im J. 752. nicht ohne merklichen Einfluß des Papstes Zacharias und der durch den Bonifaz gewonnenen fränkischen Bischöfe zum Könige der Franken ausrufen, krönen, und, um in den Augen des Volkes desto heiliger und unverletzlicher zu seyn, von eben erwähntem Bonifaz salben. Seit dieser Zeit bleiben Krönung und Salbung, wovon die Franken Anfangs nichts wußten, bei ihnen im Ge-

brauche. Childerich III. und sein Sohn Theodorich mußten ins Kloster wandern.

§. 89. Seine Thaten.

Als König nöthigte Pipin im J. 753. die empörten Sachsen neuerdings (§. 59.) zum Tribute, und zur Duldung des Christenthums. Die Päpste waren mit dem griechischen Kaiserhofe wegen der durch den Kaiser Leo Isaurus abgeschaften Bilderverehrung in Streit, konnten auch von jenem Hofe wegen seiner Schwäche und Entfernung nicht mit gehörigem Nachdrucke vertheidiget werden, und die Stadt Rom regierte sich, unerachtet sie einen griechischen Statthalter, oder Patricius hatte, wie eine freie Republik fast ganz unabhängig. Die Bischöfe daselbst, oder Päpste — nach den Statthaltern unstreitig die ansehnlichsten und mächtigsten Herren in Rom — schlossen sich enger an die mächtigen Könige der Franken an, von welchen sie gegen die immer um sich greifenden Longobarden (§. 65.) Schutz zu erwarten hatten. Papst Stephan II. besuchte den neuen König Pipin im J. 754. in Westfranken, salbte ihn neuerdings, verlieh anmaßlich ihm und seinen Söhnen die römische Patriciatswürde, d. i. die weltliche Regierungsgewalt über die Stadt Rom und ihr Gebiet, und sprach den Kirchenbann über die Franken auf den Fall aus, wenn sie die Krone nicht bei dem Geschlechte Pipins erhalten würden.

§. 90. Fortsetzung.

Pipin war nicht undankbar. Er zog im J. 754. auf die Einladung des Papstes gegen den longobardi-

schen König Aistolf nach Italien, jagte ihm den eroberten Exarchat von Ravenna ab, und machte ohne Rücksicht auf die Rechte des griechischen Kaiserhofes dem heiligen Petrus, oder dem römischen Papste einstweilen damit ein Geschenk. Hiemit nahm der griechische Exarchat zu Ravenna (§. 65.) und was davon abhing, sohin auch die griechische Oberherrschaft über die Stadt Rom, welcher bis dahin ihr Patricius von den Exarchen zu Ravenna gesetzt worden war, ein Ende, und das von dem Papste, dem Pipin und seinen Söhnen verliehene Titularpatriciat (§. 89.) ging in Wirklichkeit über.

§. 91. Seine Söhne.

Pipins Söhne Karl und Karlomann, unter welche er seine Monarchie vertheilt hatte, lebten nicht in der besten Harmonie. Der Tod Karlomanns im J. 771. hinderte die üblen Folgen, welche aus ihrer Uneinigkeit entstanden seyn würden. Karl, von den Geschichtschreibern der Große genannt, bemächtigte sich der ganzen Monarchie. Karlomanns Wittwe Gerberg flüchtete sich mit ihren beiden unmündigen Söhnen zu dem longobardischen Könige Desiderius, dessen Tochter Sibylla Karl im J. 770. geeheliget, aber auf Betreiben Papsts Stephans III., welcher die Franken gegen die Longobarden gebrauchen wollte, gleich nach der Hochzeit wieder verstoßen, und eben dadurch den Desiderius gegen sich aufgebracht hatte.

§. 92. Karl der Große. a) Longobardischer Krieg.

Desiderius nahm sich der Geflüchteten aus Haß gegen ihren Oheim an, und wollte den Papst Hadri-

an I. zwingen, dieselben zu Königen der Franken zu salben. Karl überzog ihn im J. 774. mit Krieg, entsetzte ihn des Königreichs, steckte ihn, so wie die Söhne Karlomanns ins Kloster, und des Desiderius Sohn Adalgisus mußte sich glücklich schätzen, durch die Flucht nach Konstantinopel dem nämlichen Schicksale entgangen zu seyn. Nun war und nannte sich Karl auch König der Longobarden. Adalgisus machte zwar mit Unterstützung des griechischen Kaiserhofes, dann der Herzoge von Friaul, Spoleto und Benevent einen Versuch, das väterliche Reich wieder zu erobern, aber ohne allen Erfolg. Im Gegentheil wurden nun auch jene Herzoge ihrer Länder entsetzt, und in denselben überall fränkische Grafen aufgestellt.

§. 93. b) Krieg gegen die Sarazenen in Spanien.

Im J. 778. zog Karl auf Einladen des Ibn-al-arabi, eines sarazenischen (§. 63.) Statthalters zu Saragossa, gegen den König Abdorahman von Cordova zu Felde, setzte den erstern in seine Statthalterschaft Saragossa wiederum ein, behielt aber den Strich Landes von den Pyrenäen bis an den Ebro für sich, welcher zu einer Gränz- oder Markgrafschaft der fränkischen Monarchie (Marchia hispanica) gemacht ward.

§. 94. c) Gegen den Herzog Thassilo II. von Baiern.

Die Baiern (§. 54.) unerachtet sie der fränkischen Oberherrschaft schon lange unterworfen waren (§. 59.), hatten bisher ihre eigenen erblichen Herzoge (§. 83.) aus dem Agilolfingischen Geschlechte beibehalten. Aus diesem war Thassilo II. ein Schwie-

gersohn des abgesetzten Desiderius (§. 92.). Er hielt es immer mit Karls Feinden, den Griechen und Avaren (§. 65.). Er ward deswegen von Karln bekriegt, auf einer Reichsversammlung zu Ingelheim im J. 788. abgesetzt, und mußte nebst seiner Gemahlin und Kindern ins Kloster wandern. Baiern ward unter fränkische Grafen vertheilt.

§. 95. d) Gegen die Avaren.

Hierüber und wegen Gränzstreitigkeiten gerieth Karl mit den Avaren in Krieg, welcher sich im J. 790. damit endigte, daß der ganze Landesstrich von der Enns bis an den Raabfluß den Franken abgetreten werden mußte (Avaria). Karl setzte daselbst einen Markgrafen ein. So entstand in diesen Gegenden die östliche Markt (marchia orientalis), das nachherige Oesterreich. Zum Behufe dieses Krieges ließ Karl in Baiern eine Schifbrücke über die Donau schlagen. Auch war sein großes, aber unausgeführt gebliebenes Projekt, durch einen Kanal von der Altmühle bis an die Rezat zwischen Pappenheim und Weissenburg, den Rhein mit der Donau zu vereinigen, nicht so fast auf Handelsvortheile, als vielmehr auf etwaige neue Kriege mit den Avaren berechnet.

§. 96. e) Gegen die Sachsen.

Alle diese Kriege waren eine Kleinigkeit in Vergleich mit demjenigen, welchen Karl gegen die Sachsen (§. 52.) führte. Diese kriegerische Nazion, die einzige deutsche, welche sich bis dahin der fränkischen Oberherrschaft hatte erwehren können (§. 68. 63. und 89.), widersetzte sich derselben und der Annahme des

Christenthums mit der äußersten Anstrengung. Der Sachsenkrieg beschäftigte Karln fast während seiner ganzen Regierung. In 32 Jahren unternahm er gegen die Sachsen 20. Feldzüge. Erst nachdem er 4500 vornehme Sachsen zu Verden hatte hinrichten lassen, nachdem er sich mit den Hauptanführern der Sachsen, Wittekind und Albion ausgesöhnt, und diese sich im J. 785. hatten taufen lassen, nachdem Karl zu verschiedenen Malen viele Tausend Sachsen in andere Gegenden seiner Monarchie übersetzt hatte, bequemte sich dieses Volk im J. 803. zum Frieden. Annahme des Christenthums, Anerkennung der fränkischen Oberherrschaft, Entrichtung der Zehenden an die Geistlichkeit und Gehorsam gegen die Bischöffe waren die Hauptbedingnisse. Dagegen wurden die Sachsen mit den Franken in einen ewigen Bund aufgenommen, und ihnen gestattet, nach ihren eigenen Gesetzen und Gewohnheiten unter Aufsicht der Grafen, oder königlichen Richter zu leben. Die jenseits der Elbe wohnenden Sachsen mußten erst noch durch einen neuen Feldzug im J. 804., wobei wieder viele Tausende derselben in andere Gegenden der Monarchie versetzt wurden, zur Annahme dieses Friedens gezwungen werden.

§. 97. k) Gegen die Böhmen und Dänen.

Die böhmischen und andere Slaven (§. 55.) nöthigte Karl in den Jahren 805. und 806. zum Tribute, ohne sich jedoch dieselben unterwürfig machen zu können. Zu Gunsten der Fürsten der Obotriten, einer slavischen Nazion in dem heutigen Meklenburg unternahm Karl im J. 808. einen Zug gegen den

König Gottrich von Dänemark. Die Obotriten hatten zur Bezwingung der Sachsen nicht wenig beigetragen, und wurden nun von dem Dänenkönige mit Tribute belegt. Karl nahm sich ihrer an. Der Krieg dauerte bis zur Ermordung Gottrichs im J. 810. Sein Nachfolger Hemmingus machte mit Karln Frieden, wodurch die Eider zwischen der fränkischen Monarchie und Dänemark zur Gränze bestimmt ward.

§. 98. Erneuerung des occidentalischen Kaiserthums.

Indessen hatte auch die römische Patriciatswürde (§. 89. und 90.) mehr Wichtigkeit bekommen. Hadrians I. Nachfolger Leo III. überschickte gleich nach seiner Wahl 795. Karln dem Großen die Schlüssel und Fahne der Stadt Rom, versicherte ihn seiner Unterwürfigkeit und Treue, und lud ihn ein, die Huldigung zu Rom einnehmen zu lassen, welches auch geschah. Doch deutete das Patriciat noch immer auf eine wenigstens scheinbare Abhängigkeit von den griechischen Kaisern. Aber auch der Schein ward bald gehoben. Papst Leo III. zu Rom gemißhandelt und von dort verjagt besuchte Karln zu Paderborn, und flehete um Hilfe und Gerechtigkeit gegen seine Feinde. Karl zog im J. 800. nach Italien, untersuchte öffentlich die dem Papste angeschuldigten Verbrechen, der Papst reinigte sich durch einen Eid, und als sich Karl am Weinachtsfeste in der Peterskirche befand; ward er auf Veranlassung des Papstes von dem ganzen versammelten Volke mit der ehemals gewöhnlichen Formel zum römischen Kaiser ausgerufen, und ihm vom Papste die Kaiserkrone aufgesetzt. So ward die

occidentalische Kaiserwürde, welche seit dem J. 476. aufgehört hatte (§. 34.) wieder hergestellt.

§. 99. Fortsetzung.

Nun war Karl als occidentalischer, oder römischer Kaiser unabhängiger Oberherr über Rom und dessen Gebiet, so wie über den Exarchat von Ravenna. Das obere Italien hatte er schon früher (§. 92.) durch Kriegsgewalt an sich gebracht. Wären die Heirathsanträge der orientalischen Kaiserin Irene nicht durch derselben Absetzung vereitelt worden; so würde Karl beide Kaiserthümer mit einander in seiner Person vereiniget haben. Irenens Nachfolger Nicephorus wollte, so wenig er auch Grund dazu hatte, Karls Oberherrschaft über Rom und den Exarchat nicht anerkennen. Kaiser Michael aber erkannte im J. 802. Karln als Kaiser im Occidente, und that auf seine Ansprüche Verzicht. Ein großer Theil von dem untern Italien blieb jedoch unter griechischer Oberherrschaft. Zwischen diesem, und den Ländern, welche nun zum occidentalischen Kaiserthume gehörten, wurden in dem mit dem Kaiser Michael geschlossenen Frieden die Gränzen bestimmt.

§. 100. Theilung der Monarchie. Karls Tod.

Die von Karln schon im J. 806. auf einer Versammlung der fränkischen Großen zu Diedenhofen (Thionville) vorgenommene Theilung seiner Staaten zwischen seinen Söhnen Karl, Pipin und Ludwig kam wegen Vorabsterben der beiden erstern nicht zu Stande. Auf einer Reichsversammlung zu Aachen im J. 813. erklärte er demnach seinen noch übrigen

einzigen Sohn Ludwig zum Reichsgehilfen, oder Mitregenten im Kaiserthume und der ganzen fränkischen Monarchie, befahl ihm, die Krone vom Altare zu nehmen und sie sich aufzusetzen, und legte ihm das Prädikat Imperator und Augustus bei. Pipins Sohn Bernhard aber ward von ihm zum Könige von Italien erklärt. Karl starb im J. 814. und ward zu Aachen begraben.

§. 101. Ludwig der fromme.

Ludwig mit dem Beinamen: der Fromme, erbte seines Vaters Geist nicht. Zwar führte er zu Anfange seiner Regierung einige glückliche Kriege gegen die Wenden (§. 55.) Sarazenen (§. 93.) und die um diese Zeiten aus Norwegen und den dänischen Inseln zum Vorschein kommenden Normänner. Auch schafte er die unter seinem Vater eingeschlichenen Bedrückungen der geistlichen und weltlichen Beamten gegen das Volk ab. Aber eben dadurch machte er sich dieselben zu Feinden. Ueberhaupt fehlte es ihm an Entschlossenheit und Festigkeit des Charakters. Seine allzu frühe vorgenommenen und öfters abgeänderten Ländervertheilungen zwischen seinen Söhnen Lothar, Pipin und Ludwig aus der ersten, und Karl dem kahlen aus der zweiten Ehe, veranlaßten beständige feindseligkeiten und Kriege theils zwischen diesen Söhnen unter einander, theils zwischen ihm und den Söhnen. Sein Neffe Bernhard (§. 100.) empörte sich, weil er vor Ludwigs ältestem Sohne Lothar, dem bei der im J. 817. gemachten Theilung die Kaiserwürde vom Vater zugedacht ward, einen Vorzug zu haben

vermeinte. Er ward unerachtet seiner freiwilligen Unterwerfung geblendet und starb. Lothar entsetzte seinen Vater im J. 830. der Regierung, als dieser das Jahr vorher zu Gunsten Karls des kahlen eine neue Ländertheilung vorgenommen hatte; und Ludwig konnte nur durch Beihilfe seiner jüngern Söhne wieder auf den Thron und zum Besitze seiner zweiten Gemahlin Judith, die Lothar in ein Kloster gesperrt hatte, gelangen. Als er aber im J. 832. das seinem Sohne Pipin wegen einer Empörung genommene Aquitanien Karln dem kahlen verlieh; nahmen ihn Lothar und Ludwig gefangen, setzten ihn mit Begünstigung Papsts Gregors IV., der Bischöfe und übrigen Großen auf einer Reichsversammlung zu Compiegne ab, ließen ihn mit dem Kirchenbanne belegen und zur Kirchenbuße verurtheilen.

§. 102. Fortsetzung. Ludwigs Tod.

Nur Lothars unkluges Betragen gegen seine Brüder bewog diese letzteren, sich des abgesetzten Vaters wieder anzunehmen, ihn im J. 834. von dem Kirchenbanne durch die Bischöfe lossprechen, und wiederum Waffen- und Regierungsfähig erklären zu lassen. Neue Ländertheilungen in den Jahren 835 und 838., welche immer durch die Kunstgriffe der Judith vorzüglich zu Gunsten ihres geliebten Karls veranlaßt wurden, brachten endlich seinen Sohn Ludwig wieder zum Kriege, bei dessen zweiten Feldzuge Ludwig der Fromme im J. 840. starb.

§. 103. Krieg zwischen Ludwigs Söhnen. Theilung der Monarchie.

Die vielen von Ludwig dem frommen vorgenom-

menen Theilungen hinderten nicht, daß nicht nach seinem Tode neue Streitigkeiten über die Theilung seiner Staaten zwischen seinen Söhnen entstanden wären. Lothar als Erstgeborner und Kaiser machte auf alle Staaten, so wie sie sein Vater besessen hatte, Anspruch, berief sich deswegen sogar auf ein vorgebliches väterliches Testament, und fiel bald den einen, bald den andern seiner Brüder feindlich an. Ihre Verbindung mit einander, ein Hauptsieg bei Fontenoy im J. 841., und die Anhänglichkeit der Großen, vorzüglich der Bischöfe an dieselben, welche letztere den Lothar auf einer Reichsversammlung zu Aachen im J. 842. abzusetzen sich anmaßten, nöthigten diesen zur Nachgiebigkeit und zum Vergleiche, welcher nach langen Unterhandlungen im August 843. zu Verdun geschlossen ward. Lothar erhielt durch diesen Vergleich die Kaiserwürde, Italien und Mittelfranken, d. i. alle Länder zwischen dem Rheine gegen Osten, dann der Rhone, Saone, Maas und Schelde gegen Westen von dem mittelländischen gegen Süden, bis an das deutsche Meer, gegen Norden, nur mit Ausnahme der Städte Mainz, Worms und Speier, welche sammt ihren Gauen und dem ganzen Ostfranken, oder dem eigentlichen Deutschlande, und den Rechten der fränkischen Könige über die Böhmen und Mährer (§. 97.) dem Ludwig zu Theil wurden, der daher den Beinamen der Deutsche bekommen hat. Karl der kahle bekam Westfranken, oder Frankreich jenseits der obgenannten vier Flüsse bis an das atlantische Meer, und die Pyrenäen, auch über dieselben noch die spanische Mark (§. 93.)

(§. 104. Sonstige Bemerkungen. 1) Charakter und Religion.

Der rohe Charakter der Deutschen ward in diesem Zeitraume durch die Bemühungen Karls des Großen für Gelehrsamkeit, Künste und den Handel, hauptsächlich aber durch die Ausbreitung des Christenthums um ein Merkliches gemildert. Alle deutsche Nazionen, wie sie unter den fränkischen Szepter kamen, wurden zur Annahme der christlichen Religion bewogen, oder gezwungen. Am spätesten, aber auch am gewaltthätigsten geschah dieses durch Karln den Großen bei den Sachsen (§. 96.). Es ist noch unentschieden, ob Abscheu gegen die fränkische Oberherrschaft, oder Abneigung gegen eine Religion, welche nach Karls Verordnungen die bis dahin den Sachsen unbekannte Zehendabgabe von ihren Bekennern verlangte (§. 105.), bei den Sachsen der Hauptgrund zu dem hartnäckigen Widerstande gegen die Franken gewesen sey. Die vielen von Karln dem Großen in den sächsischen Gegenden zu Siegburg, Ehresburg, Paderborn, Minden, Seligenstadt, Verden, Bremen, Elze und Münster gestifteten theils bischöfliche, theils andere Kirchen zeigen, wie sehr er sich die Ausbreitung und Befestigung der christlichen Religion bei den Sachsen habe angelegen seyn lassen. Das Bisthum Seligenstadt ward unter Ludwig dem Frommen nach Halberstadt, jenes zu Elze aber nach Hildesheim verlegt. Mangel an Städten in dem eigentlichen Deutschlande veranlaßte, daß die schon vorhandenen Erzbischöfe von Mainz und Kölln die Metropolitanrechte

über alle in Sachsen neuerrichtete Bisthümer erhielten (vergl. §. 47 u. 68.). Unter Ludwig den frommen ist das Bisthum Hamburg vorzüglich zur Verbreitung des Christenthums bei den Dänen errichtet worden. Auch sind unter Karln dem großen und Ludwig dem frommen mehrere Abteyen, als: zu Hirschfeld, Kempten, Ellwangen, Werde, St. Emmeran und Obermünster in Regensburg, Hervorden, Corvei ꝛc. gestiftet worden. Alle diese und andere in Deutschland gestiftete Kirchen gaben wegen der Menge der von allen Seiten hinströmenden Menschen Anlaß, daß in der Nähe derselben mehrere Häuser zusammengebaut wurden (vergl. §. 41.), woraus in der Folge Städte geworden sind. In den Jahren 785. 794 und 803. wurden zu Paderborn, Frankfurt und Regensburg, folglich schon im eigentlichen Deutschlande fränkische Kirchenversammlungen gehalten.

§. 105. 2) Bereicherung der Kirchen.

Zur Bereicherung der Kirchen trug nebst den oben (§. 72.) angeführten Ursachen die von Karln dem großen eingeführte allgemeine Zehendpflichtigkeit, und Ludwigs des frommen übergroße Freigebigkeit gegen dieselben noch vorzüglich vieles bei. Karl befahl sogar, von seinen eigenen Maiergütern die Zehenden an die Kirchen zu entrichten. Auch wurden alle mögliche Kunstgriffe angewendet, um die Unterthanen zu dieser Abgabe zu bewegen.

§. 106. 3) Ansehen der Geistlichkeit.

Wie der Reichthum, so wuchs auch das Ansehen

der Geistlichkeit bei der ohnehin schon an eine Art von abergläubischer Verehrung gegen dieselbe (§. 46.) gewöhnten Nazion. Auch trugen hiezu die Gelehrsamkeit der Geistlichen, welche fast noch ausschließlich bei ihnen war (vergl. §. 54.), Ludwigs des frommen allzugroße Verdemüthigung gegen dieselben, dann die Befreiungen und Vorzüge, welche theils er, theils Karl der große ihnen ertheilt hatte, nicht wenig bei. Aber alles dieses setzte sie auch schon in den Stand, sogar gegen ihre Wohlthäter, die Könige, nachtheilig zu wirken (§. 101 — 103.), obschon sie selbst auf einer andern Seite allmählig in eine größere Abhängigkeit gegen den römischen Stuhl kamen. Die Päpste nämlich wußten die Erzbischöfe nicht nur durch den bei Ertheilung des Palliums zu leistenden Eid in der bereits durch den Bonifaz angelegten Unterordnung zu erhalten (vergl. §. 69 u. 70.), sondern Papst Hadrian I. legte noch einen nähern Grund dazu, daß die fränkische Kirchenverfassung, wie sie bisher nach einem eigenen Codex der gallikanischen Kirche bestanden hatte, ganz nach der römischen gemodelt ward. Er überreichte Karln dem großen die von dem Mönche Dionysius exiguus um den Anfang des sechsten Jahrhunderts verfertigte, nun aber mit einigen Zusätzen vermehrte Sammlung von kirchlichen Verordnungen, derer sich die römische Kirche bediente. Karl beförderte derselben Ansehen, und nahm vieles daraus in seine Capitularien auf, wodurch dann, unerachtet nicht alle fränkische Bischöfe damit zufrieden waren, eine gänzliche Veränderung in der Kirchendisciplin ent-

stand, und die alten gallikanischen Canones außer Gebrauch kamen.

§. 107. Fortsetzung. Isidorianische Decretalensammlung.

Zum Verderben der Kirchendisciplin, zur unbeschränkten Herrschaft des römischen Stuhls über alle Erz- und Bischöfe, zur Unterwerfung der weltlichen Macht unter die geistliche, und zur Begründung der kirchlichen Mißbräuche, und Anmaßungen, welche mehrere Jahrhunderte hindurch den Staat und die Kirche in Unordnung gesetzt haben, trug jene Sammlung untergeschobener Decretalbriefe und Conciliensschlüsse das mehreste bei, welche zu Ende des achten, oder Anfange des neunten Jahrhunderts von einem sonst unbekannten Isidor, der den Beinamen: peccator, oder mercator erhalten hat, gemacht ward. In dem Wahne, daß dieselbe mit der von dem berühmten Erzbischofe Isidor von Sevilla im siebenten Jahrhunderte gemachten Sammlung die nämliche sey, hielt man den Inhalt derselben für ächt. Der Erzbischof Rikulf von Mainz beförderte, obschon nicht ohne Entgegenstreben des berühmten Erzbischofs Hinkmar von Rheims, die Einführung und Beobachtung derselben in der fränkischen Kirche. Papst Nikolaus I. erklärte sie gegen Ende des neunten Jahrhunderts für so ächt, als die heilige Schrift selbst, und nach seinen und Johanns VIII. Verordnungen erhielt kein Erzbischof das Pallium, ohne sich zur Beobachtung der Conciliensschlüsse und päpstlichen Decretalbriefe eidlich verpflichtet zu haben. Der Betrug ward erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts entdeckt,

nachdem die darin enthaltenen Grundsätze schon allgemein verbreitet, auch vieles daraus in die Sammlungen des canonischen Rechtes eingeschoben worden war.

§. 108. 4) Rechte der weltlichen Oberherrschaft in Hinsicht auf Religion, Kirchendisciplin und Geistlichkeit.

So sehr aber auch Reichthum, Ansehen und Einfluß der Geistlichkeit in diesem Zeitraume zunahmen; so übten doch die fränkischen Beherrscher, vorzüglich Karl der große die Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft in Hinsicht auf Religionssachen und über die Geistlichkeit oft noch mit vielem Nachdrucke aus. Alle Vorrechte, alle Personal-, Real- und Zufluchtsbefreiungen der Geistlichkeit und der Kirchen rührten von königlichen Verleihungen her. Karl setzte den Kirchen ihre Bischöfe und Aebte vor, befahl sogar dem Papste, wem er das erzbischöfliche Pallium ertheilen sollte. Er berief die fränkischen Kirchenversammlungen ein, und führte auf jener zu Frankfurt im J. 794. (§. 104.) persönlich den Vorsitz. In seinen Capitularien verboth er, verdächtige Legenden in den Kirchen vorzulesen, neue Heilige zu verehren, die Psalmen und das Evangelium zum Wahrsagen zu misbrauchen ꝛc. Den Aebten befahl er, von denjenigen, welche sie in ihre Klöster aufnähmen, nichts zu fordern, den Bischöfen zu gehorchen, ihre Mönche nicht blenden zu lassen ꝛc. Die kirchliche Zufluchtsfreiheit soll denjenigen, welche den Tod verdient hätten, nicht zu Statten kommen. Ludwig der Fromme erließ ein eigenes Capitulare de vita et conversatione Monachorum, und hielt die den Bischöfen zur Besorgung der geistlichen Ver-

richtungen beigegebenen Geistlichen zur Beobachtung der von dem Bischofe Chrodegang von Metz unter dem Könige Pipin verfaßten und von dem Diacon Amalarius vermehrten und verbesserten Regel mit allem Nachdrucke an, daher sie den Namen: Canonici, d. i. nach einer gewissen Vorschrift, oder Regel (Canon) lebende Geistliche, erhalten haben. Den Bischöfen geboth er, ihre Waffen und Wehrgehänge, ihre kostbaren Kleider und Spornen abzulegen, wodurch er sich nicht wenig bei ihnen verhaßt machte. Unerachtet Ludwig im J. 816. den Kirchen die freie Wahl ihrer Vorsteher überließ; so ersuchten ihn doch die Bischöfe noch auf einer Kirchenversammlung zu Aachen im J. 836., daß er bei Bestellung der Kirchenvorsteher eine gute Auswahl treffen möchte, — ein Beweis, daß die Bischöfe selbst ihn an die vorige Verleihung nicht gebunden hielten. Mit Ehestreitigkeiten wollten auf der Kirchenversammlung zu Attigny im J. 822. weder die päpstlichen Legaten, noch die Bischöfe sich abgeben, u. s. w.

§. 109. Staatsverfassung.

Die Verfassung der fränkischen Monarchie unter den Karolingern blieb noch größtentheils beim Alten. Doch hörten die Majores domus, oder Duces et Principes Francorum seit Pipins Thronbesteigung auf, und Karl der Große ließ die noch übrigen erblichen Herzogthümer, derer Besitzer ihm einigemal gefährlich geworden waren, auch noch hätten werden können, eingehen, und vertheilte die Länder unter minder mächtige Grafen (§. 92 u. 94.). Auch hat-

ten sich die Bischöfe nicht nur eine Art von concurrenter Gerichtsbarkeit mit den Grafen, sondern schon gleichsam eine Aufsicht über dieselben zu verschaffen gewußt. Aber jene sowohl als diese wurden von den missis dominicis (§. 82.) unter einer genauen Aufsicht gehalten. Der Thron war auch bei Pipins Nachfolgern erblich, und die Residenz wandelbar. Doch pflegte sich Karl der große, wenn ihn nicht der Krieg anderswohin rief, meistens zu Aachen aufzuhalten.

§. 110. 6) Gesetzgebung.

Durch Karls des großen und Ludwigs des frommen Capitularien erhielt die fränkische Gesetzgebung einen beträchtlichen Zuwachs. Da der größere Theil ihrer Unterthanen in Italien und Gallien der römischen, oder lateinischen, nicht aber der deutschen Sprache mächtig war, dieser letztern auch der nöthige Grad der Kultur noch mangelte; so war man gezwungen, dieselben in lateinischer Sprache abfassen zu lassen, so sehr auch Karl der Große für die Aufnahme der deutschen Sprache (§. 113.) besorgt war.

§. 111. Reichs- und Landesversammlungen.

Reichsversammlungen wurden zwar noch gehalten, öfters zweimal im Jahre. Aber nicht die ganze Nazion, sondern nur die von dem Winke des Hofes ganz abhängigen geist- und weltlichen Beamten, und die durch ihre großen Besitzungen vorzüglich ausgezeichneten Dynasten besuchten dieselben, mehr, um daselbst Befehle anzuhören, als über Nazionalangelegenheiten zu berathschlagen und zu entscheiden. Wenigstens wird

man unter Pipins und Karls des großen kraftvollen Regierungen kein Beispiel finden, daß sich die Großen deren Vorschlägen und Forderungen widersetzt hätten. Selbst Kriege in den entferntesten Ländern, wozu jeder freie Unterthan auf eigene Kosten vermöge des Heerbannes mitwirken mußte, wurden ohne Theilnahme der Nazion beschlossen. Mehr nahmen sich die Großen, vorzüglich die Bischöfe, unter der schwachen Regierung Ludwigs des frommen, und bei den innern Streitigkeiten zwischen demselben und seinen Söhnen heraus, (vergl. §. 101 u. 103.) indem jeder streitende Theil sich bei denselben einen Anhang zu machen suchte, und sie eben dadurch auf ihre Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit, da die Macht der Könige ganz allein von ihnen abhing, aufmerksamer wurden. Daß sie aber ihren Einfluß mehr zu ihrem eigenen Vortheile, als zum Besten der Nazion haben gelten zu machen gesucht, versteht sich von selbst. Da überhaupt das Einwirken der Großen auf die Staatsangelegenheiten noch nicht durch Grundverträge bestimmt war; so mußte dasselbe und dessen Richtung nothwendig gar viel von den persönlichen Eigenschaften des Regenten, dann von Gelegenheit, von Zeit und Umständen abhängen.

Wenn einzelnen eroberten Ländern ihre Verfassung und Einrichtung gegeben werden sollte; wurden auch zu Zeiten die Großen eines solchen Landes zusammenberufen, oder sogenannte Landtage gehalten, wie dieses unter Karln dem großen in Sachsen und Baiern geschah.

§. 112. 8) Kriegsverfassung.

Der Heerbann, oder das allgemeine Aufgeboth aller waffenfähigen Unterthanen war bei den immerwährenden, von Karln dem Großen in allen Weltgegenden meistens muthwillig und ohne Bewilligung der Nazion unternommenen Kriegen um so lästiger für das Volk, als sich jedermann mit Waffen, Proviant und Kleidung auf eigene Kosten versehen mußte. Diejenigen, denen die Vollstreckung oblag, machten denselben noch drückender, da sie ihre Gewalt zu Privatabsichten mißbrauchten, wodurch in kurzer Zeit Hörigkeit und Leibeigenschaft der mehresten geringern, vorher freien Güterbesitzer entstand. Auch Karls des Großen gesetzliche Bestimmungen, durch welche er Mißbräuchen zu wehren und die Größe der Kriegsdienste nach Maaße der Besitzungen zu bestimmen suchte, konnten dem Uebel nicht völlig abhelfen.

§. 113. 9) Sprache, Gelehrsamkeit und Künste.

Karl der große sah die Kultur der Muttersprache als den ersten Schritt zur Volkskultur an, und that auch hierin mehr, als man von einem Eroberer für jene Zeiten erwarten konnte. Er selbst suchte die deutsche Sprache schreibbarer zu machen (vergl. §. 73.), arbeitete an einer deutschen Grammatik, und an Uebersetzung der Evangelien in die deutsche Sprache. Er gab den Winden und Monaten die noch jetzt üblichen deutschen Benennungen, und sammelte die Ueberbleibsel der alten deutschen Dichtkunst, worin theils Gewohnheitsrechte, theils wichtige Begebenheiten und merkwürdige Thaten im Andenken erhalten wurden.

Auch hinderten ihn seine beständigen Kriege nicht, für die Aufnahme der Gelehrsamkeit, so viel es die Zeiten zuließen, zu sorgen. Er schätzte die Gelehrten, zog sie an seinen Hof, liebte ihren Umgang, und der gelehrte Engländer Alcuin, unter dessen Leitung eine eigene gelehrte Gesellschaft, wovon Karl selbst Mitglied war, an seinem Hofe bestand, war sein vertrautester Freund. Diesem Alcuin war auch die Oberaufsicht über die Schulen und Bibliotheken, welche auf Karls Anordnung in den Klöstern und bei den bischöflichen Kirchen angelegt wurden, übertragen. Die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulen vorgetragen wurden, waren freilich größentheils auf den geistlichen Stand berechnet. Künstler aller Art zog Karl aus Italien nach Deutschland. Sein Pallast zu Aachen war mit den Meisterstücken des ehemaligen kaiserlichen Pallastes zu Ravenna ausgeziert. Wasserleitung nach römischer Art, und warme Bäder machten den Aufenthalt daselbst angenehm. Gold ward aus dem Rheinsande gewaschen, Eisen lieferte Steiermark. Auch sonstige Metalle und Mineralien wurden in den steyerischen, baierischen und andern Bergwerken gewonnen.

§. 114. 10) Handel, Zölle, Münze.

Handel und Wandel fingen durch Karls allumfassende Thätigkeit an, empor zu kommen. In seinen Capitularien kommen auch mehrere zum Verkehre mit den angränzenden Nazionen bestimmte vorzügliche Handelsörter vor. Der mehrste Handel war jedoch noch in den Händen der Juden, wodurch die-

selben zu großen Reichthümern gelangten, mittelst derer sie bei Hofe verschiedene Begünstigungen erwirkten, worüber man unter Ludwigs des Frommen Regierung bereits laute Klagen findet. Zur Beförderung des Handels ward auch das Münzwesen in eine bessere Ordnung gebracht, und von eigends verpflichteten königlichen Münzmeistern besorgt. Die dem Handel so äusserst nachtheiligen Zölle, welche vorher jeder Gutsbesitzer unter mancherlei Vorwänden nach Willkühr forderte, wurden durch Karls und Ludwigs Verordnungen nach Möglichkeit eingeschränkt, von letzterm aber auch schon Zollgerechtigkeiten an Bischöfe, oder Erzbischöfe für ihre Residenzen verliehen, wo wegen der von Zeit zu Zeit gehaltenen feierlichen Messen, oder Hochämter der Zusammenfluß der Menschen größer war, und eben darum große Jahrmärkte gehalten wurden, welche daher Messen genannt worden sind.

§. 115. 11) Ackerbau und Landwirthschaft.

Der Ackerbau und die Landwirthschaft mußten durch den häufigern Umgang der Deutschen mit Italienern und Galliern, bei welchen derselbe schon ziemlich im Flor war, auch in Deutschland mehr empor kommen (vergl. §. 86.). So wie aber Karl dem Volke in Allem mit seinem eigenen Beispiele vorging, dienten auch seine Maierhöfe (Villæ) als Muster einer guten Landwirthschaft. Man erstaunt, wenn man liest, mit welcher Genauigkeit sich dieser in allen Weltgegenden beschäftigte Monarch die Rechnungen über seine Maiergüter habe vorlegen lassen, wie er sich um jede landwirthschaftliche Kleinigkeit erkundiget und interessirt habe.

§. 116. 12) Auswärtiges Verhältniß.

Das Verhältniß zwischen der fränkischen Monarchie und andern Staaten läßt sich, insoweit in den damaligen Zeiten eines denkbar war, größtentheils aus dem vorhergehenden bestimmen (vergl. §. 97 — 99.). Hier kömmt nur noch folgendes anzumerken: Das longobardische Reich (§. 92.) ward dem fränkischen nicht einverleibt, sondern blieb ein abgesöndertes Königreich, unerachtet es nach Karls des Großen Eroberung mit dem Frankenreich unter dem nämlichen Oberhaupte stand. Es behielt seine eigene Verfassung. Das nämliche gilt vom römischen Kaiserthume, und was dazu gehörte. Auch dieses kam nicht in eine reelle Verbindung mit der fränkischen Monarchie. Karl hatte es nur seiner Familie erworben. Doch kann nicht geläugnet werden, daß die Erneuerung der occidentalischen Kaiserwürde in der Person Karls des großen (§. 98.) die erste und entfernte Veranlassung gewesen sey, daß diese Würde sammt den damit verknüpften Vorzügen in der Folge an die deutschen Könige gekommen ist. In ganz besondere Verhältnisse kam aber Karl der große und seine Nachfolger wegen dieser Erwerbung mit dem römisch-bischöflichen, oder päpstlichen Stuhle. Der Umstand, das Papst Leo III. Karln die Kaiserkrone aufsetzte, diente wenigstens in der Folge dazu, daß die römischen Päpste das Recht, einen römischen Kaiser zu krönen, sich ausschließlich anmaßten, besonders, da auch Leo's III. Nachfolger Stephan IV., Paskal I. und Leo IV. unter dem Scheine einer ausgezeichneten Gefälligkeit sich in dem Besitze dieser Kaiserkrönung zu erhalten wußten,

indem sie dem frommen Ludwig, Lotharn I. und Ludwig II. dieselbe gleichsam aufdrangen. Die folgende Geschichte wird beweisen, wie wichtig die Päpste dieses Krönungsrecht gemacht haben.

Zweites Buch.

Mittlere Geschichte, oder eigentliche deutsche Reichsgeschichte.

Von Entstehung des deutschen Reichs durch den Verdünnervertrag im J. 843. bis zur Auflösung des deutschen Staatskörpers im Jahre 1806.

Erster Abschnitt.

Von dem Verdünervertrage 843. bis zum Regierungsantritte Heinrichs IV. 1056.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verdünervertrage bis zu Arnulfs Regierung 887.

§. 117. Deutschland ein Staat.

Durch den Verdünervertrag (§. 103.) ward Deutschland für sich ein besonderer Staat, wenigstens in statistischer Hinsicht, und ist es seit dieser Zeit bis auf die neuesten Zeiten auch geblieben. Dieser Vertrag ist demnach das erste deutsche Reichsgrundge-

setz, und mit ihm nimmt erst die deutsche Reichsgeschichte ihren Anfang. Die vorübergehende Theilung Deutschlands unter Ludwigs des deutschen Söhnen (§. 119.) kömmt dahier eben so wenig in Betrachtung, als die kurze Wiedervereinigung der mehresten fränkischen Staaten in der Person Karls des dicken (§. 121.). Auch ändert es in der Sache nichts, wenn vielleicht die karolingischen Abstämmlinge, der vorgenommenen Theilung ungeachtet, alle fränkische Staaten noch als ein Erbgut betrachtet, sogar während ihrer beständigen Zwistigkeiten unter einander mehrere Zusammenkünfte, wie z. B. in den Jahren 844 zu Diedenhofen 847. 851 und 870. zu Merschen unweit Mastricht, und im J. 860. zu Koblenz, wegen ihres gemeinschaftlichen Familienintereſſes gehalten haben.

§. 118. Ludwig der deutsche.

Ludwig der deutsche (. §. 103.) hatte eine zwar unruhige, doch nicht ganz unglückliche Regierung. Durch voreilige Theilungen seiner Länder unter seine Söhne gab er zu Familienstreitigkeiten, wie sein Vater (§. 101 u. 102.) Anlaß. Aber er führte glückliche Kriege gegen die obotritischen Slaven in dem heutigen Mecklenburg, gegen die Böhmen und Mährer, welche letztere den größten Theil des avarischen Reiches (§. 65. u. 95.) an sich gerissen, und auf dessen Trümmern ein mächtiges Reich gestiftet hatten, dann gegen die Sorbenwenden in dem heutigen Meissen, und endlich gegen die Normänner (§. 101.). Letztere scheinen seit dieser Re-

gierung ihre Einfälle in das nördliche Deutschland und in Friesland größtentheils aufgegeben, und ihr Augenmerk mehr auf die nördlichen Gegenden von Mittel- und Westfranken hingewendet zu haben. Nach dem unbeerbten Tode seines Neffen Lothars im J. 869. von welchem die nördliche Hälfte von Mittelfranken den Namen Lothringen bekommen hatte (§. 125.), zwang er seinen Stiefbruder Karl den kahlen, welcher sich diese Landesporzion allein zugeeignet hatte, ihm den östlichen Theil davon abzutreten, überließ ihn aber dem noch übrigen nähern Erben nämlich dem Kaiser Ludwig II. (§. 124.). Erst, als dieser im J. 875. ohne männliche Nachkommenschaft starb, nahm Ludwig der deutsche Ostlothringen für sich in Besitz. Seine nicht ungegründeten Ansprüche auf die Kaiserwürde und das Königreich Italien wurden theils durch Karls des kahlen List unter Vorschub Papsts Johanns VIII., theils durch Ludwigs im J. 876. erfolgten Tod vereitelt.

§. 119. Seine Söhne.

Seine drei Söhne, Karlmann, Ludwig der jüngere, und Karl der dicke theilten die väterlichen Länder friedlich unter sich, nachdem Karl der kahle, da er ihnen den östlichen Theil von Lothringen auch Mainz, Speier und Worms (§. 103 u. 118.) entreißen wollte, von dem jüngern Ludwig im J. 876. bei Andernach aufs Haupt geschlagen worden war. Karlmann bekam Baiern (§. 54. 59 u 94.), Avarien (§. 95.), Kärnthen, die Rechte der deutschen Könige über die Böhmen,

Mährer und andere Slaven (§. 97 u. 118.) dann die Ansprüche der deutsch-karolingischen Linie auf die Kaiserwürde und das Königreich Italien, welche er auch in Bezug auf das Letztere nach Karls des kahlen Tode durchsetzte, und im J. 877. zum Könige von Italien gekrönt ward. Die Kaiserkrone aber hat er nicht erhalten. Er starb ohne eheliche Nachkommenschaft im J. 880. Ludwig der jüngere erhielt Ostfranken, oder das heutige Frankenland (§. 57.), Thüringen (§. 53 u. 59.), Sachsen (§. 52 u. 96.), Friesland (§. 49.), und einen Theil von Ostlothringen, zwang auch im J. 880. die Enkel Karls des kahlen Ludwig und Karlmann zur Abtretung der westlichen Hälfte von Lothringen, starb aber ohne männliche Erben im J. 882. Karln dem dicken ward das Uebrige von Ostlothringen und Allemannien zu Theile (§. 50 u. 57.).

§. 120. Wiedervereigung der fränkischen Staaten in der Person Karls des dicken.

Diesem fiel auch durch den unbeerbten Abgang seiner Brüder schon im J. 882. ganz Deutschland, Italien und Lothringen zu. Er hatte auch schon im J. 881. von dem Papste Johann VIII. die Kaiserkrone erhalten. Nach dem kinderlosen Tode des westfränkischen Königs Karlmann im J. 884. ward derselbe überdieß von den Westfranken zum Könige gewählt. Dem westfränkischen Reiche war aber indessen nicht nur die spanische Mark (§. 93.) durch die Sarazenen entrissen, auch Navarra diesseits der

pyrenäischen Gebirge, welches vorher zu Aquitanien gehört hatte, im J. 857. ein eigenes Königreich geworden, sondern es hatte auch Karls des kahlen Schwager Boso in den Gegenden, wo er Statthalter gewesen war, im J. 879, wieder (vergl. §. 59.) ein burgundisches Königreich, das niederburgundische nämlich (Burgundia cisjurana), errichtet. Es begriff in sich die Provence, Dauphiné, die Stade Lyon mit ihrem Gebiete, einen Theil von Savoien, von der franche Comté, und von Bourgogne. Nach dessen Tode im J. 887. ward sein Sohn Ludovicus Bosonides von Karln dem dicken auch als König anerkannt.

§. 121. Sein Betragen.

Man erwartete von der in einer Person vereinigten fränkischen Macht nachdruckvolle Maaßregeln theils gegen die Sarazenen, welche schon unter Lotharn I. (§. 103.) aus Spanien und Afrika in das untere Italien gekommen waren, und von daher öfters heftige Anfälle auf Oberitalien machten; theils gegen die Normänner, derer Einfälle in Lothringen und Westfranken immer verwegener wurden. Allein Karl der dicke, welcher sich mehr mit Psalmenbethen, als mit der Regierung beschäftigte, entsprach der Erwartung nicht. Er hatte den Normännern schon im J. 882., da sie bis nach Neuß und Trier vorgedrungen waren, ein Stück von Friesland abgetreten, und ihren Rückzug mit Geld erkauft, und da sie im J. 886. Paris belagerten, machte er mit ihnen einen höchst schimpflichen und nachtheiligen Frieden. Er gestattete ihnen nicht nur

die Winterquartiere in seinen Ländern, sondern trat ihnen auch einen großen Strich Landes am linken Ufer der Seine, dessen Bewohner ihn nicht als König hatten anerkennen wollen, ab, welcher von ihnen den Namen Normandie bekommen hat.

§. 122. Absetzung desselben.

Seit dieser Zeit achteten ihn die Westfranken schon nicht mehr. Da er nun auch seinen bisherigen Minister — den Bischof Luitward von Vercelli — von seinem Hofe wegschafte, seine Gemahlin Richhardis, mit welcher er keinen eheligen Umgang hatte, aus Eifersucht verstieß, täglich mehr Geistesschwäche verrieth, und eben damit beschäftiget war, seinem unehelichen Sohne Bernhard, dem er schon im J. 885. die Nachfolge zugedacht hatte, auf einer nach Tribur im J. 887. zusammenberufenen Reichsversammlung die Krone zu versichern; so ward er auf eben dieser Reichsversammlung, vorzüglich auf Betreiben des gedachten Bischofs Luitward von den versammelten Großen abgesetzt, und starb im folgenden Jahre zu Neudingen in Schwaben in sehr elenden Umständen.

§. 123. Sonstige Bemerkungen. a) Dienstherzoge.

Karl der große hatte die erblichen Herzoge in den eroberten Provinzen aus Politik eingehen lassen (§. 92 u. 95.). Allein die Noth scheint unter den nachfolgenden Karolingern eine neue Art der Herzoge, nämlich Dienstherzoge hervorgebracht zu haben. Unter Ludwig dem Deutschen (§. 118) erscheinen schon wiederum Herzoge in Sachsen und Thüringen. Karlmanns natürlicher Sohn Arnulf ward von ihm

zum Herzoge in Kärnthen ernannt, und blieb es unter Karln dem dicken. Diese Herzoge waren aber keine Erbregenten, wie die ehemaligen Herzoge der Allemannier, Bajuarier ꝛc. Sie waren anders nichts, als Anführer im Kriege, oder Dienstherzoge wegen ihrer Tapferkeit und Kriegskenntniß entweder von den Grafen einer Provinz im Nothfalle gewählt, oder vom Könige ernannt, um die bedroheten Gränzprovinzen gegen unvorgesehene Anfälle zu vertheidigen, welches um so nothwendiger war, als diese Anfälle oft zur nämlichen Zeit von verschiedenen Seiten her geschahen, auch wegen beständiger Uneinigkeiten und Kriege der karolingischen Prinzen unter einander die vereinte Macht der Nazion nicht immer wirken konnte, sondern man die Gränzprovinzen ihrer Selbstvertheidigung überlassen mußte.

§. 124. b) Kaiserwürde und italienisches Reich.

Das Kaiserthum und Königreich Italien waren seit dem Verdünervertrage bald bei der einen, bald bei der andern von den drei karolingischen Linien. Nach Lotharn I., welcher sich im J. 855. ins Kloster Prüm zur zeitlichen, und gleich darauf zur ewigen Ruhe begab, kamen beide an seinen ältesten Sohn Ludwig II. Nach dessen Tode im J. 875. gelangte Karl der kahle zu deren Besitz. Nach Karls Hinscheiden ward der deutsche Karlmann zum Könige von Italien, nicht aber zum Kaiser gekrönt. Diesem folgte im J. 880. sein jüngster Bruder Karl der dicke im Königreich Italien, welcher auch im J. 881. die Kaiserkrone erhielt (§. 120.)

§. 125. c) Mittelfranken.

Das dem Lothar durch den Verdünervertrag ebenfalls zugetheilte Mittelfranken (§. 103.) ward nach seiner Resignazion (§. 124.) zwischen seinen jüngern Söhnen Lothar und Karl getheilt. Den Theil vom vogesischen Gebirge gegen Norden erhielt Lothar, und das Land von ihm den Namen Lothringen (vergl. §. 118 u. 119.). Den südlichen Theil, oder das sogenannte regnum provinciae bekam Karl, welcher es bei seinem, im J. 863. erfolgten unbeerbten Tode seinen Brüdern Ludwig II. und Lotharn zu vertheilen hinterließ.

§. 126. d) Westfranken.

Auf Karln den kahlen folgte in Westfranken im J. 877. sein einziger Sohn Ludwig der Stammler, welchem im J. 879. seine beiden Söhne erster Ehe Ludwig und Karlmann nachfolgten, derer und ihres Vaters schwache Regierungen dem Boso zur Abreißung des niederburgundischen Königreichs (§. 120.) und den Normännern zur Wiederholung ihrer Einfälle in Westfranken Anlaß gegeben hatten. Ludwig starb im J. 882., Karlmann im J. 884. Unerachtet nun noch ein Stiefbruder von ihnen, nämlich Ludwigs des Stammlers Sohn zweiter Ehe Karl der einfältige, welcher kaum vier Jahre hatte, vorhanden war; so luden doch die westfränkischen Großen Karln den dicken nach Westfranken ein, und machten ihn zu ihrem Könige, in welcher Eigenschaft sie ihn bis ungefähr zu Ende des Jahres 886. anerkannt haben (vergl. §. 122.).

§. 127. Verhältniß mit Rom und dem Papste.

Die Oberherrschaft über die Stadt Rom und deren Gebiet (§. 99.) dauerte bei den karolingischen Prinzen, welche die Kaiserwürde erhielten, fort, und eben so der Einfluß, welchen ihnen diese Oberherrschaft auf die Besetzung des päpstlichen Stuhls und auf kirchliche Verordnungen verschafte. Als im J. 844. nach Gregors IV. Tode Papst Sergius II. ohne kaiserliche Genehmigung gewählt und eingeweiht worden war; so schickte Lothar I. seinen Sohn Ludwig nach Rom, um seine Rechte bei den Papstwahlen zu behaupten, und die Römer huldigten ihm in der Person seines Sohnes. Ludwig II. entschied zu Rom mehrere Streitigkeiten, und Papst Nicolaus I. ward in seiner Gegenwart, und vorzüglich durch seine Begünstigung gewählt. Eben dieser Kaiser verordnete in einem Capitulare vom J. 867., daß derjenige, welcher vom Könige zu Gnaden aufgenommen, oder zur königlichen Tafel gezogen würde, von dem Kirchenbanne befreit seyn sollte. Zwar legte Karl der kahle nach Ludwigs II. Tode, da er, um der deutschen Linie zuvor zukommen, sich allzusehr um die päpstliche Krönung bewarb, den nähern Grund zur nachherigen Observanz, kraft welcher diese Krönung als nothwendig zur Kaiserwürde betrachtet ward (vergl. S. 116.) Allein dieses machte in dem bisherigen oberherrschaftlichen Verhältnisse keine Aenderung. Papst Johannn VIII. ersuchte ihn um Gerechtigkeitspflege in Rom, und in einem Schreiben an die Kaiserin Richild bath er dieselbe, ihren Gemahl zu bewegen daß er der Stadt Rom, als dem Hauptsitze sei-

nes Kaiserthums gegen die Sarazenen zu Hilfe kommen möchte. Noch Karl der dicke wollte den Papst Sthephan V. im J. 885. absetzen lassen, weil er ohne sein Vorwissen gewählt worden war. Er stand jedoch auf gemachte Vorstellungen von seinem Vorhaben ab.

§. 128. f) Wirkungen der Isidorianischen Decretalbriefe.

Zu Folge der in der Isidorianischen Sammlung (§. 107.) enthaltenen Grundsätze waren indessen auch die Ehestreitigkeiten vor die geistlichen Gerichtsbehörden gezogen worden (§. 108.), und die Nazional- und Provinzialsynoden, so wie deren Verordnungen, auch die Erz- und Bischöfe selbst in eine größere Abhängigkeit von dem römischen Stuhle gekommen, wodurch jenes untergeschobene Machwerk nun sogar schon auf die Thronfolge in der fränkischen Monarchie wirkte. König Lothar. II. (§. 125.) hatte sich im J. 864. von seiner Gemahlin Thietberga geschieden, und diese Ehescheidung war auf einer im nämlichen Jahre zu Metz gehaltenen Synode vorzüglich auf Betreiben der Erzbischöfe von Trier und Kölln genehmiget worden. Allein die Thietberga wandte sich an den Papst Niklas I., welcher diese Ehescheidung, so wie die von Lotharn darauf geschlossene Ehe mit der Waldrade für nichtig erklärte. Lothar ward gezwungen, die Thietberga wieder zu sich zu nehmen, und der mit der Waldrade erzeugte Sohn Hugo ward als unehelich und der Succession unfähig angesehen. Die beiden Erzbischöfe von Trier und Kölln setzte der Papst ab. Ludwig der Stammler hatte seine erste

Gemahlin Ansgard wider den Willen seines Vaters geheirathet, auf dessen Betreiben dieselbe verstoßen, und die Adelheid geehliget. Allein Papst Johann VIII. zwang ihn, dieselbe zu entlassen, und der mit ihr erzeugte Sohn, Karl der einfältige, erhielt nicht nur nach seines Vaters Tode keinen Länderantheil, sondern ward auch nach seiner Stiefbrüder unbeerbtem Abgange dem entferntern Karln dem dicken nachgesetzt (§. 126.), und gelangte selbst nach dessen Absetzung nicht einmal sogleich, auch in der Folge nie ruhig zum Besitze des väterlichen Thrones. Als Karl der dicke im J. 885. seinem unehelichen Sohne Bernhard die Nachfolge in seinen Ländern zu verschaffen suchte (§. 122.), hatte er vorzüglich auf Unterstützung Papsts Hadrians III. gerechnet, welchen er dieserwegen nach Frankreich schickte. Wäre der Papst nicht auf der Hinreise gestorben; so würde Karl vielleicht seine Absichten durchgesetzt haben.

§. 129. g) Wissenschaften, Gerechtigkeitspflege ꝛc.

Was Karl der große für die Aufnahme der deutschen Sprache, für Künste und Wissenschaften gethan und gestiftet hatte (§. 113.); gerieth unter seinen Nachfolgern allmählig in Verfall. Auch nachdem Deutschland von den übrigen fränkischen Staaten abgesöndert war, behalf man sich mit einem elenden barbarischen Latein, fand es schön, und kümmerte sich wenig um die Emporbringung der Muttersprache. Gesetzliche Vorschriften durch Capitularien fingen in den letztern Zeiten an, seltener zu werden, und wie es mit der Justizpflege ausgesehen habe, mag dieses

allein zum Beweise hinreichend seyn, daß die Kaiserin Richardis (§. 122.) ihre, von ihrem Gemahl in Verdacht gezogene ehelige Treue durch einen Zweikampf, oder glühende Pflugschaaren zu beweisen sich anerboth (vergl. §. 85.).

Zweites Hauptstück.

Von Arnulfs Regierungsantritte bis auf Heinrich I. 919.

§. 130. Die Erblichkeit in den karolingischen Staaten höret auf.

Da nach Karls des dicken Absetzung und Tode von dem karolingischen Mannsstamme kein ehelicher Abkömmling mehr vorhanden war; so kam es in den Staaten, welche diese Familie bisher besessen hatte, zur Wahl neuer Oberhäupter, und es hörten alle jene Familienverhältnisse auf, welche bis dahin zwischen den Besitzern derselben bestanden hatten (§. 117.). Seit dieser Zeit ist auch Deutschland nie wieder ein Erbstaat geworden, unerachtet man, um Trennungen zu hindern, oder wegen anderer Rücksichten meistens bei der einmal auf den Thron erhobenen Familie so lange blieb, als sich Regierungsfähige Abstämmlinge darin vorfanden. Dem Regierenden fehlte es selten an Mitteln, bei seinen Lebzeiten die Wahl seines Nachfolgers zu Gunsten seiner Familie einzuleiten.

§. 131. Arnulf.

Die Deutschen hatten für die Familie Karls des großen eine solche Anhänglichkeit, daß sie nach Absetzung

Karls des dicken, sich den Herzog Arnulf von Kärnthen, Königs Karlmanns unehelichen Sohn (§. 123) auf der nämlichen Reichsversammlung zu Tribur im J. 887. zum Könige wählten, auf welcher Karl der dicke abgesetzt worden war (§. 122.). Seine Tapferkeit und sonstigen persönlichen Eigenschaften, sein starker Anhang, vorzüglich in Baiern, beförderten seine Wahl. Der Bischof Luitward hatte ihn schon zur Empörung gegen Karln den dicken vorbereitet. Er erschien zu Tribur mit einem mächtigen Kriegsheere, und ward als König ausgerufen.

§. 132. Fortsetzung.

Arnulf war ein mit vielen Regententugenden begabter Mann. Er konnte aber die durch Karls des dicken Absetzung veranlaßte Verwirrung nicht ganz heben, noch weniger die Zersplitterung der fränkischen Staaten verhindern. In ersterer Rücksicht that er, was möglich war. In letzterer Hinsicht aber mußte er sich mit einem gewissen Anscheine begnügen. Die Westfranken hatten nach Karls des dicken Absetzung den Sohn Roberts des starken, Grafen von Paris, den Odo nämlich, oder Eudes zu ihrem Könige gewählt. Er ward im J. 888. zu Worms von Arnulfen in seiner Würde bestättiget, nachdem er feierlichst versichert hatte, auf Lothringen keine Ansprüche machen zu wollen. Das nämliche that Karl der einfältige, da er im J. 893. von mehrern westfränkischen Großen gegen den Odo zum Könige ausgerufen ward, und gegen denselben bei Arnulfen Hilfe suchte.

Stadtbibliothek Augsburg

§. 133. Fortsetzung.

In Italien schlugen sich Berengarius Herzog von Friaul, und Herzog Guido, oder Wido von Spoleto eine Zeit lang um die italienisch-königliche- und Kaiserkrone. Ersterer ward im J. 888. als König anerkannt, und von Arnulfen zu Trient, bis wohin er ihm entgegen kam, belehnt. Aber Wido schlug ihn, ward im J. 889. zum Gegenkönige ausgerufen, und im J. 891. vom Papste Stephan V. zum Kaiser gekrönt. Gegen den Wido unternahm Arnulf im J. 894. einen Zug, ward zu Pavia zum Könige von Italien ausgerufen, erhielt auch bei einem zweiten — gegen dessen schon im J. 892. zu seinem Nachfolger gekrönten Sohn Lambert, mit welchem sich Berengar verbunden hatte, im J. 896. auf Einladung des Papstes Formosus unternommenen Zuge die Kaiserkrone, und die Römer huldigten ihm. Allein die Päpste Stephan VI. und Johann IX. maßten es sich an, Arnulfs Kaiserkrönung als nichtig zu erklären, und hielten es mit dem Lambert, welcher aber noch vor Arnulfen im J. 898. starb.

§. 134. Fortsetzung.

König Ludovicus Bosonides erhielt auf Anhalten seiner Mutter und Vormünderin Irmengard von Arnulfen die Bestätigung in dem Königreiche Niederburgund (§. 121.). Und da Rudolf aus dem welfischen Geschlechte im J. 888. ein zweites burgundisches Königreich, nämlich das oberburgundische (Burgundia transjurana) in den Gegenden der Schweitz, des Walliserlandes, Graubünden und Genf

stiftete; so konnte sich auch dieser nicht anders bei seiner Würde behaupten, als daß er sich auf einem zu Regensburg gehaltenen Reichstage damit von Arnulfen belehnen ließ. Auf diese Art erhielt Arnulf den Schein der Einheit in der zertrümmerten Monarchie.

§. 135. Obotritischer, Normännischer und mährischer Krieg.

Gegen die obotritischen Slaven (§. 97.) hatte Arnulf im J. 880. einen fruchtlosen Feldzug unternommen. Glücklicher war er gegen die Normänner, welche im J. 891. in Lothringen eingefallen waren. Zwar erlitt er von denselben an der Guel bei Maastricht eine beträchtliche Niederlage, erfocht aber einen vollkommenen Sieg über sie an der Dyl in der Gegend von Löwen. Seinem Jugendfreunde, dem mährischen (§. 119.) Könige **Zwentibold**, welcher ihm einen unehelichen Sohn über die Taufe gehalten hatte, unterwarf er die den deutschen Königen tributbaren (§ 97.) und immer getreuen Böhmen, welche bis dahin von einheimischen Fürsten regiert worden waren. Zwentibold ward undankbar und übermüthig, und Arnulf konnte denselben kaum noch mit Beihilfe der im J. 889. von dem assowischen Meere her in die Moldau, Wallachei und einen Theil von Siebenbirgen eingewanderten **Ungarn**, oder Madyaren demüthigen, welche bei dieser Gelegenheit einen großen Theil des mährischen Reichs an sich rissen, auf dessen Trümmern und den Ueberbleibseln des avarischen Staates (§. 95.) sie nun den ungarischen Staat errichteten, Nachbarn, und bald nachher die gefährlichsten Feinde des deutschen Reiches

wurden. Der kleine Ueberrest des mährischen Reichs, oder das heutige Mähren kam zu Böhmen, und ward mit demselben tributbar gegen Deutschland.

§. 136. Arnulf sucht das Reich bei seiner Familie zu erhalten.

Da Arnulf mit seiner Gemahlin Oda lange keinen Sohn erzeugte; so hatte er es auf einer Reichsversammlung zu Forchheim im J. 889. dahin gebracht, daß seinen mit der Ellinrad erzeugten unehelichen Söhnen Zwentibold und Ratold die Nachfolge im deutschen Reiche auf den Fall hin versprochen worden war, wenn er ohne einen ehelichen Sohn zu hinterlassen sterben sollte. Weil nun die Oda ihm im J. 893. den Ludwig gebahr; so erhielt er endlich im J. 894. mit vieler Mühe von den lothringischen Großen, daß sie den Zwentibold zu ihrem Könige wählten, wodurch also Lothringen wiederum auf eine kurze Zeit ein eigenes abgesondertes Königreich ward. Der Umstand, daß Lothringen in den Gegenden der Maas und Schelde den verheerenden Einfällen der Normänner am meisten ausgesetzt war, mochte wohl einen Hauptbeweggrund zu Gunsten Zwentibolds abgegeben haben. Ratold soll der Stammvater der Grafen von Andechs geworden seyn.

§. 137. Arnulfs Tod. Ludwig das Kind.

Arnulf würde wahrscheinlich der Stammvater einer neuen erblichen Regentenfamilie geworden seyn, wenn bei seinem im J. 900. erfolgten Tode sein ehelicher Sohn Ludwig (§. 136.) großjährig gewesen wäre. Allein er war ein Kind von sechs Jahren,

und in der Lage, worinn sich Deutschland von Seite der Slaven, Normänner, und, nunmehr auch der Ungarn (§. 135.) befand, schien es bedenklich, einem Kinde von sechs Jahren das Staatsruder anzuvertrauen. Es kamen daher die Großen des Reichs zu einer förmlichen Wahl nach Forchheim zusammen, und nur die Besorgniß vor einer gänzlichen Trennung des Reichs, und die Gewohnheit an eine Geschlechtsfolge gab zu Gunsten Ludwigs den Ausschlag. Der Erzbischof Hatto von Mainz entschuldigte sich bei dem Papste Johann IX., daß die Wahl ohne seinen Befehl und Erlaubniß geschehen sey. Vermuthlich hatte man für den Ludwig auch auf die Kaiserwürde Absicht, wenn man diese Entschuldigung nicht für eine bloße Schmeichelei ansehen will.

§. 138. Fortsetzung.

Vorerwähnter Erzbischof Hatto, und Otto der erlauchte, Herzog in Sachsen führten während der Minderjährigkeit Ludwigs die vormundschaftliche Regierung. Die Lothringer empörten sich gleich nach Arnulfs Tode gegen den ihnen aufgedrungenen Zwentibold (§. 136.), erschlugen denselben im J. 900., und unterwarfen sich dem deutschen Könige Ludwig. Allein seine Regierung war doch zu schwach, innere und äußere Ruhe handzuhaben. Die bei der kriegerischen Nazion schon vorher nicht unbekannten Privatgewaltthätigkeiten, oder Befehdungen einzelner Großen unter einander, nahmen um diese Zeiten schon dermaßen überhand, daß denselben kaum mehr mit der äußersten Strenge Einhalt gethan werden konnte. Der mächtige Graf Adelbert zu Bamberg ward über eine solche

Befehdung, welche fast ganz Oberdeutschland in Unruhe setzte, in seinem Schlosse Theres von dem Könige Ludwig belagert, durch List des Erzbischofs Hatto gefangen genommen, und nach einer reichstäglichen Verurtheilung hingerichtet. Seine Güter wurden vom königlichen Fiskus eingezogen.

§. 139. Normännische und ungarische Einfälle.

Die Normänner ermangelten nicht, ihre gewöhnlichen Streifzüge, besonders in Niederlothringen zu wiederholen. Auf der andern Seite wurden aber die Ungarn (§. 135.), welchen ihre Art, den Krieg zu Pferde zu führen, und eine leichtere Bewaffnung eine entschiedene Ueberlegenheit über die Deutschen verschafte, dem Reiche noch viel gefährlicher, als es bis dahin die Normänner gewesen waren. Schon im J. 900. hatten sie das von Karln dem großen den Avaren abgenommene Land (§. 59.) an sich gerissen. Im J. 901 brachen sie in Kärnthen ein. Im J. 907. fielen sie über Baiern her, erschlugen den Herzog Luitpold, dessen Stelle durch seinen Sohn Arnulf den bösen ersetzt ward. Im J. 908. verwüsteten sie Sachsen und Thüringen. Der thüringische Herzog Burkard kam in einem Treffen gegen dieselben um, und dem Herzoge Otto von Sachsen ward nun auch die Befehlshaberstelle in Thüringen übertragen. Im J. 910. fielen die Ungarn in Franken ein, und König Ludwig mußte sich durch einen versprochenen jährlichen Tribut den Frieden erkaufen. Er starb bald darauf zu Regensburg im J. 911. unvereheliget, und beschloß die männliche deutsch-karolingische Linie auch in der unehelligen Abstammung.

§. 140. Conrad I.

Auf Empfehlung des Herzogs Otto des Erlauchten von Sachsen und Thüringen (§. 138 u. 139.), welcher sich Alters halber die ihm angetragene Krone verbath, ward Herzog Conrad von Franken von den beiden deutschen Hauptvölkern, den Franken nämlich und Sachsen (§. 96.) zum Könige gewählt. Kaum war Herzog Otto im J. 912. gestorben, als Conrad sogleich mit dessen Sohne Heinrich in Verdrießlichkeiten gerieth, weil er ihm nicht alle jene Gewalt und Reichslehen lassen wollte, welche der Vater besessen hatte. Diese Händel haben durch die ganze Regierungszeit Conrads fortgewährt, und er hat den Heinrich nie bezwingen können. Auch Arnulf der böse, Herzog in Baiern empörte sich im J. 913. gegen den König Conrad, seinen Stiefvater, und suchte lieber bei den Ungarn Schutz, als daß er sich demselben unterworfen hätte. In Schwaben machten die Kammerbothen Erchanger und Berthold Unruhen, und befehdeten den Bischof Salomo von Konstanz, wurden aber im J. 917. zu Aldingen enthauptet. Diese Unruhen in Deutschland und die Unterstützung einiger lothringischen Großen, vorzüglich des Herzogs Rachinger, oder Raginer, erleichterten dem westfränkischen Könige Karln dem einfältigen die Besitznahme von Lothringen, welches Reich sich ihm im J. 916. mit Ausnahme des Elsasses ganz unterwarf. Im J. 917. wurden Schwaben und Elsaß von den Ungarn verwüstet, und die Stadt Basel von ihnen zerstört. Nach einer Schlacht gegen dieselben und den baierischen Herzog Arnulf erkrankte Conrad I., empfahl den versam-

mehten Großen seinen bisherigen eifrigsten Gegner, den Herzog Heinrich von Sachsen zu seinem Nachfolger, setzte denselben zum Erben seiner goldenen, reich mit Edelgesteinen besetzten Krone — wahrscheinlich der nämlichen, welche bis zur Auflösung des Reichsverbandes im J. 1806 gebraucht worden ist — dann des Szepters und der königlichen Kleidung ein, ernannte ihn zum Reichsverweser, und starb gegen das Ende des Jahres 918. oder zu Anfange 919.

§. 141. Sonstige Bemerkungen.

Die Dienstherzoge in Sachsen und Thüringen (§. 123.) dauerten in diesem Zeitraume fort, doch hat sich der herzogliche Titel wegen Thüringen, nachdem diese Würde an Sachsen gekommen war (§. 139.), nach und nach verlohren. In Baiern wird schon der Kaiserin Oda (§. 136.) Vater Theodo von Einigen Herzog genannt. Nach ihm findet man den Luitpold, dann Arnulf den Bösen (§. 239.). In Franken soll Conrad I. vor seiner Wahl zum Könige, Herzog gewesen seyn. Doch nennen ihn Einige nur einen sehr mächtigen Grafen. Auch in Lothringen kommen nun Herzoge zum Vorscheine (§. 140.), die aber fast wie Landesherren betrachtet werden müssen, indem die dortigen Großen seit der Zeit, daß Lothringen keinen besondern König mehr gehabt hatte, der Tummelplatz der Normänner, und der Zankapfel zwischen den ost- und westfränkischen Königen gewesen war, gewaltig um sich gegriffen hatten. Die immerwährenden, theils inneren, theils äussern Kriege konnten auf Ackerbau, Künste und Wissenschaften anders nicht, als höchst nach-

theilig wirken. Die Kaiserin Oda ward auf einem im J. 898. zu Regensburg gehaltenen Reichstage von der ihr angeschuldigten Verletzung der eheligen Treue auf den von zwei und achtzig Fürsten abgelegten Eid frei gesprochen (vergl. §. 85.). Dieß allein mag über die Aufklärung und Justizpflege genug seyn.

Auf der Kirchenversammlung zu Tribur im J. 895. beschwerten sich die Bischöfe über ein kaum mehr erträgliches Joch der römischen Kirche, und suchten sich blos mit der Verdienstlichkeit eines blinden Gehorsams gegen dieselbe zu trösten. Dieses zeiget schon wiederum von den Wirkungen der Isidorianischen Decretalbriefe (§. 107.). Die Verhältnisse Deutschlands zu Italien, Westfranken, den beiden burgundischen Reichen und Lothringen ergeben sich aus den vorhergehenden (§. 132 — 134. u. 140.). Ludwig das Kind und Conrad I. haben die Kaiserkrone nicht erhalten, waren auch nicht im Stande, einige lehnherrliche Rechte über Italien, Westfranken, oder die burgundischen Königreiche geltend zu machen. Die Meinung daß nach Ludwigs des Kindes Tode die deutschen Reichslehen den damaligen Besitzern erb- und eigenthümlich zugefallen seyen, gehöret zu denjenigen, welche kaum eine Erwähnung, vielweniger eine Widerlegung verdienen.

Drittes Hauptstück.

Von Heinrich I. bis auf Conrad II. 1024.

§. 142. Heinrich I.

Conrads I. Empfehlung (§. 140.) hatte die Wirkung, daß Herzog **Heinrich** von Sachsen und Thü-

ringen auf einer Versammlung der Deutschen zu Fritzlar im J. 919. zum Könige gewählt ward. Die über seine Wahl mißvergnügten Herzoge Burkard von Schwaben und Arnulf von Baiern zwang er zur Unterwerfung, und suchte sich den letztern vorzüglich dadurch verbindlich zu machen, daß er ihm das Recht, die baierischen Bisthümer zu verleihen, einräumte. Krönung und Salbung scheinet er sich Anfangs verbethen zu haben, um den Bischöfen wegen Verrichtung derselben nicht zu übertriebenen Anmaßungen Anlaß zu geben (vergl. §. 88. 101 u. 103.). Vermuthlich hat er sich aber dennoch auf Zudringen der Bischöfe später dazu bequemt. Wegen seiner Lieblingsunterhaltung — des Vogelfangs — hat er den unschicklichen Namen des Vogelfängers bekommen. Betrachtet man seine Thaten als Regenten, vorzüglich als Kriegers; so würde man ihn mit mehrerem Rechte, als manchen andern, den Großen nennen können.

§. 143. Bringt Lothringen an Deutschland zurück.

Seine erste Sorge ging dahin, Lothringen wieder in die vorige Verbindung mit dem deuschen Reiche zu bringen (vergl. §. 140.). Er unterstützte in dieser Absicht den, gegen Karl den einfältigen in Westfranken eingedrungenen Gegenkönig Robert. Nach dessen Tode im J. 923. trat Karl der einfältige Lothringen durch einen Vergleich an König Heinrich ab, um ihn von einem Bündnisse mit seinem neuen Gegenkönige Rudolf abzuhalten. Ob nun zwar Karl wegen seiner bald darauf erfolgten Gefangennehmung sein Versprechen nicht erfüllen konnte; so zwang doch

Heinrich auch den König Rudolf sowohl, als den unruhigen Herzog Giselbert — den Sohn Rachingers, durch eine im J. 925. bei Zülpich gewonnene Hauptschlacht, die Oberherrschaft der Deutschen über Lothringen anzuerkennen. Den von Zeit zu Zeit durch die Lothringer erregten Unruhen suchte er im J. 929. durch Vereheligung seiner Tochter Gerberg an den Herzog Giselbert abzuhelfen, und im J. 935. ward Lothringen von dem westfränkischen Könige Rudolf durch einen neuen Vergleich an den König Heinrich überlassen.

§. 144. Seine Anstalten gegen die Einfälle der Ungarn.

Heinrichs I. Hauptverdienst um das deutsche Reich ist unstreitig, daß er dasselbe gegen die schnellen und verheerenden Einfälle der Ungarn (§. 139. u. 140.) sicherte. Da sie sich im J. 924. über ganz Deutschland ausgebreitet hatten, so nöthigte er ihnen durch Gefangennehmung eines ihrer vorzüglichsten Heerführer einen neunjährigen Waffenstillstand ab. Während demselben ließ er mehrere bis dahin offene Flecken und Ortschaften mit Mauern und Graben umgeben, legte auch neue auf solche Art befestigte Oerter an, damit sich die Leute vom offenen Lande bei den Einfällen der Ungarn mit ihrem Haabe dahin flüchten könnten. Von den Landsoldaten ward der neunte Mann in diese Festungen versetzt, um Wohnungen für die Einquartirung der übrigen zu bauen, dahingegen die Zurückgebliebenen die Städtebewohner mit Lebensmitteln versehen mußten. Auch alle Künstler und Handwerker, welche meistens Freigelassene waren, mußten in die

Städte ziehen. Andere lockte die versprochene Freiheit von Leibeigenschaft dahin, indem man auch den Leibeigenen und hörigen Leuten inner den Pfählen, oder Pallisaden derselben den Aufenthalt gestattete — Pfahlburger. In die Gränzfestungen wurden sogar Diebe und Straßenräuber, wenn sie zum Kriegsdienste tauglich waren, als Pfahlbürger aufgenommen, ihnen unter der Bedingniß, den Bürgern unschädlich zu seyn, Wohnungen und Ländereien angewiesen, und die Erlaubniß ertheilt, gegen die benachbarten feindlichen Völker ihr Handwerk fortzutreiben. Um den Deutschen den Aufenthalt in den Städten erträglich zu machen (vergl. §. 141.) verordnete Heinrich I., daß alle feierliche Zusammenkünfte, Hochzeiten, Gastmahle, auch Kriegsübungen, oder Steckenspiele (Tyronen), worin er alle andere übertraf, in den Städten gehalten werden sollten. Vorzüglich suchte er die Deutschen durch solche Uebungen zum Ritter- oder Reuterdienste geschickter zu machen, weil man gegen die Ungarn das Fußvolk weniger brauchen konnte. Alle erstgebohrene Freie wurden zu diesem Kriegsdienste ausgehoben. Dahingegen erhielten sie das väterliche Heergeräthe bei der Erbsabtheilung zum Voraus.

§. 145. Seine Kriege gegen die Slaven und Dänen.

Nun suchte sich Heinrich auf den leicht vorzusehenden Fall eines Krieges mit den Ungarn zuerst gegen die Slaven in Nordosten den Rücken zu sichern, als welche auf jede Gelegenheit lauerten, sich von der Tributbarkeit gegen die deutschen Könige (§. 97.) frei zu machen, auch noch nicht zur Annahme des Chri-

stenthums hatten bewogen werden können. Zuerst griff er im J. 927. die Heveller Slaven an, und nach Eroberung ihrer Hauptstadt Brannibor, oder Brennaburg bemächtigte er sich ihres ganzen Landes. Mit ähnlichem Glücke wurden die Daleminzier Slaven von ihm besiegt. Im J. 929. bekriegte er die Böhmen, belagerte Prag, und zwang den Herzog Wenzel, den rückständigen Tribut zu bezahlen. Auch überwand er die Obotriten im Meklenburgischen, und nöthigte ihre Fürsten zum Christenthume. Die Rhedarier in der Priegnitz, welche im J. 930. die Stadt Fallersleben wegnahmen, brachten zwar fast alle slavische Nazionen in den dortigen Gegenden wieder zum Aufstande. Aber Heinrichs Feldherren Bernhard und Diethmar richteten bei Lenzen beinahe die ganze slavische Armee zu Grunde. Im J. 931. kam die Reihe an den König Gorm von Dänemark, welcher die Slaven unterstützt, Deutschland über die Elbe verwüstet hatte, und die Christen in seinem Reiche verfolgte. Heinrich zwang ihn zur Duldung des Christenthums, und erweiterte die Nordgränze von Deutschland über die Eider (§. 97.) bis an den Schliefluß. Alle diese, so wie die in der Folge gegen die Slaven geführten Kriege zeichneten sich durch gegenseitige Grausamkeiten aus. Zur Sicherung der Grenzen gegen die Slaven und Dänen, auch um die erstern zur Entrichtung des Tributs desto leichter zwingen zu können, wurden mit sächsischen Kolonisten die Markgrafschaften Meissen, Nordsachsen, Lausitz und Schleswig angelegt.

§. 146. Dann gegen die Ungarn.

Noch war der neunjährige Waffenstillstand (§. 144.) nicht ganz zu Ende, als die Ungarn den vormaligen Tribut (§. 139.) forderten. Heinrich, um ihren Zorn zu reitzen, schickte ihnen statt dessen einen räudigen verstümmelten Hund zu. Sie stürzten nun zwar mit aller Macht über Deutschland her. Allein sie fanden daselbst eine ganz veränderte Gestalt der Dinge. Ihre Reuterei konnten sie zur Eroberung der mit Mauern und Gräben umgebenen Städte, wohin alles geflüchtet war, nicht brauchen, und im freien Felde hatten sie mit einer zahlreichen, wohlgeübten Kavallerie zu kämpfen. Bei Sondershausen und Merseburg wurden sie so entscheidend geschlagen, daß Deutschland eine Zeitlang von ihnen nicht mehr beunruhiget ward. Heinrichs I. vorgehabter Zug nach Italien, um daselbst die italienisch-königliche und Kaiserkrone zu erhalten, ward durch seinen im J. 936. erfolgten Tod verhindert.

§. 147. Italienische Angelegenheiten.

Daselbst hatte nach Lamberts Tode (§. 133.) Berengar das italienische Königreich behauptet. Gegen ihn war aber im J. 900. der niederburgundische König Ludwig (§. 134.) von den mißvergnügten Italienern zum Könige von Italien erklärt worden, welcher auch im J. 901. vom Papste die Kaiserkrone erhalten, und den Berengar gezwungen hatte, sich nach Deutschland zu flüchten. Allein dieser überfiel im folgenden Jahre den Kaiser Ludwig mit Hilfe einiger Italiener zu Verona, ließ ihn blenden, und bemächtigte sich neuerdings des Königreichs, ward auch im J. 915. vom Papste

Johann X. zum Kaiser gekrönt. Der Erzbischof Lambert von Mailand, und Berengars eigener Tochtermann Markgraf Adelbert von Ivrea hatte ihm im J. 921. den König Rudolf II. von Oberburgund (§. 134.) entgegen gesetzt; Doch behauptete sich Berengar bei der Kaiserwürde bis zu seinem Tode im J. 924. Seit dieser Zeit aber ist der Kaiserthron bis zum J. 962. (38 Jahre) unbesetzt geblieben. Allein auch gegen den Rudolf entstand bald Mißvergnügen, und es ward der Graf Hugo von Arles (§. 148.) im J. 926. zum Gegenkönige von Italien ausgerufen, welcher im J. 931. seinen Sohn Lothar zum Mitregenten aufgenommen, und den von den wankelmüthigen Italienern neuerdings nach Italien berufenen König Rudolf im J. 933. zur Verzichtleistung auf die gefährliche Würde zu bewegen gewußt hatte. Auch der nach Italien eingeladene Herzog Arnulf der böse von Baiern ward von dem Könige Hugo bei Verona geschlagen und nach Baiern zurückgewiesen.

§. 148. Burgundische Reiche.

In dem Königreiche Niederburgund hatte Ludovicus Bosonides im J. 923. einen unmündigen Sohn Karl Konstantin hinterlassen, und dem Grafen Hugo von Arles die Vormundschaft über denselben anvertraut. Dieser trat im J. 933. dem Könige Rudolf dem II. von Oberburgund, einem Sohn Rudolfs I. (§. 134.) nicht nur seine eigenen Besitzungen, sondern auch das seinem Mündel zugehörige Königreich Niederburgund ab, um als alleiniger König von Italien anerkannt zu werden (§. 147.). Auf diese Art

war nun aus den beiden burgundischen, das arelatische Reich entstanden, welches im J. 935. noch durch die Stadt Basel und ihr Gebiet vergrößert worden war, welche Heinrich I. an Rudolf II. für die sogenannte heilige Lanze abgetreten hatte.

§. 149. Otto I.

Heinrich I. hatte seinen ältesten mit der Mathildis erzeugten Sohn Otto, da er durch Krankheit gehindert worden war, ihn zu seinem Nachfolger wählen zu lassen, auf dem Todtbette den deutschen Ständen bestens anempfohlen. Dieses war von der Wirkung, daß derselbe ungeachtet der Bemühungen seiner Mutter für ihren zweiten Sohn Heinrich, welcher als erster königlicher Prinz ein Vorrecht zu haben glaubte, auf einer Versammlung der Stände zu Aachen im J. 936. zum Könige gewählt ward. Bei dem zwischen den Erzbischöfen von Trier und Kölln über das Salbungs- und Krönungsrecht entstandenen Streite wurden diese Verrichtungen dem Erzbischofe Hildebert von Mainz überlassen. Bei dem nach der Krönung gehaltenen feierlichen Gastmahle findet man schon Spuren der vier weltlichen nachher sogenannten Erzämter und ihrer Verrichtungen. In der Nothwendigkeit der Anwesenheit der obbenannten 3 Erzbischöfe und der 4 weltlichen höchsten Beamten bei jeder Krönung liegt schon ein entfernter Veranlassungsgrund ihres später erhaltenen vorzüglichen, dann ausschließlichen Wahlrechtes, folglich des nachherigen kurfürstlichen Kollegiums (vergl. §. 259. und 309.). Auch kömmt bei dieser Krönung schon eine ausführliche Be-

schreibung von den Reichsinsignien, doch mit Ausnahme des Reichsapfels, oder der Weltkugel (§. 173.) und deren Gebrauche vor. Im folgenden Jahre 937 ließ Otto I. die Krönungszeremonie auch mit seiner Gemahlin Editth, oder Edgid vornehmen. Sein Kriegsglück und seine Freigebigkeit gegen die Geistlichen haben ihm den Beinamen des Großen erworben. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin verlegte er sich auf die Wissenschaften, und brachte es durch seinen bewunderungswürdigen? — Verstand darin soweit, daß er Bücher lesen und verstehen konnte! (vergl. §. 73.). Unerachtet er aber Lateinisch und Slavisch verstand; so würdigte er sich doch, als ein ächter Deutscher selten, fremde Sprachen zu reden.

§. 150. Seine Kriege a) im Innern des Reichs und in seiner Familie.

In Baiern starb im J. 937. Herzog Arnülf der Böse (§. 139.). Sein Sohn Eberhard, welcher sich ohne Vorwissen Otto's I. das Herzogthum anmaßte, ward mit Gewalt entsetzt, und dasselbe an Arnulfs Bruder Berthold verliehen. Die von diesem bisher inne gehabte Pfalzgrafschaft in Baiern aber erhielt Arnulfs des Bösen zweiter Sohn Arnulf. Zur nämlichen Zeit hatte Otto I. mit dem Herzoge Eberhard von Franken, und mit seinem eigenen unehelichen Bruder Thankmar, welcher wegen seiner Mutter Hatburgis Anspruch auf Merseburg machte, Krieg zu führen. Thankmar ward in der Kirche zu Heresburg, wohin er sich geflüchtet hatte, von Otto's Kriegern ermordet. Nun ließ auch Eberhard den

vorher gefangen genommenen Bruder des Königs, den Heinrich nämlich frei, und dieser verzieh ihm unter der Bedingniß, daß Eberhard ihm zur Königskrone verhilflich seyn sollte (vergl. §. 149.). Otto's Schwager, der Herzog Giselbert von Lothringen (§. 143.), und auf einer Zusammenkunft zu Saalfeld noch mehrere andere wurden mit in die Verschwörung gezogen. Sobald Otto davon Nachricht erhielt, verfügte er sich nach Dortmund, dessen Besatzung sich ihm freiwillig ergab. Dann kam es zwischen Santen und Bürich zu einem Haupttreffen, worin Otto einen vollkommenen Sieg erfocht. Heinrich und Giselbert retteten sich mit der Flucht. Allein die Unruhen dauerten fort, bis in dem Treffen bei Andernach im J. 939. das Kriegsheer der Aufrührer ganz aufgerieben ward. Eberhard blieb im Treffen, und Giselbert ertrank auf der Flucht im Rheine. König Ludwig IV. (Uebermeer) von Frankreich, ein Sohn Karls des einfältigen, war indessen, um Lothringen, welches sein Vater verloren hatte (§. 143.), wieder zu erobern, in Elsaß eingefallen, ward aber von Otto I. wieder daraus vertrieben, und das feste Schloß Breisach, welches die Franzosen besetzt hatten, ergab sich, sobald die Besatzung von der Niederlage der Rebellen bei Andernach Nachricht erhielt.

§. 151. Fortsetzung.

Heinrich ward zwar durch Verwendung seiner Mutter im J. 940. mit dem Könige ausgesöhnt, und erhielt das Herzogthum Lothringen, ward aber noch im nämlichen Jahre, wahrscheinlich auf An-

stiften Frankreichs, von den Lothringern verjagt. Nachdem König Ludwig IV. genöthiget worden war, auf Lothringen Verzicht zu thun, verlieh Otto I. dasselbe im J. 942 an den Grafen Otto von Verdün, und nach dessen Tode im J. 943. an den Grafen Conrad den weisen von Worms, welchem er seine Tochter Luitgard zur Ehe gab. Allein Heinrich, welcher wegen seiner vermeintlichen Ansprüche auf die deutsche Konigskrone (§. 149.) einen unversöhnlichen Haß gegen seinen Bruder, und unter den Sachsen einen großen Anhang hatte, ließ sich mit diesen wiederum in eine Verschwörung ein, die jedoch noch zur rechten Zeit entdeckt, und er nach Ingelheim ins Gefängniß gesetzt ward. Er entwich aber aus seiner Verhaft, unterwarf sich seinem Bruder, und erhielt nach dem Tode Bertholds (§. 150.) das Herzogthum Baiern.

§. 152. Fortsetzung.

Otto I. hatte schon im J. 947. seinen ältesten Sohne Ludolf mit Einwilligung der Großen zu seinem Nachfolger im Reiche bestimmt, demselben auch im J. 950. das Herzogthum Schwaben verliehen. Aber Ludolf — mißvergnügt über seines Vaters zweite Ehe (§. 156.) und wegen seiner Gränzstreitigkeiten mit dem Herzoge Heinrich von Baiern, griff im J. 952. zu den Waffen, nachdem er auch seinen Schwager Conrad von Lothringen und mehrere andere auf seine Seite gebracht hatte. Sie riefen sogar die Ungarn zu Hilfe, welche im J. 954. Baiern, Franken und Lothringen verheerten. Ludolf verlor darüber sein Recht zur

Nachfolge im Reiche, und sein Herzogthum Schwaben. Conrad ward ebenfalls seines Herzogthums Lothringen entsetzt, welches Otto I. an seinen Bruder Bruno, den er kurz vorher zum Erzbischofe von Kölln ernannt hatte, verlieh. Unter diesem ist es in zwei Herzogthümer — Oberlothringen nämlich, oder das Herzogthum an der Mosel, und Niederlothringen, oder das Herzogthum an der Maas eingetheilt worden, welchen beiden aber Bruno als Ober-, Groß-, oder Erzherzog vorstand.

§. 153. b) Mit den Slaven.

Schon gleich Anfangs seiner Regierung war Otto I. mit dem Herzoge Boleslaus von Böhmen in Krieg gerathen. Dieser endigte sich nach mehrern mißlungenen Feldzügen erst im J. 950. damit, das Boleslaus die vertriebenen Christen zurückberufen, den rückständigen Tribut (§. 97.) entrichten, und dem Könige Otto, wie andere Reichsfürsten, die Treue schwören mußte. Die Aufsicht über die nordöstlichen Slaven war dem Markgrafen Gero in der Lausitz übertragen worden. Die vornehmsten Herren unter ihnen aber hatten sich gegen dessen Leben verschworen. Da die Sache ihm verrathen ward, lud er sie zu einem Gastmahle ein, und brachte 30 derselben mit eigener Hand in einer Nacht um. Er ist der Stifter der ehemaligen Abtei Gernrode. Zur nämlichen Zeit rebellierten die Obotriten, schlugen Otto's Kriegsheer, und erst nachdem der slavische Fürst Tugumir das von den Slaven wieder weggenommene Brandenburg (§. 145.) an Otto I. abgetreten hatte, wurden die Slaven bis

zur Oder hin tributbar gemacht. Die Ukerslaven wurden auch von dem Markgrafen Gero überwunden, und da sie sich im J. 955. wieder empörten, wurden sie abermal geschlagen. Doch mußte Otto I. im J. 959. noch einen Feldzug gegen die Slaven unternehmen, wo er sie endlich zur gänzlichen Unterwerfung brachte. Um das Christenthum bei ihnen auszubreiten und zu befestigen, wurden zu Brandenburg, Havelberg, Altenburg, Meissen, Merseburg, Zeitz und Posen Bisthümer, und zu Magdeburg ein Erzbisthum errichtet.

§. 154. c) Mit den Ungarn.

Während dem Kriege mit den Slaven waren die Ungarn in Sachsen eingefallen, wurden aber im J. 948. am Bodefluß gänzlich geschlagen. Der Ueberrest ihrer Armee zog sich durch Franken und Schwaben verheerend zurück, ging bei Worms über den Rhein, verwüstete Westfranken und Arelat, und führte die gemachte Beute über Italien nach Hause. Im J. 944., da sie in Baiern eingefallen waren, hatte sie der Herzog Berthold (§. 150.) aufs Haupt geschlagen. Das nämliche Schicksal erfuhren sie daselbst unter Bertholds Nachfolger Heinrich (§. 151.), und da sie auf Ludolfs und Conrads Einladung im J. 954. ihre Anfälle auf Deutschland erneuerten (§. 152.), erlitten sie nicht nur im J. 955. am Lechflusse bei Augsburg eine vollkommene Niederlage, sondern es ward ihnen auch das — seit Ludwig dem Kinde besessene Land unter der Ens (§. 139.) bis nach Mölk hin

wieder abgenommen, und zur östlichen Markgrafschaft gemacht.

§. 155. d) Mit Dänemark.

König Harald von Dänemark trachtete die von Heinrich I. nach Schleßwig versetzte sächsische Kolonie (§. 145.) auszurotten, hatte den dortigen Markgrafen ermorden lassen, und Otto's Gesandte umgebracht. Otto überwand und zwang ihn, einen jährlichen Tribut zu entrichten, auch das Christenthum anzunehmen, zu dessen Ausbreitung und Befestigung zu Schleswig, Ripen und Archus Bisthümer errichtet wurden, welche unter das Metropolitanat von Hamburg kamen.

§. 156. e) In Italien.

In Italien starb im J. 950. König Lothar, ein Sohn Hugo's (§. 147.), wahrscheinlich an Gift, welches ihm der Markgraf Berengar von Ivrea hatte beibringen lassen. Dieser letztere (Berengar II.) und sein Sohn Adelbert wurden nun zu Königen von Italien ausgerufen. Berengar II. verlangte die Wittwe des verstorbenen Lothars Adelheid für seinen Sohn Adelbert zur Gemahlin, um durch Lothars Anhänger seine Parthei zu verstärken. Als Adelheit den Antrag ausschlug; ward sie von Berengarn auf dem Schlosse Garda gefangen gesetzt. Sie entwich aus der Gefangenschaft, und flüchtete sich ins Mondenesische. Der dortige Markgraf Albertus Azzo nahm sich der Bedrängten an, und rettete sie in sein Schloß Kayossa, wo er nun von Berengarn belagert ward. Er suchte Hilfe bei Otto I., und da dieser bereits Witt-

wer war; so trug er ihm die Adelheit zur Gemahlin an. Otto zog nach Italien, eheligte die Adelheid, nahm zu Pavia den Tittel eines Königs von Italien an, und überließ die gänzliche Bezwingung Berengars seinem Swiegersohne Conrad. Berengar hielt es nicht für rathsam, Widerstand zu leisten, unterwarf sich dem Könige Otto im J. 952. zu Magdeburg, und sein Sohn Adelbert ward auf einem Reichstage zu Augsburg im nämlichen Jahre mit dem Königreiche Italien belehnt. Doch wurden die Städte Verona und Aquileja sammt ihren Gebieten davon getrennt, zu einer deutschen Markgrafschaft gemacht, und dem Herzoge Heinrich von Baiern verliehen.

§. 157. Fortsetzung.

Allein bald nachher verfolgte Berengar Otto's Anhänger, vorzüglich den Markgrafen Adelbert (§. 156.), welchen er zu Kanossa schon ins zweite Jahr belagerte. Otto I. schickte, um ihn zu befreien, im J. 956. seinen Sohn Ludolf nach Italien, welcher sich zwar der ganzen Lombardie bemächtigte, aber im J. 957. starb. Berengar verfolgte nun Otto's Anhänger noch ärger, als vorher. Die Italiener und selbst Papst Johann XII. riefen den Otto als ihren und der römischen Kirche Retter herbei. Auf einem Reichstage zu Worms im J. 961. ward der zweitgebohrne königliche Prinz Otto zum Nachfolger im deutschen Reiche von den Ständen einhällig gewählt, Hermann Billungus zum Statthalter in Sachsen aufgestellt, dann der Zug nach Italien vorgenommen, Otto zum Könige von Italien ausgerufen, auch ihm am 2ten Februar 962.

die seit dem J. 924. vakante (§. 147.) römische Kaiserkrone aufgesetzt.

§. 158. Fortsetzung.

Die Römer, selbst den Papst nicht ausgenommen, schwuren ihrem Kaiser den Eid der Treue. Allein sie nahmen noch während der Zeit, daß Otto den Berengar in seinem Bergschlosse San Leone belagerte, dessen Sohn Adelbert in die Stadt auf. Hierüber ward Johann XII. auf einer von Otto I. nach Rom zusammenberufenen Kirchenversammlung abgesetzt, Berengar aber nach der Uebergabe von San Leone nach Bamberg in Verwahrung geschickt, wo er im J. 966. starb. Die Unruhen und Empörungen zu Rom dauerten bis zu diesem J. 966., als Otto I. einen neuen Zug dahin vornahm, und 13 der vornehmsten Rädelsführer aufhenken ließ.

§. 159. Fortsetzung.

Bei Gelegenheit dieses dritten italienischen Zuges ließ Otto I. seinem zur Nachfolge in Deutschland bestimmten Sohne (§. 157.) auch die Kaiserkrone aufsetzen. Die Fürsten von Benevent, Kapua und Salerno, welche bis dahin unter der Oberherrschaft der griechischen Kaiser zu Konstantinopel gestanden waren, unterwarfen sich ihm freiwillig. Darüber kam es aber mit dem Kaiser Nizephorus zum Kriege, welcher unter dessen Nachfolger Johannes Tzimiszes im J. 971. dahin beigelegt ward, daß die vorerwähnten Länder unter der Oberherrschaft des römischen, das Uebrige aber in dem untern Italien, nämlich Apulien, Kalabrien ꝛc. unter jener des griechischen Kaisers

blieben. Doch legte die — in Gemäßheit des Friedensschlusses zu Stande gekommene Verehligung des designirten Thronfolgers mit der griechischen Prinzessin Theophania, einer Tochter des Kaisers Romanus II. zu nachherigen Ansprüchen auf die letztgenannten Länder den ersten Grund. Nach seiner Zurückkunft in Deutschland starb Otto I. zu Memleben im J. 974.

§. 160. Otto II.

Otto's II. Regierung liefert weniger Merkwürdiges, als die seines Vaters. Ein Krieg mit seinem Vetter dem Herzoge Heinrich dem Zänker von Baiern, welcher sogar die Böhmen und Polen zu Hilfe rief, endigte sich mit dessen Entsetzung und Verweisung nach Utrecht. König Lothar von Frankreich fiel unter dem Vorwande, nicht zugeben zu wollen, daß sein Bruder Karl, welchen Otto II. mit Niederlothringen belehnt hatte, ein Vasall des deutschen Reiches sey, in der That aber, um sich Lothringens zu bemächtigen, unversehens in dieses Land ein, und hätte den Kaiser zu Aachen fast gefangen bekommen. Bald aber verfolgte dieser ihn mit einem Kriegsheere bis nach Paris hin. Da derselbe nun auch in Frankreich selbst Unruhen bekam, that er im J. 980. neuerdings auf Lothringen Verzicht.

§. 161. Seine Verrichtungen in Italien.

Nach geendigtem Kriege mit Frankreich unternahm Otto II. noch im J. 980. einen Zug nach Italien, theils um die unruhigen Römer zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, theils um dem griechischen Kaiser Apu-

lien und Kalabrien, worauf er wegen seiner Gemahlin Anspruch machte (§. 159.), zu entreißen. Als sich dieser mit den Sarazenen in Sizilien verband, war Otto II. anfangs auch gegen diese glücklich. Allein in der Schlacht bei Basentello im J. 982. verlor er seine Armee, und konnte sich selbst nur mit großer Mühe und Gefahr, Freiheit und Leben retten. Auf dem deutsch-italienischen Reichstage zu Verona im J. 983. ward sein kaum dreijähriger Sohn Otto zu seinem Nachfolger gewählt, der Markgraf Dietrich von Nordsachsen (§. 145.), welcher durch sein hartes Betragen fast alle nordöstliche Slaven zur Aufruhr gereitzt hatte, abgesetzt, und diese Markgrafschaft dem Lothar von Walbeck verliehen. Die Hauptbeschäftigung des Reichstages machten aber die Vorbereitungen zu einem neuen Feldzuge gegen die Griechen und Sarazenen aus. Mitten unter den Zurüstungen starb Otto II. zu Rom am 7. Dezember 983. und ward in der dortigen Peterskirche begraben.

§. 162. Otto III.

Kaum war der neugewählte Otto III. von Verona nach Deutschland gebracht und zu Aachen gekrönt worden, als die Nachricht von dem Tode seines Vaters einlief. Sobald der abgesetzte Herzog Heinrich von Baiern (§. 160.) davon benachrichtiget worden war, verließ er Utrecht, und prätendirte als nächster Schwerdtmage die Vormundschaft über den jungen König, und zwang den Erzbischof Warinus von Kölln, dem die Erziehung desselben übertragen worden war, ihn auszuliefern. Seine Absicht, nicht nur das verlorne Herzogthum Baiern, sondern die deutsche Krone

selbst zu erhalten, mißlang zum Theile, ungeachtet ihn mehrere deutsche Fürsten aus Abneigung gegen des Königs Mutter Theophania, und auch die Obotriten, Böhmen und Polen unterstützten. Auf einer von dem Erzbischofe Willigis von Mainz im J. 984. nach Wiesenstadt berufenen Versammlung der deutschen Stände ward er genöthiget, die Herausgabe des jungen Königs eidlich zu versichern, welche auch auf der Versammlung zu Rohrheim im nämlichen Jahre erfolgte. Doch erhielt Heinrich das Herzogthum Baiern wieder. Die vormundschaftliche Regierung übernahm nun Otto's III. Mutter Theophania für Deutschland, für Italien aber seine Großmutter Adelheid (§. 156).

§. 163. Seine Kriege a) mit Frankreich.

König Lothar von Frankreich wollte die Unmündigkeit des deutschen Königs und die darüber in Deutschland entstandene Verwirrung zur Eroberung von Lothringen benützen. Derselbe zog sich aber, nachdem in Deutschland die Ruhe hergestellt war, zurück, und setzte den gefangen genommenen Grafen Gottfried von Verdün wieder in Freiheit.

§. 164. b) Mit den Ungarn.

Auch die Ungarn waren, um aus den Umständen Vortheil zu ziehen, schon im J. 983. in die östliche Mark (§. 154.) eingefallen, und hatten Passau erobert. Sie wurden aber nicht nur zurückgetrieben, sondern ihnen auch ihre Hauptfestung Mölk, und der Landesstrich von da bis an den Kalenberg weggenommen. Hiezu trug der von Otto III. ernannte neue Markgraf Leopold der erlauchte, vormaliger Graf

von Donagau nicht wenig bei. Er war ein Enkel Heinrichs Grafen von Bamberg, welcher in der berüchtigten Fehde unter Ludwig dem Kinde (§. 138.) umgekommen war.

§. 165. c) Mit den Slaven und Normännern.

Im J. 990. fingen auch die slavischen Völker wieder Unruhen an, und machten sich von Brandenburg Meister, welches der gewöhnliche Zankapfel zwischen den Deutschen und den Slaven war. Auch die Normänner fanden sich in den Gegenden der Elbe und Weser mit ihren Verwüstungen wieder ein. Gegen die Slaven ward Brandenburg in 4 Feldzügen vom J. 991 — 995. erobert, und um den Normännern Einhalt zu thun, wurden nun auch in den niedersächsischen und westphälischen Gegenden mehrere Ortschaften befestiget.

§. 166. Seine Verrichtungen in Italien.

Die in Italien unter Adelheids Regierung (§. 162.) entstandenen Unordnungen wurden durch des Königs Mutter Theophania bei einem dahin unternommenen Zuge auf eine kurze Zeit beigelegt. Da aber diese im J. 991. nach ihrer Zurückkunft in Deutschland starb; so fiel auch Deutschlands Regierung der Adelheid zu. Im J. 996. mußte Otto III., um der Verwegenheit des römischen Bürgermeisters Crescenzius Einhalt zu thun, selbst einen Zug nach Rom vornehmen. Nach dem eben damals erfolgten Tode des Papstes Johanns XV. empfahl er den Römern seinen Vetter Bruno, den er als Kaplan bei sich hatte, zum Papste, und er ward es unter dem Namen Gregors V.

Kaum war Otto III. nach Deutschland zurückgekehrt, als Crescenzius den Bischof Johann von Piacenza zum Afterpapste einsetzte, und gemeinschaftlich mit diesem den Griechen den Exarchat von Ravenna (§ 99.) wieder zu verschaffen suchte. Dieserwegen zog Otto III. im J. 997. abermal nach Italien. Der Afterpapst ward abgesetzt, Crescenzius enthauptet, und nach Gregors V. Tode ward auf Otto's Empfehlung sein ehemaliger Lehrer der Erzbischof Gerbert von Ravenna unter dem Namen Silvester's II. zum Papste gewählt.

§. 167. Ferner in Polen.

Bey Gelegenheit einer nach seiner Zurückkunft in Deutschland im J. 1000. unternommenen Wahlfahrt zu den Gebeinen des von den heidnischen Preußen erschlagenen Pragerbischofes Adelbert nach Gnesen in Polen, verwandelte Otto III. das dortige bis dahin unter dem Magdeburgischen Metrepolitanate gestandene Bisthum in ein Erzbisthum, dem die Bisthümer Krakau, Breslau und Kollberg untergeordnet wurden. Bei dieser Begebenheit erwähnen die deutschen Geschichtschreiber zu allererst der Preußen.

§. 168. Otto's III. dritter Zug nach Italien. Sein Tod.

Ein Aufstand zu Tivoli nöthigte Otto III. im J. 1001. einen dritten Zug nach Italien vorzunehmen. Kaum war dieser beigelegt, als zu Rom Unruhen entstanden, und Otto daselbst in seinem Pallaste belagert ward. Um die Römer zu züchtigen, erwartete er frische Truppen aus Deutschland, starb aber, als er

mit denselben auf Rom losgehen wollte, im J. 1002. wahrscheinlich an Gift, welches ihm des hingerichteten Crescenzius Wittwe Stephania beigebracht hatte. Mit ihm erlosch die ältere Linie des sächsischen Kaiserhauses.

§. 169. Veränderung im Hofzeremoniel.

Zwar ward Otto III. auf einer Reichsversammlung zu Quedlinburg im J. 985. von vier weltlichen Groß- oder Erzbeamten, wie ehemals sein Großvater (§. 149.), bei der Tafel bedient. Doch ist unter ihm auch vieles von dem griechischen Hofzeremoniel eingeführt worden. Ueberhaupt zeigte er für griechische Sitten und den weibischen griechischen Hofprunk eine Vorliebe, die er auch dem Papste Silvester II. einzuprägen suchte. So wie aber an allem diesem seine Mutter Theophania hauptsächlich Schuld war, machte auch diese und er sich bei den Deutschen dadurch wenig beliebt, und nach seinem Tode hörten alle diese Neuerungen auf.

§. 170. Staatsrevoluzion in Frankreich unter Otto III.

Im westfränkischen Reiche starb im J. 986. der ofterwähnte König Lothar, und hatte seinen Sohn Ludwig V. oder Faulen zum Nachfolger. Als dieser im J. 987. ohne Erben starb; so war von dem karolingischen Mannsstamme auch in Westfranken niemand übrig, als Lothars Bruder Karl, Herzog von Niederlothringen (§. 163.) nebst seinen Söhnen Otto, Ludwig und Karl. Der Umstand, daß Herzog Karl ein Vasall des deutschen Reichs war, diente einer Faction zum Vorwande, um mit Ueber-

gehung desselben den Hugo Capet Grafen von Paris zum Könige von Frankreich auszurufen, dessen Nachkommen bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts den französischen Thron besessen haben. Da Karl sein angeerbtes Recht auf die französische Krone mit Gewalt behaupten wollte, gerieth er im J. 991. in Gefangenschaft seines Gegners, und ist zu Orleans im Gefängniß gestorben. Sein Sohn Otto hat das Herzogthum Niederlothringen von Otto III. erhalten. Das Schicksal seiner beiden andern Söhne ist nicht bekannt.

§. 171. Heinrich II.

Bei der neuen Königswahl blieb man im sächsischen Hause. Herzog Heinrich von Baiern, ein Sohn Heinrichs des zänkers und ein Urenkel Heinrichs I., da er die Stände, welche Otto's III. Leiche aus Italien nach Deutschland begleiteten, zu gewinnen, auch die Reichsinsignien an sich zu bringen wußte, gewann eben dadurch einen großen Vorsprung vor seinen beiden Mitwerbern um die Krone, nämlich dem Markgrafen Eckhard von Meissen und dem Herzoge Hermann von Schwaben. Doch geschah die Wahl gegen die vorhergehende Gewohnheit nicht auf einmal von allen deutschen Hauptnazionen. Anfangs ward er von der fränkischen Nazion zu Werl in Westphalen gewählt, und am 6. Junii 1002. zu Mainz gekrönt und gesalbt. Bald nachher erkannten ihn auch die sächsischen Stände auf einer zu Merseburg, und die Lothringer auf einer zu Duisburg gehaltenen Versammlung als König an. Die baierische Nazion, wo er Herzog war, repräsen-

tirte er selbst. Sein Hang zum Mönchthum, und, da er denselben nicht ganz befriedigen konnte, seine Zuneigung für die Mönche, haben ihm den Beinamen Mönchsvater erworben. Vermuthlich hat auch diese seine hervorstechende Eigenschaft nebst der sehr freigebigen Stiftung des Bisthums Bamberg, welche im J. 1007. geschah, und sein Benehmen dabei gegen die Bischöfe zu seiner nachherigen Heiligsprechung nicht wenig beigetragen, daher er auch der Heilige genannt wird. Heinrich der hinkende ist ein Beinamen, den er von seiner körperlichen Konstitution erhalten hat. Sein Herzogthum Baiern verlieh er im J. 1004. dem Bruder seiner Gemahlin Kunigunda — dem Grafen Heinrich von Luxemburg.

§. 172. Einheimische und slavische Angelegenheiten.

Herzog Hermann von Schwaben, welcher Anfangs zu den Waffen griff, unterwarf sich dem neuen Könige schon am 1. Oktober 1002. Markgraf Eckhard von Meissen ward von dem Grafen Siegfried von Nordheim ermordet. Einige andere Mißvergnügte, worunter selbst sein Bruder Bruno Bischof von Augsburg, und der Markgraf Ernst von Oesterreich waren, wurden ebenfalls bald zu ihrer Schuldigkeit gebracht. Herzog Boleslaus von Böhmen war auch zur Parthei der Mißvergnügten übergegangen, und da derselbe seine Brüder verfolgte; so ernannte Heinrich II. den Vlademar zum Herzoge von Böhmen, nach dessen Tode aber Boleslaus wieder alles an sich riß. Er ward von Heinrich II. überwunden, und Böhmen wieder tributbar gemacht. Allein im J. 1005.

fiel der Herzog Boleslaus von Polen in Böhmen ein, gegen welchen Heinrich den böhmischen Prinzen Jaromir zum Herzoge einsetzte, auch in einem im J. 1015. mit den Polen entstandenen neuen Kriege dieselben abermal besiegte. Gegen die übrigen slavischen Nazionen mußte er im J. 1020. zu Felde ziehen. Er nöthigte sie, um Frieden zu bitten, und sich ihm zu unterwerfen.

§. 173. Heinrichs II. Verrichtungen in Italien.

Die Italiener hatten geglaubt, nach Otto's III. unbeerbtem Tode bei der Wahl ihres Oberhauptes freie Hände zu haben, und den Markgrafen Arduin von Ivrea zum Könige ausgerufen, welcher schon am 5. Februar 1002. zu Pavia gekrönt worden war. Unerachtet diese Wahl den Deutschen, so wie auch mehrern Italienern nicht gefiel, diese letztern auch den König Heinrich II. förmlich nach Italien einluden; so konnte dieser doch erst im J. 1004. seinen Zug dahin vornehmen. Arduin ward von seinem Anhange größtentheils verlassen, Heinrich zu Pavia gekrönt, und kehrte noch im nämlichen Jahre nach Deutschland zurück. Weil aber Arduin weder überwunden, noch abgesetzt war; so erhielt sich derselbe doch noch immer auf dem Throne. Deßwegen mußte Heinrich II. im J. 1013. einen nochmaligen Zug nach Italien vornehmen. Zu Rom empfing er am 14. Februar 1014. die Kaiserkrone vom Papste, wobei, so viel man weiß, der Reichsapfel, oder die Weltkugel unter den Reichsinsignien zum erstenmal gebraucht worden ist. Heinrich II. hatte sich bis dahin nur Kö-

nig, oder römischer König genannt, nahm aber nun den Kaisertitel an. Seit dieser Zeit ward es zur Observanz, daß sich ein in Deutschland gewählter und gekrönter König erst nach der von dem Papste erhaltenen Kaiserkrönung den Kaisertitel beilegte. Doch scheint es, daß man ihn auch schon vor der Kaiserkrönung zu Rom als Regent anerkannt habe. Arduin hatte sich dießmal zur Gegenwehr gestellt, ging aber im J. 1015. freiwillig ins Kloster, wo er noch im nämlichen Jahre starb.

§. 174. Fortsetzung.

Papst Benedikt VIII. suchte den Kaiser im J. 1020. durch einen persönlichen zu Bamberg abgestatteten Besuch zu einem dritten Zug nach Italien zu bewegen. Dieser ward im folgenden Jahre unternommen, und galt hauptsächlich den Griechen, welche mit Einverständniß der Neapolitaner, dann der Fürsten von Capua und Salerno die Oberherrschaft über diese Länder, und Benevent wieder an sich zu bringen suchten (vergl. §. 159.). Heinrich II. behauptete die Oberherrschaft über die gedachten Länder, und wies einigen wahlfahrtenden normännischen Rittern (§. 122.), welchen das Land wohl gefiel, Wohnsitze an, um sich ihrer gegen die Griechen gebrauchen zu können, in welcher Absicht sie auch mehrere ihrer Landsleute dahin zu ziehen versprachen. Bald nach seiner Zurückkunft in Deutschland starb Heinrich II. am 13. Julius 1024., und ward zu Bamberg beigesetzt.

§. 175. Heinrichs II. Erbvertrag wegen Arelat.

Durch einen im J. 1016. mit dem kinderlosen

Könige Rudolf III. von Arelat (§. 148.) errichteten, und im J. 1018. bestätigten Erbvertrag suchte sich Heinrich II. die Nachfolge im arelatischen Reiche, wozu er als oberster Lehnherr ein unstreitiges Recht hatte, zu erleichtern. Da er aber vor Rudolfen III. starb; so konnte erst sein Nachfolger die Früchte dieses Erbvertrages einärndten (vergl. §. 187.).

§. 176. Sonstige Bemerkungen. a) Bürgerstand, Ritter.

Durch Errichtung der Städte im Innern von Deutschland (§. 144 u. 165.) bildete sich nach und nach eine neue Klasse von Staatsbürgern, nämlich der eigentlich sogenannte Bürgerstand — ein Mittel zwischen den freien Gutsbesitzern auf dem Lande, welche von ihrem Dienste zu Pferde nun bald den Namen *Ritter* erhielten, und sich einigermaßen an den Adel anschlossen, und jenen Güterbesitzern, welche, wenn sie schon auch frei und Waffenfähig waren, dennoch nur zu Fuße dienten, und nach geendigtem Kriege zum Pfluge zurückkehrten. Erst diese neuen von Heinrich I. gemachten Kriegseinrichtungen mögen wohl den ehemaligen Heerbann (§. 76 u. 112.) ganz überflüssig und unbrauchbar gemacht haben. Auch ist nicht unwahrscheinlich daß die von Heinrich I. angefangenen Uebungen im Kavallerie-Dienste, welche man Tyroney, in der verderbten Sprache Torney nannte, zu den später erst in Frankreich ausgebildeten, und von daher wieder nach Deutschland herübergekommenen Turnieren und ihrer Benennung die entfernte Veranlassung gewesen seyen.

§. 177. b) Wissenschaften, Künste und Handwerker.

Die von Karln dem großen zur Beförderung der Wissenschaften gemachten Anstalten (§. 113.) gingen unter den sächsischen Kaisern theils vollends ein, theils erhielten sie eine so schiefe Richtung, daß Unwissenheit mit all ihrer gräßlichen Begleitung den höchst möglichen Grad erreichte. Künstler und Handwerker fanden zwar in den Städten mehrere Sicherheit, und eben dadurch war es ihnen auch möglich, zu einer größern Vollkommenheit zu gelangen, wie es dann auch in der Folge, da sich dieselben in Zünfte verbanden, worin niemand, welcher nicht einige Beweise seiner Geschicklichkeit abgelegt hatte, aufgenommen ward, geschehen ist. Allein, wie elend es um diese Zeiten aus Mangel der Kultur noch mit den Künsten ausgesehen habe, davon kann sich Jedermann durch bloßes Anschauen der auf den Sigillen sowohl, als auf den sogenannten Hohl- oder Blechmünzen dieser Periode befindlichen plumpen Affenfiguren überzeugen. Obschon also Dietmar von Merseburg bei Gelegenheit der unter Otto I. auf dem Rammelsberge bei Goßlar gefundenen ergiebigen Silberadern das goldene Zeitalter zu erblicken glaubte; so kann man doch die Periode der Regierung der sächsischen Kaiser in jeder andern Rücksicht das eiserne oder bleierne deutsche Zeitalter nennen.

§. 178. c) Religion, Gesetzgebung und Justitzpflege.

Auf Religion, Gesetzgebung und Justitzpflege mußte dieser Zustand der äußersten Rohheit und Unwissenheit den nachtheiligsten Einfluß haben. Der Aberglaube

stieg aufs Höchste, und die Schenkungen zur Bereicherung der Geistlichkeit, welche vorher etwa in einzelnen Gütern oder Gerechtigkeiten bestanden waren, geschahen seit Otto I. mit Herzogthümern, Graf- und Herrschaften. Erz- und Bischöfe, welche vorher nur der Gelehrsamkeit, oder der geistlichen Geschäfte wegen auf den Reichsversammlungen erschienen waren (§. 78.), fingen nun, wie die weltlichen Großen, an, als Repräsentanten ganzer Herzogthümer, Graf- oder Herrschaften — als eigentliche Stände darauf zu erscheinen, und so entstanden geistliche Reichsstände. Heinrich II. dotirte das von ihm errichtete Bisthum Bamberg (§. 171.) mit den ehemals unter Ludwig dem Kinde konfiszirten beträchtlichen Gütern der Grafen von Bamberg (§. 138.), und weil ihm dieselben noch nicht hinreichend schienen; so schlug er noch ahnsehnliche Herrschaften in Kärnthen dazu. Der Einfluß, welchen der Papst bei Errichtung dieses Bisthums, so wie schon früher bei der Stiftung des Erzbisthums Magdeburg (§. 152.) hatte, gab Anlaß, daß die Päpste in der Folge die Errichtung der Erz- und Bisthümer in Deutschland als eine ihnen allein zuständige Sache geltend zu machen suchten. Und da man es als einen ganz besondern Vorzug ansah, daß das Bisthum Bamberg unter den unmittelbaren Schutz des römischen Stuhls, obschon damals noch unter das mainzische Metropolitanat kam; so ging dieser Schutz bald in eine gänzliche Befreiung vom Metropolitanate über, und ward die Veranlassung zur Exemtion dieses und mehrerer anderer Bisthümer, und zur unmittelbaren Unterwerfung derselben unter den Papst.

Die Capitularien der fränkischen Könige (§. 79. u. 110.) kamen wenigstens als solche, ganz ausser Uebung. Das mehreste daraus mochte wohl auch durch die veränderten Umstände unbrauchbar geworden seyn. Privatgewalt war das gewöhnlichste Entscheidungsmittel der Streitigkeiten. Kam es, was selten der Fall war, zur rechtlichen Entscheidung, welche in wichtigen Angelegenheiten der Großen seit Otto I. in einem Fürstenrechte zu geschehen pflegte; so nahm man zu den Ordalien (§. 85.), meistens zum Zweikampfe seine Zuflucht. Otto I. ließ die Entscheidung über Ehre oder Unehre einer seiner eigenen Töchter auf den Ausgang eines solchen Zweikampfes ankommen, und Heinrichs II. Gemahlin Kunigunde reinigte sich durch einen Spatziergang mit bloßen Füßen über 12 glühende Pflugschaaren, vom Verdachte der verletzten ehelichen Treue. Selbst die Frage: ob die Enkel von verstorbenen Söhnen mit den noch lebenden Söhnen zugleich in die großelterliche Verlassenschaft nachfolgen sollen, oder nicht? — ward auf der Reichsversammlung zu Strela unweit Meissen an der Elbe, im J. 942. unter Otto I. durch einen Zweikampf zu Gunsten der Enkel entschieden.

§. 179. d) Erzkanzler, Pfalz- und Burggrafen.

Das Erzkanzleramt für das deutsche Reich war zu Anfange der Regierung Otto's I. bald bei diesem, bald bei jenem Erzbischofe. Seit dem J. 965. aber, da er es seinem natürlichen Sohne Wilhelm Erzbischofe von Mainz verlieh, ist es bis auf die neuesten Zeiten bei den Erzbischöfen von Mainz geblieben.

Unter Otto's I. Regierung sind auch die Pfalzgrafen in den Hauptprovinzen des deutschen Reiches — Schwaben, Sachsen, Franken und Baiern aufgekommen. Ihr Amt bestand darin, daß sie die Streitigkeiten derjenigen, die von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreit waren, als königliche Landrichter entschieden, wenn diese Streitigkeiten nicht von der Wichtigkeit waren, daß sie vom Könige selbst in einem Fürstenrechte entschieden werden mußten. Auch gingen an diese königlichen Oberrichter die Appellazionen von den gräflichen oder sonstigen niedern Gerichten. Zugleich hatten sie die königlichen Kammergüter in den Provinzen und deren Gefälle zu besorgen, auch die Gerichtsbarkeit über die daselbst ansässigen Personen auszuüben. Sie hegten den Blutbann, oder die Kriminalgerichtsbarkeit im Namen des Königs u. s. w. Ihre Benennung rühret entweder daher, weil sie in einem königlichen Pallaste, oder Pfalz in den Provinzen residirten, oder aber, weil sie aus dem königlichen Pallaste oder von Hofe aus in die Provinzen geschickt wurden, und in Ansehung ihrer Gerichtsbarkeit mit dem ehemaligen comes palatii der fränkischen Könige viel Aehnlichkeit hatten. Die Pfalzgrafschaft in Franken, welche auch Lothringen in sich begriffen zu haben scheint, hat sich allein unter dem später entstandenen Namen der Pfalzgrafschaft am Rhein bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Um die nämlichen Zeiten entstanden auch die Burggrafen — Befehlshaber auf den in Provinzen liegenden königlichen Schlössern oder Burgen, wo sie auch die Gerichtsbarkeit ausübten. Auch hat es noch in einem andern Verstande Burggrafen ge-

geben, solche Beamte nämlich, welche in den Ländern, welche von den Königen an Bischöfe und Kirchen verschenkt wurden, im Namen des Königs den Landfrieden handzuhaben und die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten, und in einer königlichen Burg, welche deswegen vorbehalten zu werden pflegte, ihren Sitz hatten.

§. 180. Folgen für Deutschland aus der Erwerbung des römischen Kaiserthums und des Königreichs Italien.

Die römische Kaiserwürde ward zwar unter Otto I. noch nicht sogleich in eine Realverbindung mit dem deutschen Reiche gebracht. Es entstand aber gar bald die Meinung, daß der in Deutschland gewählte König schon durch diese Wahl ein Recht habe, die Kaiserkrone zu verlangen, und seitdem Arduin vom Schauplatze zurückgetreten war (§. 173.), hat auch niemand mehr den deutschen Königen das Königreich Italien streitig gemacht. So wichtig beide Erwerbungen waren, und so großes Ansehen, so mächtigen Einfluß besonders die römische Kaiserwürde den deutschen Königen verschafte; so trafen doch mehrere Umstände zusammen, welche bewirkten, daß Deutschland ungleich mehr Nachtheil, als Vortheil daraus zog. Die Idee von dem ehemaligen römischen Kaiserthume und der vermeintlichen Oberherrschaft der Besitzer desselben über die ganze Welt, dauerte noch immer fort. Diese veranlaßte schon, daß man Deutschland als einen Theil des Kaiserthums — gleichsam wie eine dazu gehörige Provinz betrachtete, und diese Vorstellungsart erhielt sich noch lange, nachdem auch das Wenige, was unter Karl dem großen und Otto I. Reelles am Kaiserthum

gewesen (§. 99 u. 157.), theils an die Päpste überlassen, theils von denselben usurpiert worden war.

§. 181. Fortsetzung.

Selbst an der idealischen Oberherrschaft der Kaiser über die ganze Welt partizipierten die Päpste bald einen wichtigen, wohl gar den vorzüglichern Theil. Es formierte sich allmählig das System von zweien sichtbaren, von Gott selbst zur Regierung der Welt angeordneten Oberhäuptern, dem römischen Papste nämlich, als dem geistlichen, und dem römischen Kaiser als dem weltlichen. Dieses System ward gleichsam als völkerrechtlicher Grundsatz im ganzen Mittelalter, so viel nur immer möglich, geltend gemacht. Mit diesem Systeme war der Grundsatz verbunden, daß die weltliche Macht der geistlichen, so wie der Endzweck der erstern dem Endzwecke der letztern untergeordnet sey, daß jene sich zu dieser wie der Mond zur Sonne, wie der Körper zur Seele verhalte u. d. gl. Dadurch ward der Kaiser in eine Unterordnung gegen den Papst gebracht, und der schlaue, obschon von seiner ehemaligen Größe so sehr herabgesunkene Römer, wußte doch noch zuletzt ein Ideal aller geistlichen und weltlichen Macht in sich zu konzentrieren.

§. 182. Fortsetzung.

Der Wahn von einer durch die Päpste als Statthalter Gottes geschehenen Uebertragung des griechischen Kaiserthums, welches doch noch einige Jahrhunderte zu Konstantinopel fortwährte, auf die Deutschen, ward schon zur festern Begründung dieser Unterordnung benützt. Die deutschen Könige nahmen auch seit Hein-

rich II. vor der römisch-päpstlichen Krönung (§. 173.) den Kaisertitel nicht an, und zu Rom fing man an, diese Krönung als eine förmliche Belehnung zu betrachten, wozu manche Kaiser noch durch unschickliche Verdehmüthigungen gegen die Päpste eine nähere Veranlassung gaben. So ward endlich das System einer päpstlichen Oberhoheit über den Kaiser in seinem vollen Umfange dargestellt. Der praktische Gebrauch desselben hing freilich von persönlichen Eigenschaften der jedesmaligen Kaiser und Päpste sowohl, als von Zeit und Umständen ab. In ersterer Rücksicht hatte italienische Politik über die deutsche Geradheit fast immer die Oberhand, und wußte auch Zeit und Umstände, wie es sich in der Folge zeigen wird, trefflich zu benutzen.

§. 183. Fortsetzung.

Durch alles dieses hat der päpstliche Hof, des Widerstandes einiger deutschen Regenten ungeachtet, einige Jahrhunderte hindurch mehr Einfluß auch auf die politischen Angelegenheiten in Deutschland erhalten, als in irgend einem andern Staate. Die Päpste fingen an, sich in die deutschen Königswahlen zu mischen, suchten sie nach den römischen Papstwahlen zu modeln, maßten sich ein Bestätigungsrecht über die Kaiser —, das Recht dieselben abzusetzen —, ein Vikariatsrecht bei erlegtigtem Kaiserthrone ꝛc. an, wie alles dieses in der Folge sich zeigen wird.

§. 184. Fortsetzung.

In Italien wußten die Päpste immer Partheien gegen die Kaiser zu unterhalten, um sie daselbst zu

beschäftigen, und während der Zeit in Deutschland Aufruhr, Gegenkönigswahlen, oder sonstige Unordnungen jeder Art anzustiften. Deutsches Gut und Blut ward auf die Erhaltung Italiens verschwendet, und der deutsche Hauptstaat darüber vernachlässiget. Selbst die in dem untern Italien so gastfrei von Heinrich II. aufgenommenen Normänner (§. 174.) unterstützten zuletzt gegen ihre ursprünglichen Lehnherren die Anmaßungen der Päpste.

§. 185. Beschluß.

Die Idee von dem Kaiserthume, und den zweien sichtbaren Erdehäuptern (§. 180 u. 181.) verschafte auch in der Folge dem *justinianeischen* sowohl als *päpstlichen*, oder *canonischen Gesetzbuche* leichten Eingang in unser deutsches Vaterland. Beide sah man nach den allgemein herrschenden Begriffen als schon an und für sich verbindlich in Deutschland an. Diese Annahme fremder Rechte hatte zwar zur Zeit, als sie geschah, wenigstens den Vortheil, daß die Deutschen einen Begriff von einer allgemeinen und vollständigen Gesetzgebung erhielten, auch mit mehrern darin enthaltenen Rechts- und Billigkeits-Grundsätzen und einem vernünftigen prozessualischen Verfahren bekannt wurden. Allein das erstere paßte wenig auf die deutsche Staatsverfassung, und letzteres erhob alle päpstliche Anmaßungen zu gesetzlichem Ansehen. Beide waren in einer Sprache abgefaßt, welche der geringste Theil derjenigen, für die sie verbindlich seyn sollten, verstand. Die Annahme geschah überdieß ohne alle Auswahl, und dasjenige, was auf die deutsche Verfassung nicht paßte,

suchte man derselben gleichsam anzuzwingen. Alles ursprüngliche Deutsche ward beseitiget, oder auch dieses in eine römische Form gedruckt. Das Vorurtheil für diese fremden Rechte nahm dergestalt überhand, daß man der Vernunft zum Trotze dieselben bis auf den heutigen Tag als das Unübersteigliche der menschlichen Gesetzgebungskunst in dem größten Theile von Deutschland angestaunet, und eine eigne einheimische anpassende Gesetzgebung vernachlässiget hat. Auch hierin wird der vernünftige Mann einen nicht geringen Nachtheil für unser deutsches Vaterland finden.

Viertes Hauptstück.

Von Conrad II. bis auf Heinrich IV. 1056.

§. 186. Conrad II.

Während dem fast zweimonatlichen Zwischenreiche nach Heinrichs II. Tode riß in Italien sowohl, als in Deutschland eine gänzliche Anarchie mit allen ihren gräßlichen Folgen ein. Die Inwohner von Pavia zerstörten den dortigen königlichen Pallast, und die Italiener waren überhaupt in Partheien getrennt. In Deutschland suchte jeder, soviel er konnte, an sich zu reißen. Da das sächsische Haus mit Heinrich II. ausgestorben war; so gab es zwei Hauptkompetenten aus dem fränkischen Stamme. Conrad der ältere, ein fränkischer Graf war von Heinrich II. selbst zu seinem Nachfolger den Ständen vorgeschlagen worden.

Dessen Vetter Conrad, Herzog in Franken, warb ebenfalls um die Krone. Sie verglichen sich, die Stimmenmehrheit unter ihnen gelten zu lassen, und diese fiel für den erstern aus. Er wird Conrad der Salier genannt, und ist unter den deutschen Königen Conrad II. Die Krönung und Salbung geschah zu Mainz am 8. September 1024. von dem dortigen Erzbischofe Aribo. Seine Gemahlin Gisela aber ward bald nachher zu Kölln von dem dasigen Erzbischofe Pelegrinus gekrönt und gesalbt. Unter den wählenden werden eine Menge geist- und weltlicher Fürsten, auch Aebte, und der Herzog Ulrich von Böhmen genannt.

§. 187. Bringt Arelat an das deutsche Reich

Rudolf III. König von Arelat glaubte nach Heinrichs II. Tode an den mit demselben errichteten Erbvertrag (§. 175.) nicht mehr gebunden zu seyn. Allein Conrad II. zwang ihn, denselben zu erneuern, und als Rudolf III. im J. 1032. starb; so nöthigte Conrad II. auch dessen ältern Schwestersohn, Otto von Champagne, und seinen eigenen Stiefsohn den Herzog Ernst II. von Schwaben, auf ihre Ansprüche Verzicht zu thun. Doch kam gleich damals noch keine Incorporazion des arelatischen mit dem deutschen Reiche zu Stande.

§. 188. Seine italienischen Züge.

Eine Parthei in Italien hatte dem Könige Robert von Frankreich die italienische Königskrone entweder für sich, oder seinen Sohn Hugo angetragen, und als diese sie ausschlugen, dem Herzoge Wilhelm

von Aquitanien. Eine Gegenparthei lud Konrad II. nach Italien ein. Bevor er dahin zog, ließ er auf einer Reichsversammlung zu Augsburg im J. 1026. seinen Sohn Heinrich zum Nachfolger wählen, und trat noch im nämlichen Jahre seinen italienischen Zug an. Er ward zum Könige von Italien gekrönt, bestrafte die Pavesaner (§. 186.), stellte zu Ravenna die Ruhe her, und ward vom Papst Johann XIX. zum Kaiser gekrönt. Bei seiner Anwesenheit im untern Italien erweiterte er die Besitzungen der Normänner (§. 174.), und trug ihnen die Vertheidigung der Reichsgränzen gegen die Griechen auf.

§. 189. Fortsetzung. Gränzvergleich mit Dänemark.

Ehe er nach seiner Zurückkunft in Deutschland einen zweiten Zug nach Italien unternahm, um die wegen Bedrückung der kleinern Vasallen daselbst entstandenen Unruhen beizulegen, vermählte er seinen Sohn Heinrich (§. 188.) mit Königs Kanut des großen von England und Dänemark Tochter Kunigunde, und trat diesem, um sich seiner Freundschaft desto mehr zu versichern, die Markgrafschaft Schleswig ab, und die Eider ward wieder zur Nordgränze von Deutschland. (vergl. §. 97. u. 145.) In Italien stellte nun Konrad auf seinem zweiten Zuge im J. 1036. u. 37. theils durch Bestrafung der Urheber der Unruhen, theils durch verschiedene zu Gunsten der Bedrückten mindern Vasallen gegebene Lehengesetze die Ruhe einiger Maßen her, konnte aber dennoch gegen den Erzbischof Heribert von Mailand und die Stadt Mailand sein Ansehen kaum halb behaupten. In Unteritalien belehnte

er den Normänner Rainulf mit der Stadt Aversa und ihrem Gebiete als einer Grafschaft. Auch der Markgraf Bonifaz von Toskana ward im J. 1037. mit dieser Markgrafschaft vom Kaiser belehnt.

§. 190. Seine Bemühungen, den Privatgewaltthätigkeiten Einhalt zu thun.

Im J. 1038., da er nach Deutschland zurückkehrte, ließ er seinem Sohne Heinrich zu Solothurn von den arelatischen Ständen (§. 187.) huldigen, auch denselben zum Könige von Arelat krönnen. In diesem Reiche suchte er vorzüglich durch die Treuga und Pax Dei den Privatgewaltthätigkeiten wenigstens an einigen Tagen oder Orten, und in Ansehung einiger Personen, soviel möglich, Einhalt zu thun. Nach seiner Zurückkunft in Deutschland starb dieser in jeder Rücksicht vortreffliche Regent zu Utrecht am 4. Junii 1039. und ist zu Speier in der von ihm zu bauen angefangenen Domkirche beigesetzt worden.

§. 191. Heinrich III. oder der schwarze.

Konrads schon früher bestimmter Nachfolger Heinrich III. (§. 188.) führte Anfangs seiner Regierung einen Krieg mit dem Herzoge Bretislaus von Böhmen, welcher Polen beunruhiget hatte, auch den gewöhnlichen Tribut nicht entrichten wollte. Nach ein paar mißlungenen Zügen ward Bretislaus im J. 1042. gezwungen, den dreijährig — rückständigen Tribut von jährlichen 500 Mark Silber zu entrichten, und Lehendienste zu versprechen. Gegen den König Samuel von Ungarn unternahm Heinrich III. ebenfalls fast zur nämlichen Zeit einen Feldzug, welcher sich damit en-

digte, daß letzterer ein Stück von Ungarn, nämlich vom Kalenberg bis an die Leytha abtreten mußte. Dieses ward zu der östlichen Mark geschlagen. (vergl. §. 153. u. 164.). Zu Gunsten des schon früher von den Ungarn vertriebenen, nach Samuels Ermordung im J. 1044. wieder auf den Thron gekommenen Königs Peter unternahm Heinrich III. im J. 1045. einen abermaligen Zug nach Ungarn, gerieth auch, da König Peter im J. 1046. wiederum vertrieben ward, mit dessen Nachfolger, dem Könige Andreas in Krieg, dessen Ende er aber nicht erlebte.

§. 192. Seine Verrichtungen im arelatischen Reiche.

Die mächtigern Vasallen im burgundischen, oder arelatischen Reiche waren seit dessen Vereinigung mit Deutschland (§. 187.) noch nie ganz zur Ruhe gebracht worden. Um sie zu gewinnen, hatte sich Heinrich III., dessen erste Gemahlin Kunigunde (§. 189.) schon im J. 1038. gestorben war, im J. 1043. mit des Herzogs Wilhelm IV. von Poitou Tochter Agnes zum zweitenmal vermählt, und ward durch sie mit den vornehmsten burgundischen Häusern verschwägert. Hiedurch ward die Ruhe ziemlich hergestellt, besonders da nun auch im J. 1045. die mächtigen Grafen Gerold von Vienne und Reginald von Burgund, oder franche Comté den Eid der Treue leisteten.

§. 193. Heinrichs III. erster Zug nach Italien.

Unerachtet Heinrich III. bisher nicht in Italien gewesen war; so hatte er doch in Bezug auf dieses Königreich die bürgerliche Oberherrschaft ausgeübt. Die zu Rom von drei gleichzeitigen Päpsten (Benedikt IX.,

Silvester III. und Gregor VI.) verursachten Unordnungen, machten aber nun seine Anwesenheit nothwendig. Auf einer nach Sutri von ihm im J. 1046. zusammen berufenen Kirchenversammlung wurden Benedikt IX. und Silvester III. abgesetzt, Gregor VI. aber legte selbst seine Würde nieder. In Gegenwart Heinrichs III. und durch seinen Einfluß ward hierauf zu Rom in der Vatikankirche zum großen Verdruße der Italiener ein Deutscher, nämlich der Bischof Suitger von Bamberg unter dem Namen Klemens II. zum Papste gewählt, und von diesem Heinrich III. nebst seiner Gemahlin mit der Kaiserkrone beehrt. Um künftigen Unordnungen bei den Papstwahlen vorzubeugen, verordnete Heinrich III., daß ohne seine Einwilligung keine Papstwahl mehr vorgenommen werden sollte. Daher wurden auch die nachfolgenden Päpste Damasus II. und Leo IX. hauptsächlich durch den Kaiser zu dieser Würde befördert. Viktor II. ward sogar auf Ansuchen der Römer von einer zu Mainz im J. 1055. gehaltenen Reichsversammlung ernannt. In Unteritalien belehnte Heinrich III. während seinem Aufenthalt in den dortigen Gegenden die Häupter der Normänner mit allen den Griechen entrissenen Ländern, und mit dem Herzogthum Benevent.

§. 194. Unruhen in Niederlothringen.

In Niederlothringen machte Gottfried der bärtige Unruhen, weil nach seines Vaters Gothelo's Tode im J. 1044. das Herzogthum Oberlothringen von dem Kaiser an den Grafen Adelbert von Elsas verliehen ward. Bei der darüber ausgebrochenen Fehde

verlohr zwar Adelbert im J. 1048. in einem Treffen sein Leben. Aber nun verlieh Heinrich III. Oberlothringen an dessen Brudersohn Gerhard III. Grafen von Elsas, erklärte den Gottfried auch seines Herzogthums Niederlothringen verlustig, und verlieh es an den Grafen Friederich von Luxemburg.

§. 195. Zweiter italienischer Zug Heinrichs III.

Gottfried der bärtige ward zwar sammt seinem Anhange endlich zur Unterwerfung gebracht, und im J. 1050. wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt. Aber seine Vereheligung mit des mächtigen Markgrafen Bonifaz von Toskana (§. 189.) hinterlassenen Wittwe Beatrix setzte den Kaiser neuerdings in Sorgen. Dieses, so wie auch die Beschwerden des Papstes Leo IX. gegen die übermüthigen Normänner in dem untern Italien veranlaßten Heinrich III., im J. 1055. einen zweiten Zug nach Italien vorzunehmen. Er nahm die Beatrix, unerachtet sie ihn von ihrer und ihres Gemahls Treue zu versichern suchte, mit sich nach Deutschland. Von einem Unternehmen gegen die Normänner ist nichts bekannt. Nach seiner Zurückkunft in Deutschland erkrankte Heinrich III. auf einem Zuge gegen die Leutizier Slaven in der Lausitz, welche während seiner Abwesenheit Sachsen sehr beunruhiget hatten, starb zu Bothfeld am 5. Oktob. 1056. und ward zu Speier begraben.

§. 196. Sonstige Bemerkungen.

Die Kaiser Conrad II. und Heinrich III. regierten mit vielem Nachdrucke, und hoben das unter den letztern beiden Ottonen und Heinrich II. in etwas ge-

sunkene kaiserliche Ansehen gegen die geistlichen und weltlichen Großen, insbesondere auch gegen den Papst wiederum ziemlich empor. Sie schalteten mit den Herzogthümern nach Gutbefinden, nicht nur, wenn dieselben durch Tod erlediget worden waren, sondern bestraften auch aufrührerische Herzoge und Bischöfe mit der Entsetzung. Sie ernannten Bischöfe und andere Kirchenvorsteher, welche bei Heerzügen den kaiserlichen Hof auf ihren Gütern verpflegen, auch selbst mit ins Feld ziehen mußten. Oft ließen sie die erledigten reichen Pfründen unbesetzt, und wiesen die Einkünfte derselben den Laien an. Auf diese Art suchte Conrad II. seinen Stiefsohn Ernst durch die Abtei Kempten für seine Ansprüche auf das Königreich Arelat zu befriedigen (vergl. §. 187.). Der große Einfluß Heinrichs III. bei den römischen Papstwahlen zeiget sich aus dem, was bereits (§. 193.) gesagt worden ist.

§. 197. Fortsetzung.

Hätte Heinrich III. länger gelebt, oder einen ihm an Klugheit, Ansehen und Thätigkeit gleichen Nachfolger gehabt; so würde Deutschland eine ganz andere, wahrscheinlich vortheilhaftere Gestalt und Verfassung bekommen haben. Allein die Macht der geistlichen und weltlichen Großen, so wie das Ansehen des Papstes waren schon zu groß geworden, als daß ihnen die von Conrad II. und Heinrich III. gemachten Schritte hätten behagen können. Man wartete nur auf Gelegenheit, ähnlichen Unternehmungen für die Zukunft vorzubeugen. Diese ergab sich unter der folgenden Regierung.

Zweitr Abschnitt.

Von Heinrichs IV. Regierungsantritte bis auf Rudolf I. 1273.

Erstes Hauptstück.

Von Heinrichs IV. Regierungsantritte im J. 1056. bis auf Lothar II. 1125.

§. 198. Heinrichs IV. jugendliches Alter.

Heinrich IV. ein Sohn Heinrichs III. war im J. 1050. gebohren, folglich bei dem Tode seines Vaters kaum 6 Jahre alt. Sein Vater hatte ihm gleich nach seiner Geburt zu Goßlar von den Ständen die Huldigung leisten, auf der Reichsversammlung zu Tribur im J. 1053. zu seinem Nachfolger im Reiche wählen, und im J. 1054. zu Aachen von dem Erzbischofe Hermann von Kölln krönen lassen. Auch hatte er ihn schon im folgenden Jahre 1055. mit des Markgrafen Otto's von Susa Tochter Berta verlobt. Da das Reich weder im Innern gänzlich beruhiget, noch auch der Krieg mit dem Könige Andreas von Ungarn geendiget war (§. 191.), so würden die Großen zu andern Zeiten Bedenken getragen haben, ein Kind an die Spitze der Reichsregierung zu stellen (vergl. §. 137.). Dermalen schien ihnen aber das jugendliche Alter des Königs, und die bevorstehende vormundschaftliche Weiberregierung erwünschlich, um ihr Ansehen auf Kosten des königlichen zu vergrößern

(vergl. §. 196 u. 197.). Heinrich ward demnach ohne den mindesten Anstand als König anerkannt, und seine Mutter Agnes (§. 192). übernahm die Vormundschaft.

§. 199. Vormundschaftliche Regierung.

In der Person dieser letztern hatten sich die Grossen geirret. Mit Beihilfe des Bischofs Heinrich von Augsburg besorgte sie nicht nur die Erziehung des jungen Königs aufs beste, sondern führte auch die Regierung mit großer Klugheit, und suchte von Aussen und von Innen Ruhe und Ordnung herzustellen. Herzog Gottfried der bärtige ward mit Wiedereinsetzung in sein Herzogthum Niederlothringen (§. 194.) zur Ruhe gebracht. Heinrichs Schwester Mathilde ward mit dem Grafen Rudolf von Rheinfelden verlobt, und diesem nach dem Tode des bisherigen Herzogs Otto von Schwaben dieses Herzogthum im J. 1057. verliehen, Berthold von Zähringen aber für seine Ansprüche auf dasselbe im J. 1060. mit Kärnthen befriediget. Das Herzogthum Baiern, welches die Kaiserin Agnes nach dem Tode ihres Sohnes Conrad von ihrem Gemahl für sich bekommen hatte, verlieh sie an einen der vornehmsten Sachsen, nämlich an den Otto von Nordheim, um dadurch ihn und die sächsische Nazion zu gewinnen. Die Streitigkeiten mit dem Könige Andreas von Ungarn (§. 191.) wurden im J. 1058. ebenfalls beigelegt, und die kaiserliche Prinzessin Sophia an des Königs Andreas Sohn Salomon verlobt. Der Markgraf Ernst von Oesterreich ward durch Bestätigung und Ertheilung einiger Privilegien gewonnen. Um die königlichen Rechte in

Italien zu sichern, wurden Abgeordnete dahin geschickt, auch nahm Heinrich sogleich den römisch-königlichen Titel an.

§. 200. Eingriffe in die kaiserlichen Rechte während derselben.

Indessen geschahen doch zu Rom einige Eingriffe in die kaiserlichen Gerechtsamen bei den Papstwahlen. Als Papst Viktor II. im J. 1057. starb; wählten die Römer, ohne Heinrichs IV. oder seiner Mutter Einwilligung den Abt Friederich von Monte cassino, einen Bruder Gottfrieds von Niederlothringen zum Papste (Stephan IX.). Nach dessen Tode im J. 1058. machten sie es eben so bei der Wahl Benedikts X. Weil es aber dabei sehr unordentlich und uncanonisch zugegangen war; so suchten mehrere misvergnügte Römer bei Heinrich IV. um einen andern Papst an, welcher den Bischof Gerhard von Florenz unter dem Namen Niklas II. zum Papste ernannte. Aber eben dieser Papst machte auf der im J. 1059. zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung durch Begründung des Cardinalcollegiums noch größere Eingriffe in die bisher den Kaisern bei den Papstwahlen zugestandenen Rechte. Der nämliche Papst verband sich mit den Normännern, riß die kaiserliche Lehenherrschaft über dieselben an sich, da er den Robert Guiskard zum Herzoge von Apulien, Kalabrien und Sizilien ernannte, welches letztere jedoch erst den Sarazenen entrissen werden mußte. Die Normänner traten dagegen dem Papste Benevent ab, schwuren ihm die Treue, und versprachen, dem römischen Stuhl

einen jährlichen Zins zu entrichten. Hiedurch wurden die kaiserlichen Lehenherrlichkeitsrechte über die Besitzungen der Normänner in dem untern Italien (§. 174. 188 u. 193.) auf einmal vernichtet.

§. 201. Fortsetzung.

Nach Nielasens II. Tode wählten die Cardinäle durch die Normänner und Gottfried den bärtigen unterstützt, vorzüglich auf Betreiben des damaligen Archidiacon's Hildebrand den Bischof Anselm von Lucca ohne Einwilligung Heinrichs und seiner Mutter zum Papste (Alexander II.). Weil sich aber das römische Volk und die übrige Geistlichkeit aus ihrem vorher bei den Papstwahlen gehabtem Rechte durch das neuerrichtete Cardinalscollegium nicht wollten verdrängen lassen; so schickten die Mißvergnügten eine Gesandtschaft an Heinrich IV. und verlangten einen andern Papst. Auf einer Kirchenversammlung zu Basel im J. 1061. ernannte nun Heinrich IV. den Bischof Cadolaus von Parma zum Papste (Honorius II.), welcher nach Besiegung seines Gegners sich zwar der Stadt Rom bemächtigte, aber auch daselbst von Gottfried dem bärtigen belagert, und wieder nach Parma zu flüchten gezwungen ward.

§. 202. Entführung Heinrichs IV.

Die Kaiserin Agnes ward auch nun durch andere Vorfälle gehindert, dem Papste Honorius II. Unterstützung, und den römisch-königlichen Rechten Nachdruck zu geben. Einige Große waren schon lange theils mißvergnügt über die nachdruckvolle vormundschaftliche Regierung der Kaiserin Agnes, wodurch

ihre Hoffnungen (§. 198. u. 199.) ganz vereitelt wurden, theils eifersüchtig auf den Einfluß des Bischofs Heinrich von Augsburg. Erzbischof Hanno von Kölln im Einverständnisse mit dem Herzoge Otto von Baiern und andern Mißvergnügten entführte den jungen König im Jahr 1062. bei Gelegenheit einer absichtlich veranstalteten Spazierfahrt auf dem Rheine von Kaiserswerth nach Kölln, und auf einer sogleich gehaltenen Versammlung der Stände ward der Beschluß gefaßt, daß bis zur Großjährigkeit des Königs immer derjenige Bischof die vormundschaftliche Regierung führen sollte, in dessen Kirchsprengel sich der König aufhalten würde. Der Kaiserin Agnes, gegen welche nun allerhand Verläumdungen unter das Volk ausgesprengt wurden, ward auf diese Art die Regierung entzogen, und sie ging aus Verdruß ins Kloster.

§. 203. Neue vormundschaftliche Regierung.

Erzbischof Hanno von Kölln, ein stolzer, strenger und unbiegsamer Mann, übernahm nunmehr im Namen des jungen Königs das Staatsruder, ward aber darin schon im J. 1063. von dem Bischofe Adelbert von Bremen, welcher den jungen König ganz zu gewinnen wußte, abgelöst, und, um von dem verhaßten Hanno nicht mehr gehofmeistert zu werden, hielt sich Heinrich nun größtentheils in der bremischen Diözese in Sachsen auf. Adelbert mochte wohl den jugendlichen Leidenschaften des Königs etwas zu viel nachgeben, machte sich aber nicht sowohl dadurch, als vielmehr durch seine Regierungsmaximen vorzüglich in Ansehung der geist- und weltlichen Großen, bei den-

selben verhaßt; und daß ihn seine Sorgfalt für Erhaltung der kaiserlichen Hoheitsrechte über die Päpste auch bei diesen nicht beliebt gemacht habe, läßt sich leicht von selbst ermessen. Den Folgen des Hasses suchte Adelbert dadurch vorzubeugen, daß er den König, da er kaum 15 Jahre alt war, auf einer Versammlung der Stände zu Worms im J. 1065. für wehrhaft, oder großjährig erklären ließ, und dadurch nicht nur allen Erz- und Bischöfen die Hoffnung zur vormundschaftlichen Regierung auf einmal zernichtete, sondern auch sich selbst für die Zukunft in seinem bisher bekleideten Posten, zwar nicht als Vormund, doch aber als erster Staatsminister sicher zu stellen glaubte.

§. 204. Misvergnügen der Stände.

Hierüber ward das Mißvergnügen der Stände so groß, daß sie auf der im folgenden Jahre zu Tribur gehaltenen Reichsversammlung dem Könige bedeuteten, daß er entweder den Adelbert von seinem Hofe wegschaffen, oder die Regierung niederlegen sollte. Auch nöthigten sie ihn, die schon lange mit ihm verlobte Berta (§. 198.) zu eheligen, von welcher er sich aber nach zwei Jahren schon wieder wollte trennen lassen, welches jedoch, unerachtet Heinrich den Erzbischof von Mainz für seine Absichten zu gewinnen gesucht hatte, nicht zu Stande kam. Heinrich hatte zwar auf der vorerwähnten Reichsversammlung zu Tribur der Zudringlichkeit der Stände wegen Fortschaffung des Adelberts nachgeben müssen. Allein derselbe fand sich nach ein paar Jahren wieder bei Hofe ein, und leitete als Günstling des Königs alle Staatsgeschäfte bis zu seinem im J. 1072. erfolgten Tode. Nun kam der Erzbischof

Hanno wieder ins Ministerium, dankte aber schon im J. 1073. ab, und gab dadurch gleichsam das Signal zur Empörung.

§. 205. Empörung der Sachsen und Thüringer.

Diese brach in Sachsen und Thüringen aus. Die Sachsen waren schon lange gegen den König laufgebracht. Sein längerer Aufenthalt in der bremischen Diözese (§. 203.), in welcher Gegend die Könige sehr wenige Kammeralgüter besaßen, war den Sachsen wegen beständiger Lieferungen in die königliche Küche, lästig geworden, und die hin und wieder neu angelegten königlichen Festungen, wozu ebenfalls alle Bedürfnisse durch die Sachsen herbeigeschaft, und die Besatzungen auf ihre Kosten erhalten werden mußten, schienen überdieß ihrer Freiheit, auf welche sie sehr eifersüchtig waren, (§. 96.) unter einem Könige aus dem fränkischen Stamme gefährlich zu werden. Der wegen eines Verdachtes, dem Könige nach dem Leben gestrebt zu haben geächtete und abgesetzte Herzog Otto von Baiern (§. 199.), ein gebohrner Sachse, stellte sich an die Spitze der Empörer.

§. 206. Folgen davon.

Da man schon mit dem Gedanken umging, einen andern König zu wählen, auch Heinrich IV. nicht in der gehörigen Verfassung war, um gegen die Aufrührer etwas mit Nachdruck unternehmen zu können; so mußte er sich zum Vergleiche bequemen, dem abgesetzten Herzoge Otto Genugthuung versprechen, und seine in Sachsen und Thüringen aufgebauten Schlösser niederreissen lassen; wogegen aber auch die sächsischen

und thüringischen Großen ihre Burgen zu schleifen versprachen. Da die Sachsen bei Niederreißung der königlichen Schlösser sogar die Kirchen und Begräbnißstätten zerstörten; so hatte Heinrich IV. die Schwachheit, sie dieserwegen bei dem Papste anzuklagen.

§. 207. Heinrichs IV. Unternehmungen dagegen.

Sobald sich Heinrich durch Aussöhnung mit einigen mißvergnügt gewesenen deutschen Fürsten, vorzüglich mit Beihilfe des Herzogs Bratislav von Böhmen in eine respektable Verfassung gesetzt hatte, bekriegte er die Sachsen, erfocht im J. 1075. an der Unstrut einen vollkommenen Sieg über dieselben, und zwang auf einer Reichsversammlung zu Goßlar die Stände, eidlich zu versprechen, daß nach seinem Tode sein Sohn Conrad zu seinem Nachfolger gewählt werden sollte.

§. 208. Seine Händel mit Papst Gregor VII.

Allein nun bekam Heinrich IV. bald einen neuen Gegner. Nach Absterben des Papstes Alexander II. (§. 201.) im J. 1073. hatte sich ein ehemaliger Mönch aus dem Kloster Clugny in Frankreich und nachheriger Diacon und Kardinal Hildebrand auf den päpstlichen Stuhl erhoben, welcher bey seinem schon früher gehabtem Aufenthalte in Deutschland mit der deutschen Verfassung ziemlich nahe bekannt geworden war. Er hatte sich sogar von Heinrich IV. die Bestätigung zu erschleichen gewußt. Dieser Mann hatte den weit aussehenden Plan, die ganze Geistlichkeit von der bürgerlichen Oberhoheit unabhängig, dann alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prälaten des deutschen Reichs zu Vasallen des römischen Stuhls zu machen; und un-

erachtet er in letzterer Hinsicht seine Absichten nicht erreichte, so ward dennoch durch sein und seiner Nachfolger rastloses Bestreben das vorherige Verhältniß zwischen der weltlichen und geistlichen Macht ganz umgekehrt.

§. 209. Fortsetzung. Cälibat.

Den zwar hier und dort durch Statute einzelner Diözesen, aber nie allgemein gebothenen, nirgendwo ganz, und am allerwenigsten in Deutschland beobachteten Cälibat, oder ehelosen Stand der Geistlichen befahl Gregor VII. nicht nur allgemein, sondern setzte ihn, der Widersetzung der Geistlichkeit ungeachtet, wirklich durch. Damit ward das stärkste Band der Anhänglichkeit an den Staat — die Sorge nämlich für die Nachkommenschaft, in Hinsicht auf die Geistlichkeit aufgelöset, und diese desto enger mit ihrem Stande verknüpft, indem dieselbe nun in Erweiterung der Vorzüge ihres Standes ganz allein ihren Vortheil fand. Auch fiel nun kein Unterhalt für Wittwen und Waisen dem geistlichen Gute mehr zur Last. Alles, was einmal für die Kirche erworben war, mußte dabei bleiben, besonders da noch die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter dazu kam.

§. 210. Fortsetzung. Simonie- und Investiturverbothe.

Um die oberste Lehenherrlichkeit über die deutschen Erz-, Bisthümer und andere Prälaturen an den römischen Stuhl zu bringen, war ein vorläufiger wichtiger Schritt nothwendig, nämlich: sie denjenigen Laien zu entziehen, welche sie bis dahin gehabt hatten, vorzüglich den Kaisern, die seit unfürdenklichen Zeiten im

Besitze waren, die Kirchenvorsteher mit Ring und Stab zu belehnen, auch andere lehenherrliche Rechte über dieselben auszuüben. In der vielleicht nicht ganz ungegründeten Voraussetzung, daß bei Verleihung solcher geistlichen Pfründen durch die Kaiser und ihre Minister öfters eine ärgerliche Simonie getrieben, dieselben ums Geld verkauft, oder sonst an unwürdige Günstlinge verliehen würden, erließ Gregor VII. strenge Verordnungen gegen die Simonie, verboth sodann im J. 1075. auf einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung allen Laien, weß Standes sie immer seyn möchten, unter Strafe des Kirchenbannes, die Erz-, Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab zu belehnen. Um die wahre oben bemerkte Absicht noch immer zu verhüllen, wurden hauptsächlich die bei der Belehnung gewöhnlichen Zeichen Ring und Stab angefochten, indem dieses Zeichen der geistlichen Gewalt seyen, welche nicht von dem weltlichen Regenten, sondern allein von den römischen Päpsten verliehen werden könnte. Heinrich IV. ließ sich durch dieses päbstliche Verboth in dem Besitze seines althergebrachten Investiturrechtes nicht stören, und eben so wenig durch die von dem Papste gegen einige seiner getreuesten Räthe geschleuderte Exkommunikazion von dem Umgange und der Berathung mit denselben abhalten. Als nun auch die Sachsen gegen ihn verschiedene Beschwerden bei dem Papste anbrachten; so lud dieser den Kaiser auf eine im J. 1076. zu Rom zu haltende Kirchenversammlung zur Verantwortung vor, und bedrohete ihn im Ausbleibungsfalle mit dem Kirchenbanne.

§. 211. Exkommunikazion Heinrichs IV.

Heinrich IV. wollte sich wegen dieses bis dahin unerhörten Verfahrens an den Papst rächen, rief eine deutsche Kirchenversammlung nach Worms zusammen, und auf derselben ward Gregor VII. fast durch einhällige Stimmen abgesetzt. Diesem Schlusse der Wormser Kirchenversammlung traten auch die italienischen Bischöfe auf einer Kirchenversammlung zu Pavia bei, und Heinrich befahl dem Papste, seine Würde niederzulegen und Rom zu verlassen. Allein der Papst, da er hievon Nachricht erhielt, belegte ihn und seine eifrigsten Anhänger auf der eben damals zu Rom schon angefangenen Kirchenversammlung nicht nur mit dem Kirchenbanne, sondern sprach auch alle Reichsunterthanen von dem Eid der Treue gegen denselben los.

§. 212. Nachtheilige Folgen davon.

Der Bannfluch hatte für Heinrich IV. und das deutsche Reich sehr nachtheilige Folgen. Er diente den mißvergnügten Ständen zum Vorwande, sich von neuem, und gleichsam aus Gewissenspflicht zu empören. Sie hielten zu Ulm und Tribur Zusammenkünfte, um eine neue Königswahl vorzunehmen, welcher zuvorzukommen Heinrich sich genöthiget sah, zu Oppenheim einen sehr herabsetzenden Vergleich einzugehen. Er versprach, sich in seinen Streitigkeiten mit den Ständen dem Ausspruche des Papstes zu unterwerfen, sich, bis dieser erfolgt wäre, der Regierung zu enthalten, zu Speier zu verbleiben, und binnen einem Jahre die Lossprechung vom Kirchenbanne zu bewirken, widrigenfalls sich seines Rechtes zur Krone auf immer zu begeben.

§. 213. Heinrich IV. geht nach Italien.

Heinrich IV. hielt es für zu gefährlich, des Papstes Ankunft in Deutschland, und dessen Ausspruch abzuwarten. Er ging zu Ende des Jahres 1076. nach Italien, wo er einen großen Anhang fand. Der Papst, welcher eben auch den Weg nach Deutschland angetreten hatte, verfügte sich zu seiner Freundin Mathilde, Markgräfin von Tuszien einer Anverwandten Heinrichs IV. auf deren Veste Kanossa, um daselbst abzuwarten, was dieser etwa unternehmen würde. Anstatt mit Beihilfe der ihm zugethanen Italiener die Kirchenschlüsse von Worms und Pavia (§. 211.) durchzusetzen, suchte Heinrich IV. die Lossprechung vom Kirchenbanne zu erwirken, welche ihm auch unter sehr harten Bedingnissen ertheilt ward, nachdem er darum zwischen der zweiten und dritten Festungsmauer von Kanossa, da er weder vor-, noch rückwärts konnte, drei Tage lang in einem wollenen Bußkleide, mit unbedecktem Haupte und bloßen Füssen in der strengsten Kälte gebettelt hatte. Die Italiener waren über sein muthloses und erniedrigendes Betragen aufgebracht, und bewogen ihn durch ihr Zureden, den mit dem Papste eingegangenen Vergleich als erzwungen für nichtig zu erklären.

§. 214. Gegenkönigswahl in Deutschland.

Nun hinderte zwar Heinrich IV. den Papst, nach Deutschland zu gehen, konnte aber gegen denselben nichts mit Nachdrucke unternehmen, da die deutschen Stände durch den Papst aufgehetzt auf einer Versammlung zu Forchheim den Herzog Rudolf von Schwa-

ben (§. 199.) zum Gegenkönige wählten, welcher zu Mainz von dem dortigen Erzbischofe Siegfried am 26. Mai 1077. gekrönt ward. Hiedurch ward Heinrich genöthiget, nach Deutschland zurückzukehren.

§. 215. Ausbedungene Wahlbarkeit des Reichs.

Obschon das deutsche Reich seit Arnulfs Zeiten (§. 130.) ein Wahlreich war; so war man doch, besonders wenn Söhne eines Wahlkönigs, oder Kaisers vorhanden waren, mit der neuen Wahl immer bei der Familie geblieben, welches theils schon an und für sich, theils wegen der bereits unter Otto I. in den Gang gekommenen römischen Königswahlen bei Lebzeiten der Kaiser (§. 152 u. 157.) sehr natürlich war. Auch war die Wahlbarkeit des Reichs noch nicht durch einen Grundvertrag bestimmt, und einige von Heinrich III. und IV. gethane Schritte (§. 198 u. 207.) zielten offenbar dahin, das Reich für die fränkische Familie erblich zu machen. Diesem arbeiteten die Sachsen sowohl, als der Papst entgegen. Nicht nur, daß dadurch die Macht und das Ansehen der Könige sehr würde gewonnen haben; es wären auch die sächsischen Häuser gleichsam auf immer von der Königswürde ausgeschlossen, und dem Papste aller angemaßte Einfluß bei Besetzung des Kaiserthrones benommen worden. Dieser suchte aber die deutschen Königswahlen nach Art der römischen Papstwahlen einzurichten, und besonders den geistlichen Fürsten, und durch diese sich selbst mächtigen Einfluß dabei zu verschaffen. Rudolf mußte daher bei seiner Wahl versprechen, daß er sich kein Erbrecht auf das deutsche Reich für seine Söhne

anmaßen wolle, sondern daß es den Deutschen nach seinem Tode ganz frei stehen solle, entweder seinen Sohn, oder einen andern, den sie dazu für würdig hielten, zum Könige zu wählen. Alles dieses ward auch durch den Papst noch insbesondere bestätiget. Auf diese Weise ward nun die Wahlbarkeit des deutschen Reichs grundgesetzlich bestimmt.

§. 216. Krieg zwischen Heinrich IV. nnd Rudolf.

Zwischen Heinrich IV. und dem Gegenkönige Rudolf mußten nun die Waffen den Ausschlag geben. Heinrich verlor zwar das erste Haupttreffen bei Melchrichsstadt in Franken am 12. August 1078., blieb aber dessen ungeachtet von Oberdeutschland Meister, und konnte das dem Rudolf abgenommene Herzogthum Schwaben seinem Tochtermanne Friederich von Hohenstaufen verleihen. Gregor VII. kam dadurch in einige Verlegenheit, und wagte es noch nicht, sich öffentlich für den Rudolf, dessen Wahl doch ganz sein Werk war, zu erklären. Dieses geschah erst, nach dem am 27. Jänner 1080. von Rudolf gewonnenen zweiten Treffen bei Fladenheim in Thüringen, nach welchem er ihm eine Krone mit der vielbedeutenden Inschrift zuschickte: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho. Auch erneuerte er den Kirchenbann gegen Heinrich IV., welcher dagegen den Papst auf den im J. 1080. zu Mainz und Brixen gehaltenen Kirchenversammlungen absetzen, und den Erzbischof Guibert von Ravenna zum Papste wählen ließ, der sich den Namen Klemens III. beilegte.

§. 217. Fortsetzung. Rudolfs Tod.

Ein drittes Treffen zwischen Heinrich IV. und dem Rudolf bei Merseburg ging ebenfalls für den erstern verloren. Da aber Rudolf dabei von Gottfried von Bouillon dergestalt verwundet ward, daß er nach drei Tagen starb; so ward doch nun Heinrich IV. von einem Hauptgegner nicht nur befreit, sondern einige mit Rudolfs Tode verknüpften Nebenumstände verschaften dem Heinrich besonders unter dem Volke einen großen Anhang. Nun suchte er mit den Sachsen einen Vergleich, oder doch wenigstens einen Waffenstillstand zu schließen, um den Papst Klemens III. zu Rom einführen und in die Papstwürde einsetzen zu können.

Da die Sachsen sich nicht anders, als mit Einschließung Gregors VII. in einen Vergleich einlassen wollten; so kam derselbe nicht zu Stande. Auch ward schon im J. 1081. ein neuer Gegenkönig, Graf Hermann von Luxemburg gewählt. Dessen ungeachtet ging Heinrich IV. im nämlichen Jahre nach Italien, wo er sich drei Jahr lang aufhielt.

§. 218. Heinrichs IV. zweiter Zug nach Italien.

Er eroberte Rom mit Ausnahme der Engelsburg, wohin sich Gregor VII. geflüchtet hatte, ließ den Papst Klemens III. einweihen und sich von demselben die Kaiserkrone aufsetzen. Die Belagerung der Engelsburg überließ er den Römern, und kehrte im J. 1084. nach Deutschland zurück. Gleich nach seinem Abzuge ward die Engelsburg durch den Fürsten der Normänner Robert Guiskard entsetzt, und Papst Klemens III.

mußte sich mit der Flucht retten. Diesem sowohl als dem Kaiser schickte Gregor VII. nach ein paar Bannflüche nach, begab sich aber wegen der von den Normännern zu Rom begangenen Exzesse zu seiner eigenen Sicherheit nach Montekassino, wo er im J. 1985. starb.

§. 219. Aussichten zur Ruhe.

Der Gegenkönig Hermann (§. 217.) stand bei den Deutschen in keinem Ansehen, und legte sogar im J. 1087. selbst den königlichen Titel ab. Otto von Nordheim war schon im J. 1083. gestorben. Der Bischof Bukko von Halberstadt, welcher alles gegen den Kaiser aufhetzte, ward im J. 1088. bei einem Auflaufe zu Goßlar ermordet, und Markgraf Ekbert II. von Meissen, welcher nach der Krone strebte, im J. 1090. von den Soldaten der Abtissin von Quedlinburg zu Eisenbüttel im Braunschweigischen erschlagen. Diese Todtfälle verschaften dem Kaiser einige Ruhe und Aussicht zum endlichen Vergleiche mit den mißvergnügten Ständen, und er hatte seinen Sohn Conrad (§. 207.) im J. 1087. zu Aachen krönen lassen.

§. 220. Werden durch die Päpste vereitelt.

Nur Italien war noch nicht beruhiget. Der von des Kaisers Gegnern dem Papste Klemens III. entgegen gesetzte Viktor III. erneuerte auf einer Kirchenversammlung zu Benevent die Investiturverbothe, welches von seinem Nachfolger Urban II. nicht nur wiederholt, sondern auch der Kaiser sowohl, als Klemens III. neuerdings excommuniziert wurden. Urban II. brachte auch durch eine zwischen der verwitt-

weten Markgräfin Mathilde (§. 213.) und Welf II. gestiftete Ehe das welfische Haus auf seine Seite, und Heinrich IV., welcher dem Herzoge Welf I. im J. 1077. sein Herzogthum Baiern genommen hatte, bekam nun an dessen Sohn einen mächtigen Feind in Italien.

§. 221. Heinrichs IV. dritter Zug nach Italien.

Heinrich IV. ward dadurch genöthiget, im J. 1090. einen dritten Zug nach Italien vorzunehmen. Er war ziemlich glücklich. Als er aber im J. 1093. nach Deutschland zurückging und seinem Sohne Conrad das Kommando in Italien überließ, so ward dieser durch den Papst zur Empörung verleitet. Heinrich eilte zwar auf die hievon erhaltene Nachricht nach Italien, konnte aber daselbst gegen die Uebermacht der Mathilde nichts ausrichten, weßwegen er im J. 1097. nach Deutschland zurückkehrte. Weil sich die Markgräfin Mathilde indessen von ihrem Gemahl Welf II. hatte scheiden lassen, so hatte er nun den alten Welf zum Freunde, und dieser suchte ihn mit den Mißvergnügten auszusöhnen. Eine der ersten Verrichtungen Heinrichs IV. nach seiner Zurückkunft in Dentschland war, daß er auf einer Reichsversammlung zu Mainz noch im nämlichen Jahre 1097. seinem Sohne Conrad das Recht zur Nachfolge nehmen, seinen zweiten Sohn Heinrich zu seinem Nachfolger wählen, und 1099. zu Aachen krönen ließ. Bei welcher Gelegenheit er auch Welfen I. das Herzogthum Baiern zurück-, und dessen Sohne Welfen II. eine Anwartschaft auf dasselbe gab.

§. 222. Absetzung Heinrichs IV.

Die nacheinander eintretenden Todfälle Urbans II. im J. 1099., des Gegenpapstes Klemens III. 1100. und des aufrührerischen Prinzen Conrad im J. 1101. veranlaßten wieder einige Hoffnung zur Aussöhnung Heinrichs IV. mit dem päpstlichen Hofe, wozu ersterer auf den Reichsversammlungen zu Mainz im J. 1101. und 1103. seinen ernstlichen Vorsatz den Ständen bekannt machte. Allein der an Urbans II. Stelle gewählte Papst Paschal II. vereitelte diese Hoffnung, indem er im Jahr 1102. auf einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung die Investiturverbothe eben so, wie die Bannflüche gegen den Kaiser erneuerte, und dadurch wiederum neue Unruhen bei den Sachsen verursacht. Auch ward des Kaisers zweiter Sohn Heinrich (§. 221.), unerachtet er bei seiner Krönung eidlich versprochen hatte, sich bei Lebzeiten seines Vaters weder in die Reichsgeschäfte, noch in die Administration der kaiserlichen Familiengüter zu mischen, durch den Papst und seine Anhänger mittelst allerhand Vorspiegelungen zur Empörung verleitet. Er plünderte den Schatz seines Vaters zu Speier, nahm ihn mit List zu Bingen gefangen, zwang ihn, die Regierung abzutreten, und ließ sich am 6. Jänner 1106. zu Mainz noch einmal (§. 221.) die Krone aufsetzen.

§. 223. Regierungsantritt Heinrichs V. Heinrichs IV. Tod.

Nach der Krönung ließ Heinrich V. dem Papste durch eine Gesandtschaft von allem, was geschehen war, Rechenschaft geben, ihm Treue und Gehorsam verspre-

chen. Dieses ist die erste der nachher sogenannten Obedienzgesandtschaften, welche bis auf Leopold I. folglich über vier ganze Jahrhunderte fortgedauert haben. Während der Zeit, daß alles dieses zu Mainz vorging, fand Heinrich IV. Gelegenheit aus seinem Verhaft zu entweichen, und flüchtete sich Anfangs nach Kölln, dann nach Lüttich, weil ihm der dortige Bischof Ottbert und in der Nachbarschaft der Herzog Heinrich von Niederlothringen aus dem limburgischen Hause, welcher im J. 1101. das Herzogthum Niederlothringen von ihm erhalten hatte, besonders zugethan waren. Lüttich mußte deßwegen eine harte Belagerung ausstehen, während welcher Heinrich IV. am 7. August 1106. starb. Er ward daselbst in der Domkirche zum h. Lambert beigesetzt, aber auf Befehl des Papstes, weil er in der Excommunikazion gestorben war, wiederum ausgegraben, nach Speier gebracht, und dort an einem ungeweihten Orte so lange aufbewahrt, bis ihn endlich sein treuloser Sohn und Nachfolger im J. 1111. die päpstliche Absolution erwirkte, wo er sodann in der von ihm erst ausgebauten Domkirche mit großen Feierlichkeiten in die dortige kaiserliche Gruft gebracht worden ist.

§. 224. Erneuerter Investiturstreit.

Heinrich V. söhnte sich mit den Anhängern seines Vaters nach dessen Tode sogleich aus. Nur der Herzog Heinrich von Niederlothringen konnte dieses Herzogthum, welches an den Grafen Gottfried von Löwen verliehen worden war, nicht wieder erhalten, obschon er und seine Nachfolger die Dynasten von Lim-

burg seit dieser Zeit den herzoglichen Titel fortführten, da hingegen der Name Niederlothringen unter den neuen Besitzern, welche ansehnliche Güter im Brabantergaue hatten, nachher in den Namen Brabant verwandelt worden ist. Gegen den päpstlichen Hof glaubte Heinrich V. genug nachgegeben zu haben, wenn er die Wahlen der Kirchenvorsteher frei geschehen ließ, ohne auf das althergebrachte Investiturrecht Verzicht zu thun, belehnte daher auch die neugewählten Bischöfe nach altem Gebrauche. Papst Paschal II. erneuerte aber auf den Kirchenversammlungen zu Guastalla und Troyes nicht nur die Investiturverbothe, sondern suchte auch bei dem Könige Philipp von Frankreich Unterstützung zu erhalten, und anstatt die Sache versprochener maßen auf einer allgemeinen zu Rom zu haltenden Kirchenversammlung in Gegenwart des Kaisers entscheiden zu lassen, verhängte er auf der Kirchenversammlung zu Benevent im J. 1108. den Kirchenbann sowohl gegen die Laien, welche den Geistlichen die Belehnung mit Ring und Stab geben, als auch gegen die Geistlichen, welche sie von ihnen nehmen würden, ließ sich auch von den Normännern und dem römischen Adel Hilfe gegen Heinrich V. versprechen.

§. 225. Heinrichs V. Zug nach Italien. Erster Vergleich mit dem Papste.

Die Kriege gegen den Grafen Robert von Flandern, gegen den König Kolomann von Ungarn und den Herzog Boleslav III. von Polen waren Schuld daran, daß Heinrich V. erst im J. 1110. seinen italienischen Zug vornehmen konnte. Daselbst

kam nun zwar auf Antrag des Papstes, der vermutlich den König nur zu hintergehen suchte, am 5. Februar 1111. der sutrische Vergleich zu Stande, kraft dessen Heinrich V. auf sein Belehnungsrecht Verzicht thun, dagegen aber die deutschen Erzbischofe, Bischöfe und Aebte alle seit Karln dem Großen von den Königen erhaltene Güter und Regalien wieder herausgeben sollten.

§. 226. Zweiter Vergleich.

Allein es zeigte sich bald, daß es dem Papste dabei nicht Ernst gewesen, sondern seine Absicht nur dahin gegangen sey, dem Könige die Verzichtsurkunde abzulocken. Denn da Heinrich vorher von dem Papste den Gebothsbrief an die deutsche Geistlichkeit wegen vorerwähnter Güter- und Regalienabtretung verlangte, schlug ihm der Papst diesen nicht nur, sondern auch die Kaiserkrönung ab. Hierüber ward er gefangen genommen, nach Trevi in Verwahrung gesetzt, und da die Römer einen Aufstand erregten, die Stadt Rom belagert. Die belagerten Römer hofften Entsatz von den Normännern. Da aber dieser zu lange ausblieb, so schloß Papst Paskal II. am 8. April 1111. einen zweiten Vergleich mit dem Könige Heinrich, durch welchen dieser den Kirchen die Wahl ihrer Vorsteher frei ließ, sich aber die Belehnung mit Ring und Stab vorbehielt, wobei der Papst noch versprach, das kaiserliche Investiturrecht nie mehr anzufechten. Dieser Vergleich ward von Seite Heinrichs durch dreizehn, theils geistliche, theils weltliche Reichsstände, von Seite des Papstes aber durch dreizehn Cardinäle beschworen,

und von den beiden Kontrahenten selbst durch gemeinschaftlichen Genuß des heil. Abendmahls auf das feierlichste bestättiget. Hierauf ward Heinrich V. am 11. April 1111. zum Kaiser gekrönt, ihm und seinem Vater (§. 223.) die Absolution vom Kirchenbanne ertheilt, und Heinrich ging ruhig und in der Meinung, seine Sachen recht gut gemacht zu haben, vergnügt nach Deutschland zurück.

§. 227. Wird auch nicht gehalten.

Auf einer im J. 1112. im Lateran gehaltenen Kirchenversammlung ward aber dieser so feierlich und heilig bestättigte Vergleich als abgedrungen und nach dem Urtheile des h. Geistes verdammt — verworfen, doch Heinrich noch mit der Excommunikazion verschont. Diese verhängte aber die noch im nämlichen Jahre durch den Erzbischof Guido von Vienne veranstaltete Kirchenversammlung. In Deutschland fingen nun auch wieder Unruhen an. Der Erzbischof Adelbert von Mainz, welcher kurz vorher zur Belohnung seiner dem Kaiser in Italien geleisteten Dienste dieses Erzbisthum erhalten hatte, ward zwar als Haupträdelsführer gefangen gesetzt. Allein auch die Sachsen wurden wiederum aufgehetzt, und das Kriegsglück war nicht immer auf Heinrichs Seite.

§. 228. Heinrichs V. zweiter Zug nach Italien.

Noch ehe diese Unruhen in Deutschland beigelegt waren, starb am 24. July 1115. die mächtige Markgräfin Mathilde (§. 213.), welche im J. 1077. alle ihre Güter dem römischen Stuhl durch eine Schenkung von Todeswegen zugedacht hatte. Heinrich V. machte

theils als Kaiser und oberster Lehnherr, theils als nächster Verwandter Anspruch darauf, zog im J. 1116. nach Italien, und nahm diese Verlassenschaft in Besitz. Nun fingen die Unterhandlungen wegen des Investiturrechtes zwar wiederum an, wurden aber nicht nur abgebrochen, sondern auch Heinrich V. neuerdings in den Bann gethan. Als Papst Paskal II. im J. 1118. starb, ging Heinrich V. nach Rom, um die vormaligen kaiserlichen Rechte bei den Papstwahlen wieder in Ausübung zu bringen. Allein, ehe er ankam, hatten die Römer schon den Papst Gelasius II. gewählt, welcher nach Gaeta flüchtete, auch weder sich vom Kaiser bestätttgen, noch den mit Paskal II. errichteten Vergleich genehmigen wollte. Gegen denselben ward auf Betreiben des Kaisers Gregor VIII. gewählt. Gelasius II. aber flüchtete sich mit den ihm anhängigen Cardinälen nach Frankreich, wo er im J. 1119. starb. Die mit ihm nach Frankreich gekommenen Cardinäle wählten obgenannten (§. 226.) Erzbischof Guido von Vienne zu seinem Nachfolger, welcher den Namen Kalix II. annahm, in Hinsicht auf die Investiturstreitigkeit in die Fußtapfen seiner Vorfahren trat, und den Kaiser von neuem excommunizierte.

§. 229. Calixtinisches Concordat.

Weil nun auch in Deutschland die Unruhen, vorzüglich durch den Erzbischof Adelbert von Mainz (§. 227.), der aus seinem Verhaft befreit worden war, immer erhalten und vergrößert wurden; so war endlich Heinrich V. genöthiget, den Investiturstreit einem schiedsrichterlichen Spruche zu unterwerfen. Nach einer

zu Mainz gehaltenen Kirchenverfammlung, auf welcher der Erzbischof Adelbert einen Mittelweg vorschlug, kam endlich am 22. September 1122. der Vergleich zu Stande, welcher gewöhnlich das Concordatum calixtinum genannt wird. Heinrich V. begab sich darin des Investi urrechtes mit Ring und Stab, und gestattete den Kirchen und Klöstern die freie Wahl ihrer Vorsteher. Dagegen gab der Papst in so weit nach, daß die Wahlen in Gegenwart des Kaisers geschehen, und die Gewählten sich vom Kaiser mit dem Scepter über die Regalien in ihren Stiftsländern belehnen lassen sollten.

§. 230. Bemerkung darüber.

Da die Wahlfreiheit den Kirchen und Klöstern schon seit Ludwigs des Frommen Zeiten (§. 108.) verliehen, obschon nicht immer so genau beobachtet worden war; da ferner es im Grunde gleichviel galt, ob bei den Belehnungen der Geistlichen ein Ring und Stab, ein Scepter, oder ein anderes Zeichen gebraucht würde, indem es doch die Absicht der Kaiser nie war, ihnen durch diese Belehnung die geistliche Gewalt zu ertheilen; da endlich auch dieses gewiß nicht der einzige Zweck Gregors VII. war, als er den Investituturstreit anfing, daß bei den Belehnungen ein anderes Zeichen statt des bisherigen gebraucht werden sollte, so sieht man, daß die Päpste bei diesem Streite durch die angestifteten Unruhen und Empörungen, durch die veranlaßten bürgerlichen Kriege, und durch die vielen Bannflüche ihren Endzweck dennoch nicht erreicht haben. Uebrigens behielten die Kaiser theils mittelst ihrer Gegenwart bei

den Wahlen, theils dadurch, daß der Gewählte die Belehnung vor der Consecration empfangen mußte, und endlich durch das aus diesem letztern Umstande gleichsam von selbst fließende Entscheidungsrecht bei streitigen Wahlen, noch immer einen großen Einfluß bei Besetzung der vorzüglichsten Kirchenämter. Doch auch diesem haben in der Folge die Päpste entgegen zu arbeiten gewußt.

§. 231. Ende dieser Regierung.

Ein allgemeines Aufgeboth Heinrichs V. gegen den Herzog Lothar von Sachsen aus dem gräfl. supplinburgischen Hause, welcher von ihm nach Abgange des Billungischen Stammes (§. 157.) im J. 1106. dieses Herzogthum erhalten hatte, blieb ohne Wirkung. Ein vorgehabter Krieg gegen Frankreich zu Gunsten des Königs Heinrich I. von England, welcher des Kaisers Schwiegervater war, auch um sich an den König Ludwig VI. wegen des den Päbsten in Frankreich geleisteten Vorschubs zu rächen, unterblieb ebenfalls, und Heinrich V. starb zu Utrecht am 23. Julii 1125., ohne männliche Erben zu hinterlassen. Er ward zu Speier in der kaiserlichen Gruft beigesetzt, und beschloß den Mannsstamm des fränkischen Kaiserhauses.

§. 232. Sonstige Bemerkungen über diesen Zeitraum.

I. Päbstliche Anmaßungen a) über die weltliche Macht und die Kaiser.

Unter Heinrich IV. haben die irrigen und schädlichen Grundsätze von einem päbstlichen Heimfalls- und Vicariatsrechte über das Kaiserthum und deutsche Reich, von deren Macht über die weltlichen Regenten, und ihrem

Befugnisse, Kaiser ein- und abzusetzen, derer zwar einige auch schon vorher geäußert worden waren, angefangen, tiefere Wurzeln zu fassen — in ein festes System und neues kirchliches Staatsrecht des römischen Hofes überzugehen. Schon als Subdiaconus, und nachher als Archidiaconus arbeitete Hildebrand zu Rom an der Befestigung dieses Systems und Ausbreitung der damit verknüpften Grundsätze, und wenn er schon nicht der erste Erfinder von allen war; so war er doch derjenige, welcher sie als Papst zu benützen und sich der Zeitumstände zu bedienen wußte, um sie durchzusetzen, und durch den glücklichen Erfolg seinen Nachfolgern Muth machte, ähnliche Schritte zu wagen.

§. 233. Fortsetzung.

Gregor VII. sah das Kaiserthum als ein päpstliches Lehen an, verlangte von demjenigen, den die Deutschen nach Rudolfs (§. 214 — 217.) Tode wählen würden, den förmlichen Vasalleneid, und maßte sich nach des Kaisers Tode den Heimfall des Kaiserthums und des damit verbundenen italienischen und deutschen Reichs, die man ohnehin nur als Bestandtheile desselben betrachtete (§. 180), an. Er bestimmte, wo nicht die zum römischen Könige und Kaiser zu wählende Person, doch wenigstens ihre Eigenschaften, und hielt sich berechtiget, denselben abzusetzen, und die Unterthanen von ihrem Gehorsamseide zu entbinden, wenn er sich den päpstlichen Befehlen nicht fügen wollte.

§. 234. Veranlassungen dazu 1) überhaupt.

Zu allem diesem Unfuge trugen schon einige allgemeine Mißbegriffe der damaligen Zeiten, welche ein

gleichsam axiomatisches Ansehen erhalten hatten, nicht wenig bei. Der heil. Petrus, hieß es, hat von Christus zwei Schwerter bekommen, das geistliche und weltliche, welches letztere er und seine Nachfolger nach Gutbefinden austheilen können. Die geistliche Macht verhält sich zur weltlichen, wie die Sonne zum Monde, wie die Seele zum Leibe, wie der Zweck der erstern zum Zwecke der letztern ꝛc. Die geistliche Macht habe das Recht, die weltliche einzusetzen u. s. w. (vergl. §. 180 — 183.) Diese und dergleichen Grundsätze dienten den päbstlichen Anmaßungen gleichsam zur Unterlage, doch nicht allein für Deutschland, sondern auch in Hinsicht auf alle andere Staaten.

§. 235. 2) In Bezug auf das Kaiserthum und Deutschland.

In Ansehung des Kaiserthums und der damit verknüpften Reiche traten aber einige besondere Umstände ein, welche theils die Anwendung jener irrigen Grundsätze veranlaßten, theils die Ausführung derselben erleichterten. Das Recht, den Kaiser zu salben und zu krönen, welche Handlung man als eine Belehnung ansah, stand den Päpsten zu, und seit Heinrich II. hatte sich kein in Deutschland gewählter König den Kaisertitel beigelegt, bevor er vom Papste die Kaiserkrone erhalten hatte. (§. 473.) Daher behauptete dieser auch, die Würdigkeit desjenigen untersuchen zu können, dem er die vermeintliche Belehnung ertheilen sollte. Der Gebrauch, daß die Kaiser den Päbsten beim Absteigen vom Pferde den Steigbügel hielten, welcher schon seit Heinrichs III. Zeiten aufgekommen zu

seyn scheinet, gehörte zu den gewöhnlichen Pflichten der Vasallen gegen ihre Lehenherren. Bei der Absetzung Childerichs III. (§. 88.) und Ludwigs des Frommen (§. 101.) hatten die Päbste Zacharias und Gregor IV. einen nicht geringen Einfluß gehabt. Der römisch-päpstliche Hof glaubte demnach auch schon, sich zur Begründung seiner Anmaßungen auf Beispiele berufen zu können.

§. 236. Fortsetzung.

Umstände, welche für Deutschland die Ausführung der päpstlichen Anmaßungen begünstigten, waren die immerwährenden Unruhen und Empörungen der Großen, welche ihre Macht und ihr Ansehen auf Kosten des kaiserlichen zu vergrößern suchten. Die zwischen dem Staate und der Kirche entstandenen Kollisionen bothen hiezu die beste Gelegenheit dar. Auch allzugroße Schwäche und Nachgiebigkeit einiger Kaiser, ihre übergroße Verdemüthigung gegen die Päbste, und die allzugeringe Aufmerksamkeit auf deren Schritte, die den Exkommunikationen zugestandenen weltlichen Wirkungen u. dgl. erleichterten den Päpsten in Deutschland jedes Unternehmen. Insbesondere that Heinrich IV. sehr übel daran, daß er die Sachsen beim Papste verklagte (§. 206.), wodurch diese veranlaßt wurden, ihre Klagen bei dem nämlichen Richter anzubringen.

§) 237. b) Ueber die Kirchenvorsteher.

Ueber Erz- und Bischöfe, so wie über andere Kirchenvorsteher übte Gregor VII. die unumschränkteste monarchische Gewalt aus. Nach Art der ehemaligen königlichen Kommissäre (§. 82.) hielt er sogenannte

Nunzien, um dieselben zu beobachten. Er setzte sie nach Gutbefinden ein und ab, belegte sie mit dem Kirchenbanne u. s. w. Er erklärte den Ausspruch des römischen Papstes für unfehlbar mit der Wirknng, die Aussprüche aller andern Bischöfe aufheben zu können. Dem Papste allein legte er das Recht bei, die canonischen oder ächten Bücher der heil. Schrift zu bestimmen, und alle wichtigen Angelegenheiten jeder Kirche zu entscheiden u. dgl. m.

§. 238. II. Vergrößerte Rechte der Reichsstände.

Die Rechte, das Ansehen und die Macht der geistlichen und weltlichen Stände nahmen unter Heinrichs IV. und seiner Nachfolger Regierung in dem nämlichen Maaße zu, wie daß kaiserliche Ansehen heruntersank. Den Geistlichen waren Gregors VII. Grundsätze von der Kirchen- und Wahlfreiheit besonders günstig, indem sich auf denselben eine gänzliche Unabhängigkeit von der weltlichen Macht für ihre Personen sowohl, als die Kirchengüter bauen ließ. Die weltlichen Stände rissen während den Unruhen kaiserliche Güter und Regalien an sich, auch suchten sie die ihnen vorher wegen der Aemter, die sie versahen, gegebenen kaiserlichen Lehen erblich zu machen, welches, da theils ihre alten Stammgüter, theils ihre neuerworbenen eigenthümlichen Besitzungen schon zu sehr mit den Lehen vermischt waren, ohnehin kaum mehr gehindert werden konnte. Nun fingen z. B. die Grafen an, den Grafentitel auf ihr entweder ursprüngliches Stammschloß, oder auf eines, welches ihnen von den Kaisern mit andern Gütern zu Lehen gegeben war, auszudehnen, und diese Benennung auf ihre Nach-

kommen fortzupflanzen, wodurch in der Genealogie der gräflichen Häuser einige Gewißheit für die Zukunft entstand, und der erste Schritt zur Erblichkeit der von den Kaisern gegebenen Lehen gemacht ward, wozu das Beispiel von den um diese Zeiten aus verschiedenen Ursachen häufig entstandenen aufgetragenen Lehen, welche zweifels ohne alle erblich waren, schon den Weg gebahnt hatte.

§. 239. Kreutzzüge. 1) Ihre Veranlassung.

Eine in ihren Folgen sehr wichtige Begebenheit war die in diesen Zeitraum fallende Entstehung der sogenannten Kreutzzüge. Schon seit Karls des Großen Zeiten waren Wahlfahrten nach gewissen Ortschaften, die man für heilig hielt, und wo man von Gott besondere Gnaden leichter erbethen zu können glaubte, üblich. Vorzüglich verdienstvoll hielt man die Wahlfahrt nach dem gelobten Lande, und dessen Hauptstadt Jerusalem. So lange die Araber jene Gegenden besaßen, zogen sie von diesem Aberglauben der occidentalischen Christen ihren guten Vortheil. Nachdem aber die weit weniger kultivirten Seldschucken 1079. Jerusalem und die umliegenden Gegenden erobert hatten; wurden die wahlfahrtenden Christen von ihnen sehr gemißhandelt. Die durch zurückgekommene Wahlfahrter von deren Grausamkeit gemachten und durch den Ruf übertriebenen Schilderungen, dann das Flehen der Griechen um Hilfe gegen die Ungläubigen, der allgemein verbreitete Wahn, daß man durch Entreißung dieser geheiligten Länder aus den Händen der Ungläubigen sich das ewige Seelenheil ganz gewiß erwerben könne, verbunden mit dem Rittergeiste

der Zeiten, welcher nur auf Abentheuer ausging, und dem Raubgeiste des Adels, welcher in dem sogenannten gelobten Lande eine unermeßliche Beute zu machen hoffte, brachten den ganzen Occident in Bewegung, und der entschlossene Gregor VII., welcher bei dieser Veranlassung die abgefallene griechische Kirche (§. 89.) seiner Herrschaft glaubte unterwerfen zu können, würde nach seinen gethanen Aeußerungen wahrscheinlich ein Kriegsheer ins gelobte Land geführt haben, wenn er nicht durch die mit Heinrich IV. entstandenen Streitigkeiten, wobei es mehr und sicherer zu gewinnen gab, daran gehindert worden wäre.

§. 240. Fortsetzung.

Ein zurückgekommener fanatischer Pilgrim (Peter von Amiens), welcher dem Papste Urban II. einen vorgeblichen mündlichen Befehl von Christus selbst überbrachte, eine entstandene Hungersnoth, einige zufällig um diese Zeiten erscheinende Himmelsphänomene, welche man damals alle für übernatürliche Zeichen gelten machte, brachten den ganzen christlichen Occident in Bewegung, um das Grab des Erlösers aus den Händen der Ungläubigen zu entreißen. Peter von Amiens durchlief ganz Italien, Frankreich und Lothringen, und Pabst Urban II. stellte auf den zu Piacenza und Clermont im J. 1095 gehaltenen Kirchenversammlungen die Sache aufs nachdrucksamste vor, und suchte durch versprochene sichere Nachlassung der Sünden die occidentalischen Christen zu einer bewaffneten Wahlfahrt nach dem gelobten Lande, oder einem Kreutzzuge zu bewegen.

§. 241. 2) Erster Kreuzzug 1096.

Wie durch einen elektrischen Funken belebt, ließ sich nun in Italien, Frankreich und Lothringen alles mit dem Kreuze bezeichnen, durch welches Zeichen der Vorsatz, einen solchen Zug mitzumachen, öffentlich an den Tag gelegt, und eben daher der Name Kreuzzug veranlaßt ward. Der erste aus mehr als 800,000 Menschen aller Stände bestehende Hauptzug, welchen aber vorzüglich Italiener, Franzosen und Lothringer mitmachten, brach unter dem Oberkommando des Herzogs von Nieder-Lothringen, Gottfrieds von Boutllon im J. 1096. auf, war glücklich, eroberte in den Jahren 1097. und 1098. Nizäa, Edessa, Antiochien ꝛc. und endlich am 18. August 1099. Jerusalem. Gottfried von Bouillon ward zum Könige von Jerusalem ausgerufen, welchen Titel aber erst nach seinem Tode im Jahr 1100. sein Bruder und Nachfolger Balduin annahm.

§. 242. Fortsetzung.

Die Deutschen, zu denen weder Peter von Amiens, noch Papst Urban II. gekommen waren, hatten wenig Antheil an diesen ersten Kreuzzug, und an die Eroberung des gelobten Landes. Als sie aber verschiedene Haufen durchziehen sahen, und von den ihnen bis dahin fremden Wunderdingen erzählen hörten, fingen sie auch Feuer. Ihre allmählig erhitzte Einbildungskraft mahlte ihnen nun auch Kometen mit langen schwertförmigen Schweifen, feurige Ritter am Himmel, von denen einer mit einem großen Kreuze drein schlagender Sieg erfocht, blutige Wolken in Osten und Westen u. dgl. m. vor. Sie wollten sich nicht minder, als andere Nazionen um

die Sache Gottes verdient machen, besonders da sie Karln den Großen (der vom Tode auferstanden zu seyn vorgeheben ward) an ihrer Spitze als Anführer erwarteten. Den Anfang machten die von ihnen unternommenen Züge mit Ermordung der Juden, welche das Unglück hatten, in ihre Hände zu fallen. Sie wurden aber in Ungarn, wo sie wahrscheinlich das gelobte Land schon gefunden zu haben glaubten, und eben darum übel hausten, aufgerieben, ohne das gelobte Land auch nur gesehen zu haben.

§. 243. 3) Folgen der Kreutzzüge.

Diese schwärmerischen Züge dauerten durch mehr als ein Jahrhundert fort, und die Deutschen nahmen sehr thätigen Antheil daran. Mit der anfangs blos kirchlich-politischen Absicht der Päpste (§. 239.) bei Beförderung der Kreuzzüge, verbanden sich auch bald andere weltlich-politische Absichten. Beförderung des Handels für die italienischen Städte, denen die in dem Oriente eroberten Plätze, vorzüglich Alexandrien und Damiette zu Hauptniederlagen der orientalischen Waaren dienten, mochte wohl auf die Päpste so, wie auf die Städte selbst wirken. Auch benützten die Päpste in der Folge die Kreutzzüge, um die Kaiser auf einige Zeit anderswo zu beschäftigen, wenn ihnen deren Gegenwart gefährlich, oder in ihren Unternehmungen hätte hinderlich seyn können. Um auf dem Kreutzzuge glücklich zu seyn, wurden vor dem Antritte desselben von den Kreutzfahrern an Kirchen und Klöstern häufige fromme Schenkungen, oder gegen Verpfändung der Güter Schulden bei ihnen gemacht, um sich zur langen Reise

gehörig equipieren zu können, oder endlich auch überflüssige Kostbarkeiten denselben zur Aufbewahrung anvertraut. Im ersten Falle blieb ohnehin immer das Geschenk bei dem Beschenkten, in den letzten beiden Fällen geschah gewöhnlich das nämliche, weil der geringste Theil der Kreutzfahrer das Glück hatte, wieder in sein Vaterland zurückzukommen, oder wenn es ja geschah, er nicht im Stande war, die versetzten Güter auszulösen. Daß die europäischen weltlichen Regenten mit ihren religiösen zugleich auch politische Vergrößerungs-Absichten verbunden haben, versteht sich von selbst. Den Kaisern insbesondere konnte das vermeintliche Recht zur Oberherrschaft über die ganze Welt (§. 180.) großen Vorschub geben. Die griechischen Kaiser, so sehr sie den Occident um Hilfe anfleheten, merkten diese Absichten bald, und legten nicht selten selbst den Kreutzfahrern die größten Hindernisse in den Weg, besonders da sich bei solchen ungeheuren Schwärmen roher Menschen eine Art von Disciplin kaum denken läßt.

§. 244. Fortsetzung.

Nebst der Beförderung des Handels mit orientalischen Waaren, wodurch vorzüglich die italienischen, aber auch mittelbar einige deutsche Städte sehr bereichert worden sind, trug auch der Umgang der Deutschen mit den weit mehr kultivirten Griechen und Arabern bei Gelegenheit der Kreutzzüge einiges zur Kultur, zur Aufnahme der Künste und Wissenschaften bei. Sicherung des Privatvermögens war in so weit eine Folge der Kreutzzüge, als denjenigen, welche die Güter eines Kreutz-

fahrers angriffen, die Exkommunikazion gedrohet war. Den wohlthätigsten Einfluß hatten übrigens diese Züge auf das Schicksal der Leibeigenen, welche, da ihnen die Kreutzfahrt mitzumachen von ihren Herren nicht verwehrt werden durfte, blos durch Freilassung, oder doch durch gelindere Behandlung davon zurückgehalten werden mußten. Die vorherige Gewohnheit, vermöge welcher blos Adeliche und Freigeborne waffenfähig waren, mußte sich auf diese Art auch allmählig verlieren.

§. 245. Fortsetzung.

Auf der andern Seite waren Entvölkerung der europäischen Staaten, denen die Kreutzzüge mehr als sechs Millionen Menschen gekostet haben sollen, Unordnungen, welche bei Abwesenheit der Regenten, und der vorzüglichsten kaiserlichen Statthalter in den Provinzen nothwendig in der Regierung entstehen mußten, und bei Privatleuten Vernachläßigung der Familiengeschäfte mit diesen Kreutzfahrereien unzertrennbar verknüpfte Folgen. Daß auch die Sittlichkeit dabei nicht gewonnen habe, läßt sich schon aus der Menge und Mischung der auf einem solchen Zuge begriffenen Menschen jedes Standes, Geschlechtes und Alters, wobei eine ordnungsmäßige Aufsicht platterdings unmöglich war, abnehmen. Krankheiten jeder Art wurden auch aus dem Oriente mitgebracht, welche theils das Klima, theils Mangel an Lebensbedürfnissen erzeugt hatten.

§. 246. Fortsetzung. Geistliche Ritterorden.

Bei Gelegenheit der Kreutzzüge entstanden auch sogenannte **geistliche Ritterorden**, derer zwei noch

bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert haben. Schon beim ersten Zuge ward im J. 1099. durch einige reiche Kaufleute von Amalfi aus dem zu Jerusalem angelegten Spital zu St. Johann der Johanniterorden gestiftet. Seine anfängliche Bestimmung war, die armen und kranken Pilgrime oder Kreutzfahrer zu pflegen. Aber bald verordnete ihr Großmeister Raimund du Puy, daß sie auch gegen die Muhamedaner zu Felde ziehen sollten, und gab dem Orden seine Statuten. Nachdem Palästina für die Occidentaler wieder verloren gegangen war, zogen sich die Ritter, welche indessen schon zu großen Reichthümern gelangt waren, zuerst nach der Insel Cypern, dann nach Rhodus, und als sie auch von dort verdrängt wurden, schenkte ihnen Kaiser Karl V. als König von Sizilien im J. 1530 die Insel Maltha, daher sie den Namen Maltheserritter bekommen haben. Im J. 1118. ward eben auch zu Jerusalem der Orden der Tempelherren errichtet, und der Papst gab ihnen ihre Regel (Regula pauperum commilitonum Christi templique Salomonici). Nachdem sie durch die Muhamedaner aus Asien vertrieben worden waren, gelangten diese pauperes commilitones Christi in Europa zu solchen Reichthümern, daß sie im J. 1311. auf Betreiben Königs Philipp IV. von Frankreich vom Papst Klemens V. auf einer Kirchenversammlung zu Vienne aufgehoben wurden. Vom Ursprunge des Marianer, oder deutschen Ordens wird in der Folge (§. 272.) das Nöthige angebracht werden.

§. 247. Neue Mönchsorden und sonstige kirchliche Veränderungen.

Die durch Reformazion der wegen ihrer Reichthümer bereits in etwas ausgearteten Benediktiner (§. 71.) um diese Zeiten entstandenen Karthäuser- und Cisterzienserorden verdienen auch noch angeführt zu werden. Ersterer ward im J. 1086. zu Chartreuse in der Dauphiné, letzterer im J. 1098 zu Cisterz in Burgund gestiftet. Die den Bischöfen zur Ausübung ihrer Hirtenpflicht beigegebenen Geistlichen (§. 68.) fingen um diese Zeiten an, das Recht, Bischöfe und Erzbischöfe zu wählen, mit Ausschließung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes an sich zu ziehen. So entstanden nach dem Beispiele des Kardinalkollegiums (§. 200.) die Domkapitel. Der größere Theil derselben verließ die vorgeschriebene Regel (§. 108.), trat zum weltlichen Leben über, wurden Canonici seculares, im Gegensatze von Canonicis regularibus, und erhielten ihre eigenen Pfründen. Da diese ziemlich einträglich waren; so erwarb sich auch der Adel darum, dergestalt, daß die Adelichen nach einiger Zeit den größern Theil der Domkapitel ausmachten, wodurch dann die bald nachher entstandenen Statute wegen nothwendiger adelicher Ahnenprobe, um auf ein Domkapitel aufgenommen zu werden, veranlaßt wurden. Die mehresten adelichen Domherren ließen aber ihre Stellen durch Vikarien versehen, denen sie dafür einen Theil ihrer Einkünfte überließen. Doch waren sie auch wegen vorkommender Kollegialgeschäfte wenigstens auf einige Zeit zu persönlicher Residenz verpflichtet.

Zweites Hauptstück.

Von Lothars II. Regierungsantritte im J. 1125. bis auf Friederich II. 1218.

§. 248. Wahl Lothars II.

Bei der von dem Erzbischofe Adelbert von Mainz ausgeschriebenen neuen Wahlversammlung fand sich ein päpstlicher Legat, der Kardinal Gerhard ein, welcher gemeinschaftlich mit jenem fast das ganze Wahlgeschäft dirigierte. Auf seine Veranlassung ward das Wahlgeschäft einem Ausschusse von 10. größtentheils geistlichen Ständen überlassen. Auf diese Art näherte man sich schon dem Muster der Papstwahlen (§. 200 u. 215.). Der Ausschuß schlug der ganzen Wahlversammlung den Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich, den Herzog Lothar von Sachsen (§. 231.) und Herzog Friederich II. von Schwaben als Thronkandidaten vor. Die beiden erstern verbathen sich diese Würde. Weil aber der Erzbischof Adelbert und der päbstliche Legat dem letztern als einem Anverwandten und getreuen Anhänger Heinrichs V. nicht geneigt waren, und um auch nur dem Scheine einer Erblichkeit der deutschen Krone desto sicherer auszuweichen, ward der Herzog Lothar von Sachsen gleichsam wider seinen Willen am 30. August 1125. zum Könige ausgerufen, daß darüber bei einigen Ständen veranlaßte Mißvergnügen durch Vermittelung des päpstlichen Legaten beigelegt, und dem Lothar die Huldigung geleistet, welcher dann auch seine Wahl nicht nur sogleich von dem anwesenden päpstlichen Legaten bestätigen ließ, sondern in dieser nämlichen Absicht noch eine eigene Gesandtschaft nach Rom

schickte. Gegen den klaren Inhalt des kaum erst vor 3 Jahren geschlossenen Concordats versprach er vor der Wahl, daß er die Wahlen der Bischöfe durch seine Gegenwart nicht beschränken, und diese erst nach der Consecration mit dem Scepter belehnen wolle, wodurch der kaiserliche Einfluß dabei sehr vermindert ward, und das Entscheidungsrecht verloren ging. (vergl. S. 229. u. 230.)

§. 249. Sein Krieg mit den hohenstauffischen Gebrüdern.

Lothar nicht zufrieden damit, gegen sein dem Herzoge Friederich von Schwaben gegebenes Wort die Königskrone angenommen zu haben, trachtete, demselben und dessen Bruder dem Herzoge Conrad von Franken, der eben auf einem Zuge im gelobten Lande abwesend war, auch die unter der vorigen Regierung erhaltenen Besitzungen zu entziehen. Er forderte dieselben kraft einer gleich nach der Krönung auf einer Reichsversammlung zu Regensburg gemachten Verordnung zurück, worüber nun zwischen ihm und diesen beiden hohenstauffischen Gebrüdern ein langwieriger Krieg entstand. Lothar erhielt erst nach erlittenen manchen Niederlagen endlich doch dadurch das Uebergewicht, daß er im J. 1127. seine einzige Tochter Gertraud an den Herzog Heinrich den stolzen von Baiern vermählte, und diesem zugleich das Herzogthum Sachsen verlieh, wodurch er nicht nur die ohnehin schon sehr ansehnliche Macht des welfischen Hauses beträchtlich vergrößerte, sondern dasselbe auch ganz auf seine Seite brachte. Conrads nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande unternommener Zug

nach Italien, wo er sich im J. 1128. zum Könige ausrufen ließ, hatte nachtheilige Folgen für ihn und seinen Bruder Friederich, indem dieser nun der überlegenen Macht Lothars nicht mehr widerstehen konnte. Auf der Reichsversammlung zu Mühlhausen im J. 1135. kam der Friede zu Stande, wobei zwar Conrad den italienisch-königlichen Titel ablegte, dagegen aber unter den Herzogen den ersten Rang, auch er, so wie sein Bruder ihre Länder zurückerhielten.

§. 250. Seine Verrichtungen in Italien. Erster Zug dahin.

Bei der zu Rom nach dem Tode Honorius II. im J. 1130. zwischen Innozenz II. und Anaklet II. zwiespaltig ausgefallenen Papstwahl, glaubte Lothar II. sich des erstern, welcher ihn im J. 1131. zu Lüttich besuchte, und als König von Deutschland noch einmal krönte, gegen den letztern annehmen zu müssen. Er unternahm daher im J. 1132. einen Zug nach Italien, führte den Papst Innozenz II. im J. 1133. in Rom ein, nahm Besitz vom Lateran, ohne sich aber mit seiner wenigen Mannschaft des Vatikans, welchen Anaklet II. besetzt hielt, bemächtigen zu können. Er ward daher auch gegen die bisherige Gewohnheit im Lateran zum Kaiser gekrönt, und ward in Folge eines mit Innozenz II errichteten Vergleichs in Ansehung der mathildischen Allodialverlassenschaft, auf welche er gar kein Recht hatte, des Papstes Vasall (vergl. §. 213. 220. u. 228.) auch gleich nach der Kaiserkrönung damit belehnt. Der schlaue Römer wußte Krönung und Belehnung Lothars durch ein Gemählde

mit einer zweideutigen Unterschrift darzustellen, und nun ward das, was man vorher kaum zu sagen sich getraut hatte, öffentlich zur Schau aufgestellt. Das Gemählde nämlich stellte den Kaiser Lothar, da er die Krone vom Papste knieend empfieng, vor, mit folgender Unterschrift:

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores;
Mox homo fit papae, sumit quo dante coronam.

Erst auf Befehl Friederichs I. ist dieses Schandgemählde im J. 1155. vom Papste Hadrian IV. weggeschafft worden.

§. 251. Zweiter italienischer Zug.

Lothar II. hatte mit seiner wenigen Mannschaft sich kaum nach Deuschland zurückgezogen, als Papst Innozenz II. von Rom verjagt ward. Diesem zu Gefallen, und um Anaklets II. Hauptstütze, nämlich den König Roger II. von Sizilien zu bekriegen, unternahm Lothar zu Anfange des J. 1136., nach dem mit den hohenstauffischen Gebrüdern geschlossenen Frieden (§. 249.) einen zweiten italienischen Zug mit einem ansehnlichen Kriegsheere, richtete aber auch dießmal nicht so viel aus, daß seine in Apulien gemachten Eroberungen nach seinem Rückzuge nicht sogleich von dem Könige Roger II. wieder eingenommen worden wären. Er starb auf seinem Rückwege nach Deutschland unweit Trient am 3. Dezember 1137. und ist in der von ihm gestifteten und benannten Abtei Königslutter begraben worden.

§. 252. Conrad III.

Herzog Heinrich der stolze von Sachsen und Baiern (§. 249.), welchem Lothar die Reichsinsignien übergeben hatte, machte sich die größte Hoffnung zur Königs- und Kaiserwürde. Aber seine große Macht schien den Ständen gefährlich. Der Herzog Conrad von Franken, schon ehemals Gegner Lothars II. hatte sich indessen bei den geistlichen Ständen sehr beliebt gemacht, und ward am 22. Februar 1138. zu Koblenz hauptsächlich auf Betreiben des Erzbischofs Adalbero von Trier gewählt, und am 6. März d. n. J. zu Aachen von dem päpstlichen Legaten Cardinal Theodoin gesalbt und gekrönt. Der mainzische Stuhl war eben damals erlediget, und der Erzbischof Arnold von Kölln hatte das Pallium vom Papste noch nicht erhalten.

§. 253. Achtserklärung Heinrichs des stolzen.

Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern lieferte zwar die Reichsinsignien an dem Neugewählten aus. Allein es blieben zwischen ihnen noch andere Streitigkeiten unausgemacht, und da Heinrich sich in dem Besitze seiner beiden Herzogthümer Baiern und Sachsen gegen des Königs Willen mit Gewalt schien behaupten zu wollen; ward er auf einer zu Würzburg im J. 1138. gehaltenen Reichsversammlung geächtet, und, nachdem diese Achtserklärung durch den Beitritt der sächsischen Stände auf einer Versammlung zu Goßlar bestätiget worden war, das Herzogthum Sachsen an den Markgrafen von Nordsachsen, Albrecht den Bären aus dem askanischen Hause, Baiern aber im

J. 1139. an den Markgrafen Leopold V. von Oesterreich verliehen. Noch ehe der Krieg hierüber zum völligen Ausbruche kam, starb Heinrich der stolze, und hinterließ seinen einzigen Sohn Heinrich den Löwen zum Erben. Dieser zwang mit Unterstützung der Sachsen Albrecht den Bären im J. 1142. zum Vergleiche, kraft dessen er gegen Zurückstellung der eroberten Länder Albrechts des Bären, das Herzogthum Sachsen zurück erhielt. Albrecht der Bär ward einiger Maßen dadurch entschädiget, daß ihm im nämlichen Jahre durch den Tod des unbeerbten wendischen Fürsten Pribislaus vermöge eines mit demselben errichteten Erbvertrages dessen Länder zufielen.

§. 254. Fortsetzung.

Mit Baiern war Heinrich der Löwe nicht so glücklich, unerachtet sein Oheim Welf VI. alle Kräfte aufboth, dieses Herzogthum bei der welfischen Familie zu erhalten. Sein Vater hatte sich bei dieser Nazion verhaßt gemacht, und Welf VI. ward im J. 1140. bei Weinsberg geschlagen. Auch da Markgraf Leopold V. von Oesterreich im J. 1141. ohne Kinder starb, verlieh Conrad III. das Herzogthum Baiern an dessen Bruder und Nachfolger in der Markgrafschaft Heinrich II., welcher im J. 1142. Heinrichs des stolzen hinterlassene Wittwe Gertraud (§. 249.) heirathete, und Heinrich den Löwen bewog, seine Ansprüche auf Baiern aufzugeben. Die Bemühungen Welfs VI., Baiern bei seinem Hause zu erhalten, waren auch nun fruchtlos, und der Markgraf Heinrich blieb im Besitze dieses Herzogthums.

§. 255. Italienische Begebenheiten unter Conrad III.

Papst Anaklet II. war im J. 1138. gestorben, von seinen Anhängern aber auf Betreiben des Königs Roger II. von Sizilien Viktor IV. gegen Innozenz II. gewählt worden (§. 250.). Dieser legte jedoch auf Zureden des Abts Bernhard von Clairvaux seine Würde nieder, und erkannte Innozenzen II. an. Innozenz vernichtete die Handlungen Anaklets II., belegte den König Roger und seine Anhänger mit dem Kirchenbanne, bekriegte denselben, ward aber bei einem Angriffe auf das Schloß Galluzo gefangen genommen, und gezwungen, dem Roger den von Anaklet II. erhaltenen königlichen Titel zu bestättigen, auch dessen Söhne Roger und Alphons mit Apulien und Kapua zu belehnen.

§. 256. Revoluzion in Rom.

Die Lehre des Arnolds von Brescia, daß die Bischöfe, Geistlichen und Mönche, um selig zu werden, sich mit den Opfern und sonstigen freiwilligen Geschenken der frommen Christen begnügen, und alle Regalien, alles Eigenthum und alle Besitzungen den Laien überlassen müßten, hatte indessen auch in Rom, der Verdammung von Innozenz II. ungeachtet, Eingang gefunden, und die Römer wollten nun auch ihren Bischof, oder den Papst auf diesen ursprünglichen apostolischen Zustand zurückführen. Unter diesem Religionsvorwande, und wegen des Mißvergnügens der Römer über den vom Papste mit der Stadt Tivoli geschlossenen Frieden bemächtigte sich eine Faction des Kapitoliums, und gab vor, den alten Glanz der

Stadt und den ehemaligen Senat wieder herstellen zu wollen. Sie wählten einen gewissen Jordan zum Patricius und zwangen den Papst, diesem alle Regalien in und außer der Stadt abzutreten. Durch einen Vergleich mit dem Papste Eugen III. im J. 1145. ward zwar der neue Patricius und Senat wieder abgeschaft, und dem Pabste von den Römern Gehorsam versprochen. Allein im Jahr 1146. fingen die Unruhen wieder an, und Konrad III. ward nun von den Römern eingeladen, das Kaiserthum nach dem alten Fuße herzustellen. Eugen III., dem bei einer solchen Stimmung der Römer die Ankunft Conrads zu Rom bedenklich schien, suchte ihn anderswo zu beschäftigen.

§. 257. Kreutzzug Konrads III.

Der staatskluge und beredsame Abt Bernard von Clairvaux mußte ihn zu einem Kreutzzuge bereden. Konrad III. beschloß denselben mit mehrern deutschen Fürsten auf der Reichsversammlung zu Speier im J. 1146., und nachdem er einen Landfrieden publizirt, auch seinen Sohn Heinrich im J. 1147. zu seinem Nachfolger hatte wählen und krönen lassen, trat er den Zug mit 70,000 gepanzerten Reutern, und einer unzähligen Menge Fußvolks an. Wegen Mangel an Lebensmitteln, Krankheiten und Untreue der Griechen, welche das Heer irre führten, und überall den feindlichen Anfällen aussetzten, brachte er kaum den zehnten Theil der Kreutzfahrer bis ins gelobte Land, und konnte darum auch nichts ausrichten. Eben so fruchtlos und mit noch mehrern Beschwerlichkeiten hatte um diese nämliche Zeit König Ludwig VIII. von Frankreich einen Kreutz-

zug unternommen. Konrad III. machte freilich dem Bernard, der ihm viel Gutes versprochen hatte, nach seiner Zurückkunft Vorwürfe darüber. Aber dieser wußte ihn durch geistlichen Trost zu befriedigen.

§. 258. Tod Konrads III.

Auf eine wiederholte Einladung der Römer nahm sich nun zwar Konrad neuerdings vor, seinen Römerzug anzutreten. Aber dieser ward ihm theils durch den Abt Wibald von Corvey ausgeredet, theils durch den Tod seines zur Nachfolge bestimmten Sohns Heinrich, durch Unruhen in Polen und Deutschland gehindert. Und da er auf eine vermuthlich nur verstellte Einladung des Papstes sowohl auf einer zu Regensburg im J. 1151. gehaltenen Reichsversammlung, als auf den zu Würzburg und Altenburg gehaltenen Hoftagen neuerdings zum Römerzug Anstalten traf, auch zu diesem Zwecke in den deutschen Provinzen herum reiste; starb er mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes (Friederich von Rottenburg) zu Bamberg am 15. Februar 1152.

§. 259. Friederich I. oder der Rothbart.

Nach einem 18tägigen Zwischenreiche ward Konrads III. Brudersohn, Herzog Friederich III. von Schwaben aus dem hohenstauffischen Hause zu Frankfurt von den deutschen Ständen einhällig zum Könige von Deutschland gewählt. Er ist in der Reihe der deutschen Könige Friederich I., wird auch der Rothbart oder Barbarossa genannt. Bei seiner Wahl findet man schon, daß die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Kölln, und die vier weltlichen Groß- oder Erzbeamten des deutschen Reichs ein gewiss vorzügliches Wahlrecht aus-

geübet, daher sie dann auch schon den Namen Principes electores unter dieser Regierung bekommen haben, obschon auch die übrigen Stände von der Wahl noch nicht ausgeschlossen waren.

§. 260. Restituzion Heinrichs des Löwen.

Heinrich der Löwe hatte indessen nach dem Tode seiner Mutter (§. 254.) seine Ansprüche auf Baiern wieder rege gemacht. Friedrich I. gab sich alle Mühe, ihm dieses Herzogthum wieder zu verschaffen. Unerachtet der gerechten Widersprüche des damaligen Besitzers, that auch Friederich auf den in den Jahren 1152. 1153. u. 1154. zu Würzburg, Worms, Regensburg, Speier und Goßlar gehaltenen Reichsversammlungen zu Gunsten Heinrichs des Löwen den Ausspruch, konnte ihm aber erst im J. 1156. den Besitz von Baiern verschaffen. Aus Liebe zum Frieden nämlich trat in diesem Jahre der bisherige Herzog und Markgraf Heinrich das Herzogthum Baiern sammt der dazu gehörigen Markgrafschaft ob der Enns an den Kaiser ab. Dieser belehnte Heinrich den Löwen mit dem Herzogthum Baiern, schlug die eben erwähnte Markgrafschaft ob der Enns zu jener unter der Enns, oder Oesterreich, erhob sie vereint zu einem Herzogthume mit sehr ansehnlichen, aber doch auch sehr theuer erkauften Privilegien. Auf diese Art glaubte Friederich an den mächtigen Herzog von Baiern und Sachsen sich eine nicht geringe Stütze zu seinen vorhabenden italienischen Expedizionen verschafft zu haben.

§. 261. Erster Zug Friedrichs I. nach Italien.

Die vorzüglichste Aufmerksamkeit Friederichs I. war

nämlich auf Italien gerichtet. Dieses schöne und reiche, damals auch kultivirteste Land von ganz Europa war, besonders in den obern Gegenden, durch Uneinigkeit und Zwietracht, vorzüglich durch die Parteien der Gibelinen und Guelfen, welche von der Schlacht bei Weinsberg im J. 1140. zwischen Conrad III. und Welf VI. (§. 254.) ihre Benennung erhalten haben sollen, zerrüttet. In dem ehemaligen longobardischen Königreiche (§. 116.) hatten sich die größern und reichsten Handelsstädte nach und nach zu einer Art Republiken gebildet, ihre Nachbarn unterjocht, strebten nach einer gänzlichen Unabhängigkeit, lagen auch unter einander selbst in beständigen Kriegen verwickelt. Vor andern zeichnete sich das große, stolze und mächtige Mailand aus. Durch Verachtung der Befehle Friederichs I., wodurch er die Mailänder von den Feindseligkeiten gegen Lodi abmahnte, war derselbe schon im J. 1154. genöthiget worden, einen Zug gegen die übermüthige Stadt zu unternehmen. Nach überstandenen Hindernissen, welche ihm die Veroneser in den Weg legten, hielt er auf den ronkalischen Feldern eine Reichsversammlung und Musterung des Kriegsheers, griff die Mailänder an, zerstörte einige denselben zugehörige Ortschaften, verbrannte die mit ihnen verbundene Stadt Tortona, ward am 17. April 1155. zu Pavia zum Könige von Italien gekrönt, und zog dann gegen Rom.

§. 262. Fortsetzung.

Den Papst Hadrian IV. gewann er durch Auslieferung des Arnolds von Brescia (§. 256.), durch

Zusicherung des Schutzes, und durch das zwar Anfangs verweigerte, dann aber doch verrichtete Steigbügelhalten (§. 235). Auch nahm er das Antragen der Römer, das alte Kaiserthum, in seinem vorigen Glanze wieder herzustellen, nicht an, theils weil er wußte, daß er dadurch nur einer Faction Vorschub geleistet haben würde, theils weil eben diese Faction, welche er im Grunde verachtete, den Stolz soweit trieb, für die angetragene Gefälligkeit eine ansehnliche Geldsumme von ihm zu verlangen. Am 18. Juny 1155. ward er zum Kaiser gekrönt, und die Römer, welche nun gegen ihn aufgebracht, das deutsche Lager vor der Stadt angriffen, wurden mit Verlust zurückgewiesen. Gegen den König Wilhelm von Sizilien konnte er, weil die Dienstzeit der Vasallen schon vorüber war, nichts mehr unternehmen, kehrte daher mit abermaligen großen Beschwerlichkeiten im J. 1155. nach Deutschland zurück.

§. 263. Zweiter italienischer Zug.

Nachdem er daselbst die baierischen Angelegenheiten (§. 260.) ins Reine gebracht, auch gegen den Herzog Boleslaus IV. von Polen einen Zug unternommen und beendiget hatte; mußte er im J. 1158. einen neuen Zug gegen die noch immer nicht gedemüthigten Mailänder vornehmen. Mit einer Armee von $\frac{100}{cm}$ Mann nöthigte er sie, um Frieden zu bitten. Er suchte nun Ordnung in Italien herzustellen, ließ auf der in den ronkalischen Feldern gehaltenen Reichsversammlung durch bononische Rechtsgelehrte nicht nur den klagenden Parteien Recht sprechen, sondern auch die

ihm als Könige von Italien zustehenden Regalien, worüber er mit den dortigen Städten im Streite war, bestimmen, und gab verschiedene Lehengesetze. Auch ließ er den Landfrieden durch die Italiener beschwören, stellte in den Städten überall königliche Vögte oder Richter für die Gerechtigkeitspflege auf, mußte aber auch schon gleich wieder von Mailand und andern Städten Widerspenstigkeit erfahren, als die Schlüsse der ronkalischen Reichsversammlung in Vollzug gebracht werden sollten.

§. 264. Fortsetzung.

Ein mit dem wunderlichen Papste Hadrian IV. entstandener Streit wegen geforderter Proviantlieferungen in Ortschaften, welche dieser als zum Kirchenstaate gehörig betrachtete, ward durch Hadrians Tod im J. 1159. geendiget. Da aber die Wahl seines Nachfolgers zwischen Viktor IV. und Alexander III. zwiespaltig ausfiel, und der Kaiser sich nach dem Urtheile der versammelten Bischöfe für den erstern erklärte, ward er durch Alexander III., welcher an den König Wilhelm von Sizilien eine Stütze hatte, im J. 1160. in den Bann gethan. Die Mailänder dungen Meuchelmörder gegen ihn, wurden aber, da die Sache verrathen ward, durch eine langwierige Belagerung im März 1162. zur Uebergabe gezwungen, und ihre Stadt größtentheils zerstöret. Um nicht ein ähnliches Schicksal zu erfahren, unterwarfen sich nun mehrere andere Städte freiwillig, und Friederich kehrte noch im nämlichen Jahre nach Deutschland zurück.

§. 265. Dritter Zug nach Italien.

Im J. 1163. unternahm Friederich einen dritten Zug nach Italien, wo wegen der Bedrückungen und des Geitzes der königlichen Richter (§. 263.) die Erbitterung aufs Höchste gestiegen war. Papst Viktor IV. (§. 264.) starb um diese nämliche Zeit. Anstatt sich aber mit Alexander III. auszusöhnen, nahm der Kaiser den von dessen Gegenparthei gewählten Papst Paskal III. in Schutz. Ohne noch in Italien Ruhe und Ordnung hergestellt zu haben, ging er im J. 1164. nach Deutschland zurück, wo theils eine Empörung der wendischen Völker gegen Heinrich den Löwen, theils die Kriege verschiedener Stände unter einander seine Anwesenheit nothwendig machten. Er suchte das Reich für Paskal III. zu gewinnen, welches ihm auch auf einer zu Würzburg gehaltenen Reichsversammlung größtentheils gelang.

§. 266. Vierter.

Alexander III., welcher sich einige Jahre in Frankreich aufgehalten hatte, kehrte im J. 1165. nach Rom zurück, wo er mit allgemeinem Jubel aufgenommen ward. Dieses und die immer zunehmende Verwegenheit der Mailänder veranlaßten Friederich I. im Jahr 1166. einen vierten Zug nach Italien vorzunehmen. Weil er mehr bemühet war, den Papst Paskal III. in Rom einzuführen, als den Klagen der Italiener gegen die königlichen Richter abzuhelfen; so brach eine allgemeine Empörung in der ganzen Lombardie aus, und eine bei seinem Kriegsheer eingerissene Pest hinderte den Kaiser, gegen die Aufrührer etwas zu

unternehmen. Nach vielen Gefahren und erstandenen Schwierigkeiten kam er mit einem kleinen Gefolge im J. 1168. nach Deutschland zurück. Daselbst ließ er im J. 1169. seinen ältesten Sohn Heinrich zu seinem Nachfolger wählen.

§. 267. Fünfter.

Durch den Tod Friederichs von Rothenburg (§. 258.) welcher an der Pest in Italien gestorben war, hatte zwar Friederich die Gelegenheit, seine Familie zu bereichern, da er denselben als nächster Anverwandter erbte. Allein die empörten Italiener bekamen durch des Kaisers verunglückten vierten Zug mehr Muth, bauten dem Papst Alexander III. zu Ehren auf den Gränzen Montferrat die Festung Alexandrien, und bewogen dadurch den Kaiser, nach Paskals III. Tode nicht nur den von seinen Anhängern gewählten Papst Kalixt III. anzuerkennen, sondern auch im J. 1174. einen fünften mächtigen Zug nach Italien zu unternehmen. Er eroberte auch einige italienische Städte. Da er aber die Belagerung von Alexandrien im J. 1175. aufheben mußte, ließ er sichs gefallen, daß seine Streitigkeiten mit den longobardischen Städten durch Schiedsrichter ausgemacht werden sollten.

§. 268. Fortsetzung.

Die Städte beschickten nicht einmal die zum schiedsrichterlichen Spruche bestimmte Versammlung, weßwegen die Feindseligkeiten neuerdings anfingen. Um aber etwas mit Nachdruck vornehmen zu können, mußte Friederich I., da er seine Armee schon größtentheils

entlassen hatte, die Stände zur Stellung neuer Truppen auffordern. Die deutschen Fürsten stellten sich auch alle mit Ausnahme des einzigen Heinrichs des Löwen (§. 260.), welcher wegen der mit dem alten Welf getroffenen Uebereinkunft über die mathildischen Güter (§. 274.), auf welche er, als ein welfischer Agnat ein näheres Recht zu haben glaubte, mißvergnügt war. Das unglückliche Treffen bei Legnano am 24. Mai 1176. gab nun endlich den longobardischen Städten vollends das Uebergewicht, und Friederich mußte sich mit ihnen, mit dem Papste Alexander III., und mit dem Könige Wilhelm II. von Sizilien vergleichen. Der Vergleich kam im J. 1177. mit dem Papste auf beständig, mit dem Könige Wilhelm auf 15, und mit den Lombarden auf 6 Jahre zu Stande. Der Kaiser ließ sich auf seinem durch Burgund genommenen Rückzuge zu Arles zum Könige von Burgund krönen, in welchem Königreiche er die alten Rechte der deutschen Könige durch seine Vereheligung mit Rainalds III. Grafen von Burgund, oder franche Comté, Tochter Beatrix im J. 1156. wiederum ziemlich hergestellt hatte.

§. 269. Achtserklärung Heinrichs des Löwen.

Die Hauptschuld an Friederichs Unglück bei Legnano war das Ausbleiben Heinrichs des Löwen, des mächtigsten unter den deutschen Fürsten. Gegen denselben wurden auch von seinen Nachbarn und untergebenen laute Klagen geführt, sobald des Kaisers veränderte Gesinnungen gegen ihn bekannt wurden. Der öftern Vorladungen ungeachtet erschien er bei keiner Reichs-

versammlung, um sich zu verantworten, erlegte auch eben so wenig das ihm von dem Kaiser angesetzte Strafgeld von 5000 Mark Silbers. Auf der Reichsversammlung zu Würzburg im J. 1180. ward er, da er abermal nicht erschien, mit Bewilligung der Stände geächtet, und dieser Spruch auf dem Reichstage zu Gelnhausen im nämlichen Jahre bestättiget und vollzogen. Das Herzogthum Sachsen ward im Grunde zersplittert, verschiedene Stücke davon an die Erzstifter Mainz, Kölln, Magdeburg und Bremen, dann an die Hochstifter Hildesheim und Minden verliehen, die Stadt Lübeck zu einer freien Reichsstadt, die bisher unter den Herzogen von Sachsen gestandenen Fürsten der Wenden aber, nämlich Bogislaus und Kasimir zu Herzogen von Pommern und Reichsfürsten erklärt. Den kleinen Ueberrest mit dem herzoglichen Titel gab Friederich I. dem Bernhard von Askanien, einem Sohne Albrechts des Bären (§. 253.). Baiern ward ohne Rücksicht auf die Rechte der Herzoge von Oesterreich (§. 260.) an Otto V. von Wittelsbach, einen Abstämmling Arnulfs des Bösen (§. 150.) verliehen. Doch wurden auch von diesem Herzogthume einige Lehenstücke in der Steiermark getrennt, dieses Land zu einem Herzogthume erhoben, und dem bisherigen Markgrafen Ottokar VI. von Steiermark die herzogliche Würde ertheilt, auch Baierns Hauptstadt Regensburg für eine freie Reichsstadt erklärt.

§. 270. Krieg mit demselben.

Heinrich der Löwe glaubte sich mit Gewalt der Waffen in dem Besitze seiner Herzogthümer erhalten zu

können, und setzte, besonders in Sachsen, seinen Feinden sehr heftig zu. Allein da ein Reichskrieg gegen ihn beschlossen ward, und der Kaiser selbst mit der Reichsarmee in Sachsen siegend eindrang; so mußte sich Heinrich der Löwe noch glücklich schätzen, seine braunschweigisch- und lüneburgischen Allodialgüter durch einen Vergleich aus dem großen Schiffbruche dagegen zu retten, daß er drei Jahre hindurch Deutschland zu räumen versprach, während welcher Zeit er sich zu seinem Schwiegervater dem Könige Heinrich II. von England nach der Normandie begab. Auf diese Art verlor dieses mächtigste Haus auf einmal alle seine weitschichtigen Reichsbesitzungen, ohne je wieder in dieselben restituirt worden zu seyn.

§. 271. Konstanzer Friede, und sechster Zug Friederichs I. nach Italien.

Der im J. 1177. mit den lombardischen Städten geschlossene Waffenstillstand (§. 268.) ward auf einer Reichsversammlung zu Konstanz im J. 1183. in einen beständigen Frieden verwandelt. Durch denselben wurden den italienischen Städten ihre Rechte, Freiheiten, Gewohnheiten und Regalien, die sie inner ihren Ringmauren besäßen, oder auch außer denselben von alten Zeiten hergebracht hätten, bestätiget, und mehrere andere Streitpunkte auseinander gesetzt. Um auch einen solchen beständigen Frieden mit dem Könige Wilhelm II. von Sizilien zu Stande zu bringen, unternahm Friederich im J. 1184. einen neuen Zug nach Italien, und erreichte seinen Zweck im J. 1185. nicht nur vollkommen, sondern stiftete auch zum größten Verdruß Papst Urbans

III. im J. 1186. eine Ehe zwischen Wilhelms Vaters Schwester Konstanzia, und seinem Sohne Heinrich (§. 266.). Durch diese Ehe verschaffte er seinem Hause Apulien und Kapua, dann auch die Hoffnung, nach Wilhelms II. unbeerbtem Tode in Sizilien nachzufolgen, indem die Sizilianer auf diesen Fall hin der Konstanzia zum voraus huldigten. Er lud aber auch dadurch seinem Hause den unversöhnlichen Haß der Päpste auf den Hals, welche durch diese Erwerbung von den Staaten der Hohenstauffen ganz umzingelt worden wären; ein Haß, welcher sich erst mit gänzlicher Zernichtung dieses Hauses (§. 315.) geendiget hat.

§. 272. Friederichs I. Kreutzzug und Tod.

Auf Betreiben des Papstes Klemens III. entschloß sich Kaiser Friederich I. in seinem schon ziemlich hohen Alter noch zu einem Kreutzzuge, welchen auch 68 theils geistliche theils weltliche Fürsten mitmachten. Nachdem er seinem Sohne Heinrich die einstweilige Regierung übergeben, und Heinrich den Löwen, von dem er während seiner Abwesenheit Unruhen befürchtete, zu versprechen bewogen hatte, Deutschland noch einmal auf 3 Jahre zu meiden, trat er den Kreutzzug im März des Jahres 1189 an. Er war unglücklich, wie alle übrige, vorzüglich durch die Untreue der griechischen Kaiser. Mit vielen Beschwernissen kam der Kaiser bis nach Seleuzien, wo er am Flusse Saleph sein Lager aufschlug, aber eben daselbst am 10. Junii 1190. starb, ohne daß man über seine Todesart etwas mit Gewißheit angeben könnte. Er ward zu Antiochien begraben. Der größere Theil der Kreutzfahrer kehrte nach dem

Tode des Kaisers nach Europa zurück. Der geringe Ueberrest setzte den Zug unter dem Kommando seines Sohnes des Herzogs Friederich von Schwaben, bis nach Ptolomais fort, welches eben damals von den Franzosen, Italienern und Engländern belagert ward. Während dieser Belagerung verwandelte Herzog Friederich ein schon vorher von bremischen und lübeckischen Kaufleuten zu Jerusalem gestiftetes Hospital in den Marianer oder deutschen Orden. Heinrich Walpott von Bassenheim ward der erste Großmeister. Aber auch Herzog Friederich starb nun am 20. Jan. 1191., wodurch der mit 150,000 Menschen unternommene Zug vollends fruchtlos ward.

§. 273. Heinrich VI.

Kaum hatte Friederich I. den Kreßzug angetreten, als Heinrich der Löwe gegen sein gegebenes Wort nach Deutschland zurückkehrte, sich von Hollstein Meister machte, Bardenwyck verbrannte, auch Lübeck und Lauenburg eroberte. Gegen ihn ward ein Reichskrieg beschlossen, und er im J. 1190. zur Ruhe gebracht. Aber erst im J. 1194 erfolgte zwischen ihm und Heinrich VI. die gänzliche Aussöhnung, wobei seinem mit des Pfalzgrafen Konrads Tochter Agnes vermählten Sohne Heinrich die eventuelle Belehnung mit den pfälzischen Ländern ertheilt ward, auf den Fall hin, wenn Konrad ohne männliche Leibeserben abgehen würde.

§. 274. Dessen erster italienischer Zug.

Indessen hatte aber Heinrich VI. schon im J. 1191. nebst seiner Gemahlin Konstanzia mit einer starken Armee

einen Zug nach Italien vorgenommen, weil die Sizilianer ihres gethanen Versprechens ohngeachtet (§. 271.) nach dem Tode Wilhelms II. im J. 1189. den Tankred, einen natürlichen Sohn Rogers III. von Apulien zu ihrem Könige gewählt hatten. Am 15. April 1191. war Heinrich VI. zu Rom von Papst Cölestin III. zum Kaiser gekrönt worden. Er war in Apulien eingefallen, hatte aber die Belagerung der Stadt Neapel wegen der bei seinem Kriegsheere überhand nehmenden Krankheiten aufheben müßen, und die von Heinrich dem Löwen angefangenen Unruhen hatten ihn genöthiget, noch im J. 1191 nach Deutschland zurückzukehren (vergl. §. 273.), wodurch seine Eroberungen im untern Italien größtentheils wieder verloren gingen. Der Tod Welfs VI. (§. 267.), wodurch ihm die Einkünfte der mathildischen Güter zufielen, und die Gefangennehmung Richards I., oder Löwenherz von England durch den Herzog Leopold VI. oder Tugendhaften von Oesterreich, hatten ihn einiger Maaßen für den mißlungenen italienischen Zug entschädiget. Er ließ sich den Richard ausliefern, und für dessen Freilassung ein starkes Lösegeld bezahlen.

§. 275. Zweiter Zug nach Italien.

Als im J. 1194. König Tankred von Sizilien starb, trat Heinrich VI. in der Hoffnung, die Rechte seiner Gemahlin auf dieses Königreich mit Gewalt durchzusetzen, einen zweiten Zug nach Italien an. Er eroberte auch wirklich das ganze heutige Königreich Neapel, setzte nach Sizilien über, und ward zu Palermo zum Könige gekrönt, bemeisterte sich aller königlich sizilianischen Schätze

und der ganzen königlichen Familie. Er machte sich durch Härte und Grausamkeit bei den Sizilianern verhaßt, und nahm die gefangene königliche Familie mit sich nach Deutschland. Den jungen König Roger IV. ließ er blenden, und in eine Festung einsperren. Tankreds Wittwe Sibilla und ihre Töchter wurden ins Kloster gesperrt, Rogers IV. Braut Irene hatte noch das Glück, daß sie des Kaisers Bruder Philipp zur Gemahlin nahm.

§. 276. Heinrichs VI. Bemühen, das Reich erblich zu machen.

Nach seiner Zurückkunft in Deutschland suchte Heinrich VI. den Gedanken auszuführen, das deutsche Reich erblich an seine Familie zu bringen. In dieser Absicht versprach er den zu Worms im J. 1196. versammelten Ständen, daß er nicht nur sein Erbkönigreich Sizilien dem deutschen einverleiben wolle, sondern erboth sich auch, sein Recht auf die Verlaßenschaften der Bischöfe aufzugeben, und die weltlichen Reichslehen vollkommen erblich zu machen. Anfangs fand sein Vorschlag Beifall. Allein der Erzbischof Konrad von Mainz und die sächsischen Fürsten machten denselben rückgängig. Heinrich mußte die bereits von mehr, als 50 Reichsstände unterschriebene Urkunde wieder herausgeben und sich damit begnügen, daß sein kaum zweijähriger Sohn Friederich zu seinem Nachfolger gewählt ward.

§. 277. Kreutzzug. Tod Heinrichs VI.

Durch die Bemühungen Papsts Cölestins III. ward auf vorerwähnter Reichsversammlung zu Worms

auch ein Kreuzzug von den Deutschen beschlossen. Der Zulauf der Kreuzfahrer war so groß, daß man dieselben in drei Armeen abtheilen mußte. Mit einer derselben ging Heinrich noch im J. 1196. nach Italien, um die in Neapel und Sizilien ausgebrochene Empörung zu dämpfen. Nachdem dieses geschehen war, schickte er sie den beiden übrigen nach, davon eine durch Ungarn, die andere von Niedersachsen aus zu Schiffe nach dem Oriente gezogen war. Kaum waren die Deutschen bei Ptolomais angelangt, als die Nachricht von dem Tode des Kaisers daselbst eintraf. Dieser war nämlich am 28. Septemb. 1197. zu Messina wahrscheinlich an beigebrachtem Gifte gestorben. Nun kehrte der größte Theil der Kreuzfahrer nach ihrer Heimath zurück.

§. 278. Philipp und Otto IV.

Nach dem Wormser Beschlusse vom J. 1196. hätte nun Heinrichs VI. Sohn Friederich, dem das Erbkönigreich Sizilien zufiel, auf den deutschen Thron kommen sollen (§. 276.). Er ward auch anfangs als König anerkannt, und mit allgemeiner Bewilligung der Stände ward seines Vaters Bruder der Herzog Philipp von Schwaben (§. 275.) zum Reichsverweser bestimmt. Allein Papst Innozenz III. suchte das hohenstauffische Haus von dem deutschen Throne zu verdrängen (§. 271.). Auf seine Veranlassung schrieben die Erzbischöfe von Trier und Kölln einen Wahltag nach Kölln aus, in der Absicht, den Herzog Berthold von Zähringen zum Könige zu wählen, welcher aber, da er gegen den mächtigen Philipp nicht aufkommen zu können glaubte, auch von demselben $\frac{11}{m}$ Mark Silbers erhielt, frei-

willig auf diese Würde Verzicht that. Allein nun wählten Philipps Gegner den Grafen Otto von Poitou, zweiten Sohn Heinrichs des Löwen zum Könige von Deutschland, für welchen sich der Papst Innozenz III. ebenfalls erklärte. Seine Wahl war hauptsächlich durch fremdes Geld, welches sein Oheim, der König Richard von England, von dem er auch die Grafschaft Poitou bekommen hatte, hergab, befördert worden.

§. 279. Krieg zwischen ihnen.

Unerachtet der päpstlichen Abneigung war es dem Philipp ein leichtes, mittelst der sizilianischen Schätze sowohl, als der weitschichtigen Güter des hohenstauffischen Hauses, welche er an den Adel, um ihn zu gewinnen, verschwendete, seinen Anhang gegen den Otto überwiegend zu machen. Den mächtigen Herzog Primislaus Ottokar I. von Böhmen machte er sich durch erbliche Ertheilung der Königswürde verbindlich. Auch war König Philipp II. von Frankreich auf seiner Seite. Im Herbste des Jahres 1198. fing der Krieg an, wobei besonders die Rheingegenden, die braunschweigischen Länder und Sachsen sehr hart mitgenommen wurden. Als aber im J. 1200. der König von Böhmen Philipps Parthei verließ, und der Landgraf Hermann von Thüringen durch Abtretung der Städte Mühlhausen und Nordhausen von Otto IV. gewonnen ward; so erhielt Otto eine Zeitlang die Oberhand, ward durch einen anmaßlichen päpstlichen Ausspruch für den rechtmäßigen König erklärt, und Philipp sammt seinen Anhängern in den Kirchenbann gethan.

§. 280. Fortsetzung.

Alles dessen ungeachtet ward Philipps Parthei bald, theils durch freiwilligen, theils durch erzwungenen Beitritt mehrerer Stände, unter welchen selbst Otto's IV. Bruder der Pfalzgraf Heinrich (§. 273.) war, dergestalt vergrößert, daß er sich auf einem zu Aachen im J. 1205 gehaltenen Reichstage noch einmal konnte wählen und krönen lassen. Otto IV. mußte sich nach England flüchten.

§. 281. Der Papst reißt die Oberherrschaft über Rom ꝛc. an sich.

Papst Innozenz III. benützte die Unruhen in Deutschland meisterhaft. Den vom Kaiser gesetzten Stadtpräfect von Rom, und den ganzen Senat zwang er, ihm allein zu huldigen. Auch unterwarf er sich die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, und die Grafschaft Assis. Dann errichtete er mit den Städten in Toskana den sogenannten Guelfischen Bund gegen den Kaiser. Um aber auf der andern Seite seine Beute desto mehr in Sicherheit zu bringen, und sein Ansehen gegen den immer mächtiger werdenden Philipp nicht aufs Spiel zu setzen, suchte er nun selbst sich mit demselben zu vergleichen, welches auch geschah. Sogar trachtete der Papst, auch zwischen dem Philipp und Otto einen Vergleich zu Stande zu bringen, konnte aber von dem letztern nicht mehr als einen Waffenstillstand von einem Jahre erhalten, vor dessen Verlauf Philipp am 21. Junii 1208. von dem baierischen Pfalzgrafen Otto VII. von Wittelsbach, dem er seine Tochter Kunigunde versprochen, aber nachher dem Könige Wenzel von

Böhmen gegeben hatte, auch Otto's Heirath mit einer Tochter des Herzogs Heinrich von Pohlen zu hindern trachtete, zu Bamberg ermordet ward.

§. 282. Otto IV. allein.

Nach Philipps Ermordung ward Otto der IV. von den mehresten Reichsständen als König anerkannt, erklärte Philipps Mörder in die Reichsacht, und ehelichte dessen Tochter Beatrix, wodurch er nun auch die hohenstauffische Parthei ganz auf seine Seite brachte. Der Papst ließ ihm die Kaiserkrone antragen, wogegen ihm Otto IV. verschiedene vortheilhafte Versprechungen machen mußte, worunter auch diese war, daß er die Appellazionen nach Rom in geistlichen Sachen, nicht hindern wolle. Otto unternahm im J. 1209. seinen italienischen Zug, ward zum Könige von Italien, dann auch zum Kaiser gekrönt. Allein das gute Einverständniß zwischen ihm und dem Papste hörte bald auf, da Otto IV. seine kaiserlichen Rechte in Italien geltend zu machen suchte, und den unter päpstlicher Vormundschaft stehenden König Friederich von Sizilien bekriegte. Er ward vom Papste in den Bann gethan, und in Deutschland alles gegen ihn aufgehetzt.

§. 283. Gegenkönigswahl. Otto's IV. Tod.

Otto der IV. eilte nach Deutschland zurück, und trachtete auf dem im J. 1212. zu Nürnberg gehaltenen Reichstage, die Ruhe wieder herzustellen. Allein noch im nämlichen Jahre langte der von dessen Gegnern eingeladene König Friederich von Sizilien (§. 278.) in Deutschland an, und es ward ihm von seinen Anhän-

gern zu Mainz gehuldiget. Dieser suchte durch Geld und Privilegien seinen Anhang zu vergrößern. Otto beging dagegen die Unklugheit, sich in fremde Händel zu mischen, indem er zu Gunsten des Königs Johann von England von den Niederlanden aus dem Könige Philipp II. von Frankreich eine Diversion machen wollte. Er ward im J. 1214 bei Bovines aufs Haupt geschlagen, worauf er sich in seine Erbländer flüchtete, wo er zwar den kaiserlichen Titel bis an sein Ende fortführte, aber gegen seine Feinde nichts mehr unternehmen konnte. Friederich benützte die günstige Gelegenheit, brachte am Rheine, an der Maas und Mosel alles unter seinen Gehorsam, ließ sich zu Aachen krönen, erklärte Otto's IV. Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich (§. 273.) in die Acht, und verlieh die Pfalzgrafschaft im J. 1215. an den Herzog Ludwig von Baiern. Otto IV. starb am 19. Mai 1228., worauf nun Friederich alleiniger König von Deutschland ward.

§. 284. Sonstige Merkwürdigkeiten.

a. Veränderung in den Städten.

Von den Zeiten der Ottonen her waren über mehrere deutsche Städte den Erz- und Bischöfen, oder auch den Herzogen Schirmvogteien und kaiserliche Statthalterschaften aufgetragen. Weil aber diese Schirmvögte und Statthalter den Städten lästig wurden; so kauften sich bei Gelegenheit der Kreutzzüge, durch welche die Städte sehr bereichert wurden, die Kreutzfahrer aber viel Geld zur Reise und Equipirung brauchten (§. 243.), mehrere Städte von diesen Schirmvogteien los. Auch hatten Heinrich IV. und V., da sie zuletzt in den Städten

gegen die Untreue der Großen einige Unterstützung fanden, schon mehrere solche Schirmvogteien, wo es thunlich war, widerrufen, und die Städte davon befreiet. Lothar II. und die folgenden Kaiser begünstigten die Städte ebenfalls, und da sich nun allmählig die Erblichkeit in den Herzogthümern und Grafschaften einschlich, waren die Städte fast das Einzige, was die Kaiser retteten und unmittelbar für sich behielten. Auch hatte Heinrich V. schon den Unterschied zwischen den Einwohnern der Städte in soweit aufgehoben, daß auch diejenigen Künstler und Handwerker, welche bis dahin Knechte gewesen waren, das Bürgerrecht erhielten. Ihre zünftige Verfassung, welche sie nach und nach einführten, und wodurch diejenigen, welche nicht eine Probe ihrer Geschicklichkeit abgelegt hatten, von den Handwerken ausgeschlossen wurden, brachte ihre Fabrikate auf einen höhern Grad der Vollkommenheit. Freilich fingen nun auch in einigen Städten die alten Familien der Freigebornen an, sich von den übrigen Bürgern zu unterscheiden, und sich Münzer zu nennen, woraus die später nach römischer Art sogenannten Patrizier entstanden, und hin und wieder bis auf die neuesten Zeiten geblieben sind. So vortheilhaft übrigens Flor, Aufnahme und Reichthum der Städte den Kaisern in Deutschland gewesen sind, so nachtheilig ward ihnen der daher entstandene Übermuth der Städte in Italien (vergl. §. 261. ff.)

§. 285. b. Einführung des römischen Rechtes in Deutschland.

Das alte römische Recht, so wie es seit dem Ursprunge des römischen Staates zu Rom entstanden,

nach und nach vermehrt, und nach Untergang des occidentalischen Kaiserthums (§. 34.) auf Befehl des orientalischen Kaisers Justinian in der Mitte des sechsten Jahrhunderts gesammelt worden war, hatte auch unter den longobardischen (§. 64.), fränkischen und deutschen Königen (92. 124. u. 157.) nie aufgehört, in Italien verbindlich zu seyn. Auf der, wie man glaubt, von Kaiser Theodosius II. in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts gestifteten allgemeinen Lehranstalt, oder Universität von Bononien lehrte schon unter Heinrich IV. u. V. ein gewisser Irnerius oder Wernerius dieses Recht in seinem ganzen Umfange, und hatte es nach allen seinen Theilen in eine Sammlung gebracht. Hieraus wiederlegt sich aber von selbst die Meinung, daß die Pisaner bei der Plünderung der Stadt Amalfi unter Lothar II. (§. 251.) das erste Exemplar der Pandekten, oder Digesten aufgefunden haben, von welchem alle übrigen abgeschrieben worden seyen. Weil nun die hohe Schule von Bononien, wo über dieses römische Recht öffentliche Vorlesungen gehalten wurden, eben darum um diese Zeiten im größten Rufe in Hinsicht auf die Rechtsgelehrsamkeit stand, besonders, nachdem Friederich I. seine eigenen Streitigkeiten mit den italienischen Städten durch bononische Rechtsgelehrte hatte entscheiden lassen (§. 263.), weil ferner Lothar II. und die nachfolgenden Kaiser die Grundsätze des römisch-justinianeischen Rechtes, welche ihnen in Rücksicht auf ihre bezielte absolute Oberherrschaft vorzüglich günstig waren, überall zu befördern suchten, und eben darum die hohe Schule von Bononien mit ansehnlichen Privilegien begabten, und schon dadurch aus allen Welt-

gegenden, vorzüglich aber aus Deutschland, die Studierenden dahin zogen; weil endlich auch die Idee von Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen und Römern auf die Deutschen (§. 182.) sich schon allgemein befestiget hatte, sohin die römischen Gesetze schon als an sich selbst verbindlich für Deutschland angesehen wurden: so lernten auch die Deutschen zu Bononien studierenden Jünglinge dieses römisch-justinianeische Recht, und erhielten die Doktorswürde aus demselben, welche ihnen in ihrem Vaterlande zu allen Staats- und Justizämtern den Weg bahnte. Sie wandten daselbst die zu Bononien erlernten Grundsätze ohne Widerspruch der Gesetzgebung an, und so erhielt dieses ursprünglich fremde Recht anfangs durch Irrthum und stillschweigende Einwilligung der Gesetzgeber in Deutschland gesetzliche Kraft.

§. 286. c. Canonisches Recht.

Eine Sammlung kirchlicher Verordnungen in Gestalt eines allgemeinen Gesetzbuches für die ganze christliche Kirche hatte man bis dahin noch nicht gehabt. Jedes Patriarchat, jede Hauptkirche hatte ihren eigenen Codex canonum. Selbst die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen waren nicht auf eine solche Art zusammengetragen, daß die Sammlung selbst als Gesetzbuch hätte betrachtet werden können. Das römische Recht, welches aus vielen andern Büchern unter Kaiser Justinian gesammelt worden war, und nun zu Bononien öffentlich gelehrt wurde, stellte gleichsam ein Muster dar, nach welchem eine ähnliche solche allgemeine Sammlung der kirchlichen Verordnungen veranstaltet werden könnte.

Das System von den zweien Mächten (§. 181.) schien auch eine solche Sammlung nothwendig zu machen. Ein Benediktiner Mönch, Namens Gratian übernahm die Arbeit, und vollendete sie im J. 1151. unter dem unschicklichen Titel: Concordia discordantium canonum. Sie erhielt die Approbation und Anempfehlung von dem Papste Eugen III. durch ein eigenes Decret, daher sie dann den noch unschicklichern Titel: Decretum oder Decretum Gratiani bekommen hat. Sowohl Gratian selbst, als auch nach ihm Rainerius Bellapecora und andere hielten zu Bononien mit päpstlicher Erlaubniß Vorlesungen darüber, und ihre Schüler wurden Decretisten im Gegensatze der Legisten genannt, welcher Name denjenigen zu Theile ward, die sich auf das römisch-justinianeische Recht verlegten. In dieses Decretum ist sehr vieles aus der isidorianischen Sammlung (§. 107.) aufgenommen worden. Es macht den ersten Theil des Corporis juris canonici aus, und erhielt auf die nämliche Art gesetzliche Kraft, wie das römische Recht (§. 285.).

§. 287. d. Longobardisches Lehenrecht.

Unter der Regierung Friederichs I. ward noch eine andere solche Gesetzsammlung gemacht, welche ebenfalls das Glück hatte, auf der hohen Schule zu Bononien vorgelesen und mit Glossen beehrt zu werden, und eben dadurch zum gesetzlichen Ansehen sich emporschwang. Ein unbekannter Mailänder nämlich trug die Gesetze und Gewohnheiten des mailändischen und anderer lombardischen Lehnhöfe ums J. 1158 — 1168. zusammen. Diese Sammlung schickte Friederich I. in der Absicht, daß

Vorlesungen darüber gehalten werden sollten, nach Bononien Hugolinus de presbyteris machte daraus einen Anhang zum justinianeischen Gesetzbuche, und weil man sie nun gar bald als einen Theil desselben zu betrachten anfing; ward ihre Aufnahme mit gesetzlicher Kraft dadurch sehr erleichtert.

§. 288. e. Bildung der Reichsritterschaft.

Die Vorzüge, welche die Städtebewohner nach und nach von den Kaisern erhielten (§. 284.) und die neuere durch die Kreutzzüge hauptsächlich aufgekommene Gewohnheit, kraft welcher auch unfreie Leute fähig waren, die Waffen zu tragen (§. 244.) veranlaßten wahrscheinlich diejenigen Freien, welche vorher ausschließlich den Ritter- und Reuterdienst versehen hatten (§. 144.) sich von dem übrigen waffenfähigen Fußvolke zu unterscheiden. So entstand aus den Rittern, welche schon unter Heinrich I. aufgekommen waren, ein besonderer Orden, in welchen man zunftmäßig, d. i. nach bewiesener freien Abstammung und abgelegten Proben der Tapferkeit mit besondern Feierlichkeiten aufgenommen werden mußte. Auf dem Hoftage zu Mainz im J. 1184. ertheilte Friederich I. seinen beiden Söhnen Heinrich und Friederich diesen feierlichen sogenannten Ritterschlag, welches das erste bekannte Beispiel einer solchen feierlichen Aufnahme in den Ritterorden ist. Seit dieser Zeit hat das Ritterwesen neuerer Art, oder die Reichsritterschaft sich nach und nach auszubilden angefangen, artete aber auch gegen die schönen bei der Aufnahme abzulegenden Versprechungen: Unschuld, Religion, Wittwen und Waisen zu beschützen, bald sehr häßlich

aus, wenn schon hie und da zuweilen eine auffallend schöne Handlung einzelner Individuen noch das Andenken ehemaliger Tugend, Redlichkeit und ordensmäßiger Biederkeit erhielt.

§. 289. f. Auswärtige Begebenheiten.

Im J. 1204. eroberte eine aus Franzosen und Niederlothringern bestehende Kreutzarmee die Hauptstadt des griechischen Kaiserthums Konstantinopel bei Gelegenheit einiger Unruhen, welche daselbst entstanden waren. Der Anführer der Kreutzarmee Graf Balduin von Flandern ward zum Kaiser im Oriente ausgerufen, wozu der päpstliche bei den Kreutzfahrern befindliche Legat, welcher eine Wiedervereinigung der griechischen mit der römischen Kirche hoffte, nicht wenig beitrug. Allein im J. 1261. ward Konstantinopel von den Griechen wieder erobert, und so hörte mit dem vierten sogenannten lateinischen Kaiser Balduin II. dieses lateinische Kaiserthum zu Konstantinopel wieder auf.

Drittes Hauptstück.

Von Friederich II. 1218. bis auf Rudolf I. 1272.

§. 290. Friederich II.

König Friederich von Sizilien ward nach Otto's IV. Tode (§. 283.) auf einer Reichsversammlung zu Hervorden auch von jenen Ständen anerkannt, welche es vorher mit seinem Gegner gehalten hatten. Auch die Reichsinsignien wurden ihm von Otto's Bruder

Heinrich ausgeliefert. Nun war seine erste Sorge, daß er seinen neunjährigen Prinzen Heinrich auf einem Reichstage zu Frankfurt im J. 1220. zu seinem Nachfolger wählen ließ. Bei dieser Gelegenheit ertheilte er den geistlichen und weltlichen Reichsständen ansehnliche Privilegien, wodurch und jene vom J. 1232., welche er zu Udine den weltlichen Fürsten noch insbesondere verlieh, schon ein wichtiger Schritt zur nachherigen Landeshoheit der Reichsstände — einer Mittelgewalt zwischen der kaiserlichen Majestät und den übrigen Reichsunterthanen — gelegt ward. Er that nämlich darin auf seine bisher gehabte concurrente Gerichtsbarkeit in erster Instanz Verzicht.

§. 291. Verdruß des Papstes.

Papst Innozenz III. war dem Könige Friederich gegen Otto IV. zur Erlangung der deutschen Krone selbst verhilflich gewesen. Doch hatte ihm dieser nicht nur die mathildischen Güter (§. 274.) abgetreten, sondern auch versprechen müssen, nie eine Verbindung des deutschen Reiches mit dem sizilianischen zugeben zu wollen. Sogar hatte er letzteres seinem Sohne Heinrich auf Zudringen des Papstes abgetreten, und die Regierung desselben nur im Namen seines Sohnes bis zu dessen Großjährigkeit zu führen zugesagt (vergl. §. 271.). Durch die Wahl Heinrichs zum römischen Könige ward nun Innozenzens III. Vorsicht vereitelt, daher suchte sich Friederich II. bei dem neuen Papste Honorius III. wegen dieser Wahl durch die vorgebliche Zudringlichkeit der deutschen Fürsten zu entschuldigen, auch den Papst durch wiederholte Abtre-

tung der mathildischen und anderer Reichsgüter an die römische Kirche, zu besänftigen. Allein das einmal erregte Mißtrauen des päpstlichen Hofes währte dessen ungeachtet fort.

§. 292. Friederichs II. erster Zug nach Italien.

Um die Kaiserkrone zu empfangen, und die in Sizilien bei seiner Abwesenheit entstandenen Unordnungen abzuschaffen, zog Friederich im J. 1220. nach Italien. Er erhielt die Kaiserkrone, und wiederholte dabei sein schon bei der Krönung zu Aachen 1215. (§. 283.) gethanenes Versprechen, einen Kreutzzug zu unternehmen. Da im J. 1222. die Nachricht einlief, daß die Türken die Stadt Damiette in Egypten den Christen abgenommen hätten, woran als der orientalischen Waarenniederlage vorzüglich den italienischen Handelsstädten sehr viel gelegen war; so that der Papst alles Mögliche, um den Kaiser zur Beschleunigung des versprochenen Kreutzzuges zu bewegen, und auf der zahlreichen Reichsversammlung zu Ferenti im J. 1223. versprach der Kaiser unter Strafe des Kirchenbannes, den Zug nach zwei Jahren mit seiner ganzen Macht zu unternehmen. Bei dieser Gelegenheit ward auch zwischen Friederich II. und der Jolantha, einzigen Tochter und Erbin des eben anwesenden Königs Johann von Jerusalem (Johann von Brienne) eine Ehe verabredet, und im J. 1225. vollzogen, weßwegen Friederich sogleich den Titel als König von Jerusalem annahm.

§. 293. Friederichs II. Anstalten zum Kreutzzuge.

Weil aber weder Sizilien beruhiget, noch auch

Friederich von den Mailändern bisher als König von Italien anerkannt worden war; so suchte er beim Papste wegen des Kreutzzuges eine Fristverlängerung zu erhalten, welche ihm auch auf Vermittelung seines Schwiegervaters bis zu Ende Augusts 1227. gegeben ward. Auf der nach Cremona fürs Jahr 1226. ausgeschriebenen Reichsversammlung sollten nun die Vorbereitungen zum Kreutzzuge getroffen werden. Allein die Mailänder und andere lombardische Städte machten Bündnisse, blieben von der Reichsversammlung aus, und widersetzten sich sogar dem Einzuge des römischen Königs Heinrich (§. 200.), welcher mit mehrern deutschen Fürsten denselben besuchen wollte. Der Papst Honorius III. stiftete zwar Frieden, aber mehr zu Gunsten der Städte, als des Kaisers.

§. 294. Fortsetzung.

Der auf den Papst Honorius III. im J. 1227. gefolgte Papst Gregor IX. ließ den Kaiser sogleich an den versprochenen Kreutzzug erinnern, und zu Brindisi, wo der Sammelplatz war, traf wirklich eine unendliche Menge von Deutschen, Engländern und Italienern ein, um den Kreutzzug mitzumachen. Allein wegen großer Sommerhitze starben daselbst viele Tausende, und die übrigen zogen sich größtentheils zurück. Den kleinen Ueberrest ließ Friederich einschiffen, und folgte ihnen selbst bis Otranto nach. Daselbst erkrankte er, und mußte nach Brindisi zurückkehren.

§. 295. Friederich II. wird in den Bann gethan.

Ohne die von Friederich II. wegen seiner Rückkehr bei dem Papste Gregor IX. gemachte Rechtferti-

gung zu berücksichtigen, belegte ihn dieser sogleich mit dem Kirchenbanne, welchen er zweimal wiederholte, und sogleich in der ganzen Christenheit kund machen ließ. Der Kaiser erließ gegen dieses widerrechtliche Verfahren des Papstes ein sehr scharfes Manifest an alle christliche Mächte, schrieb einen Reichstag nach Ravenna auf das J. 1228. aus, und versprach neuerdings den Kreutzzug vorzunehmen, trat auch denselben in gedachtem Jahre wirklich an, nachdem er theils wegen der Nachfolge in seinen Erbstaaten für den Fall, daß er auf dem Kreutzzuge sterben sollte, theils wegen der einstweiligen Regierung derselben die nöthigen Maßregeln getroffen hatte.

§. 296. Folgen des Bannfluches.

Der Kirchenbann verursachte sogleich die größten Unordnungen in Italien, wo nun die Partheien der Guelfen und Gibellinen sich mit der äussersten Erbitterung verfolgten. Nicht zufrieden damit, den Kaiser in den Bann gethan, und seine Unterthanen von dem Eide der Treue und des Gehorsams losgesprochen zu haben, verfolgte der Papst den Kaiser auch auf der Kreutzfahrt selbst durch aufrührerische und verrätherische Schreiben, und brachte im Einverständnisse mit den Mailändern zwei Armeen, das Kriegsheer Christi und die Schlüsselsoldaten, zusammen, in der Absicht, dem Kaiser seine Erbstaaten zu entreißen. Um das Volk zu täuschen ward ausgesprengt, daß der Kaiser in Syrien umgekommen sey.

§. 297. Fortsetzung.

Sobald der Kaiser von diesen päpstlichen Unterneh-

men benachrichtiget ward, war er genöthiget, auf seine Rückkehr zu denken. In dieser Absicht machte er unerachtet der Widersetzlichkeiten und Verräthereien der Ordensritter (§. 246.), welche unter ihm als einem Excommunicierten nicht dienen wollten, mit dem Sultan Melahadi einen noch ziemlich ehrenvollen Waffenstillstand, setzte sich zu Jerusalem, weil es kein Bischof thun wollte, selbst die Krone auf, und kehrte im J. 1229. glücklich nach Brindisi zurück.

§. 298. Krieg mit dem Papste; Friederichs Lossprechung.

Die Schuld des nicht ganz gelungenen Kreutzzuges fiel offenbar auf den Papst. Dessen ungeachtet machte dieser dem Kaiser über den mit dem Sultan geschlossenen Waffenstillstand die bittersten Vorwürfe, verweigerte ihm die Absolution vom Kirchenbanne, und Friederich war genöthiget, zu den Waffen zu greifen. In wenigen Tagen entriß er dem Papste seine Eroberungen, und als er nun dem Kirchenstaate näher rückte, kam endlich im J. 1230. zu Sagermano der Friede zu Stande. Der Kaiser ward vom Banne losgesprochen. Dagegen versprach er denjenigen, welche gegen ihn die Waffen ergriffen hatten, eine allgemeine Amnestie. Allein der Friede war weder aufrichtig, noch dauerhaft, und die lombardischen Städte beharrten auf ihrer Widersetzlichkeit gegen den Kaiser.

§. 299. Unruhen in Deutschland.

Der römische König Heinrich hatte indessen in Deutschland regiert, und zwar Anfangs unter der Leitung des Erzbischofs Engelbert von Kölln, nach dessen durch seinen eigenen Vetter, den Grafen Friederich von

Ysenburg geschehener Ermordung aber, unter der Aufsicht des Herzogs Ludwig von Baiern. Als auch dieser im J. 1231. durch Meuchelmord umkam; führte Heinrich die Regierung allein. Eine Fehde in Norddeutschland zwischen dem Könige Waldemar II. von Dänemark und dem Grafen Heinrich von Schwerin, in welche auch Otto der Knabe von Braunschweig, ein Sohn Otto's IV. (§. 278.) als Waldemars Bundesgenoß verwickelt ward, gab dem römischen Könige Anlaß, die von den Töchtern des Pfalzgrafen Heinrichs (§. 283.) Irmengard und Agnes an Friederich II. käuflich überlassenen Ansprüche auf die braunschweigischen Länder durchsetzen zu wollen, nachdem Otto der Knabe in die Gefangenschaft des Herzogs Albrecht von Sachsen gefallen war. Erst im J. 1235., da Otto seine Länder dem Kaiser zu Lehen auftrug, hat dieser jene erkauften Ansprüche gänzlich aufgegeben, und die braunschweigischen Länder zu einem Herzogthume des deutschen Reichs erhoben.

§. 300. Empörung des römischen Königs Heinrich gegen seinen Vater.

Friederich II. beschäftigte sich nach seiner Zurückkunft aus dem Oriente hauptsächlich mit Wiederherstellung der Ruhe in seinen Erbstaaten. Als ihm aber die Nachricht zukam, daß sogar sein Sohn Heinrich, einverständlich mit mehrern, besonders geistlichen Ständen, sich empört, und im J. 1234. mit den Mailändern verbunden habe, ging er im J. 1235. nach Deutschland zurück. Heinrich unterwarf sich und erhielt Gnade. Weil er aber seine Versprechungen nicht er-

füllte, und das Schloß Trifels, wo die Reichsinsignien aufbewahrt wurden, nicht ausliefern wollte; so nahm ihn sein Vater gefangen, ließ ihn auf einer Reichsversammlung zu Mainz der Thronfolge entsetzen, und sammt seiner Gemahlin der österreichischen Prinzessin Margaretha und ihren zweien Prinzen Friederich und Heinrich nach Messina in Verwahrung bringen, wo er im J. 1242. gestorben ist. Friederich II. schöpfte auch, wiewohl ohne Grund, Verdacht gegen den Schwager seines aufrührerischen Sohnes, den Herzog Friederich II. oder den streitbaren von Oesterreich, und ward darin bestärkt, weil Herzog Friederich, in Folge der Privilegien vom J. 1156. auf die an ihn geschehene Vorladung nicht erschienen war, weßwegen der Kaiser ihn auf der Reichsversammlung zu Augsburg im J. 1236. in die Reichsacht erklärte, und die Vollziehung des Achtspruches dem Könige Wenzel von Böhmen, dem Herzoge von Baiern, und einigen benachbarten Bischöfen auftrug. Er selbst fiel noch im nämlichen Jahre in Oesterreich und Steiermark ein, ward wegen Mißvergnügen der Unterthanen über ihren Herzog, zu Wien mit ausserordentlichen Ehrenbezeugungen aufgenommen, erklärte diese Stadt zu einer Reichsstadt, söhnte sich aber im J. 1240. mit dem Herzoge gänzlich aus, und widerrief diese Erklärung.

§. 301. Römische Königswahl Conrads IV. Neuer italienischer Zug.

Zu Wien ließ Friederich II. seinen zweiten Sohn Conrad im J. 1237. zum römischen Könige wäh-

len, welcher Wahl die in Wien nicht zugegen gewesenen Stände auf einem Reichstage zu Speier im nämlichen Jahre beitraten. Dann ging er nach Italien zurück, erklärte seinen natürlichen Sohn Enzius zum Könige von Sardinien, und bekriegte die lombardischen Städte, worüber er aber vom Papste Gregor IX. im J. 1239. dreimal in den Kirchenbann gethan ward. Als schriftliche Vertheidigungen gegen dieses päpstliche Verfahren nichts fruchteten, und der Papst die Kaiserkrone überall feil both, fiel Friederich II. in den Kirchenstaat ein, und Papst Gregor IX. ließ gegen den obersten Schutzherrn der Christenheit und der römischen Kirche einen Kreutzzug predigen. Auch schrieb der Papst auf das J. 1241. eine Kirchenversammlung nach Rom aus. Allein die genuesische Flotte, welche eine große Anzahl Kirchenväter aus Italien, Frankreich und England dahin überbringen sollte, ward von dem Könige Enzius im toskanischen Meere geschlagen, alle darauf befindliche Schätze erobert, und die ganze geistliche Ladung Kriegsgefangen gemacht. Da endlich auch der päpstliche Feldmarschall Cardinal Johann Colonna zum Kaiser überging; härmte sich der fast hundertjährige Papst Gregor IX. darüber zu Tode.

§. 302. Fortsetzung.

Sein Nachfolger Cölestin IV. konnte während seiner kaum vierzehntägigen Stulbesetzung gegen den Kaiser nichts vornehmen. Dessen Nachfolger Innozenz IV. aber flüchtete sich nach Frankreich, und berief aufs Jahr 1245. eine Kirchenversammlung nach

Lyon, auf welcher Friederich II. sogleich mit dem Kirchenbanne belegt, abgesetzt und dadurch wieder eine allgemeine Empörung vorzüglich in Deutschland erregt ward, um den Kaiser aus Italien zu entfernen. Allein Friederich blieb in Italien.

§. 303. Gegenkönige Heinrich Raspo und Wilhelm. Friederichs II. Tod.

Der Erzbischof Siegfried von Mainz nebst einigen andern Erz- und Bischöfen wählten am 23. Mai 1246. den Landgrafen Heinrich Raspo von Thüringen zum Könige, und nach dessen Tode im J. 1247. den Grafen Wilhelm von Holland, dem wegen seiner Jugend noch ein Reichsrath zur Seite gesetzt ward. Unerachtet weder der eine, noch der andere großes Ansehen in Deutschland hatte; so waren dennoch alle Bemühungen des Kaisers, sich mit dem Papste auszusöhnen, fruchtlos. Nicht nur hetzte der Papst in den Erbstaaten des Kaisers alles gegen ihn auf, sondern brachte auch im J. 1247. wieder die ganze Lombardie in Empörung, welche auch der Kaiser theils wegen einiger erlittenen Unglücksfälle, z. B. des Verlustes der Stadt Victoria, der Gefangennehmung des zum Statthalter in der Lombardie ernannten Königs Enzius, theils wegen seines im J. 1250. auf dem Schlosse Fiorentio erfolgten wahrscheinlich unnatürlichen Todes nicht zu dämpfen im Stande war. Er ward, weil er in der Excommunication gestorben war, zu Messina ganz heimlich begraben.

§. 304. Konrad IV.

Die mehresten deutschen Stände erkannten nach Frie-

derichs Tode dessen Sohn Conrad (§. 301.) als König. Aber Papst Innozenz IV. erklärte ihn aller väterlichen Länder verlustig, that ihn in den Kirchenbann, und hetzte in Deutschland, Apulien und Sizilien alles gegen ihn auf. Conrads Bemühungen, sich mit dem Papste auszusöhnen waren vergeblich. Da er aber Gewalt zu brauchen anfing, ward der Bannfluch wiederholt, und von dem Papste Apulien und Sizilien nach einander dem Grafen Richard von Kornwall und dem Grafen Karl von Anjou käuflich angebothen. Die päpstliche Armee ward nun zwar von Conrad IV. aufs Haupt geschlagen. Als er aber in die Lombardie eindringen wollte, starb er im Lager bei Lavello am 21. Mai 1254. Sein unehelicher Bruder Manfred, auf welchen auch ein starker Verdacht des Vatermordes fällt (§. 308.), soll ihm Gift haben beibringen lassen.

§. 305. Wilhelm König.

Während der Abwesenheit Conrads IV. in Italien hatte der Gegenkönig Wilhelm seinen Anhang in Deutschland verstärkt, und auf einem Reichstage zu Frankfurt im J. 1252. alle diejenigen mit der Reichsacht, und dem Verluste ihrer Reichslehen bedrohet, welche nach seiner im J. 1248. zu Aachen geschehenen Krönung binnen Jahr und Tag die Belehnung nicht empfangen hätten. Insbesondere hatte er auch den rechtmäßigen König Conrad IV. seines Herzogthums Schwaben, und aller übrigen Reichsländer entsetzt. Da er aber überhaupt wegen Mangels an Geld und an Macht seinen Aussprüchen] keinen Nachdruck geben konnte; so waren sie

auch nach Conrads IV. Tode, unerachtet man ihn nun als rechtmäßigen König betrachten konnte, von keinem Erfolge, da er auf einem gegen die Friesen unternommenen Zuge am 28. Jänner 1256. bei Medenblyck umkam.

§. 306. Richard von Kornwall.

Nach einem unruhigen, verworrenen Zwischenreiche, oder einer gesetzlosen Anarchie von einem Jahre, ward, da sich kein deutscher Fürst um die Königskrone bewarb, von einigen Reichsfürsten Graf Richard von Kornwall, ein Bruder Heinrichs III. Königs von England am 13. Jänner 1257. gegen baare Bezahlung zum deutschen Könige gewählt. Wider denselben ward von ein paar andern Ständen König Alfons X. von Kastilien am 1. April des n. J. als König ausgerufen. Letzterer begnügte sich mit dem Titel, ohne je nach Deutschland zu kommen, oder sich um die deutschen Reichsangelegenheiten zu bekümmern. Ersterer aber kam nach Deutschland, ward zu Aachen gekrönt, und nahm sich um die Reichsgeschäfte in soweit an, als es ihm die Kriege seines Bruders mit seinen Unterthanen, bei welchen er diesem treulich beistand, zuließen. Wegen dieser nämlichen Kriege, wobei Richard im J. 1263. sogar in Gefangenschaft der empörten Engländer gerieth, konnte er auch keinen italienischen Zug vornehmen, um die ihm von Papst Alexander IV. angetragene Kaiserkrone zu empfangen. Alexanders IV. Nachfolger Urban IV. und Klemens IV. welche vom Könige Alfons gewonnen waren, maßten sich nun das Entscheidungsrecht zwischen den bei-

den in Deutschland gewählten Königen an, starben aber, bevor sie den angemaßten Ausspruch in dieser Sache zu Stande brachten. Und bevor der nach einer dreijährigen Erledigung des päpstlichen Stuhls im J. 1271. gewählte Papst Gregor X. von seiner Herrlichkeit Besitz nahm, und sich in diese Streitsache einmischen konnte, starb König Richard am 2. April 1272.

§. 307. Zwischenreich nach Richards Tode.

Zwar führte der König Alfons nach Richards Tode den römisch-königlichen Titel noch immer fort. Da er aber weder rechtmäßig gewählt war, noch nach Deutschland kam, oder sonst sich der Reichsgeschäfte annahm, da er auch von keinem deutschen Reichsstande mehr als König in Deutschland anerkannt ward; so muß man von Richards Tode an bis zur Wahl Rudolfs I. eine wahre Thronserledigung, oder ein Zwischenreich in Deutschland annehmen. In der Folge hat Alfons sogar auch den Titel aufgeben müssen. Waren bisher auch bei besetztem Throne wegen der beständigen Händel mit den Päpsten und der von diesen veranlaßten Gegenkönigswahlen die Verwirrungen groß gewesen; so nahmen sie nach Richards Tode noch mehr überhand. Deßwegen bewarb sich auch kein deutscher Fürst um die Krone. Dieses war eine Hauptursache, warum die neue Wahl durch 18 ganze Monate verschoben ward, und vielleicht auch dann noch nicht erfolgt seyn würde, wenn sie nicht durch den Papst betrieben worden wäre.

§. 308. Sogenanntes großes Zwischenreich.

Die ältern Geschichtschreiber haben um diese Zeiten ein weit größeres Zwischenreich angenommen, welches

vom J. 1245., als Friederich II. von dem Papste auf der Kirchenversammlung zu Lyon excommuniciert ward (§. 302.), oder wenigstens von Friederichs II. Tode im J. 1250. seinen Anfang nehmen soll. Allein so wenig man dem Papste das Recht einräumen kann, einen Kaiser und deutschen König nach Gefallen abzusetzen; eben so zeiget auch die bisher erzählte Geschichte, daß Conrad IV., Wilhelm und Richard als Könige von Deutschland betrachtet werden müssen und betrachtet worden sind. Freilich sah es bei den durch die Päpste veranlaßten beständigen Empörungen der Stände, und bei den über die Gegenkönigswahlen entstandenen bürgerlichen Kriegen nicht viel besser aus, als wenn gar kein deutscher König gewesen wäre; aber ein solcher Zustand der Gesetzlosigkeit und Unordnung kann doch noch immer nicht Zwischenreich genannt werden. Nur in Hinsicht auf die leere Kaiserwürde im strengsten Verstande kann man, da nach Friederich II. keiner der obgenannten Könige die Kaiserkrone vom Papste erhalten hat, eine Thronserledigung, oder ein Zwischenreich annehmen, wenn man doch nach den damaligen Begriffen diese Krönung zur Erlangung der Kaiserwürde für nöthig ansehen will. Allein dann müßte man dieses Zwischenreich auch über Rudolfs, Adolfs und Alberts I. Regierungen ausdehnen, weil sich auch diese deutschen Könige vom Papste die Kaiserkrone nicht haben aufsetzen lassen. Die ganze Sache scheinet also blos von den päpstlichen Anmaßungen herzurühren, welche die italienischen Geschichtschreiber durchaus als unfehlbare Aussprüche geltend zu machen suchten, die deutschen aber, ohnehin fast lauter

Geistliche, theils aus Anhänglichkeit an die römisch-kurialistischen Grundsätze, theils aus Unwissenheit nachgebethet haben.

§. 309. Sonstige Bemerkungen. a) Kurfürsten.

Daß die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Kölln, dann die vier großen Reichsbeamten, Erzschenk, Erztruchseß, Erzmarschall und Erzkämmerer wegen der ihnen bei jeder Wahl und Krönung obliegenden Verrichtungen jedesmal dabei zugegen seyn mußten, und eben darum nachher ein gewisses vorzügliches Wahlrecht gehabt haben, auch sonst ihr Einfluß dabei als der ansehnlichsten und mächtigsten deutschen Fürsten größer, als anderer gewesen sey, ist schon im Vorhergehenden erinnert worden (§. 149 u. 250.). Auch ward schon bemerkt, daß die Päpste die deutsche Königswahl nach Art der römischen Papstwahlen zu modeln getrachtet haben (§. 200. 215. 248.). Diese Umstände zusammen genommen mögen allmählig das Ausbleiben der Uebrigen von den Wahlversammlungen veranlaßt haben. Dergleichen Zusammenkünfte waren überdieß immer mit großem Prunke und Aufwande verbunden, die Wählenden waren selten einig, folglich liefen die Mindermächtigen immer Gefahr, sich den Haß der einen oder der andern mächtigen Parthei zuzuziehen. So bildete sich dann allmählig aus den obgenannten drei geistlichen und vier weltlichen Ständen das kurfürstliche Kollegium mit ausschließlichem Wahlrechte. Schon Otto IV. (§. 278.) ward vom Papste Innozenz III. mit dem Beisatze bestättiget, weil von den Fürsten, denen die Wahl

eines Kaisers vorzüglich zusteht, eben soviel, oder noch mehr für ihn, als für den Philipp gestimmt hätten. Der römische König Heinrich (§. 290.) ertheilte im J. 1228. zu Eßlingen seinem Schwiegervater dem Herzoge Leopold VII. von Oesterreich das Privilegium eines unumschränkten Erwerbungsrechtes mit Wohlgefallen, Rath und Gunst der Fürsten, welche das Recht haben, einen römischen König zu wählen. Albert von Staden zum J. 1241. nennet sie ausdrücklich alle Sieben, die bis zur Zeit des westphälischen Friedens das kurfürstliche Kollegium ausgemacht haben, schließt aber mit Unrecht den König von Böhmen vom Wahlrechte aus (vergl. §. 186.). Papst Urban IV. sagt in einem Schreiben an den römischen König Richard vom J. 1263. daß der Fürsten, welche bei die dieser (römisch königlichen) Wahl zu stimmen haben, sieben an der Zahl seyen. Offenbar hatten hier die sieben Kardinalbischöfe zum Muster gedient. Der römische König Richard ward ganz allein von Mainz, Kölln, Pfalz und Böhmen gewählt. Bei der Wahl seines Gegners Alfons aber hat der Erzbischof von Trier nebst Sachsen und Brandenburg auch noch einige andere Fürsten beigezogen, um seinen Anhang zu vergrößern.

§. 310. Fortsetzung.

So wie sich die Erblichkeit in den lehenbaren Reichsländern in diesem unruhigen Zeitraume immer mehr befestiget hatte (vergl. §. 283.), eben so wurden nun auch die lehenbaren Reichsämter, Würden und Rechte

erblich auf die Nachkommen, oder in den Erz- und Bisthümern auf den Wahlnachfolger in der Pfründe übertragen. Dadurch erhielt nun das kurfürstliche Collegium seine Fortdauer und der von den Päpsten so sehr befürchteten Erblichkeit des deutschen Reichs (§. 215.) ward ein fester Damm entgegengesetzt, da einige mächtige Familien und ansehnliche Stifter bei der Wahlbarkeit desselben ausschließlich interessirt wurden. Aus dem vorher angeführten österreichischen Privilegium zeiget sich auch schon, daß diese nämlichen Kur- oder Wahlfürsten bei wichtigen kaiserlichen Verleihungen durch ihren Rath und Gutfinden vorzüglich mitzuwirken hatten, welches Recht in der Folge nicht nur bestätiget worden, sondern sogar in ein Einwilligungsrecht übergegangen ist. Nicht nur diese Kur- oder Wahlfürsten, sondern auch die übrigen großen Reichsbeamten, fingen nun schon an, diejenigen Distrikte, denen sie vorher als kaiserl. Statthalter vorgestanden waren, in eigenem Namen zu regieren, und die darin befindlichen Ritter und sonstigen Freien als Unterthanen zu behandeln. Und gerade der Umstand, daß zur nämlichen Zeit mit dem hohenstauffischen Hause die herzogliche Würde in Schwaben und Franken aufhörte, war Schuld daran, da sich in diesen Gegenden eine unmittelbare Reichsritterschaft erhielt, welche sich auch durch bald nachher eingegangene Verbindungen bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat.

§. 311. b. Oesterreichischer Successionsfall.

Herzog Friederich II. von Oesterreich hatte sich nach seiner Aussöhnung mit Kaiser Friederich II. (§. 300.) nicht nur um den Kaiser, sondern um das ganze deutsche

Reich, ja man kann sagen, um ganz Europa sehr verdient gemacht. Während der Zeit, daß sich Kaiser und Papst um die Gränzen ihrer Macht zankten, und die deutschen Fürsten sich theils unter einander, theils mit ihren eigenen Vasallen herumschlugen, besiegte er im J. 1242. ein ungeheures Heer Tartaren oder Mogolen welches unter dem Oktai-Kan, einem Sohne des Dschingis-Kan nach der Eroberung von Rußland, Bulgarien, Servien, und Ungarn in Oesterreich eingefallen war, und Wienerischneustadt belagerte. Um die Verdienste dieses Herzogs, welchen seine Nachbarn von allen Seiten anfielen, zu belohnen, wollte Kaiser Friederich II. Oesterreich und Steier, welches letztere seit dem Tode Ottokar's VI. im J. 1192. an den Herzog Leopold VI. von Oesterreich gekommen war, in ein Königreich verwandeln. Allein die Sache unterblieb, und Herzog Friederich kam in einem Treffen gegen den König Bela IV. von Ungarn im J. 1246. um. Er beschloß den alten babenbergisch-österreichischen Mannsstamm (§. 164.).

§. 312. Fortsetzung.

Seine Schwestern, nämlich die Margaretha Wittwe des römischen Königs Heinrich (§. 300.), welche nach dem Tode ihres Gemahls in das St. Katharinen Kloster nach Trier gegangen war, und die Konstanzia Gemahlin Heinrichs des Erlauchten Markgrafen von Meissen machten, wiewohl ungegründete Ansprüche auf dessen Länder, desgleichen die von seinem Bruder Heinrich (impius) hinterlassene Tochter Gertraud. Der Papst Innozenz IV., welcher die

Vergrößerung des hohenstauffischen Hauses durch diese Länder befürchtete, trug sie dem Könige Bela IV. von Ungarn und dem König Wenzel von Böhmen zum Geschenke an. Kaiser Friederich II., welcher sie einstweilen durch den Grafen Otto von Eberstein als kaiserlichen Statthalter hatte riegeren lassen, bestimmte sie in seinem Testamente wirklich für seinen ältesten Enkel Friederich, erstgebohrnen Sohn des römischen Königs Heinrich.

§. 313. Krieg darüber.

König Bela IV. fiel sogleich in die österreichischen Länder ein, und das nämliche that Herzog Otto von Baiern, dessen Sohn Heinrich mit Bela's Tochter Elisabeth versprochen war. Die Oesterreicher unter Anführung des Grafen Otto von Eberstein widersetzten sich aus allen Kräften. Darüber ward aber das ganze Land vom Papste mit einem Interdicte belegt. Als dieses nichts half, beredete der Papst die römische Königin Magaretha zum Austritte aus dem Kloster. Allein die ihr vorgeschlagene Heurath mit einem Bruder des Markgrafen von Meissen kam nicht zu Stande. Der Markgraf Wladislaus von Mähren, ein Sohn Königs Wenzel I. von Böhmen hatte im J. 1246. die Prinzessin Gertraud geheurathet, nnd machte wegen derselben Ansprüche auf die österreichischen Länder, war aber während den Vorbereitungen, um sie durchzusetzen, gestorben. Dann heurathete die Gertraud den Markgrafen Herrman V. von Baden, welcher aber zu schwach war, um dem Könige Bela IV. von Ungarn zu widerstehen, und schon im J. 1250. starb. Der

Vorschlag des Papstes, die römische Königin Margaretha mit Königs Wilhelms Bruder Florentinus zu verehelichen, und diesem zum Besitze der österreichischen Länder zu verhelfen, ward auch nicht in Erfüllung gebracht, und die von den Oesterreichern nach Herrmanns V. Tode nach Meissen abgeschickte Gesandschaft, um einen von den Söhnen der Prinzessin Konstanzia, den Albrecht nämlich, oder Dieterich zur Besitznahme der österreichischen Länder einzuladen, ward zu Prag von dem Könige Wenzel bestochen, und kehrte nach Oesterreich zurück.

§. 314. Fortsetzung.

Wenzels Sohn Ottokar nunmehriger Markgraf in Mähren folgte ihr mit einer Armee auf dem Fuße nach, und brachte die Oesterreicher dahin, daß sie *ihn* als ihren Landesherrn anerkannten. Um einen Rechtsgrund oder Scheingrund zu haben, heurathete er die verwittwete römische Königin Margaretha, mußte aber doch bei dem mit dem Könige Bela IV. im J. 1254. geschlossenen Frieden, demselben Steiermark jenseits des Semmerings überlassen, welchen er aber durch einen neuen Frieden zu Presburg im J. 1260. an sich brachte, dann sich durch den Papst von der Margaretha scheiden ließ, und im J. 1262. vom Könige Richard mit Oesterreich und Steiermark belehnt ward. Auch behauptete sich derselbe nach dem Tode Herzogs Ulrichs III. im J. 1269. vermöge eines von diesem zu seinen Gunsten gemachten Testamentes in dem Besitze von Kärnthen und Krain gegen Ulrichs Bruder Philipp Patriarchen zu Aquileja, welcher darauf Anspruch machte.

§. 315. Schicksal der hohenstauffischen Familie,

Nach Konrads IV. Tode brachte sein natürlicher Bruder Manfred (§. 304.) das sizilianische Reich an sich. Allein die Päpste hörten nicht auf, wegen dieses Königreiches die angefangenen Negoziazionen fortzusetzen, bis endlich Klemens IV. mit dem Grafen Karl von Anjou des Akkords einig ward. Dieser kam nach Rom, ward daselbst vom Papste im J. 1266. zum Könige von Neapel und Sizilien gekrönt, ging auf den Manfred los, welcher in einem Treffen bei Benevent das Leben verlor. Karl machte sich nun von beiden Königreichen Meister. Da er sich aber durch Grausamkeit verhaßt machte; so ward der noch einzige rechtmäßige hohenstauffische Erbe, nämlich Konrads IV. Sohn Konradin, welcher bis dahin in Baiern erzogen worden war, nach seinen väterlichen Erbstaaten eingeladen. Er ging mit einer Armee dahin, und ward von dem jungen Prinzen Friederich, einem Sohne Herrmanns V. Markgrafen von Baden (§. 313.) begleitet. Er gewann gegen den König Karl ein Haupttreffen bei Aquila am 23. August 1268., ward aber, da er dem flüchtigen Feinde zu unvorsichtig nacheilte, nebst dem Prinzen Friederich und mehrern andern deutschen Fürsten gefangen, welche Karl am 29. Oktob. des n. J. zu Neapel öffentlich hinrichten ließ, an welcher Grausamkeit Papst Klemens IV. nicht wenig Antheil gehabt haben soll (vergl. §. 271.). Sein Tod ward nach 14 Jahren (1282.) durch die sizilianische Vesper gerächt.

§. 316. und ihrer Länder.

Die herzogliche Würde in Schwaben und Franken,

welche bei dieser Familie gewesen war, hörte nach deren Erlöschung ganz auf. Ihre weitschichtigen, aber zerstreuten Länder und Güter in Deutschland kamen an die Herzoge von Baiern, Markgrafen von Baden und Grafen Würtemberg. Aus den erstern ist die obere Pfalz größtentheils entstanden. Die in Franken und Schwaben befindlichen Prälaten, Ritter und Städte wurden, da die herzogliche Würde aufhörte, größtentheils wieder unmittelbar, und erhielten sich, da sie einzeln zu schwach gewesen wären, durch Bündniße bei ihrer Unmittelbarkeit (vergl. §. 310.).

§. 317. Faustrecht und durch dasselbe veranlaßte staatsrechtliche Verfassungen.

Die Deutschen waren zufolge ihrer kriegerischen Verfassung und ihrer Grundsätze von Tapferkeit zwar von jeher zu Privatgewaltthätigkeiten und Fehden geneigt gewesen, aber man strafte doch von Zeit zu Zeit, selbst noch bei den Großen, die Störung des innern Friedens auf eine sehr exemplarische Art, und arbeitete ihnen, so viel es die Umstände zuließen, immer entgegen (vergl. §. 138. 240. u. 190.). Allein durch die immer häufiger werdenden Entscheidungen mittelst des Zweikampfs, und bei der unter den letzten theils stürmischen theils nachdrucklosen Regierungen eingerissenen gänzlichen Anarchie, waren dergleichen Privatgewaltthätigkeiten sogar in eine Art von rechtlicher Form gebracht worden, mit deren Beobachtung es erlaubt war, den andern zu befehden, ihm Haus und Hof anzuzünden, seine Güter zu entreißen, oder ihn in Gefangenschaft fortzuschleppen; und dieser Unfug hatte daher den Namen des Faust-

rechtes erhalten, wovon nun gleichsam alle Stände Gebrauch machten. Diejenigen, welche zu schwach waren, mit eigenen Kräften ihren Feinden Widerstand zu thun, mußten sich um fremden Schutz umsehen, oder sich mit andern in Verbindung setzen.

§. 318. Fortsetzung.

Daher sind in diesen unruhigen Zeiten eine Menge von Schutz- und Schirmgerechtigkeiten, und die aufgetragenen Lehen entstanden. Wenn mehrere minder mächtige Familien zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung irgendwo auf einem Hügel, oder Berge, ein Schloß, oder eine Burg bauten, und zum Unterhalt der Besatzung einige Güter dazu schlugen, oder wenn sie mit vereinigten Kräften etwa einem Andern seine Burg sammt Gütern entrißen, und im gemeinschaftlichen Besitze blieben; so war es eine Ganerbschaft. Hatte einer mehrere Burgen, als er besetzen und brauchen konnte; so verlieh er sie einem andern zu Lehen (Lehnburg, oder feudum castri), und behielt sich meistens das Recht vor, in Nothfällen auch seine Mannschaft hineinlegen zu dürfen (Oeffnungslehen), oder er verlieh einem andern gewisse Güter zu Lehen, und bedung sich dafür die Besetzung und Vertheidigung einer Burg aus (Burglehen oder Seßlehen, feudum castrense). Mancher war froh, nur ein feuerfestes steinernes Haus zu Lehen zu erhalten (Kemnatlehen), um sich darin gegen Mordbrennerei, welcher die hölzernen Häuser gar zu sehr ausgesetzt waren, nur einiger Maßen zu sichern. Reisende, vorzüglich Kaufleute, denen die zerstreuten Raubnester

des Adels, woher jeder angegriffen, und gleich die Beute in Sicherheit gebracht werden konnte, gar gefährlich waren, ließen sich durch Bewaffnete, von Herzogen, Grafen u. dgl. gedungene Mannschaft begleiten, und so entstanden die Geleitsrechte (jus conductus), und das Recht dafür von den Durchreisenden eine Abgabe (Geleitsgeld) zu fordern, wovon auch in neuern Zeiten, als das Faustrecht schon lange abgeschaft war, noch Uiberbleibsel in Deutschland angetroffen wurden.

§. 319. Fortsetzung.

Die reichen Handelsstädte, denen diese allgemeine Unsicherheit in Hinsicht auf ihren Handel am meisten schädlich war, errichteten Bündnisse unter einander, um sich sowohl gegen Unterdrückung von Seite ihrer mächtigen Nachbarn, oder der in ihren Ringmauren wohnenden Bischöfe und Erzbischöfe zu schützen, als auch die Sicherheit ihres Handels zu Wasser und zu Lande zu befördern. Schon im J. 1241. errichteten zuerst die Städte Lübeck und Hamburg zur Ausrottung der Seeräuber auf dem baltischen Meere, und zur Sicherung ihres Handels überhaupt, den Han- und Seebund, oder gewöhnlich sogenannten Hansebund. Nach und nach vermehrte sich die Zahl der darin begriffenen Städte bis auf achtzig. Derselbe erhielt sich durch beinahe 300 Jahre in Macht und Ansehen, und im ausschließlichen Besitze des Handels nach dem ganzen nördlichen und nordöstlichen Europa. Dem Namen nach hat er sich bis auf die neuesten Zeiten bei den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg erhalten. Weniger wichtig und dauerhaft war der im J. 1253. von den Städten Mainz,

Frankfurt, Bingen, Oppenheim, Worms, Speier, Freiburg, Straßburg ꝛc. errichtete, und im J. 1255. von dem römischen Könige Wilhelm zu Oppenheim bestätigte rheinische Bund. Seine Errichtung ward durch die Erbauung des Schlosses Rheinfels von dem Grafen Dieter von Katzenellenbogen, und durch die von demselben geforderten drückenden Zollabgaben veranlaßt. Sein Zweck ging dahin, um diese und andere neu angelegte Zölle abzuschaffen, und durch Erhaltung des Landfriedens den Handel zu befördern.

§. 320. Fortsetzung.

Friedlich gesinnte Stände suchten bei der äußerst schlechten Justitzverwaltung in diesem Zeitraume, durch Schiedsrichter, die meistens schon zum vorhinein bestimmt wurden, dem Ausbruche von Gewaltthätigkeiten zwischen ihnen bei etwa entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, und diese Schiedsrichter wurden Austräge genannt. Sie haben sich, wiewohl mit einigen später hinzugekommenen gesetzlichen Modifikazionen bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

§. 321. Verminderung der Leibeigenschaft.

Der Gebrauch des römischen Rechts, dessen Grundsätze von der Knechtschaft auf die leibeigenen deutschen Bauern nicht anwendbar waren, die Meinung, daß die Leibeigenschaft gegen das göttliche positive Gesetz sey, die immer anwachsende Menge der Bauren, Bauernaufstände, vielleicht hin und wieder auch bessere Einsichten von Seite der Grund-Herrschaften, veranlaßten um diese Zeiten, daß in den ursprünglich mit Deutschen be-

wohnten Gegenden Deutschlands (vergl. §. 55.) auch die Leibeigenschaft größtentheils aufhörte, oder doch merklich vermindert und gelindert ward.

§. 322. Ursprung der Landstände.

Nach der off- oder defensiven Lage, worin sich die verschiedenen Großen des deutschen Reichs während diesem Zustande der Unordnung und der Selbsthilfe befanden, bedurften sie des Beistandes ihrer größern Vasallen — militärischen Beamten — entweder um andere zu unterdrücken, oder um sich gegen fremde Unterdrückung zu vertheidigen. Selten also ward, ohne dieselben beizuziehen, ohne ihren Rath oder gar ihre Einwilligung zu haben, etwas Wichtiges von den Reichsständen vorgenommen. Auf diese Art bildeten sich nach dem Beispiele der Reichsstände (vergl. §. 76. 78. 111. 238. u. 290.) nach und nach die Landstände in den Provinzen mit einer Mittelgewalt zwischen dem Landesherrn und ihren Unterthanen, und zwar, da die Rechte der Reichsstände selbst noch nicht gesetzlich bestimmt waren, hier mit größerer, dort mit geringerer Einwirkung auf die Landesangelegenheiten und Regierungsgeschäfte. So wie vormals die höhern Prälaten zur Reichsstandschaft (§. 178.) eben so gelangten auch Aebte und Prälaten niedern Standes um diese Zeiten zu der Landstandschaft.

§. 323. Kirchliche Angelegenheiten.

a. Bettelmönche.

Auf welchen Grad die päpstlichen Anmaßungen gestiegen seyen, welche seit Heinrichs IV. Zeiten in ein festes System des päpstlichen Hofes erwachsen waren, zeiget

die vorhergehende Geschichte dieses Hauptstückes unter Friederich II. und seinen Nachfolgern. Eine Hauptstütze derselben waren die zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts aufgekommenen Bettelmönche, vorzüglich die Franziscaner, oder mindern Brüder, und die Dominicaner. Stifter der erstern war Franz von Assis, der letztern aber Dominicus Guzmann ein Spanier. Die Päpste, besonders Innozenz III. und Alexander IV. waren ihnen sehr günstig, und überhäuften sie mit Privilegien zum Nachtheile der Bischöfe, der Pfarrer und der ganzen kirchlichen Disciplin. Die deutsche Geistlichkeit beschwerte sich dagegen, that eine Zeit lang Widerstand, mußte aber endlich nachgeben. Das Uebel ward noch größer, da sich diese Bettelmönche sogleich in die Kanzeln der Theologie und Philosophie auf den Universitäten, und in die Beichtstühle einzudrängen wußten, und sich, da zu ihrer Dotation weiter nichts, als ein Wohngebäude, und eine Kirche, oder Kapelle nothwendig war, gar bald ins Unendliche vermehrten. Da sie kein Vermögen besaßen; so hatten sie sich um die weltliche Macht, die ihnen nichts nehmen konnte, wenig zu bekümmern.

§. 324. b. Inquisition.

Papst Innozenz III. führte im J. 1200. zuerst die sogenannte Inquisition ein, und zwar ursprünglich gegen die in der Mitte des XII. Jahrhunderts entstandenen und auf einer Kirchenversammlung zu Alby in Oberlanguedoc verdammten Waldenser oder Albygenser, eine Religions-Partei, welche von dem lyoner Kaufmann Peter Valdun (Pierre Vaux) ihren er-

sten Namen erhalten hat. Hauptlehrsätze desselben waren, daß die Bibel die einzige Quelle der Religion, daß den Laien der Genuß des h. Abendmahls unter beiderlei Gestalten, und den Geistlichen die Ehe zu gestatten sey, u. dgl. Durch die Grausamkeit des Grafen Simon von Montfort, welcher eine Kreutzarmee gegen den Grafen Raimund von Toulose, der die Waldenser in Schutz nahm, anführte, ward diese Religionspartei mit Feuer und Schwerd vertilgt. Allein Papst Innozenz III. fürchtete, es möchte noch versteckte Waldenser geben, und führte, um diesen nachzuspüren, das heimliche Inquisitionsgericht ein. Dabei ließ sich vorerwähnter Dominicus Guzmann vorzüglich gebrauchen, welches die Ursache war, daß nachher im J. 1233. Papst Gregor IX. das ganze Inquisitionsgeschäft dem Dominicanerorden überließ. Dieser nämliche Papst wollte die Inquisition auch in Deutschland durch den Konrad von Marburg einführen, unter dessen Leitung dieselbe durch ungefähr drei Jahre mit aller Strenge und allem damit verbundenen Unfuge ausgeübt ward. Allein sie ward auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt im J. 1234. abgeschaft, vorerwähnter Konrad auf der Heimreise von Frankfurt nach Marburg ermordet, und das Inquisitionsgericht konnte wegen des allgemeinen Hasses der deutschen Nazion gegen dasselbe, in Deutschland nicht mehr aufkommen, ohnerachtet sich von Zeit zu Zeit hie und da noch Inquisitoren, oder sogenannte Ketzermeister blicken ließen.

§. 325. c. Päpstliche Eingriffe in die Rechte der deutschen Kirche.

Nachdem unter Lothar II. der kaiserliche Einfluß

bei Besetzung der höhern Kirchenprälaturen sich schon beträchtlich vermindert hatte (§. 248.); suchte der päpstliche Hof nach und nach das Bestätigungsrecht über die Bischöfe an sich zu bringen, da doch vorher diese Bestätigung, als ein und eben derselbe Akt mit der Consecration, den Erzbischöfen über ihre Suffraganbischöfe zustand. Mit dem Bestätigungsrecht fiel auch das Recht, über streitige und zwiespaltige Bischofswahlen zu entscheiden, folgenweise dem Papste zu, welches vorher von den Provinzialsynoden unter dem Vorsitze des Metropoliten ausgeübt worden war, und wobei die Kaiser theils wegen ihrer Gegenwart bei den Wahlen, theils, weil die kaiserliche Belehnung der Bestätigung und Consecration vorher gehen mußte, den größten Einfluß gehabt hatten (§. 230.). Es waren auch schon exemte Bisthümer (§. 178.), auch päpstliche Verleihungen nicht exemter Bisthümer (§. 326.) aufgekommen; und es mußte nach den damaligen Begriffen von der päpstlichen Allgewalt, eine offenbare Ungereimtheit scheinen, daß die von allem Metropolitanrechte befreiten blos dem römischen Stuhle unterworfenen Bischöfe, oder solche, welche ihre Bisthümer durch eine päpstliche Verleihung bekommen hatten, sich von dem Metropoliten sollten bestätigen lassen, und daß die bei der Wahl eines exemten Bischofes etwa entstandenen Streitigkeiten von der Provinzialsynode entschieden werden sollten. Da nun ferner die Appellazionen nach Rom auch bereits seit Otto's des IV. Zeiten üblich waren (§. 282.), folglich zuletzt doch alle diese Streitigkeiten zu Rom ihre Endschaft erreichen mußten, besonders weil den zwiespaltig, oder sonst streitig Gewählten meistens solche Gebrechen

vorgeworfen wurden, worin der Papst allein dispensiren zu können sich anmaßte; so wandten sich die streitenden Theile meistens selbst gleich unmittelbar nach Rom, und suchten daselbst einander das Ziel abzurennen, weil doch die päpstliche Bestätigung und Entscheidung erst die endliche Sicherheit gab. Doch wollte der Papst nicht gar zu auffallend in die ursprünglichen Rechte der Erzbischöfe eingreifen. Man fing an, zwischen Confirmation und Consecration zu unterscheiden, zog nur die Confirmation, und mit ihr das Entscheidungsrecht der streitigen Wahlen nach Rom, und überließ die Consecration den Erzbischöfen. Nach dieser Absönderung der Confirmation und Consecration konnte nun einer bestätigter Bischof seyn, war es auch häufig, ohne die Consecration erhalten zu haben. Dieses mußte die sogenannten Weihbischöfe, oder Suffragane im engern Verstande, nothwendig nach sich ziehen, um in den Pontificalverrichtungen die Bischöfe zu vertreten. Auf diese Art ward das Mehreste, welches vorher zu den Verrichtungen der Provinzialsynoden gehört hatte, als causa major pontifici reservata nach Rom gezogen, die Provinzialsynoden wurden seltener, und hörten zuletzt ganz auf.

§. 326. Fortsetzung.

Ein wichtiger Eingriff, den die Päpste um diese Zeiten in die Rechte der deutschen Kirche wagten, waren die päpstlichen Pfründenverleihungen (provisiones apostolicæ) auf den deutschen Stiftern. In andern Ländern, besonders in England, war dieses Unternehmen schon früher durchgesetzt worden. Die Streitigkeiten der deutschen Kaiser mit den Päpsten waren ver-

muthlich Schuld daran, daß Deutschland etwas länger damit verschont blieb. Aber auch in Deutschland machten die Päpste bei den Bisthümern und dergleichen größern Pfründen den ersten Versuch. Papst Innozenz IV. behielt sich zuerst die Verleihung aller Bisthümer der Provence vor, unter dem Vorwande, daß die dortigen Kirchen mit Ketzereien angesteckt wären. Klemens IV. erklärte, daß alle Benefizien, derer Besitzer zu Rom, oder in der Nachbarschaft innerhalb einer Entfernung von 2 Tagreisen stürben, von dem Papste vergeben werden sollten. Bald aber fing man zu Rom an, Pfründen auf den deutschen Stiftern nach Gutbefinden, oder nach Willkür zu verleihen. Man wehrte sich dagegen in Deutschland, so gut man konnte, man suchte Ausflüchte geltend zu machen, ohne den Muth zu haben, der päpstlichen Allgewalt directe entgegen zu arbeiten. Eine Zeitlang wich man zuweilen der päpstlichen Verleihung durch die Einwendung aus, daß auf diesem oder jenem Stifte eine gewisse Anzahl bestimmt, und diese dermalen voll sey, über welche man keinen Pfründner mehr annehmen und erhalten könnte, und dieß war auch Ursache, daß auf den mehresten Stiftern eine solche Anzahl Pfründner wirklich festgesetzt ward. Allein die Päpste fingen bald an, auch auf die erst zu erledigenden Pfründen Anwartschaften zu ertheilen (gratiæ expectativæ). Nun führten aber auch die deutschen Stifter solche Anwarter bei sich ein (domicellares, canonici in herbis). Wahrscheinlich ist es, daß man, um solche römische Verleihungen hintan zu halten, auch auf vielen Stiftern die Ahnenprobe eingeführt habe. Zuletzt half aber alles nichts, und selbst die von dem päpstlichen Stuhle gegen

solche römische Beeinträchtigungen mit großen Aufopferungen erkauften Indulte wurden dadurch vereitelt, daß man zu Rom den päpstlichen Verleihungen die Klausel beifügte, daß sie unerachtet eines Indults, oder jeder Andern Anwartschaft ihre Wirkung haben sollten. Die Ahnenprobe war ohnehin nur ein Palliativ. Denn diese hätte doch den Papst nicht hindern können, Deutschen von stiftsmäßigem Adel die Präbenden zu verleihen, wo sodann auch noch die dafür zu entrichtenden Taxen für Deutschland verloren gingen. Die Sache ward immer weiter getrieben, und war noch in viel spätern Zeiten eine der vorzüglichsten Beschwerden der deutschen Kirche gegen den päpstlichen Stuhl.

§. 327. d. Decretalen.

Papst Gregor IX. hat im J. 1234. seine und seiner Vorfahren Decretalbriefe durch seinen Kaplan und Pönitentiarius Raimund von Pennaforti in eine Sammlung bringen lassen, um in den Schulen gelehrt und bei den Gerichten beobachtet zu werden. Diese Sammlung macht den zweiten Theil (§. 286.) des canonischen Rechtsbuches aus.

§. 328. Deutsche Rechtssammlungen.

Da man um diese Zeiten aus den fremden Gesetzsammlungen, und denen, die damit bekannt waren, ein so großes Wesen machte; da selbst die Regenten und ihre Minister die Legisten und Decretisten (§. 286.), die doch nur fremde Waare zur Schau ausstellten, zu den ansehnlichsten Aemtern und Ehrenstellen erhoben; so glaubten einige Männer von altdeutscher Sitte und

Redlichkeit, beseelt von deutschem Patriotismus, nicht weniger Ehre einzuärnden, wenn sie einheimische Gesetze und Gewohnheiten zusammentrügen, welche, wenn sie schon nicht so ganz fein durchgedacht, nicht mit so vielen Spizfindigkeiten, wie jene, überladen waren, doch wenigstens den Vorzug hatten, daß sie einheimische Produkte enthielten, die im Grunde mit der deutschen Verfassung mehr harmonirten. So entstanden das Kaiserrecht, der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel u. s. w. Vielleicht ging ihre Absicht sogar dahin, den fremden, nun überall mit Gewalt eindringenden Rechten entgegen zu arbeiten, und die Fehler der Regierungen einiger Maßen zu verbessern. Allein wie sehr betrogen sich diese guten Leute! Ihre Arbeiten wurden von den zu Bononien gekrönten Legisten und Decretisten, die vielleicht ihre Muttersprache nicht einmal recht lesen konnten, mit Verachtung angesehen, blieben unbenützt, ungebraucht, und sogar die Namen ihrer Verfasser und der eigentliche Zeitpunkt ihrer Entstehung kamen in Vergessenheit, vielweniger daß man irgendwo an deren Beobachtung mehr gedacht hätte. Der ausgeartete Deutsche wollte nun einmal nichts mehr schön finden, als was in Italien zu Hause war. Ein Deutscher gerieth aus dieser Ursache sogar auf den Gedanken, um seiner Arbeit wenigstens einiges gelehrtes Ansehen zu verschaffen, die deutschen Lehengewohnheiten in einem elend-barbarischen Lateine zusammen zu tragen (Author vetus de beneficiis), erreichte aber, weil man ihm überall die Deutschheit ansah, eben so wenig seinen Endzweck. Erst in neuern Zeiten hat man sie alle aus der gänzlichen Vergessenheit wieder her-

vorgezogen, und ihnen einigen historischen, dann auch in solchen Rechtsmaterien einen subsidiarisch-practischen Gebrauch eingeräumt, welche in den fremden Gesetzsammlungen gar nicht vorkommen.

Dritter Abschnitt.

Von Rudolf I. bis auf den Tod Maximilians I. 1519 — 246. Jahre.

Erstes Hauptstück.

Von Rudolf I. bis zum Tode Ludwigs IV. 1347.

§. 329. Rudolfs I. Wahl.

Die Lage Deutschlands forderte einen klugen, tapfern und ausharrenden Regenten, um den eingerissenen Unordnungen jeder Art mit Nachdruck Einhalt zu thun. Der Vortheil der Fürsten aber, welche die Wahl vorzunehmen hatten, erheischte, daß der neue Regent nicht mächtig genug sey, um auch sie selbst wegen desjenigen, was sie während den Unruhen an sich gerissen hatten, zur Verantwortung ziehen zu können. Letzterer Umstand mag wohl die Haupturſache gewesen seyn, daß König Ottokar von Böhmen seinen Zweck nicht erreichte. Ersterer aber nebst der eifrigen Verwendung des Erzbischofs Werner von Mainz verschafte am 29. Septemb. 1273. dem Grafen Rudolf von Habsburg die einhäl-

ligen Stimmen der Wählenden. Pfalzgraf Ludwig der strenge machte die einhällige Wahl dem Volke bekannt; Burggraf Friederich III. von Nürnberg aber überbrachte die Nachricht davon dem Rudolf, welcher am 24. Oktober zu Aachen gekrönt ward, und den daselbst anwesenden Ständen die Belehnung ertheilte, auch durch Vermählung dreier seiner Töchter an drei Wahlfürsten mit den übrigen mächtigen deutschen Häusern in Verbindung kam. Papst Gregor X. bestätigte die Wahl auf einer Kirchenversammlung zu Lyon im J. 1274. und Rudolf I. suchte denselben durch Versprechungen und Aufopferungen in guter Laune zu erhalten, hütete sich aber, einen Römer- und Kreutzzug zu unternehmen, um desto ungestörter im Innern von Deutschland Ruhe und Ordnung herzustellen. König Alfons (§. 306.) legte im folgenden Jahre 1275. auf Betreiben des Papstes den römisch-königlichen Titel ab.

§. 330. Sein Krieg mit dem Könige Ottokar von Böhmen.

König Ottokar von Böhmen war mißvergnügt über Rudolfs Wahl, hatte dagegen protestiren lassen, und wollte denselben nicht als deutsches Reichsoberhaupt anerkennen, noch sich von ihm belehnen lassen. Rudolf suchte die Ursache zum Mißvergnügen dadurch zu heben, daß er der althergebrachten (§. 186.) böhmischen Wahlstimme durch einen Ausspruch, daß die pfälzische und baierische Stimme nur für eine gelten sollen, wieder Platz machte.

Allein Ottokars Mißvergnügen und Verweigerung seiner Vasallenpflichten dauerten fort. Auch der Herzog

Heinrich von Niederbaiern war gegen Rudolfen nun wegen des über die baierische Wahlstimme gethanen Ausspruches aufgebracht. Diesen letztern bezwang Rudolf, und bei Gelegenheit des zwischen ihnen geschlossenen Friedens ward Rudolfs Tochter Katharina mit Heinrichs Sohne Otto vermählt.

Nun stand dem Rudolf der Weg durch Baiern nach Böhmen und Oesterreich, welches Ottokar ebenfalls besaß (§. 314.) offen. Mit einigen wenigen Reichsfürsten verbunden, und vom oberrheinischen, elsässischen und schwäbischen Adel unterstützt, fiel er im J. 1276. in Oesterreich, zur nämlichen Zeit aber der Graf Mainhard von Tyrol in Kärnthen und in die Steiermark ein, und zwang den Ottokar zum Vergleiche auf Schiedsrichter. Nach deren Ausspruche mußte sich Ottokar von Rudolfen mit Böhmen und Mähren belehnen lassen, die österreichischen Länder dem Reiche, seine eigenthümlichen Besitzungen darin aber dem Rudolf abtreten.

Allein im J. 1278. brach der Krieg neuerdings aus, wobei Ottokar in einem auf dem Marchfelde gelieferten Treffen sein Leben einbüßte. Mit dessen minderjährigen Nachfolger Wenzel II. kam der Friede zu Iglau im nämlichen Jahre zu Stande, durch welchen es in der Hauptsache bei dem vorhergehenden schiedsrichterlichen Ausspruche blieb, und König Wenzel Rudolfs Tochter Gutta eheligte.

§. 331. Folgen davon.

In den österreichischen Ländern stellte Rudolf Anfangs seinen Sohn Albert als Reichsverweser auf,

ertheilte aber demselben und desen Bruder Rudolf im J. 1282. mit Einwilligung der Kurfürsten die Belehnung darüber. Nur das Herzogthum Kärnten verlieh er im J. 1286. seinen treuen Bundesgenossen dem Grafen Mainhard von Tyrol, wobei jedoch auf den Fall des Abgangs des mainhardischen Mannsstammes der habsburgischen Familie das Successionsrecht vorbehalten ward. Auch wurden jene Rechte und Besitzungen von Kärnthen getrennt, welche die ehemaligen Herzoge von Kärnthen in Krain und der windischen Mark besessen hatten. Rudolf ward auf diese Art der Stifter des habsburgisch-österreichischen Hauses.

§. 332. Seine Verdienste um den Landfrieden.

Den Landfrieden suchte Rudolf herzustellen, so viel es die Zeitumstände zuließen. Im J. 1276. nöthigte er einige verbundene schwäbische Grafen, unter welchen sich besonders der Graf Eberhard von Würtemberg auszeichnete, zur Ruhe. Doch ward dieser im J. 1286. noch einmal von ihm bekriegt, weil er die Städte Eßlingen, Heilbronn und Reutlingen beunruhiget hatte. Die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Descendenten der Gräfin Margaretha von Flandern, nämlich dem Johann von Avesnes und dem Guido von Dampierre suchte er auf den zu Nürnberg und Worms in den Jahren 1281 u. 1282. gehaltenen Hoftagen beizulegen. In Schwaben und in der Schweiz zerstörte er, zum Theile noch ehe er römischer König war, bei 70 adeliche Raubschlösser, und machte auch dem durch Friederich Holzschuh (Tilokolup) als angeblichen Kaiser Friederich II.

(vergl. §. 303.) in den niedern Rheingegenden getriebenen Unfuge im J. 1285. ein Ende. Zu Wien verkündigte er im J. 1276. für die österreichischen Länder, zu Würzburg aber im J. 1287. für das ganze deutsche Reich einen Landfrieden, und suchte denselben auch durch Herumreisen in verschiedene deutsche Provinzen handzuhaben. In den Jahren 1289 u. 1290. trachtete er in Sachsen und Thüringen Ruhe herzustellen, zwang die aufrührerischen Städte Mühlhausen und Nordhausen um Gnade zu bitten, und ließ zu Ilmenau 29 adeliche Räuber hinrichten. Den zwischen Albert dem ausgearteten von Thüringen und seinen Söhnen Friederich mit der gebissenen Wange und Tietzemann ausgebrochenen Streit über die Nachfolge in Alberts Ländern, bemühete er sich bei verschiedenen Gelegenheiten beizulegen, ohne jedoch seinen Zweck erreichen zu können.

§. 333. Seine übrigen Verrichtungen und Tod.

Seinem Schwiegersohne, dem Könige Wenzel II. von Böhmen hat Rudolf das Erzschenkenamt und die Kurstimme im J. 1289. bestättiget. Im burgundischen Reiche (§. 287.) hat er dem Humbert Dauphin von Vienne die Würde eines Erztruchses (Senechal), dem Erzbischofe von Embrun aber jene eines Erzkämmerers (Triscammerarius) verliehen, auch im J. 1290. einen besondern Landfrieden für dieses Königreich kund gemacht. Wahrscheinlich rührte das vormalige trierische Erzkanzleramt durch das arelatische Reich ebenfalls von Rudolfs Zeiten her. Er hat schon das kaiserliche Recht der ersten Bitte mit Beru-

fung auf eine uralte Gewohnheit ausgeübet, sich der eigentlich sogenannten Pontons im Kriege gebraucht, suchte den Gebrauch der deutschen Sprache bei gerichtlichen Verhandlungen einzuführen, hat einigen Reichsäbten die fürstliche Würde ertheilt. Allein sein Vorhaben, seinen ältesten Sohn Albert zu seinem Nachfolger wählen zu lassen, konnte er auf der diesfallwegen zu Frankfurt im J. 1291. gehaltenen Versammlung nicht durchsetzen. Er starb auf der Rückreise von daher nach Speier zu Germersheim am 15. Julii des nämlichen Jahres, und ist zu Speier in der dortigen kaiserlichen Gruft beigesetzt worden.

§. 334. Adolf von Nassau.

Herzog Albert von Oesterreich gab seine Hoffnung zur Kaiserkrone noch nicht auf. Allein durch die Intriguen des Erzbischofes Gerhard von Mainz ward nach einem unruhigen Zwischenreiche von beinahe zehn Monaten Graf Adolf von Nassau am 1. Mai 1292. zu Frankfurt auf den deutschen Thron erhoben, von dessen Macht die Wahlfürsten weniger zu befürchten hatten. Er mußte den 3 geistlichen Wahlfürsten verschiedene Versprechungen machen. Herzog Albert von Oesterreich lieferte ihm zwar das Schloß Triefels samt den daselbst verwahrten Reichsinsignien aus, erhielt auch von ihm die Belehnung über seine Reichsländer. Allein der Groll zwischen beiden diesen Herren dauerte fort, und als sich Adolf theils durch Verpfändung verschiedener Reichsdomainen, theils durch einen Subsidientractat mit England, theils durch seinen mit dem ausgearteten Albert von Thüringen geschlossenen

Kauf dieses Landes, und sein und seiner Soldaten unrühmliches Betragen daselbst die Verachtung der Fürsten in einem so hohen Grade zuzog, daß man im J. 1297. zu seiner Absetzung Vorbereitungen traf; so zog Albert mit einer mächtigen Armee nach dem Breisgau und dem Elsasse. Am 23. Junii 1298. ward Adolf auf einer Versammlung der Kurfürsten zu Mainz durch Stimmenmehrheit abgesetzt, Albert gewählt, und ein zwischen ihnen am 2. July des nämlichen Jahres bei Worms vorgefallenes Treffen, worin Adolf sein Leben verlor, machte dem Streit ein Ende.

§. 335. Albert I. oder der Einäugigte.

Herzog Albert ließ sich nach Adolfs Tode noch einmal wählen. Nachdrucksamer als die vorhergehende, aber doch weniger ehrenvoll war seine Regierung, als jene seines Vaters, obschon ihm auch manches ohne hinreichenden Grund zur Last gelegt wird, und insbesondere die Entstehung des Schweitzerbundes im J. 1308., so wie die Veranlassung dazu, welche Alberten I. von den mehresten zugeschrieben wird, mehr einem geflissentlich unter das Volk ausgesprengten Mährchen, als einer wahren Geschichte gleich sieht.

Papst Bonifaz VIII. wollte ihn aus sehr hinfälligen Gründen eine Zeitlang nicht anerkennen. Da sich nun Albert gegen denselben mit dem Könige Philipp IV. von Frankreich verband, so mußte der Papst nachgeben. Alberts Unternehmen auf Holland, Seeland und Westfriesland, welche Länder er nach dem im J. 1299. erfolgten Tode des Grafen Johann als eröfnete Reichslehen einziehen wollte, wird von

vielen deswegen getadelt, weil man vermuthet, er habe diese Länder an sein Haus bringen wollen. Durch Vermittlung des Erzbischofs Wichbold von Kölln erhielt endlich Johann von Avesnes Graf von Hennegau die Belehnung mit den oben erwähnten Ländern.

Als Albert auf die Abstellung der schon bei Publizierung des Nürnberger Landfriedens 1298. abgeschaften theils neuen, theils erhöheten Rheinzölle drang; kam er mit den 4 rheinischen Kurfürsten in Verdrüßlichkeiten, und diese luden ihn vor Gericht, weil ihrer Meinung nach, und in Folge einer mißverstandenen oder mißdeuteten alten Sage der Pfalzgraf am Rheine des Kaisers Richter sey. Auch Alberts Schwager der König Wenzel II. von Böhmen hielt es mit ihnen, und Papst Bonifaz VIII. erließ gegen ihn eine sehr scharfe Bulle. Da aber Albert die Kurfürsten durch Gewalt der Waffen zur Unterwerfung zwang; so gab auch der Papst nicht nur nach, und erkannte den Albert als römischen König, sondern machte ihm im J. 1303. anmaßlich mit ganz Frankreich ein Geschenk, um dadurch dessen Verbindung mit dem Könige Philipp IV. von Frankreich zu trennen. Allein Albert war zu klug, um von dieser päpstlichen Freigebigkeit Gebrauch zu machen. Ein Zug Alberts gegen seinen Schwager den König Wenzel II. von Böhmen im J. 1304. mißlang, und im folgenden Jahre 1305. starb K. Wenzel vor Eröffnung des neuen Feldzugs. Mit seinem Nachfolger K. Wenzel III. kam im nämlichen Jahre der Friede zu Stande.

§. 336. Fortsetzung.

Alberts I. Ansprüche auf Thüringen, welche er wegen des von Adolfen geschehenen Kaufes (§. 334.) als dessen Nachfolger machte, hatten eben so wenig einen rechtlichen Grund, als glücklichen Ausgang. Als aber der junge König Wenzel III. von Böhmen am 4. August 1306. ermordet ward, mit welchem die in Böhmen regierende einheimische Familie erlosch; so luden die mehresten böhmischen Stände gegen den mit Wenzels III. Schwester oder Wenzels II. ältesten Tochter Anna vereheligten Herzog Heinrich von Kärnthen den römischen König Albert zur Besitznahme von Böhmen ein, welcher seinen Sohn Rudolf, der sich mit Wenzels II. Wittwe Rischa vermählte, zum Könige von Böhmen erklärte, und durch einen mit den böhmischen Ständen errichteten wechselseitigen Nachfolgsvertrag seinem Hause ein dauerhaftes Recht auf das Königreich Böhmen verschafte. Da aber die Böhmen nach Rudolfs schon im folgenden Jahre 1307. erfolgten unbeerbtem Tode gegen ihr gethanes Versprechen den vorerwähnten Herzog Heinrich von Kärnthen als König anerkannten, so kam es nun mit diesem zum Kriege. Der erste Feldzug lief fruchtlos ab. Während der Vorbereitung zum zweiten aber ward Albert am 1. Mai 1308. von seines Bruders Rudolfs Sohne, dem Herzoge Johann (parricida) und einigen Mitverschworenen auf dem Wege von Baden im Aargau nach Rheinfelden zwischen Windisch und Bruck ermordet.

§. 337. Heinrich VII.

Unter den vielen Competenten um die deutsche

Krone erhielt nach vielen Streitigkeiten dießmal Graf Heinrich von Luxemburg, vorzüglich durch die Bemühungen seines Bruders des Erzbischofes Baldwin von Trier und durch päpstlichen Vorschub die Oberhand. Er ward am 27. Nov. 1308. zu Frankfurt gewählt, und samt seiner Gemahlin, der brabantischen Prinzessin Margaretha am 6. Jänner 1309. zu Aachen gekrönt. Er ist unter den deutschen Königen Heinrich VII. Dem Papste Clemens V. ward die Wahl durch eine feierliche nach Avignon (vergl. S. 350.) abgeordnete Obedienzgesandtschaft bekannt gemacht, und von demselben bestättiget.

§. 338. Bringt Böhmen an das luxemburgische Haus.

Auf seinem ersten Reichstage, welchen er zu Speier 1309. hielt, ließen ihm die Böhmen, welche mit dem Heinrich von Kärnthen (S. 336.) mißvergnügt waren, die Prinzessin Elisabeth, zweite Tochter Königs Wenzels II. für seinen Sohn Johann zur Braut antragen, und da Herzog Heinrich die Belehnung über Böhmen zu nehmen schon mehr, als 3 Jahre verschoben hatte; so erklärte Heinrich VII. Böhmen mit Rath und Gutachten der Reichsstände für ein eröffnetes Reichslehen. Graf Johann ward am 1. Dezember 1310. mit der Elisabeth vermählt, von seinem Vater mit Böhmen belehnt, und am 5. Febr. 1311. vom Erzbischof Peter von Mainz zu Prag gekrönt.

§. 339. Sein Zug nach Italien.

Auf dem Speierischen Reichstage 1309. war auch ein Zug nach Italien beschlossen worden, wo nun bereits über 50. Jahre kein Kaiser, oder römischer König

gewesen war. Eben darum waren die Reichsrechte daselbst sehr beeinträchtiget worden, und durch den Parteigeist zwischen den Guelfen und Gibellinen, wovon die erstern wiederum in die weißen und schwarzen getrennt waren, die Unordnung auf den höchsten Grad gestiegen. Vor Antretung dieses Zuges bestellte Heinrich seinen Sohn Johann auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt im J. 1310. zum Reichsverweser in Deutschland, und ging durch die Schweitz nach Italien.

§. 340. Seine Verrichtungen daselbst und Tod.

Die guelfisch gesinnten longobardischen und toskanischen Städte, welche bisher den Meister gespielt hatten, errichteten zur Vertheidigung der an sich gerissenen Rechte und Freiheiten ein Bündniß, und wählten den König Robert von Neapel zum Bundeshaupte. Heinrich suchte dem Parteigeiste auszuweichen, und die Partheien selbst mit einander auszusöhnen, welches ihm auch auf eine kurze Zeit, wenigstens dem äussern Anscheine nach gelang. Am 6. Jänner 1311. ward er zum Könige von Italien gekrönt und die italienischen Vasallen leisteten ihm die Huldigung. Anstatt der bisher gehabten königlichen Vögte, oder Richter (§. 263.), mit welchen die Italiener unzufrieden waren, wurden den italienischen Städten kaiserliche Statthalter vorgesetzt, und in so weit ging alles ruhig vor sich. Sobald aber Heinrich von den italienischen Städten die gewöhnliche Kronsteuer forderte, erregte der guelfisch gesinnte Pöbel zu Mailand, an dessen Spitze die mächtige Familie della Torre

stand, eine Empörung, welche jedoch daselbst und in einigen andern Städten zur Zeit unterdrückt, und der gibellinisch gesinnte Matthäus Visconti zum Statthalter von Mailand ernannt ward. Die Kaiserkrönung geschah zu Rom am 29. Junii 1312. durch die hiezu von Clemens V. von Avignon aus abgeordneten Cardinäle. Heinrichs Vorhaben, den König Robert von Neapel zu bekriegen, und überhaupt die Gibellinen in Toskana von der Unterdrückung der Guelfen zu befreien, ward theils durch die Weigerung der deutschen Stände, an diesem Kriege Antheil zu nehmen, theils durch die erneuerten Ansprüche des Herzogs Heinrich von Kärnthen auf Böhmen, theils auf Anstiften des Königs Philipp IV. von Frankreich durch den Papst, welcher sogar den gegen den König Robert gefällten Achtspruch aufzuheben sich anmaßte, und endlich durch Heinrichs am 24. August 1313. erfolgten, wahrscheinlich unnatürlichen Tod gehindert.

§. 341. Zwiespaltige Wahl Friederichs von Oesterreich und Ludwigs von Baiern.

Zwei Häuser, das österreichische nämlich und das böhmisch-luxemburgische bewarben sich nach Heinrichs VII. Tode vorzüglich um die deutsche Krone. Weil aber die Mitglieder und Anhänger des luxemburgischen Hauses sahen, daß der junge König Johann von Böhmen dem österreichischen Hause das Gleichgewicht zu halten nicht vermöchte; so vereinigten sie sich auf den Herzog Ludwig von Oberbaiern, einen Enkel Rudolfs I. von dessen Tochter Mathilde (§. 329.). Dieser, obschon er dem Herzoge Friederich dem

schönen von Oesterreich versprochen hatte, die Krone nicht anzunehmen, ließ sich dennoch endlich dazu bereden. Nach einem Zwischenreiche von 13 Monaten ward, da keine Partei der andern nachgeben wollte, Herzog Friederich von Oesterreich am 19. Oktob. 1314. von seinem Anhange zu Sachsenhausen bei Frankfurt, am 20. des nämlichen Monats aber Herzog Ludwig von Oberbaiern zu Frankfurt von dem seinigen gewählt. Ersterer ward zu Bonn von dem Erzbischofe Heinrich von Kölln am 25., letzterer von dem Erzbischofe Peter von Mainz zu Aachen am 26. November des nämlichen Jahres gekrönt, und das Glück der Waffen entschied nach sieben Jahren zum Vortheile Ludwigs, indem Friederich in der Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322. in die Gefangenschaft seines Gegners gerieth, und nach Trausnitz in der obern Pfalz in Verwahrung gebracht ward.

§. 342. Ludwigs Händel mit Papst Johann XXII.

Nun war zwar Ludwig von seinem Hauptgegner befreit, und er konnte die Reichsregierung allein führen. Allein nebst dem, daß Friederichs Bruder der tapfere Herzog Leopold von Oesterreich ihm vieles zu schaffen machte, bekam er noch einen weit gefährlichern Feind an den nach Klemenzens V. Absterben zu Avignon nach einer zweijährigen Sedisvacanz auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Papst Johann XXII. Der Streit zwischen den damals ziemlich gleichen Partheien in Deutschland schien dem päpstlichen Hofe die beste Gelegenheit darzubiethen, neue Anmaßungen mit Unterstützung der Könige von Frankreich und Neapel

durchzusetzen. Dieser Papst hatte schon bald nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl am 31. März 1317. das Kaiserthum, das deutsche und italienische Königreich für vacant erklärt, und sich alle kaiserliche und königliche Rechte zugeeignet. Er hatte die von Heinrich VII. in den italienischen Städten aufgestellten besondern Vicariate oder Statthalterschaften, (§. 340.) aufgehoben und befohlen, dem von ihm ernannten allgemeinen Statthalter, nämlich dem Könige Robert von Neapel allein zu gehorchen; und da nun Ludwig nach Gefangennehmung seines Gegners und nach angetretener Alleinregierung sich in die italienischen Angelegenheiten zu mischen anfing, und dem Galeazius Visconti zu Mailand gegen die päpstlichen Truppen Unterstützung zuschickte; so brachte ihn der Papst durch vier gegen ihn hintereinander angestellte sogenannte Prozesse in Verlegenheit. Ludwig ward mit dem Kirchenbanne belegt, des Reichs verlustig erklärt, und alle seine Unterthanen nicht nur von ihrem Unterthanseide losgezählt, sondern ihnen auch unter Strafe des Kirchenbannes verbothen, ihm zu gehorchen. Er mußte sich mit seinem gefangenen Gegner im April 1325. vergleichen, hauptsächlich in der Absicht, um sich der heftigen Anfälle des Herzogs Leopold von Oesterreich dadurch zu entledigen.

§. 343. Fortsetzung. Endliche Ausgleichung mit dem K. Friederich.

Allein der Papst kassirte diesen Vergleich noch ehe ihm der Inhalt desselben bekannt war. Herzog Leopold durch den Papst aufgehetzt wollte denselben als

der Ehre seines Bruders und seines Hauses nachtheilig, ebenfalls nicht annehmen, und König Friederich stellte sich seinem gegebenen Ehrenworte gemäß schon wieder als Gefangener ein. Diese Redlichkeit Friederichs, die durch den Papst in Brandenburg, welches Land Ludwig nach dem Tode des Markgrafen Heinrich († 1320.), des letzten aus dem askanisch-brandenburgischen Mannsstamme im J. 1324. seinem Sohne Ludwig dem ältern verliehen hatte, erregte Empörung, und der feindliche Einfall des Herzogs Wladislaw von Polen in die Mark Brandenburg, welchen der Papst zu diesem Ende von der Zinsbarkeit gegen das deutsche Reich befreiet, und mit dem Königstitel beehret hatte, bewogen den König Ludwig, daß er am 8. Septemb. 1325. mit seinem gefangenen Gegner einen neuen — in der deutschen Geschichte einzigen Vergleich errichtete, kraft dessen sie das deutsche Königreich und Kaiserthum mit stipulirter vollständiger Gleichheit mit einander regieren wollten, auch unerachtet weder die Kurfürsten, noch der Papst den Vergleich genehmigten, wirklich regierten.

§. 344. Ludwigs Zug nach Italien. Tod Friederichs.

Nun konnte Ludwig unbekümmert den Gibellinen in Italien zu Hilfe eilen. Die vornehmsten derselben kamen ihm bis Trient entgegen. Die Franziscaner, welche mit dem Papste wegen ihres Armuthsgelübdes in einen ganz sonderbaren Streit verwickelt worden waren, unterstützten ihn mit ihren Schriften gegen die päpstliche Prozeduren. Allein der Papst verdammte ihn nun in einem fünften gegen ihn angestellten Pro-

zesse neuerdings, und befahl ihm, sich aus Italien zu entfernen. Auch ward gegen den Markgraf Ludwig von Brandenburg eine Verdammungsbulle erlassen. Ludwig IV. ging dessen ungeachtet nach Mailand, ward um Pfingsten 1327. zum Könige von Italien gekrönt, zerfiel aber bald mit dem Galeazius Visconti und der ganzen gibellinischen Parthei. Die Römer glaubten bei dieser Gelegenheit, den Papst leicht dahin bewegen zu können, daß er seine Residenz wieder nach Rom verlege. Weil er aber auf ihre Einladung nicht kam, so luden sie den König Ludwig nach Rom ein. Dieser ließ sich am 17. Jänner 1328. durch einen römischen Rathsherrn zum Kaiser krönen, fing nun in dieser Eigenschaft auch einen Prozeß gegen den Papst an, ließ ihn als einen Majestätsverbrecher absetzen, und der Franziscaner Petrus Rainaluzius ward zum Gegenpapste gewählt (Nicolaus V.), welcher den Papst Johann XXII. in den Kirchenbann that, sich ein neues Cardinalskollegium schuf, und die geschehene Kaiserkrönung bestätigte. Um die Römer zu gewinnen, verordnete der Kaiser, daß in Zukunft jeder Papst, welcher ohne Einwilligung des römischen Volkes über zwei Tage von Rom abwesend seyn würde, der Papstwürde verlustig seyn sollte. Allein das Mißvergnügen der Gibellinen setzte ihn ausser Stand, dem Könige Robert von Neapel und dessen Bundesgenossen zu widerstehen. Ein zu Rom wegen geforderter Kronsteuer ausgebrochener Aufstand nöthigte ihn, sich mit den Söhnen seines schon im J. 1319. verstorbenen Bruders Rudolf von der Pfalz, welchem er als einem Anhänger Friederichs seine Länder genom-

men hatte, zu Pavia im J. 1329. einen Vertrag zu schließen, wodurch diese die rheinische und obere Pfalz, Ludwig aber Oberbaiern erhielten. Uebrigens ward zwischen ihnen Alternazion im Wahlrechte und wechselseitige Succession festgesetzt. Der am 13. Jänner 1330. erfolgte Tod Friederichs, welcher indessen nach Inhalt des zweiten Vergleiches vom J. 1325. (§. 343.) in Deutschland allein die Regierung geführt hatte, machte, daß Ludwig seinen Rückzug nach Deutschland beschleunigte.

§. 345. Fortsetzung der päpstlichen Verfolgungen.

Kaum war Ludwig nach Deutschland zurückgegangen, als Papst Johann XXII. nicht nur alle vorherige Bannflüche gegen denselben erneuerte, nach einander den Herzog Otto den Kühnen von Oesterreich, den König Johann von Böhmen, die Herzoge Otto und Barnim von Pommern gegen ihn aufhetzte, sondern auch im J. 1331. ganz Deutschland mit einem kirchlichen Interdicte belegte, wodurch die Unruhen und Unordnungen dergestalt überhand nahmen, daß der Kaiser den Entschluß äusserte, die Regierung niederlegen zu wollen. Ob es ihm mit dieser Aeußerung nicht ganz Ernst gewesen, oder sein Entschluß durch die Voreiligkeit seines Vetters des Herzogs Heinrich von Niederbaiern rückgängig gemacht worden sey? ist unbekannt. Genug, die Sache kam nicht zu Stande.

Johanns XXII. Nachfolger Papst Benedict XII. ward an der Aussöhnung mit dem Kaiser durch den König Philipp VI. von Frankreich gehindert. Um den durch das Interdict veranlaßten Unruhen ein Ende

zu machen, brachte der Kaiser auf der Reichsversamm, lung zu Frankfurt seine Beschwerden sowohl gegen die bisherigen päpstlichen Prozeduren, als gegen den Kö, nig Philip VI. von Frankreich vor. Die Stände er, klärten ihn schuldlos an den bisherigen Unordnungen, ersuchten ihn, das Interdict aufzuheben, und jene Geistliche zur Strafe zu ziehen, welche sich weigern würden, den Gottesdienst zu verrichten.

§. 346. Kurverein und andere Konstituzionen gegen die päpstlichen Anmaßungen.

Am 15. Julii 1338. schlossen die Kurfürsten, doch ohne Theilnahme des von dem Papste gewonnenen Kö, nigs Johann von Böhmen, zu Rensee den ersten soge, nannten Kurverein, wodurch sie sich zur Aufrechthal, tung ihrer und des Reichs Rechte gegen Jedermanns Angriff, oder Beeinträchtigung verbanden, und welcher im J. 1424. seine beständige Fortdauer erhalten hat. Damals war derselbe vorzüglich gegen die päpstlichen Anmaßungen, unerachtet deren keine Erwähnung ge, schieht, gerichtet. Am 8. Aug. 1338. erließ der Kai, ser mit Bewilligung der zu Frankfurt versammelten Stände mehrere Verordnungen in Bezug auf die Frei, heit und Unabhängigkeit des deutschen Reichs, erklärte die Bestättigung der Kaiserwahl für unnöthig, und legte das Vicariat in einem Zwischenreiche dem Kur, fürsten von der Pfalz vermöge eines alten Herkommens bei. Das Interdict ward ebenfalls aufgehoben. Alle diese Verordnungen wurden bei der bald darauf gehab, ten Zusammenkunft des Kaisers mit dem Könige Edu, ard III. von England zu Koblenz auf öffentlichem

Markte abgelesen und kund gemacht, und überdieß dem Könige Eduard nach Anhörung seiner Beschwerden gegen den König Philipp VI. von Frankreich, dieses ganze Königreich, worauf er wegen seiner Mutter Isabelle Anspruch machte, vom Kaiser zugesprochen. Auf einem Reichstage zu Frankfurt im J. 1339. wurden alle oberwähnte Verordnungen erneuert, erklärt und erweitert, auch bestimmt, daß zwischen einem in Deutschland gekrönten römischen Könige, und einem zu Rom gekrönten Kaiser kein Unterschied, und jeder Bischof befugt sey, denjenigen zu salben und zu krönen, der von dem größern Theile der Kurfürsten gewählt wäre, wenn der Papst ihm die Krönung verweigerte.

§. 347. Veranlassungen und Vorbereitungen zu einer Gegenkönigwahl.

Bis dahin hatten die mehresten Stände den Kaiser gegen den Papst unterstützt. Als aber Ludwig im J. 1340. nach dem Tode des Herzogs Johann von Niederbaiern den Besitz dieses Landes mit Ausschließung der Söhne und Enkel seines Bruders Rudolf ergriff; als er im nämlichen Jahre bei dem zwischen der Gräfin Margaretha von Tyrol und ihrem Gemahle dem Markgrafen Johann Heinrich von Mähren entstandenen Ehescheidungsstreite nicht nur die Ehescheidung selbst aussprach, sondern auch zur Verehelichung seines Sohnes, des Markgrafen Ludwigs von Brandenburg mit der gedachten Margaretha, in Hinsicht ihrer Verwandschaft die Dispensation ertheilte, welches, ohnerachtet es von den Franziscanern vertheidiget ward, gegen die Begriffe der damaligen Zeit anstieß, und überdieß eine

allzu große Begierde zu Ländererwerbungen verrieth; als er ferner seinen vorerwähnten Sohn Ludwig zum Herzoge von Kärnthen ernannte, welches Land die Herzoge von Oesterreich zu Folge des im J. 1286. vorbehaltenen und durch Erbvertrag befestigten Rechtes (§. 331.) nach dem Tode des Herzogs Heinrich im J. 1335. an sich gebracht hatten; als endlich Ludwig, um von der Excommunication und andern päpstlichen Verfolgungen los zu werden, sich gegen den auf Benedict XII. gefolgten Papst Clemens VI. auf solche Bedingnisse einließ, welche von den Ständen als schimpflich und der Unabhängigkeit des Reichs nachtheilig verworfen wurden; so fing nicht nur der Papst wegen einer neuen Königswahl mit dem Markgrafen Karl von Mähren Unterhandlungen an, sondern auch die Kurfürsten glaubten in der Wahl des gedachten Markgrafen Karl das einzige Mittel zu finden, den Verwirrungen ein Ende zu machen. Als Ludwig dagegen seinen ältesten Sohn in Vorschlag brachte, zerschlug sich einstweilen noch das Wahlgeschäft.

§. 348. Gegenkönigswahl.

Allein Papst Clemens VI. ruhete nicht. Er erließ im J. 1346. zwei neue Excommunicationsbullen gegen den Kaiser, setzte den Erzbischof Heinrich von Mainz, der seinen Absichten am meisten hinderlich war, ab, und ernannte den Grafen Gerlach von Nassau zum Erzbischofe, setzte mit dem Markgrafen Karl von Mähren, welcher in Begleitung seines Vaters, des Königs Johann von Böhmen nach Avignon gekommen war, seine Unterhandlungen fort, ließ sich von demselben verschiedene Versprechungen machen, dann die Kurfürsten

zur neuen Wahl auffordern. Auf der von dem eingedrungenen Erzbischofe Gerlach nach Rensee ausgeschriebenen Versammlung der Kurfürsten, wovon jedoch jener von Brandenburg ausgeschlossen ward, erklärte die Stimmenmehrheit, daß das Reich schon lange erlediget sey, und der Markgraf Karl von Mähren ward zum Könige gewählt.

§. 349. Unzufriedenheit mehrerer Stände darüber. Ludwigs Tod.

Bei der hierauf vom Kaiser Ludwig zu Speier gehaltenen Reichsversammlung äußerten nicht nur einige Kurfürsten, sondern auch mehrere andere Reichsstände ihre Unzufriedenheit mit dieser Gegenkönigswahl, und versprachen dem Kaiser Hilfe, welcher schon Anstalten zum Kriege wider seinen Gegner machte. Allein dieser verfügte sich nach Frankreich, um dem Könige Philipp VI. gegen den König Eduard von England zu dienen. Nach dem unglücklichen Treffen bei Cressy am 26. August 1346,, worin sein Vater Johann umkam, er selbst aber stark verwundet ward, kehrte er nach Deutschland zurück, ließ sich am 25. Novemb. des nämlichen Jahrs von dem Erzbischofe Wallram von Kölln zu Bonn krönen, ward von den Böhmen als Erbkönig anerkannt, machte auch einen nicht ganz unglücklichen Versuch, um die Grafschaft Tyrol im Namen seines Bruders Johann Heinrich in Besitz zu nehmen. Als sich aber Ludwig mit mehrern auswärtigen Mächten und deutschen Reichsständen verband, und im Begriffe stand, seinen Gegner mit bewaffneter Hand anzugreifen, starb er plötzlich am 11. Octob. 1347. Er hatte nebst den bereits ge-

nannten Ländern durch seine zweite Gemahlin, die holländische Prinzessin Margaretha, eine Schwester Wilhelms IV. Grafen von Hennegau, Holland, Seeland und Westfrießland, nach Wilhelms des IV. Tode 1345. auch diese Länder an sein Haus gebracht.

§. 350. Sonstige Bemerkungen.

a. In Bezug auf die Kirche.

Von päpstlichen übertriebenen Anmaßungen ist schon der von dem Papste Bonifaz VIII. herrührende Liber sextus Decretalium, welcher den dritten Theil des Corporis juris canonici ausmacht, angefüllt. Von eben diesem Papste ward zuerst im J. 1300 die Feier des Jubeljahres anbefohlen, auch von ihm der päpstlichen Kammer durch Einführung der sogenannten Annaten eine ergiebige Bereicherungsquelle eröffnet. Nach dem Tode seines Nachfolgers Benedict XI. ward nach einer eilfmonatlichen Sedisvacanz im J. 1305. Clemens V. hauptsächlich durch Unterstützung Königs Philipp IV. von Frankreich zur Papstwürde befördert. Er schlug seinen päpstlichen Sitz zu Avignon auf, und kam dadurch in eine große Abhängigkeit von Frankreich, welche sich schon im J. 1311. bei Aufhebung des Tempelherrenordens (§. 246.) sehr auffallend äußerte. Mit seinen sogenannten Clementinen, welche im J. 1317. von Papst Johann XXII. gesammelt und kund gemacht worden sind, endiget sich das Corpus juris canonici clausum. Allein im J. 1340. sind auch noch Papsts Johanns XXII., und gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts einiger anderer Päpste Verordnungen von Privatmännern gesammelt worden, welche eben darum,

weil das Corpus juris canonici schon vollendet (clausum) war, Extravaganten genannt wurden. Sowohl die Extravaganten Johanns XXII., als auch die der übrigen Päpste (Extravagantes communes) sind den gewöhnlichen Ausgaben des canonischen Gesetzbuches beigedruckt.

Da die Päpste Bonifaz VIII., Clemens V., Johann XXII. und Clemens VI. die päpstlichen Anmaßungen in Hinsicht auf das Kaiserthum und das deutsche Reich auf das Höchste trieben, und das Kaiserthum, wovon man das deutsche Reich als einen Theil betrachtete, für ein päpstliches Lehen, die Kaiser für ihre Vasallen, sich bei erledigtem Kaiserthum zu Reichsverwesern erklärten, die von den Kaisern aufgestellten Statthalter aufhoben, die kaiserlichen Aussprüche cassirten, Kaiser absetzten, deren Unterthanen vom Eide des Gehorsams lossprachen, Gegenkönigswahlen befahlen u. s. w.; so veranlaßte alles dieses besonders unter Ludwigs IV. Regierung schon einige, wiewohl noch schwache Versuche, solchen Anmaßungen entgegen zu arbeiten. Franziscanermönche, welche mit dem Pabste entzweit waren (§. 345.), leisteten hierin dem Kaiser vorzügliche Dienste, und traten als Vertheidiger der kaiserlichen Rechte gegen den Papst in ihren Schriften auf.

Mehr noch, als diese Mönchsschriften, wirkten der Kurverein und die auf dem Frankfurter Reichstage im J. 1338. gemachten Verordnungen (§. 347.). Denn obschon dieselben von den Reichsständen selbst in der Folge durch ihr Benehmen gegen den Kaiser zum Theile wieder entkräftet wurden; so fingen doch nun die Begriffe von der päpstlichen Allgewalt an, zu wanken, und die Päpste

mußten behutsamer mit der Aeußerung ihrer Grundsätze zu Werke gehen.

Dieses mag wohl die Ursache seyn, warum seit Ludwigs IV. Zeiten kein deutscher König oder Kaiser mehr von den Päpsten so gemißhandelt worden ist, als er und einige seiner Vorfahren.

§. 351. b. In Bezug auf das Weltliche.

So sehr das kaiserliche, oder römisch-königliche Ansehen unter Rudolfs kraftvoller Regierung empor gestiegen war, so sehr sank dasselbe unter jener des römischen Königs Adolf, ohne daß auch Albert I. es wieder herzustellen vermocht hätte. Heinrich VII. und Ludwig IV. dachten nur auf die Vergrößerung ihrer Häuser, und die Händel des letztern Anfangs mit seinem Gegenkönige Friederich, dann mit den Päpsten, würden auch seinen guten Willen in der Anwendung nachdrucksamer Maßregeln gehindert haben.

Seit den Kreuzzügen (§. 239. u. ff.) waren die Städte durch den Handel sehr empor gekommen, und es hatten sich auch mehrere ansehnliche und reiche Familien vom Lande ihrer Sicherheit wegen in denselben niedergelassen. Ihre Reichthümer, und selbst ihre Kriegsverfassung sind wahrscheinlich die Veranlassung gewesen, daß man nun anfing, sie auf die Reichsversammlungen zu berufen. In der Endklausel des auf dem Reichstage zu Kölln vom J. 1293. von dem römischen Könige Adolf erstrekten Landfriedens heißt es schon, daß sie geschehen sey „mit Rate und mit Gunst der Fürsten, Grafen, Vrien und der Städte." Hieraus widerlegt sich von selbst die gemeine Meinung der Ge-

schichtschreiber, daß die erste Spur von Erscheinung der Städte bei den Reichsversammlungen, erst unter Heinrich VII. beim Speierer Reichstage vom J. 1309. (§. 338.) vorkomme.

Nachdem Kaiser Ludwig IV. nicht nur seine vorher besessenen Reichslehen beibehalten, sondern auch seinen beständigen Wohnsitz, seine Residenz zu München gehabt hat; so ist es in beiden diesen Rücksichten von der vormaligen Gewohnheit seit dieser Zeit abgekommen. Man würde ohnehin in der Folge unter den auch nur etwas mächtigen deutschen Fürsten kaum mehr einen Werber um die deutsche Krone gefunden haben, wenn man sie mit Abtretung seiner Reichslehen hätte erkaufen müssen.

Zweites Hauptstück.

Von Ludwigs IV. Tode bis zu Ende der Regierung Sigismunds.

§. 352. Zwiespalt bei der neuen Thronbesetzung.

Der Markgraf Karl von Mähren war zwar schon bei Ludwigs IV. Lebzeiten zum Gegenkönige gewählt worden, aber nur durch Stimmenmehrheit, und mit Widerspruch sowohl einiger Wahlfürsten, als auch anderer Reichsstände (§. 348. u. 349.). Die mit Karls voreiliger Wahl nicht einverstandenen Kurfürsten hinderten nicht nur nach Ludwigs Tode die allgemeine Anerkennung Karls, sondern wählten auch am 7. Jänner 1348.

zu Oberlahnstein unweit Renfee den mit Ludwig IV. immer in Verbindung gestandenen König Eduard III. von England zum deutschen, oder römischen Könige, und als sich derselbe diese gefahrvolle Würde verbath, sogar mit Karls Abgesandten ein Freundschaftsbündniß schloß; trugen sie dem Markgrafen Friederich dem strengen von Meissen die Königswürde an, welcher aber die ihm von Karln angebothenen $\frac{10}{m}$ Mark Silbers der Königswürde vorzog. Nun wählten sie am 30. Jänner 1349. den Grafen Günther XXI. von Schwarzburg, welcher die Königswürde annahm, und zu Frankfurt gekrönt, allein durch beigebrachtes Gift außer Stand gesetzt ward, die Waffen wider seinen Gegner zu führen, und aus dieser Ursache gegen versprochene $\frac{20}{m}$ Mark Silbers auf seine Würde verzichtete, auch schon am 19. Junii 1349. starb.

§. 353. Karl IV.

Nachdem nun Karl auch den Kurfürsten Rudolf von der Pfalz durch seine Vermählung mit dessen Tochter Anna auf seine Seite gebracht, und den abgesetzten Kurfürsten Heinrich von Mainz durch sein Versprechen, dem Gerlach nicht mehr beizustehen, (§. 348.) und durch Bestätigung der Privilegien der mainzischen Kirche gewonnen hatte, ließ er sich am 14. Julii 1349. zu Frankfurt noch einmal wählen, und er ward einhällig als König anerkannt. Aber mit dem Kurfürsten Ludwig von Brandenburg, welcher die Reichsinsignien noch im Besitze hatte, dauerten die Uneinigkeiten fort, und Karl unterstützte gegen denselben den Müller Jakob Rehbock, welcher sich für den im J. 1319. verstorbenen Kurfürsten

Waldemar von Brandenburg ausgab. Karl belehnte denselben mit Brandenburg, und ertheilte den Dynasten von Anhalt als vorgeblichen Stammsverwandten die Mitbelehnung. Erst im J. 1351 ist die völlige Aussöhnung mit dem Kurfürsten Ludwig erfolgt, und diesem der Besitz von Tyrol durch Karln zugesichert worden. Ludwig gab dagegen die Reichsinsignien heraus, zu derer Aufbewahrung Karl die Bergfeste Karlstein in Böhmen erbauen, und sie dorthin in Verwahrung bringen ließ. An die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, welche mit Karls Wahl uneinverstanden gewesen, und dem Günther ihre Stimme gegeben hatten, hat sich Karl in der Folge dadurch gerächt, daß er am 2. Jänner 1356. die sächsische Kurstimme der jüngern nämlich der Sachsen-Wittenbergischen Linie zusprach.

§. 354. Sein italienischer Zug.

Sobald Karl IV. in Deutschland alles beruhiget hatte, nahm er einen Zug nach Italien vor, ward am 6. Jänner 1355. zum Könige von Italien, und am 5. April des nämlichen Jahres zu Rom durch einen päpstlichen von Aviguon abgeschickten Legaten zum Kaiser gekrönt, und trat in Folge seines dem Papste Clemens VI. schon früher (§. 348.) gethanen Versprechens alsobald seinen Rückzug nach Deutschland an.

§. 355. Goldene Bulle.

Karl IV. als ein weit aussehender Politiker hat zwar im Ganzen mehr für sein Erbkönigreich Böhmen, als für das deutsche Reich gearbeitet, und nicht nur ersteres durch Inkorporirung von Eger (1353.),

von Schlesien, der Grafschaft Glatz und der obern Lausitz (1355.), dann der niedern Lausitz (1358.) ansehnlich vergrößert, durch Errichtung der Prager Universität, und Verwandlung des dortigen Bisthums in ein Erzbisthum (1360), ferner durch Aufnahme fremder Künstler und Handwerker sehr in Flor gebracht, sondern auch durch Erbverträge mit dem baierisch-brandenburgischen und österreichischen Hause zur Vergrößerung seines Hauses wichtige Schritte gethan. Doch hat er auch im deutschen Reiche seinen Namen dadurch verewiget, daß er auf dem Nürnberger Reichstage im J. 1356., und dem um Weihnachten des nämlichen Jahres zu Metz gehaltenen feierlichen Hoftage jenes berühmte Reichsgrundgesetz zu Stande brachte, welches von dem daran gehängten in Gold geprägten kaiserlichen Sigill mit dem Namen der goldenen Bulle vorzugsweise benannt zu werden pflegt.

§. 356. Absicht, Inhalt und Originalsprache derselben.

Nebst einem schwulstigen Eingange, worin die Siebenzahl der Kurfürsten, durch welche, gleichwie durch sieben brennende Kerzen das heil. röm. Reich erleuchtet werden soll, bestätiget wird, besteht dieses Reichsgrundgesetz aus 30 Kapiteln, oder Titeln, derer Hauptabsicht dahin geht, die bisherigen Streitigkeiten zwischen den Kur- oder Wahlfürsten zu heben, und eben dadurch auch die zwiespaltigen Wahlen, wodurch bisher so häufige bürgerliche Kriege in Deutschland veranlaßt worden waren, zu verhindern, und überhaupt dem bis dahin noch blos auf Herkommen beruhenden schwankenden Wahlgeschäfte eine Festigkeit und Ordnung zu geben.

Einige Nebenabsichten, z. B. durch Verleihung besonderer Vorrechte die Kurfürsten sich und seinem Hause besonders verbindlich zu machen, auch auf eine indirecte Art den obangeführten (§. 350.) päpstlichen Anmaßungen entgegen zu arbeiten, lassen sich ebenfalls darin nicht mißkennen. Auch auf Erhaltung des Landfriedens sind einige darin vorkommende Verordnungen gerichtet.

§. 357. Fortsetzung.

Rücksichtlich auf diese verschiedenen Endzwecke, welche Karl IV. bei Errichtung der goldenen Bulle hatte, wird darin für die persönliche Sicherheit der Kurfürsten auf ihrer Hinreise zum Wahlconvente, und auf der Rückreise, auch am Wahlorte selbst gesorgt, die Formel des Wahleides und die Zeit, binnen welcher die Wahl ausgeschrieben und vollbracht werden müßte, vorgeschrieben, Sitz und Rang unter den geistlichen und weltlichen Kurfürsten bei allen Gelegenheiten, dann die Stadt Frankfurt zum Wahlorte, die Stadt Aachen zum Krönungsorte, und Nürnberg für den ersten kaiserlichen Hoftag bestimmt, die Entscheidung des Wahlgeschäftes durch Stimmenmehrheit unter den Kurfürsten bestätiget. Die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen werden zu Reichsverwesern mit angewiesenen Vicariatsbezirken nach den damals in Deutschland geltenden Rechten, dem fränkischen und sächsischen für die Zeit einer Thronserledigung ernannt, dem Erzbischofe und Kurfürsten von Kölln wird das Salbungs- und Krönungsrecht zugetheilt (vergl. §. 149.), den Kurfürsten bei feierlichen Hoftagen der Rang vor allen andern Fürsten eingeräumt, das Kurrecht mit dem Besitze der bestimmten Kurlande

verknüpft, bei diesen die Unveräußerlichkeit, die Untheilbarkeit und die Nachfolge nach dem Erstgeburtsrechte eingeführt, und die Geistlichen von derselben bei den weltlichen Kurländern ausgeschlossen. Ferner wird die Vormundschaft über einen minderjährigen Kurfürsten dem nächsten Agnaten übertragen, die Minderjährigkeit aber bis auf das erfüllte achtzehnte Jahr festgesetzt, dem Kaiser das Recht vorbehalten, die erledigten weltlichen Kurfürstenthümer wieder zu verleihen, dabei aber in Bezuge auf Böhmen eine Ausnahme gemacht. Den Kurfürsten werden die privilegia de non evocando und de non appellando, das unbeschränkte Erwerbungsrecht, das Recht der Gold- und Silberbergwerke, das Salinenrecht, das Münzrecht, das Recht besonderer jährlicher Versammlungen, und das Recht verliehen, daß durch eine Verschwörung gegen dieselben das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werde. Auch werden die Verrichtungen der Kurfürsten als Reichserzbeamten, oder ihrer Stellvertreter, der Reichserbbeamten bei der Krönung, bei dem nach der Krönung zu haltenden feierlichen Gastmahle, bei feierlichen Hoftagen und Thronbelehnungen bestimmt. Um den in dem pfalzbaierischen Hause wegen der Kurstimme zwischen der pfälzischen und baierischen Linie obwaltenden Streit zu heben, verordnete Karl IV. in der goldenen Bulle ohne Rücksicht auf die durch den Vertrag von Pavia (§. 344.) beliebte Alternation, daß das Kurrecht bei der ältern rudolfinischen Linie bestehen soll. Im sächsischen Hause hatte er diesen nämlichen Streit zwischen der lauenburgischen und wittenbergischen Linie zu Gunsten der letztern schon etwas vorher entschieden (§. 353.).

§. 358. Fortsetzung.

Auch zur Erhaltung des Landfriedens wurden, so viel es die damaligen Zeiten erlaubten, in der gold. Bulle einige Verordnungen gemacht. In dieser Absicht wurden die arglistigen und unzeitigen Lehensauflaßungen und Befehdungen der Lehenherren durch ihre Vasallen diesen letztern unter Strafe der Verwirkung untersagt, alle Verschwörungen und Partikularbündnisse mit Ausnahme derjenigen, welche von den Fürsten und Städten zur Erhaltung des Landfriedens errichtet wären, auch die Pfahlbürgerschaften verbothen, und alle Befehdungen, Mordbrennereien und sonstige Beschädigungen untersagt, wenn sie nicht 3 Tage vorher dem Gegentheile angekündiget wären. Daß die Originalsprache der g. B. die lateinische gewesen sey, daran wird niemand zweifeln, welcher einige uralte deutsche Exemplare derselben eingesehen hat.

Unerachtet des päpstlichen Einflusses bei der römischen Königswahl in der g. B. nicht mit einer Sylbe erwähnt wird, so vereitelte dieselbe dennoch gerade durch dieses Stillschweigen, und durch die Verordnungen wegen des Reichsvicariats und der Giltigkeit der Stimmenmehrheit einige bisherige päpstliche Anmaßungen. Die Unzufriedenheit des Papstes Innozenz VI. darüber, hob sich mit jener Karls IV. über einige Verordnungen des Papstes Johanns XXII. gegenseitig auf, und die goldene Bulle blieb des päpstlichen Mißvergnügens ungeachtet, wie sie war.

§. 359. Karls IV. fernere Verrichtungen.

Ein bald nach Kundmachung der goldenen Bulle

mit den Herzogen von Baiern, welche über die Ausschließung vom Wahlrechte aufgebracht waren, entstandener Krieg ward im J. 1358. durch Vermittlung Herzogs Alberts II. von Oesterreich beigelegt. Von einer vorgehabten den Kirchengesetzen angemessenen Reformazion der Geistlichkeit ließ sich Karl IV. durch den Bayst Innozenz VI. nicht nur abschrecken, sondern er erließ sogar im J. 1359., um die Gunst des Papstes nicht zu verlieren, eine eigene Constitution über die kirchliche Immunität.

Ein mit den nunmehrigen Besitzern von Brandenburg, den baierischen Herzogen Ludwig dem Römer, und Otto, welchen dieses Land von Ludwig dem ältern im J. 1351. abgetreten worden war, im J. 1363. zu Nürnberg errichteter Erbvertrag zog zwar dem Kaiser die Feindschaft des Herzogs Stephan von Baiern und seiner Söhne, dann auch der Fürsten von Anhalt (S. 353.) zu, und erregte heftige Widersprüche. Allein da dieselben ohne Grund waren, achtete Karl darauf nicht, und ließ sich zu Berlin die eventuelle Huldigung leisten; und als später, nämlich im J. 1373. der Kurfürst Otto seiner eingegangenen Verbindung ungeachtet die Mark Brandenburg an Stephans Sohn, den Herzog Friederich von Baiern verpfändete; nahm Karl das Land mit gewaffneter Hand in Besitz, belehnte damit seine Söhne, und fertigte den Kurfürsten Otto mit einer Geldsumme und jährlichen Pension ab, und auch die Herzoge von Baiern mußten einwilligen. Bei Gelegenheit eines Zuges nach Avignon, um sich mit dem Papste Urban V. gegen die übermüthigen Viskonti Statthalter zu Malland und

Pavia zu verbinden, ward Karl im J. 1365. zu Arles als König von Burgund gekrönt. Dieses ist das letzte Beispiel von einer solchen besondern burgundischen Krönung. Nachdem Papst Urban V. im J. 1367. seine Residenz von Avignon nach Rom verlegt hatte, unternahm zwar Karl IV. einen zweiten Zug nach Italien, ließ zu Rom seine vierte Gemahlin Elisabeth zur Kaiserin krönen, kehrte aber, ohne in Italien die Ordnung hergestellt zu haben alsbald wieder nach Deutschland zurück, worauf auch Papst Urban V. wieder nach Avignon ging. Erst Urbans Nachfolger Gregor XI. hat im J. 1377. seine Residenz auf dringendes Anhalten der Römer nach Rom verlegt.

Die Successionsstreitigkeiten, welche nach dem Tode des Herzogs Wilhelm zu Lüneburg 1368. zwischen dem Herzoge Albert von Sachsen, und dem Herzoge Magnus von Braunschweig, dann nach dem Tode des Kurfürsten Rudolfs II. von Sachsen im J. 1370. zwischen dessen jüngern Bruder Wenzel, und seines ältern Bruders Otto's Sohne, dem eben erwähnten Herzoge Albert entstanden, dann die thüringisch-meißnische Erbverbrüderung mit Hessen vom J. 1373. sind wichtiger für die Partikulargeschichten dieser Länder, als für die deutsche Geschichte überhaupt (§. 4.). Nur ist es auffallend, daß Karl IV. den Streit im sächsischen Hause gegen den Geist und Inhalt seiner eigenen goldenen Bulle zu Gunsten Wenzels enschied.

§. 360. Römische Königswahl Wenzels. Karls IV. letztwillige Anordnung und Tod.

Auch bei den Vorbereitungen zur römischen Kö-

nigswahl seines Sohnes Wenzel wich Karl IV. von dem Geiste und den Grundsätzen der goldenen Bulle ab, indem er die vorläufige Einwilligung des Papstes Gregors XI. dazu ansuchte, welcher sie auch nach einigem Weigern dennoch endlich, jedoch mit dem Vorbehalt ertheilte, daß hieraus kein Recht für die Zukunft gefolgert werden sollte!! Die Wahl kam hierauf am 10. Jun. 1376. zu Stande, und Wenzels Krönung geschah zu Aachen am 6. Jul. des nämlichen Jahres von dem Erzbischofe Friederich von Kölln.

Von seinen Ländern theilte Karl IV. seinem ältesten Sohne Wenzel Böhmen und Schlesien, dem Sigismund Brandenburg, und dem Johann das Fürstenthum Schweidnitz, die Stadt und das Gebiet Görlitz nebst der ganzen Lausitz zu. Gegen Ende des Jahres 1377. ging er nach Frankreich, wo er im J. 1378. dem damaligen Dauphin Karl das Reichsvicariat über das burgundische Reich, und in dieser Hinsicht große Gewalt verlieh, wodurch er den Rechten der deutschen Könige über dieses Reich viel geschadet hat. Nach seiner Zurückkunft in Böhmen starb er zu Prag am 29. October 1378. im 65. Jahre seines Alters.

§. 361. Wenzel.

Der neue römische König Wenzel zeigte gleich Anfangs seiner Regierung einige Thätigkeit. Auf seinem ersten nach Vorschrift der g. B. zu Nürnberg gehaltenen, aber im J. 1379. nach Frankfurt verlegten Reichstage ließ er sich vorzüglich angelegen seyn, die

Kirchenspaltung zu heben, welche noch bei Lebzeiten seines Vaters nach dem Tode Gregors XI. im J. 1378. zwischen Urban VI. zu Rom, und Clemens VII. zu Avignon entstanden war, brachte es auch bei den deutschen Ständen dahin, daß sich der größere Theil für den ersten erklärte. Auch wegen Handhabung des Landfriedens traf er mit verschiedenen deutschen Fürsten eine Verabredung. Allein durch Verpfändung der Landvogtei in Ober- und Niederschwaben und einiger Reichsstädte an den mächtigen Herzog Leopold III. von Oesterreich erregte er Mißtrauen, und veranlaßte im J. 1379. ein Bündniß zwischen den Pfalzgrafen am Rheine, den Herzogen von Baiern, den Markgrafen von Baden und 32 schwäbischen Reichsstädten. Da die Bundesverwandte, so wie die Mitglieder des im J. 1381. zwischen den rheinischen und schwäbischen Städten errichteten Bundes durch ihre Söldner manches adeliche Raubschloß zerstörten; so entstanden dagegen auf Seite des Adels unter hunderterlei Namen Gegenverbindungen. Wenzel, der es bald mit dem Adel, bald mit den Städten hielt, suchte auf dem Nürnberger Reichstage im J. 1383. und bei einer Versammlung zu Heidelberg im J. 1384. mit Aufhebung aller Partikularbündnisse einen allgemeinen Landfrieden herzustellen. Allein die Städte blieben mißtrauisch, und suchten ihren Bund durch Aufnahme der schweizer Städte Zug, Bern, Zürich und Solothurn zu verstärken. Hierüber und wegen einiger Zollirrungen entstand ein Krieg zwischen dem Herzoge Leopold III. von Oesterreich und den Schweitzern, wobei ersterer in der Schlacht bei Sempach am 8. Julii 1386.

nebst dem Markgrafen Otto von Hochberg, dem Pfalzgrafen Ulrich von Tübingen, 7 Grafen und 676 Edelleuten ihr Leben verloren, das habsburgisch-österreichische Haus aber in dem 1389. durch die Städte am Bodensee vermittelten Frieden einen großen Theil seiner in der Schweiz gelegenen Stammgüter einbüßte.

§. 362. Fortsetzung.

Als Wenzel sah, daß seine Bemühungen, die Partikularverbindungen zu trennen, und einen allgemeinen Landfrieden herzustellen, fruchtlos blieben, ging er im J. 1390. nach Böhmen, blieb daselbst sieben ganze Jahre, und schien sich um Deutschland wenig mehr zu bekümmern. In Böhmen machte er sich aber durch sein allzuraſches, zum Theil strenges und grausames Verfahren verhaßt. Es entstanden Verschwörungen gegen ihn, wobei sein Bruder Sigismund, und sein Neffe der Markgraf Jodok oder Jobst von Mähren an der Spitze standen. Er ward in Böhmen dreimal gefangen genommen, hatte aber jedesmal das Glück, aus seinem Verhaft zu entkommen. Während seinem Aufenthalte in Böhmen erklärte er im J. 1395. den Johann Galeazius Visconti um $\frac{100}{m}$ Dukaten zum Herzoge von Mailand und Grafen von Pavia. So wenig hiedurch das deutsche Reich einen reellen Verlust erlitt; ward ihm doch dieses von den Ständen sehr übel ausgedeutet, sogar in der Folge mit unter seine Absetzungsursachen gerechnet.

§. 363. Wenzels Absetzung.

Auf einem im J. 1398. zu Frankfurt gehaltenen Reichstage machte Wenzel einen allgemeinen Landfrie-

den auf 10 Jahre kund. Bei dieser Gelegenheit übergaben ihm die Kurfürsten ihre Beschwerden über seine bisherige Regierung schriftlich. Wegen Hebung der Kirchenspaltung, welche zwischen Bonifaz IX. zu Rom und Benedict XIII. zu Avignon fortdauerte, hatte Wenzel mit dem Könige Karl VI. von Frankreich im nämlichen Jahre zu Rheims eine fruchtlose Unterredung, ging sodann nach Böhmen zurück, ohne sich weiter mehr um die Angelegenheiten Deutschlands zu bekümmern. Als aber die Kurfürsten im J. 1399. zu Marpurg einen Verein schlossen, welcher hauptsächlich gegen ihn gerichtet war; so ließ sich Wenzel wegen seiner Abwesenheit bei denselben entschuldigen. Allein die Kurfürsten erneuerten nicht nur ihren Marpurger Verein, sondern schlossen auch mit mehrern andern Fürsten ein Bündniß, worin schon ausdrücklich von einer neuen Königswahl Erwähnung geschah. Auf einer ersten Zusammenkunft zu Frankfurt im J. 1400. konnten sie sich aber über das zu wählende Subject nicht vereinigen, und Herzog Friederich von Braunschweig, welcher sich zur Krone Hoffnung gemacht hatte, ward auf seiner Heimreise von dem Grafen Heinrich dem eisernen von Waldeck ermordet. Die zu Frankfurt zurückgebliebenen vier rheinischen Kurfürsten luden nun den Wenzel förmlich vor, und als er am bestimmten Tage nicht erschien, setzten sie sich am 20. Aug. zu Rensee vor Gericht, und der Kurfürst Johann von Mainz that in seinem und der drei übrigen anwesenden Kurfürsten Namen den Ausspruch, daß König Wenzel als ein nachlässiger Regent, der das Reich zergliedert habe, dessen un-

würdig, von demselben und allen damit verknüpften Würden entfernt, und abgesetzt sey.

§. 364. Rupert Gegenkönig.

Die Wahl eines Gegenkönigs fiel auf den Kurfürsten Rupert II. von der Pfalz aus. Dieser versprach seinen drei geistlichen Mitkurfürsten vor der Wahl, daß er sich der Angelegenheiten der Kirche annehmen, in Bezug auf Mailand Wenzels Handlungen zernichten (§. 362.), und auch nach dem Tode der Herzogin Johanna von Brabant dieses Land unmittelbar an das Reich bringen wolle. Von diesen Versprechungen leiten Einige, doch mit Unrechte, den Ursprung der nachherigen Wahlkapitulazionen her. Rupert zog nach Italien, und ward am 21. October 1401. von den Visconti bei dem Lago di Garda geschlagen. Als nach dem Tode der Herzogin Johanna im J. 1406. der Herzog Anton von Burgund sich ihrer Länder bemächtigte, erinnerte Rupert die Stände von Brabant und Limburg durch ein Schreiben an ihre dem Reiche schuldige Treue, und erhielt keine Antwort. Als er endlich der Gefahr, durch die Intriguen des aufgebrachten Kurfürsten Johann von Mainz abgesetzt zu werden, selbst nur noch im J. 1410. durch einen frühzeitigen Tod entging; sah es im deutschen Reiche und in der Kirche noch verworrener aus, als bei seiner widerrechtlichen Thronbesteigung.

§. 365. Fortdauer der Kirchenspaltung. Hussens Reformation.

Nach Bonifazens IX. Tode 1404. hatten die ihm anhängigen Cardinäle Innozenzen VII., und nach

dessen Absterben 1406. Gregorn XII. zu Rom auf den päpstlichen Stuhl gesetzt, jedoch mit der Bedingniß, die Papstwürde niederzulegen, wenn Benedict XIII. das nämliche thun würde. Da dieses nicht bewerkstelliget werden konnte; so wurden auf der Pisaner Kirchenversammlung 1409. beide abgesetzt, und Alexander V. zur Papstwürde befördert, und nach dessen Tode im J. 1410. Johann XXIII., welcher zwar die beiden übrigen excommunizierte, ohne sie jedoch dadurch abzuschrecken. Nun war also die Kirchenspaltung verdreifachet.

Diese Unordnungen im Kirchenregimente selbst zogen nothwendig den Verfall der Kirchendisciplin, und verderbte Sitten der Geistlichkeit nach sich, und fromme Männer fingen an, eine Reformazion der Kirche im Haupte und ihren Gliedern zu wünschen. Andere eifrigere hatten den Muth, sie wirklich anzufangen. Wikleff hatte schon auf der Universität Oxford seit dem J. 1360. durch einige neu-theologische Grundsätze, welche sich mit den bisherigen nicht wohl vertrugen, großes Aufsehen gemacht. Hieronymus von Prag welcher daselbst studiert hatte, brachte Wikleffs Schriften in seine Vaterstadt, und Johann Huß, Doktor und Professor der Theologie an der Prager Universität suchte die darin enthaltenen Grundsätze zu verbreiten. Hiezu konnte ihm das Rectoramt, über dessen Besetzung die vier von Karln IV. gestifteten Universitätsnationen, die böhmische, polnische, sächsische und baierische uneinig waren, am meisten verhilflich seyn. Huß ward durch seinen dem Könige Wenzel gemachten Vorschlag, daß die drei auswärtigen Na-

lonen bei der Rectorswahl nur eine Stimme, die böhmische aber deren drei haben sollte, wirklich zum Rectorate befördert. Die auswärtigen Nazionen wurden dadurch so sehr aufgebracht, daß sich viele tausend Studierende, auch mehrere auswärtige Lehrer von Prag entfernten, mit welchen nun Friederich der streitbare Markgraf von Meissen seine neuerrichtete Universität Leipzig bevölkerte.

§. 366. Zwiespaltige Wahl.

Auf Wenzeln ward nach Rupperts Tode in Deutschland gar keine Rücksicht mehr genommen; man schritt zur neuen Wahl. Allein die Stimmen waren zwischen dessen Bruder Sigismund, Kurfürsten von Brandenburg, welcher auch wegen seiner Vermählung mit der Maria Erbin Ludwigs des Großen, Königs von Ungarn und Polen seit dem J. 1387. das Königreich Ungarn besaß, und dem Markgrafen Jodok von Mähren getheilt, so daß nun zur nämlichen Zeit drei römische Könige über die weltliche, so wie drei Päpste über die geistliche Weltherrschaft in Streit waren.

§. 367. Sigismund.

Als aber Jodok von Mähren schon am 8. Jänner 1411. starb; ward Sigismund am 21. July des nämlichen Jahres allgemein — selbst von seinem Bruder Wenzel als römischer König anerkannt. Derselbe schloß mit den Venetianern mit welchen er wegen Dalmazien im Kriege verflochte war, im J. 1413. einen fünfjährigen Waffenstand, und ließ sich vorzüglich die Hebung der so ärgerlichen Kirchenspaltung angelegen seyn.

§. 368. Kirchenversammlung zu Konstanz.

Zu diesem Ende ging er noch vor seiner Krönung nach Italien, besprach sich zu Lodi mit dem Papste Johann XXIII. wegen einer zu haltenden Kirchenversammlung, welche der Papst, da er zu Rom in die Enge getrieben ward, auch endlich, seines Widerstrebens ungeachtet, nach Konstanz auf den 1. November 1415. ausschrieb, und die am 5. des nämlichen Monats ihren Anfang nahm. Der Papst Johann XXIII. hatte seine beiden Collegen dazu eingeladen, und erschien dabei, im Vertrauen auf ein ihm von dem Herzoge Friederich von Oesterreich ertheiltes sicheres Geleit, persönlich. Um zu verhindern, daß nicht durch die vielen italienischen Bischöfe die Stimmenmehrheit immer auf Seite des Papstes sey, ward nicht nach den Köpfen, sondern nach den vier damals beim Concilium anwesenden Nazionen, der deutschen, italienischen, französischen und englischen, welche ihre Präsidenten hatten, abgestimmt, welches Papst Johann XXIII., unerachtet er es seinen Absichten nicht angemessen fand, dennoch mußte geschehen lassen. Sigismund, nachdem er sich am 8. Novemb. 1414. zu Aachen hatte krönen lassen, traf am 25. Dezember d. n. J. mit seiner Gemahlin und mehrern Reichsständen zu Konstanz ein.

§. 369. Fortsetzung.

Papst Gregor XII. that schon am 4. Julii 1415. auf die Papstwürde Verzicht. Johann XXIII. suchte der Abdankung durch seine unter Vorschub des Herzogs Friederich von Oesterreich unternommene Flucht

zu entgehen, worüber Herzog Friederich excommunkziert, geächtet, und von allen Seiten bekriegt ward, auch, unerachtet er den entflohenen Papst wieder stellte, und sich mit dem Kaiser aussöhnte, dennoch nicht wieder zum Besitze seiner in der Schweiz gelegenen habsburgisch-österreichischen Länder gelangen konnte. Papst Johann XXIII. ward abgesetzt, und nach Heidelberg in Verwahrung gebracht. Papst Benedict XIII., dem die spanische Nazion anhing, konnte unerachtet einer in dieser Absicht von Sigismund unternommenen kostspieligen Reise nach Perpignan, zur Abdankung nicht bewogen werden. Doch erwirkte Sigismund den Beitritt der spanischen Nazion, und Papst Benedict ward am 26. Julii 1417. ebenfalls abgesetzt. Sigismund drang nun darauf, daß vor der neuen Papstwahl zu der so sehr gewünschten Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern geschritten werden möchte. Allein die übrigen Nazionen hielten es für dienlicher, daß nach vorläufig festgesetzten Reformazionspuncten zur neuen Papstwahl geschritten würde. Hierauf ward am 11. November 1417. von den Cardinälen und Deputirten der Nazionen zu Konstanz Martin V. gewählt, von diesem das Concilium in der 45. Session am 22. April 1418. aufgehoben, und statt der gehofften Reformazion mußten sich die Nazionen einstweilen mit unbefriedigenden Interimsconcordaten, welche auf 5 Jahre errichtet wurden, begnügen.

§. 370. Fortsetzung. Schicksal des Johann Huß.

Nach der Flucht des Papstes Johann XXIII. von Konstanz hatte die Kirchenversammlung durch ein eige-

nes Decret sich zu einer allgemeinen, oder ökumenischen constituirt, und zugleich die Superiorität des Conciliums über den Papst decretiert. Schändlich und ungerecht aber war das Benehmen dieser Kirchenversammlung gegen den Johann Huß (§. 365.). Dieser war ebenfalls vorgeladen worden, und hatte für seine Person von dem römischen Könige Sigismund ein sicheres Geleit erhalten. Dessen ungeachtet ward er, da er die aus seinen Schriften gezogenen Lehrsätze nicht wiederrufen wollte, gefangen genommen, degradiert, und am 6. Julii 1415. zu Konstanz lebendig verbrannt. Das nämliche Schicksal hatte sein getreuer Freund und Gehilfe, Hieronymus von Prag.

§. 371. Unruhen in Böhmen. Wenzels Tod.

Während der Inquisition des Johann Huß zu Konstanz hatte ein anderer Neuerer zu Prag, nämlich Jacob von Mieß, angefangen zu lehren, daß das heilige Abendmahl nothwendiger Weise in beiderlei Gestalten auch von den Laien genossen werden sollte. Seine Lehre erhielt solchen Beifall, daß man jene des Huß fast darüber vergaß, oder sie mit dieser vereinigte. Sobald die Nachricht von Hussens und des Hieronymus von Prag Verbrennung nach Böhmen kam, ward alles aufgebracht, und die Böhmen glaubten, in dieser Behandlung nicht sowohl eine Bestrafung der hussitischen Ketzerei, als Haß und Rache gegen die böhmische Nazion zu entdecken. Unter der Anführung des Niklas von Hußinecz sammelte sich ein großer Haufen Volkes, und verlangte von dem Könige Wenzel, sich einiger katholischen Kirchen zum Gebrauche

für die neuen Religionsverwandten (Hußiten, Utraquisten, Calixtiner) bemächtigen zu dürfen. Aber Wenzel verwies den Niklas von Hußinecz aus Prag. Auf einem Berge im Bechiner Kreise, dem der Name Tabor beigelegt ward, und woher der Name Taboriten entstanden ist, verbanden sich die Anhänger der neuen Lehre enger mit einander, ließen sich gegen die Laster der katholischen Geistlichkeit predigen, und die Communion unter beiderlei Gestalten reichen. Als sie sich stark genug fühlten, zogen sie nach Prag, hielten daselbst aller königlichen und päpstlichen Abmahnungen ungeachtet täglich Prozessionen mit Herumtragung des Kelches, und da bei einer solchen Prozession am dortigen Rathhause ein hussitischer Priester mit einem Stein geworfen ward, so war dieses das Signal zur allgemeinen Empörung, und zum Anfange des Hussitenkrieges. Das Rathhaus ward unter Anführung des Johann von Trocznowa, genannt Ziska erstürmt, dreizehn Rathsverwandte zum Fenster hinausgeworfen und umgebracht. Den König Wenzel traf auf die hievon erhaltene Nachricht vor Zorn und Schrecken der Schlagfluß, woran er am 16. Augst. 1419. starb.

§. 372. Hussittenkrieg.

Der einzige noch übrige Sproß von dem böhmisch-luxemburgischen Mannsstamme — der römische König Sigismund brachte es mit Mühe dahin, daß er von den Pragern als Erbkönig in Böhmen anerkannt ward. Allein sein hervorstechender Haß gegen die Hußitten veranlaßte unter diesen engere Verbindungen. Sie über-

trugen vier von ihnen aufgestellten Hauptleuten die Vertheidigungsanstalten der Stadt Prag, bothen dem Könige von Polen Vladislaus, dann dem Prinzen Sigismund von Litthauen ihre Krone an, und es entstand einer der erbittersten Religionskriege zwischen den Katholiken und Hußitten, oder den Deutschen und den Böhmen, welcher durch viele Jahre mit der größten Grausamkeit fortgeführt ward, und wobei die erstern fast immer geschlagen, Deutschland, Böhmen und Ungarn aber auf das entsetzlichste verwüstet wurden. Erst die durch Nachgiebigkeit des Baslerconciliums (§. 373.) im J. 1433. mit den Böhmen geschlossenen Compactate machten den Verheerungen ein Ende, und die unter den Böhmen selbst darüber zwischen den Kalixtinern, Taboritten, Horebitten und Waisen, welche Anfangs gleichbedeutende Benennungen nun in eben so viele Partheien ausgeartet waren, entstandenen Uneinigkeiten waren Ursache, daß Sigismund zuletzt noch im J. 1436. als König von Böhmen anerkannt ward.

§. 373. Kirchenversammlungen zu Pisa, Siena und Basel.

Auf der Kirchenversammlung zu Konstanz war festgesetzt worden, daß nun von Zeit zu Zeit allgemeine Kirchenversammlungen gehalten werden sollten, um die so sehnlich gewünschte Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern zu Stande zu bringen, und den Beschwerden der Nazionen gegen den römischen Hof abzuhelfen. Papst Martin V. hatte indessen auch schon ein Paar solche Kirchenversammlungen, eine zu Pavia,

und die andere zu Siena gehalten, dieselben aber auch bald wiederum aufgehoben. Im J. 1430. schrieb er eine dritte nach Basel aus, starb aber, ehe sie ihren Anfang nahm. Sie ward unter seinem Nachfolger Eugen IV. im Mai 1431. eröffnet, aber auch im nämlichen Jahre unter nichtigen Vorwänden von ihm wieder aufgehoben, blos aus Furcht, daß auf derselben die dem römischen Hofe so verhaßte Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern zu Stande kommen möchte. Allein die Kirchenversammlung erneuerte die Konstanzer Decrete wegen der Superiorität des Concilliums über den Papst, cassierte die Aufhebungsbulle, und zum vorhinein alle von dem Papste auf dem neu ausgeschriebenen Concilium zu Bononien vorzunehmende Handlungen, lud die Böhmen nach Basel ein, welche auch nach anfänglicher Weigerung daselbst erschienen, aber unverrichteter Dinge wieder abzogen. Das Baslerconcilium aber schickte nun abgeordnete nach Böhmen, welche am 30. Novemb. 1433. die sogenannten Compactate mit der böhmischen Nazion zu Stande brachten, worin den Utraquisten die Kommunion unter beiderlei Gestalten erlaubt, auch ihnen einige andere verlangte Punkte unter gewissen Modificazionen gestattet wurden.

§. 374. Sigismunds italienischer Zug.

Vermuthlich geschah es in der Absicht, dem Papst Eugen IV. in Bezug auf das Basler Concilium andere Gedanken beizubringen, daß Sigismund einen Zug nach Italien vorgenommen, und sich daselbst zum Könige von Italien hatte krönen lassen. Auf die Kaiser-

krönung ließ ihn der Papst ziemlich lange warten. Zwar erfolgte dieselbe endlich im Mai 1433., aber der Papst blieb bei seinen vorigen Gesinnungen, und der Streit zwischen dem Basler Concilium und dem Papste dauerte fort, dessen Beendigung auch Sigismund nicht erlebt hat.

§. 375. Sigismunds sonstige Verrichtungen und Tod.

Da der Hußittenkrieg größtentheils durch besoldete Truppen, oder sogenannte Söldner geführt, und in demselben von dem Schießpulver und den Donnerbüchsen zuerst im Großen Gebrauch gemacht ward; so veranlaßte der hiezu erforderliche Aufwand, daß die Stände des deutschen Reichs dem römischen K. Sigismund auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422. nach einem gemeinen Anschlag, wozu eine eigene Matrikel verfaßt ward, eine Beihilfe verwilligten. Im J. 1427. kam auf dem Frankfurter Reichstage die vorher durch die Städte verhinderte Verordnung wegen des gemeinen Pfennings zu Stande. So kamen Reichssteuern auf, wovon man vorher nichts wußte. Auch die Ueberbringung der Reichsinsignien von Karlstein (§. 253.) zuerst nach Ungarn, dann nach Nürnberg, ward durch den Hußittenkrieg veranlaßt.

Die Mark Brandenburg, welche der Makgraf Jodok von Mähren pfandweise von Sigismunden in Besitz gehabt hatte, war nach dessen Tode im J. 1411. (§. 367.) an diesen zurück gefallen. Er verkaufte sie aber an Friederich VI. Burggrafen von Nürnberg aus dem Zollerischen Hause, welchen er im J. 1417. zu Konstanz damit, so wie mit dem anklebenden Kurrechte und dem Erzkämmereramte belehnte. Von diesem

Friederich stammen alle nachherige Besitzer der Mark Brandenburg und Könige von Preussen ab. (Vergl. §. 412. und 524.).

Das Kurfürstenthum Sachsen hat Sigismund nach dem Tode Alberts III., des letzten vom sachsenwittenbergischen Mannsstamme aus dem askanischen Hause (§. 269.) im J. 1423. unerachtet der Prätensionen des Herzogs Erich V. von Sachsenlauenburg, und anderer theils Prätendenten, theils Competenten an Friederich den streitbaren, Markgrafen von Meissen verliehen. Dieser konnte ihm gegen die Hussiten die besten Dienste leisten, und selbst wegen der Lage seiner Länder den kursächsischen Unterthanen am meisten nützen. Von ihm stammt das vormalige kurfürstliche, dermalen königliche Haus Sachsen ab.

Bei einem andern solchen Successionsfalle nach dem Tode des Herzogs Johann von Niederbaiern im J. 1425. traten Sigismund selbst, sein Tochtermann, der Herzog Albert V. von Oesterreich, und die oberbaierischen Herzoge zu Ingolstadt, München und Landshut als Prätendenten auf. Sigismund that zuletzt den Ausspruch zu Gunsten der Herzoge von Baiern, ohne jedoch dem Herzoge Albert, den er mit seinem Rechte auf Niederbaiern belehnt hatte, hierin zu präjudizieren. Die im J. 1778. von dem Erzhause Oesterreich auf Niederbaiern gemachten Ansprüche beruheten zum Theile auf der eben erwähnten, dem Herzoge Albert ertheilten Belehnung. Ein im J. 1435. gegen den Herzog Philipp den guten von Burgund, welcher Namur, Brabant, Limburg, Holland, Hennegau, Seeland und Friesland

vom J. 1421. bis 1433., ohne Reichsbewilligung an sein Haus gebracht hatte, beschloßener Krieg blieb bei der bloßen Ankündigung.

Zuletzt suchte Sigismund noch gegen die Absichten seiner eigenen zweiten Gemahlin Barbara, einer gebornen Gräfin von Cillei, dem mit seiner einzigen Tochter Elisabeth vermählten Herzoge Albert V. von Oesterreich die Nachfolge in Böhmen und Ungarn zuzusichern, starb am 9. Dezemb. 1437. zu Znaim in Mähren, und ward zu Großwardein begraben. Er beschloß den Mannsstamm des böhmisch-luxenburgischen Hauses.

§. 376. Sonstige Bemerkungen.

Die Erfindung des Schießpulvers und der Feuergewehre, oder Donnerbüchsen unter Karl IV., welche dem Franciscaner Berthold Schwarz von Freiburg zugeschrieben wird, hat eine gänzliche Veränderung in der Art Krieg zu führen hervorgebracht. Persönliche Stärke und Tapferkeit hörte nun auf, die wesentliche Eigenschaft eines Kriegers zu seyn, man miethete sich Söldner, welche zu dieser Art des Kriegsdienstes eben so brauchbar waren, als der tapferste Ritter, der auf seinem Pferde ohnehin vom Schießgewehr keinen schicklichen Gebrauch machen konnte. Da nun in der Menge der bei einem Heere befindlichen mit Schießgewehr versehenen Söldner, dessen Stärke und Furchtbarkeit zu bestehen anfing; so kam die Lehenmiliz, welche in frühern Zeiten den Heerbann verdrängt hatte (§. 176.), auch allmälig in Abgang.

Drittes Hauptstück.

Von Albert II. bis zum Tode Maximilians I. 1519.

§. 377. Albert II.

Die Ungarn wählten Sigismunds Schwiegersohn den Herzog Albert V. von Oesterreich sogleich zu ihrem Könige, und unerachtet er ihnen versprochen hatte, die deutsche Krone nicht anzunehmen, ward er von den zu Frankfurt versammelten Kurfürsten dennoch am 18. März 1438. einhällig zum römischen Könige gewählt, welche Würde er auch, nachdem ihm die Ungarn sein gethanes Versprechen wieder nachgelassen hatten, am 29. April des nämlichen Jahrs feierlich annahm. Er ist unter den deutschen Königen Albert II. Die katholisch-böhmischen Stände erklärten ihn zwar auch für ihren König, und er ward am 29. Junii. 1438. in dieser Eigenschaft zu Prag gekrönt. Allein die Calixtiner wählten, da er die ihm vorgelegten Capitulationspunkte nicht annehmen wollte, den polnischen Prinzen Kasimir, einen Bruder des Königs Vladislaus zum Könige von Böhmen. Diese böhmischen Angelegenheiten hinderten Albert II. bei dem nach Nürnberg auf das J. 1438. ausgeschriebenen Reichstage zu erscheinen. Dessen ungeachtet hat er die Befehdungen untersagt, und befohlen, die Streitigkeiten durch Schiedsrichter, oder Austräge auszumachen. Zur bessern und leichtern Execution der Austrägalaussprüche aber hat er das Reich mit Ausnahme von Oesterreich Anfangs in 4, dann in 6 große Bezirke oder Kreise eingetheilt, welches aber damals nicht von Bestand gewesen ist. Ehe er die deutsche Krönung zu

Aachen erhielt, starb dieser allgemein beliebte, kluge und thätige Regent am 27. Oktob. 1439. mit Hinterlassung zweier Töchter und einer noch wirklich schwangern Gemahlin, in der Blüthe seines Alters.

§. 378. Kirchliche Angelegenheiten unter ihm.

Schon bei dem Wahlconvente zu Frankfurt hatten sich sowohl von der Basler Kirchenversammlung, als dem Papste Eugen IV. Abgesandte eingefunden, indem die Streitigkeiten zwischen dieser Kirchenversammlung und dem Papste nicht nur fortwährten, sondern durch die Decrete der Kirchenversammlung, welche die Annaten, Palliengelder, päpstliche Pfründenverleihungen, Confirmations- und andere übermäßige Taxen abschafften, noch vergrößert worden waren. Die Kirchenversammlung behauptete standhaft das Ansehen ihrer gegen die Mißbräuche der päpstlichen Curie erlassenen Decrete, hatte die neuerliche Uebersetzung des Conciliums nach Ferrara cassirt, und zuletzt den Papst suspendirt. Die Kurfürsten aber hatten sich zwischen der Kirchenversammlung und dem Papste für neutral erklärt. Diese Neutralität war auch auf der unter Albert II. im J. 1439. zu Mainz gehaltenen Reichsversammlung, da Alberts Bemühungen, eine Aussöhnung zu erzielen, fruchtlos blieben, nicht nur vom ganzen Reiche bestätiget, sondern es waren auch auf diesem nämlichen Reichstage alle jene von dem Baslerconcilium erlassene Dekrete, wodurch den bisherigen Beschwerden der deutschen Nazion gegen den römischen Stuhl abgeholfen ward, förmlich angenommen worden. Am 24. Junii 1439. war Eugen IV., da er auf wiederholte Vorladung nicht er-

schien, von dem Concilium abgesetzt worden, und dieses schritt nun gleich nach Alberts Tode zur neuen Papstwahl, welche auf den resignirten Herzog Amadäus von Savoien, welcher sich nach Ripaille am Genfer See in die Einsamkeit begeben hatte, ausfiel. Er hat den Namen Felix V. angenommen. Hiedurch entstand in der Kirche eine neue Spaltung.

§. 379. Friederich III.

Nach einem dreimonatlichen Zwischenreiche ward Herzog Friederich V. von Oestereich von der steierischen Linie am 2. Febr. 1440. zu Frankfurt zum römischen Könige gewählt, wobei die böhmische Wahlstimme, unerachtet man den Thron für erlediget ansah, durch einen Abgeordneten der böhmischen Stände abgelegt ward. Unter den deutschen Königen ist dieser Friederich, Friederich IV., unter den gekrönten Kaisern aber Friederich III. wie er auch gewöhnlich genannt wird. An Klugheit, Redlichkeit und Beharrlichkeit fehlte es ihm nicht. Nur an Thätigkeit kam er seinem Vorfahrer nicht gleich, woran vielleicht die Verfassung Deutschlands, und überhaupt die politische Lage der Dinge mehr, als eigene Schläfrichkeit, oder Nachläßigkeit des Kaisers Schuld war. Die Vormundschaft über den von der römischen Königin Elisabeth am 22. Febr. 1440. gebornen Ladislaus Posthumus (377.), und sein eigenes Interesse verwickelten Friederich III. überdieß in die böhmischen und ungarischen Angelegenheiten, und ließen ihm die Ruhe, welche er so sehr wünschte, wenig genießen.

§. 380. Reichsangelegenheiten unter ihm.

Noch vor der Krönung Friederichs wurden auf einem großen Convent von auswärtigen Gesandten sowohl als Ständen des deutschen Reichs zu Mainz 1440. die sogenannten Avisamenta, oder Beschwerden gegen den römischen Stuhl in der Form abgefaßt, wie denselben abgeholfen werden sollte. Sie waren anders nichts, als die im J. 1439. acceptirten Baslerdecrete (§. 378.), mit solchen Modificationen, wie sie für die deutsche Nazion vortheilhafter waren. Nach der Krönung, welche zu Aachen im J. 1442. geschah, errichtete Friederich III. mit den Zürchern ein Bündniß, wodurch er im folgenden Jahre mit den übrigen Schweizerkantonen in einen Krieg gezogen ward, worin die von dem Könige Karl VII. von Frankreich ihm als Hilfsvölker zugeschickten Armagnaken in den Rheingegenden große Verwüstungen anrichteten, wofür man auch durch die Convention, welche im J. 1445. zu Trier zu Stande kam, keine Entschädigung erhielt. Die auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1442. zu Stande gekommene — den Landfrieden, das Justiz- und Münzwesen betreffende sogenannte Reformation hatte das Schicksal, welches alle derlei Verordnungen unter einer nachdruckloſen Regierung haben, nämlich: Sie ward nicht beobachtet. Eine auf dem Nürnberger Reichstage vom J. 1467. von den Ständen vorgeschlagene Eintheilung des Reichs in 6 Kreise, so wie auch das dem Reichsabschiede eingerückte Versprechen, das am kaiserlichen Hofe befindliche Kammergericht an eine gewisse Mahlstatt ins Reich zu verlegen, blieb ebenfalls ohne Erfüllung. Uebrigens ist dieser Reichstag besonders

darum merkwürdig, weil sich bei demselben die Kurfürsten von den übrigen Fürsten und Ständen, mit welchen sie bis dahin — nur von den städtischen Deputirten (§. 351.) getrennt — gemeinschäftlich berathschlagt hatten, zuerst abgesöndert und ein besonderes Collegium ausgemacht haben. Seit dieser Zeit bestanden die 3 Collegien am Reichstage, wie sie bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert haben. Die Könige von Böhmen aber sind seit Friederichs III. Zeiten vom Reichstage ganz ausgeblieben, wozu theils die Streitigkeiten über die böhmische Krone (§. 385. ff.), theils frühere böhmische Privilegien, Kraft welcher die Könige von Böhmen nur zu Bamberg, Nürnberg, oder Merseburg bei den Reichsversammlungen zu erscheinen verpflichtet waren, Anlaß gegeben haben. Auch von andern kurfürstlichen Versammlungen blieben sie aus. Nur bei den eigentlichen Wahltagen sind sie seit dieser Zeit erschienen.

§. 381. Kirchensachen. a. Römische, oder Fürsten-Concordate.

Ueber die Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem noch immer fortwährenden Basler Concilium und dem Papste Eugen IV. (§. 378.) ward auf dem Mainzer Convent 1440. vieles berathschlaget, doch damals noch ohne besondern Erfolg. Allmählig aber ward Friederich durch Zureden seines Sekretärs, des Aeneas Sylvius Piccolomini, für Eugen IV. gewonnen. Auf einem Kurfürstentage zu Frankfurt im J. 1446. suchte Aeneas Sylvius durch ein Vergleichsproject und andere Intriguen die Kurfürsten zu hindern, daß sie sich nicht öffentlich für das Basler Concilium erklärten, sondern unter ge-

wissen Bedingnissen sich anerbothen, dem Papste Eugen IV. die Obedienz zu leisten. Mit den vorgeschlagenen Bedingnissen ward eine Gesandtschaft, an deren Spitze Aeneas Sylvius war, nach Rom geschickt. Sie wurden vom Papste kurz vor seinem Tode angenommen, und so kamen die für die deutsche Nation ziemlich vortheilhaften römischen, oder sogenannten Fürstenconcordate am 6. Febr. 1447. zu Stande, worin der deutschen Nazion der Gebrauch der zu Mainz 1439. und 1440. acceptirten Baslerdecrete von dem Papste gestattet ward.

§. 382. b. Wiener Concordate.

Zwar suchte der kranke Eugen IV. sich und seinen Nachfolgern noch durch eine im Geheimen ausgefertigte salvatorische Bulle, einen Ausweg offen zu erhalten, allein, da er am 22. Febr. 1447. starb, und statt seiner von den Kardinälen Niklas V. auf den päpstlichen Stuhl gesetzt ward; so bestätigte dieser die römischen Concordate, und arbeitete nur unter der Hand durch den indessen zum Bisthume Triest beförderten Aeneas Sylvius an deren Untergrabung. Man hatte nämlich bei Abschließung der römischen Concordate dem Papste zu einigem Ersatze für den durch dieselben ihm zugehenden Verlust Hoffnung gemacht. Zu diesem Ende ward noch im J. 1447. eine große Reichsversammlung zu Aschaffenburg gehalten, wobei zwar der Kaiser es endlich dahin brachte, daß auch jene Reichsstände, welche dem Papste Eugen IV. die Obedienz noch nicht geleistet hatten, zur Anerkennung Niklasens V. bewogen wurden. Aber über den dem Papst zu leistenden Ersatz konnte man

mit den päpstlichen Legaten nicht einig werden. Es ward beschlossen, wenn man sich indessen nicht vergleichen würde, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um mit dem Papste selbst zu unterhandeln. Allein die päpstlichen Abgeordneten gingen nach Wien, und brachten daselbst durch die unausgesetzten Intriguen und Bemühungen des Aeneas Sylvius am 17. Febr. 1448. die unrichtig sogenannten Aschaffenburger Concordate zu Stande, welche auch in den ältern Reichsgesetzen öfters unter dem Namen Fürstenconcordate vorkommen, wozu das im Eingange derselben angebrachte Vorgeben, daß sie mit Einwilligung der mehresten Kurfürsten und Fürsten abgeschlossen worden seyen, Anlaß gegeben hat. Obschon durch dieselben die römischen Concordate keineswegs aufgehoben, vielmehr dieselben darin, in so weit sie sich mit einander vereinigen lassen, ausdrücklich bestätiget worden; so wurden doch viele durch diese letztern abgeschaffte römische Gelderpressungen, als Annaten und andere Taxen, ferner die päpstlichen Pfründen- und Anwartschafsverleihungen, wiewohl unter gewissen Modificationen wieder eingeführt, und die römischen Concordate kamen bald in eine gänzliche Vergessenheit, der sie erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts entrissen, und durch Leopolds II. Wahlcapitulation vom J. 1790. wieder bestätiget worden sind.

§. 383. Ende des basler Conciliums.

Zu Basel waren indessen die Kirchenväter noch versammelt, auch hatte der von ihnen gewählte Gegenpapst Felix V. (§. 378.) noch nicht zur Abdankung bewogen werden können. Allein da Friederich III. der Kirchen-

versammlung im J. 1447. den Schutz aufkündigte, und endlich den Baslern befahl, die Kirchenväter wegzujagen, so verlegte sich diese Kirchenversammlung im J. 1448. nach Lausanne. Als endlich Felix V. unter gewissen von Niklas V. angenommenen Bedingnissen abdankte; so erklärten die zu Lausanne versammelten Kirchenväter den päpstlichen Stuhl für erledigt, wählten Niklas V. zum Papste, und hoben diese seit dem J. 1431 fortdauernde Kirchenversammlung durch ein eigenes Decret am 25. April 1449. selbst auf. Sie blieben auf diese Art ihren Grundsätzen getreu, und waren nicht Schuld daran, daß die von allen Gutgesinnten so sehr gewünschte Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern unterblieb.

§. 384. Italienische Angelegenheiten.

In Italien behauptete nach dem Tode des letzten Viscontischen Herzogs von Mailand (vergl. §. 362.), nämlich des Franz Maria Visconti 1447., der mit dessen natürlichen Tochter Blanca Maria vermählte Franz Sforza Graf von Catignole gegen mehrere andere Prätendenten, worunter auch Friederich III. als oberster Lehenherr selbst war, den Besitz des Herzogthums Mailand. Bei seinem im J. 1451. unternommenen italienischen Zuge empfing Friedrich III. nicht nur seine Braut Eleonora, sondern auch die italienisch-königliche und Kaiserkrone zu Rom aus den Händen des Papstes. Verschiedene Indulte, welche ihm der Papst bei dieser Gelegenheit ertheilte, verrathen mehr Schwäche auf Seite des Kaisers, welcher sie annahm, als Gunst auf Seite des Papstes, der sie ertheilte.

Auf seiner Rückreise im J. 1452. ernannte er zu Ferrara den Markgrafen Borsus von Este zum Herzoge von Modena und Rhegio.

§. 385. Ungarisch-böhmische und österreichische Angelegenheiten

Die Ungarn hatten nach Alberts II. Tode ohne Rücksicht auf die Schwangerschaft der Königin Elisabeth, und auf den bald nachher von ihr gebornen Ladislaus Posthumus (§. 379.) im J. 1440. den König Vladislaw von Polen zu ihrem Könige gewählt, in welcher Würde sich derselbe auch besonders nach dem, wahrscheinlich unnatürlichen, Tode der verwittibten Königin Elisabeth 1442. bis an sein Ende behauptet hat. Er hatte mit den Türken eine Zeitlang zu kriegen, und seine Armee war unter Anführung des tapfern Johann Corvinus ziemlich glücklich. Man machte sogar ein Bündniß, die Türken aus Europa zu vertreiben. Als aber Vladislaw den im J. 1444. mit Amurath II. durch Vermittelung des Fürsten Georgs von Servien auf 10. Jahre geschlossenen Waffenstillstand meineidischer Weise brach, fand er in dem Treffen bei Varna am 11. Novemb. des nämlichen Jahres seinen Untergang. Nun bestätigten zwar die Ungarn die von einigen Magnaten schon früher geschehene Wahl des Ladislaus Posthumus. Allein Friederich III., als sein Vormünder, wollte aus Mißtrauen gegen die Ungarn weder denselben, noch die ihm von der Elisabeth anvertraute ungarische Krone verabfolgen lassen. Hierüber kam Friederich mit den Ungarn im J. 1445. u. 46. in Krieg, welcher durch den Grafen Ulrich von Cillei vermittelt, und ein

zweijähriger Waffenstillstand zu Rackersburg in Steiermark geschlossen ward. Bei seiner Zurückkunft von Rom im J. 1452. (§. 384.) fand Friederich III. in Oesterreich, welches er im Namen des Ladislaus verwaltete, alles in Unruhen, und er mußte zulassen, daß des Ladislaus Vetter von der großmütterlichen Seite (§. 375.), Graf Ulrich von Cillei als Landesadministrator aufgestellt, in Ungarn aber Johann Corvinus, und in Böhmen Georg von Podiebrad als Landesadministratoren bestätiget wurden.

§. 386. Fortsetzung.

Nach dem am 23. Dez. 1457. erfolgten Tode des noch unverehelichten Ladislaus Posthumus wählten die mehresten ungarischen Magnaten den Matthias Corvinus, einige aber den Kaiser Friederich III., die Böhmen — der vielen Prätensionen ungeachtet, den Georg von Podiebrad zu ihrem Könige, welche beide auch Friederich III. endlich anerkennen mußte. Oesterreich unter und ob der Enns ward zwischen Friederich III. und seinem Bruder Albert VI. getheilt, und die zwischen ihnen über die Theilung selbst entstandenen Streitigkeiten durch den Tod des letztern im J. 1463. geendiget. Dieser Albert VI. hat im J. 1456. die Freiburger Universität gestiftet. Erzherzog Sigismund that auf Oesterreich verzicht, bekam aber dafür von Friederich III. den an Tyrol gränzenden Theil von Kärnten.

§. 387. Fortsetzung.

Nach dem Tode Georgs im J. 1471. ward der polnische Prinz Vladislaw von dem größten Theile

der böhmischen Stände zum Könige von Böhmen ausgerufen, welcher sich auch, unerachtet weder der Kaiser, noch der König Matthias ihn Anfangs anerkennen wollten, in dieser Würde behauptet, und im J. 1477. die Belehnung von Friederich III. erhalten hat. Hierüber kündigte der K. Matthias dem Kaiser den Krieg an, welcher den Frieden mit Versprechung von $\frac{100}{m}$ Dukaten erkaufte. Weil er aber diese Summe nicht bezahlte, auch dem mit allen Kirchenschätzen von Gran entflohenen Erzbischofe Johann Schutz gab; so kam es im J. 1480. neuerdings zum Kriege, und in dem 1487. geschlossenen Frieden überließ der Kaiser mit Vorbehalt des Rückfalles dem Könige Mathias ganz Oesterreich unter der Enns für die Kriegskosten. Da aber Mathias im J. 1490 starb; wählten die Ungarn gegen ihre gethane Zusicherung, daß sie nach unbeerbtem Tode des Königs Matthias, den Kaiser oder seinen Sohn Maximilian zum Könige wählen wollten, den König Vladislaw von Böhmen zu ihrem Könige. Sie ließen sich von demselben sogar versprechen, das von dem K. Mathias eroberte Oesterreich unter der Enns nicht wieder herauszugeben. Der hierwegen entstandene Krieg ward von dem Erherzoge und röm. Könige Maximilian sehr glücklich geführt, und im Preßburger Frieden 1491. erhielt derselbe nicht nur Oesterreich unter der Enns nebst dem, was die Ungarn in Cillei und der windischen Mark erobert hatten, zurück, sondern es ward ihm auch der königlich-ungarische Titel gegeben nebst $\frac{100}{m}$ Dukaten, mit der erneuerten Versicherung, daß er nach unbeerbtem Abgange Vladislaws in Ungarn nachfolgen solle.

§. 388. Unterhandlungen Friederichs III. mit dem Herzoge Karl von Burgund ꝛc. Friederichs Tod.

Mit dem Herzoge Karl dem kühnen von Burgund hatte Friederich III. im J. 1473. zu Trier eine Zusammenkunft in der Absicht, zwischen dessen Erbtochter Maria und seinem Sohne, dem Erzherzoge Maximilian eine Ehe zu stiften. Die übertriebenen Forderungen des Herzogs, und die Einlispelungen des Königs Ludwigs XI. von Frankreich waren Schuld daran, daß diese beiden Herren mißvergnügt auseinander gingen. Als sich nun der Herzog des mit seinem Domkapitel und den Landständen entzweiten Kurfürsten Ruperts von Kölln annahm, und im J. 1474. die Erzstift-köllnischen Länder feindlich angriff, kam es sogar zwischen demselben und dem Kaiser zum Kriege. Da aber Herzog Karl in einem Treffen gegen den Herzog Renat *II.* von Lothringen bei Nancy im J. 1477. umkam, heurathete seine Tochter den Erzherzog Maximilian, und brachte mit Ausnahme des Herzogthums Burgund, welches König Ludwig XI. als ein französisches Lehen einzog, die weitschichtigen burgundischen Länder an das österreichische Haus. Hiedurch ward der erste Grund zu der nachherigen beständigen Eifersucht zwischen Oesterreich und Frankreich gelegt.

Maximilians Gemahlin Maria starb schon im J. 1482. mit Hinterlassung des Erzherzogs Philipp, und der Erzherzogin Margaretha. Er verehelichte sich sodann im J. 1490. mit der Prinzessin Anna, einzigen Tochter des Herzogs Franz II. von Bretagne. Allein König Karl VIII. von Frankreich nahm diese mit

Gewalt für sich, und schickte die für ihn bestimmte, und eben darum am französischen Hofe erzogene Erzherzogin Margaretha ihrem Vater zurück. Der hierüber bevorstehende Krieg ward durch den Vergleich zu Senlis 1493. verhindert, durch welchen mehrere der Erzherzogin Margaretha als Brautschatz verschriebene burgundische Länder bei dem Erzhause Oesterreich erhalten wurden. Kaiser Friederich III. starb zu Linz am 19. August des nämlichen Jahres, und ward zu Wien in der St. Stephanskirche beigesetzt.

§. 389. Andere Begebenheiten unter dieser Regierung.

Von andern Begebenheiten, welche sich unter der langen Regierung Friederichs III. zugetragen haben, und wobei derselbe theils als mithandelnde Person, theils ohne besondere werkthätige Theilnahme erscheinet, sind hier noch zu merken —

1) Die Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden (§. 272.), welcher in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts durch einen 50jährigen Krieg zum Besitze von Preussen gekommen war, und den preussischen Ständen. Dieser Streit fing eigentlich schon im J. 1436. an, als die Stände auf einer Versammlung zu Elbing ihre Beschwerden gegen den Orden wegen Verletzung ihrer Rechte aufsetzten, dann zu deren Abhilfe im J. 1440. zu Marienwerder einen Bund schlossen. Hierüber fing im J. 1454. der Krieg an, bei dessen Beendigung durch den Thorner Frieden im J. 1466. der Orden Westpreussen an den König von Polen, von welchem die Stände unterstützt worden waren, abtreten, Ostpreussen aber von Polen zu Lehn nehmen

mußte. So ward dieses Land der Oberhoheit des deutschen Reiches, unter welcher es der Orden besessen hatte, factisch entzogen, doch die Ansprüche des deutschen Reichs noch nicht aufgegeben.

2) Eine für Deutschland sowohl, als andere benachbarte Staaten eben so wichtige Begebenheit war die Eroberung Konstantinopels und Ermordung des letzten griechischen Kaisers Konstantinus Paleologus durch die Türken unter Muhamed II. im J. 1453., wodurch das orientalische Kaiserthum ein Ende nahm. Wegen dieser wichtigen Begebenheit wurden zwar verschiedene Zusammenkünfte und Berathschlagungen mit den deutschen Fürsten sowohl, als auswärtigen Mächten gehalten, um den Ungarn, welche itzt von den Türken zunächst bedroht wurden, Hilfe zu leisten. Allein zuletzt ward dennoch nichts Nachdrucksames beschlossen. Sogar erhielt die türkische Macht im J. 1461 einen neuen Zuwachs durch den Sturz des trapezuntischen Kaiserthums in Natolien, worüber eben so fruchtlose Berathschlagungen gepflogen worden. Auch die vom Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) deßwegen erlassene Kreutzbulle war von keinem Erfolge. Sein Nachfolger Paul II. verdarb durch sein unbesonnenes Benehmen gegen den König Georg von Böhmen, welchen er wegen Gebrauch des Kelches excommunicirte (§. 373) vollends die Sache, indem man nun gegen diesen einen Kreutzzug vornahm, und dessen eigener Schwiegervater, König Matthias von Ungarn sich mit demselben in Böhmen herumschlug, während der Zeit, als die Türken seine eigenen Länder auf das grausamste verwüsteten. Auch als die Türken

im J. 1478. durch Kärnthen ins Salzburgische einfielen, kam doch auf den vielen dieserwegen gehaltenen Reichsversammlungen nicht die mindeste nachdrucksame Vorkehrung zu Stande.

3) Noch einige andere Merkwürdigkeiten unter dieser Regierung sind folgende: a) Die Verleihung des erzherzoglichen Titels an das österreichische Haus 1453. b) Der sächsische Prinzenraub durch den Kunz von Kauffungen im J. 1455. c) Die Unterjochung der Stadt Donauwerth durch den Herzog Ludwig den reichen von Baiern zu Landshut im J. 1458. die aber im J. 1459. in ihre Freiheit restituirt ward. d) Die streitige Erzbischofswahl zu Mainz nach dem Tode des Erzbischofs Dietrichs zwischen dem Grafen Dieter von Ysenburg und Adolf von Nassau im J. 1459., wodurch die Verpfändung der Bergstraße an den Kurfürsten Friederich den Siegreichen von der Pfalz durch den Dieter und die Unterwerfung der bisherigen freien Reichsstadt Mainz durch den Adolf im J. 1462. veranlaßt wurden. e) Die Erlöschung der pommerisch-stettinischen Herzoge mit Otto III. im J. 1464., wobei das brandenburgische Haus wegen seiner Ansprüche auf dessen Länder in dem mit den pommerischen Herzogen Erich II. und Bratislaw X. im J. 1474. zu Prenzlow geschlossenen Frieden eine Anwartschaft auf ganz Pommern erhielt. f) Die Hof- oder Kammergerichtsordnung Friederichs III. vom J. 1471. g) Die ohne Theilnahme des Königs Vladislaw von Böhmen geschehene römische Königswahl des kaiserlichen Prinzen Maximilians im J. 1486.; und endlich h) die durch

denselben im J. 1488. zu Eßlingen zur Handhabung des Landfriedens bewerkstelligte Errichtung des schwäbischen Bundes.

§. 390. Maximilian I.

Der römische König Maximilian vereheligte sich bald nach dem Tode seines Vaters mit der Blanca Maria Sforza, Tochter des im J. 1476. umgebrachten Galeazius Maria Sforza, Herzogs von Mailand (vergl. §. 388.). Nachdem er seinem Sohne dem Erzherzoge Philipp die Verwaltung der burgundischen Länder übergeben hatte, waren die deutschen Reichsangelegenheiten der Hauptgegenstand seiner Beschäftigungen. Er ist einer der thätigsten und muthvollesten unter allen deutschen Regenten. Nur Schade, daß seine geringe Sparsamkeit ihn fast immer in Geldverlegenheit setzte, wodurch viele seiner Unternehmungen mitten in ihrem Laufe gehemmt wurden.

§. 391. Wormser Reichstag 1495. a) Landfrieden.

Seinen ersten Reichstag schrieb Maximilian I. nach Worms auf das J. 1495 aus, eigentlich wegen einer Reichshilfe gegen die Türken, die in Steiermark und Krain eingefallen waren, und gegen Frankreich, welches sich von Neapel bemeistert hatte, und Ansprüche auf Mailand machte. Die Stände verlangten aber von ihm, daß vor allem Ruhe, Ordnung, und eine bessere Justitzpflege im deutschen Reiche eingeführt werden sollte. So sehr es dem römischen Könige auffallen mußte, daß man nun von Seite der Stände, welche bis dahin Privatgewaltthätigkeiten unter sich und gegen andere zu ihren größten Freiheitsvorzügen gerech-

net, und manche derselben eben dadurch viel ungerech-
tes Gut an sich gebracht, einer strengen Justizpflege über-
all auszuweichen gesucht hatten, auch in der Folge
noch kaum durch die strengsten Maßregeln zur Beob-
achtung des Landfriedens und zur Befolgung der Ver-
fügungen des auf ihr Verlangen angeordneten Justiz-
collegiums angehalten werden konnten, die Schuld der
bisherigen Unordnungen gleichsam auf ihn und seine
Vorfahrer schieben wollten; so gab er doch nach. Er
machte am 7. Aug. 1495. den allgemeinen be-
ständigen Landfrieden kund, wodurch das Faust-
recht abgeschafft, alle Befehdungen, Aufwieglungen
fremder Unterthanen, Hegung und Pflegung der Land-
friedensbrecher aufs strengste untersagt, und jene, so
etwas an einen andern zu fordern hätten, an den
Weg Rechtens verwiesen wurden.

§. 392. b) Kammergericht, und Executionsordnung.

Um diesen zu erleichtern, ward durch eine Verordnung
vom nämlichen Tage das bisher am kaiserlichen Hofe be-
findliche Hof- und Kammergericht an einen beständigen Ort
ins Reich, — damals nach Frankfurt, — verlegt, ihm
eine Gerichtsordnung vorgeschrieben, und eine kollegi-
alische Verfassung gegeben, 16 Urtheiler oder Beisitzer,
davon die eine Hälfte von Adel, die andere aber der
Rechte gewürdiget seyn sollten, unter einem Kammer-
richter ernannt, den Austrägen, welche bis dahin nur
Schiedsrichter gewesen waren, die Eigenschaft kaiser-
licher Kommissarien gegeben, und dieselben für die
mehresten Unmittelbaren zur ordentlichen ersten Instanz
bestimmt, auch verordnet, daß das Kammergericht

nach des Reichs gemeinen Rechten, und nach redlichen, ehrbaren und leidentlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte sprechen sollte, wodurch nun die fremden Rechte, das römische nämlich, kanonische und longobardische Recht (§. 285. 286. 287. 327 u. 350.) ausdrücklich als Gesetze anerkannt wurden. Das Kammergericht ward am 31. Octob. des nämlichen Jahres von dem römischen Könige selbst zu Frankfurt feierlich eröffnet. Mit beiden vorbemerkten Ordnungen stand die am nämlichen Tage verkündete Verordnung wegen Handhabung Friedens und Rechtens, oder die Executionsordnung in Verbindung. Die sogenannten heimlichen, westphälischen, oder Feh m- oder Freigerichte, unerachtet sie damals, so wie bereits unter Sigismund und Friederich *III.* geschehen war, nur noch eine Reformazion bekamen, sind nach Einführung einer ordentlichen Justizpflege bald gänzlich in Abgang gekommen.

§. 393. c) Verordnung wegen des gemeinen Pfennings.

Nun mußten wohl auch die Stände sich bereitwillig zur Hilfe zeigen, und es kam zu diesem Ende am nämlichen Tage eine Verordnung wegen des gemeinen Pfennings theils zur Türkenhilfe, theils zum Unterhalte des Kammergerichtes auf 4 Jahre zu Stande.

§. 394. Fernere Verrichtungen Maximilians in Reichsangelegenheiten.

Zu Eßlingen ward im J. 1496. auf Maximilians Betreiben der schwäbische Bund (§. 385.) erneuert. Auf dem Reichstage zu Lindau im J. 1496. u. 1497.

amen eine Menge Polizeygesetze in Vorschlag, welche
ber erst auf dem im nämlichen Jahre nach Worms
usgeschriebenen und nach Freiburg verlegten Reichstage
im Theile zu Stande kamen. Auf dem Reichs-
age zu Augsburg im J. 1500. ward zur Vollziehung
er kammergerichtlichen Aussprüche, und zur Erhal-
ung des Ruhestandes besonders in eilenden Fällen
in sogenanntes Reichsregiment auf sechs Jahre
richtet, und wegen Präsentazion der Beisitzer zu dem-
lben das Reich in sechs Kreise eingetheilt, worunter
ber die österreichischen, burgundischen und kurfürstli-
en Länder nicht begriffen waren. Auch ward Her-
og Albert von Baiern zum Reichshauptmann
rnannt, und ihm ein Kriegsrath von sechs Per-
onen beigegeben. Wegen der von dem päpstlichen
Hofe häufig geschehenen Verletzungen der Concordate
ward beschlossen, eine Gesandschaft nach Rom zu schi-
en, um hierwegen mit dem Papste ernstlich zu han-
eln. Auf dem Reichsregimentstage zu Nürnberg im
. 1501. ließ man den Landfrieden, wie er schon ei-
igemal erklärt und erweitert worden war, auch vom
Papste mittelst Androhung der Excommunicazion,
Suspension und des Interdicts befestigen. Das Reichs-
egiment selbst aber ging im J. 1502. schon wieder
useinander. Ein in der Gegend von Speier ausge-
rochener gefährlicher Bauernaufstand, der Bundschu-
e genannt, ward durch vereinigte Macht der benach-
rten Reichsstände noch bei Zeiten unterdrückt.

§. 395. Fortsetzung.

Auf dem Reichstage zu Konstanz im J. 1507. ward

dem römischen Könige eine Beihilfe an Mannschaft und Geld zum Römerzuge verwilliget, auch das Kammergericht, welches bereits in Stillstand gerathen war, neuerdings aufgerichtet, eine jährliche Visitation desselben angeordnet, und demselben das Recht eingeräumt, die Acht und Oberacht, auch andere Strafen gegen die Ungehorsamen zu verhängen. Nun trat Maximilian seinen Römerzug an. Allein die Venetianer von K. Ludwig XII. von Frankreich aufgehetzt schlugen ihm den Durchzug ab, fielen, da er Roveredo zu belagern anfing, in Istrien und Friaul ein, und blieben bei dem mit Maximilian auf drei Jahre geschlossenen Waffenstillstande im Besitze ihrer Eroberungen. Maximilian hat diese Länder auch durch den im J. 1508. in Verbindung mit der Ligue von Cambray gegen die Venetianer angefangenen Kriege nicht zurückerhalten. Da der Römerzug verhindert worden war, so nahm Maximilian den Titel eines erwählten (d. i. noch nicht gekrönten) römischen Kaisers an, um die römische Kaiserwürde, nach welcher auch Ludwig XII. lüstern war, beim deutschen Reiche zu erhalten. Aus einer ähnlichen politischen Ursache hat er nebst dem Kaisertitel sich auch noch den Titel: in Germanien König beigelegt.

§. 396. Fortsetzung.

Auf dem Köllner Reichstage vom J. 1512. wurden auch die österreichischen, burgundischen und kurfürstlichen Länder in die Kreiseintheilung gezogen, (§. 394.), und die Zahl der Kreise auf zehen vermehrt, wobei nun Handhabung des Landfriedens und Vollstreckung

der Kammergerichtsurtheile eine Hauptabsicht war. Preußen und Böhmen waren darunter nicht begriffen. Bei einer Zusammenkunft zu Wien im J. 1515. zwischen dem Kaiser, dem Könige Vladislaw von Ungarn und Böhmen, und dessen Bruder, dem K. Sigismund von Polen ward hauptsächlich auf Betreiben des Papstes ein Bündniß gegen die Türken geschlossen, welches aber wegen bald erfolgten Todes des Königs Vladislaw 1516. eben so fruchtlos war, als die vielen auf den deutschen Reichstagen dieserwegen gepflogenen Berathschlagungen.

§. 397. Fortsetzung. Anfang von Luthers Reformation.

Deßwegen wollten die Päpste die Christen durch Ablässe zu den Türkenzügen, so wie ehemals zu den Kreutzzügen aufmuntern. Papst Leo X. verkündigte, da die Türken nach der Eroberung von Egypten durch ihre Flotten schon die korsikanischen und sardinischen Küsten beunruhigten, einen solchen Ablaß, und schickte die hierwegen erlassene Bulle dem Erzbischofe Albert von Mainz zur Verkündigung und Vollstreckung zu. Dieser überließ das ganze Geschäft dem Dominikaner-, oder Predigerorden, aus welchem sich Johann Tetzel Professor der Theologie an der vom Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg im J. 1506. errichteten Universität zu Frankfurt an der Oder, dabei vorzüglich thätig zeigte. Durch die groben Mißbegriffe, welche man dem gemeinen Volke über den Ablaß beibrachte, und die eben daher entstandenen großen Mißbräuche, ward ein eifriges und muthiges Mitglied des Augustinerordens — Martin Luther, theologischer

Professor an der durch den Kurfürsten Friederich den Weisen von Sachsen im J. 1502. gestifteten Universität Wittenberg veranlaßt, Anfangs gegen den Ablaßhandel, dann aber auch gegen die Ablässe selbst in seinen Lehren und Predigten ziemlich heftig loszuziehen. Hierüber wurden Sätze und Gegensätze aufgestellt, Schriften und Gegenschriften gewechselt. Luther ward von seiner Universität, von seinen Ordensobern, und auch von seinem Landesherrn unterstützt. Tetzel hatte diese nämliche Unterstützung nebst der noch weit nachdrucksamern des römischen Hofes. Luther erwirkte unerachtet der auf Betreiben des Dominikanerordens gegen ihn erlassenen Citation nach Rom, daß seine Sache in Deutschland durch einen päpstlichen Legaten abgethan werden sollte.

§. 398. Fortsetzung.

Er ward daher auf den nach Augsburg aufs J. 1518. ausgeschriebenen Reichstag vorgeladen, wobei er auch mit einem kaiserlichen sichern Geleite erschien. Der päpstliche Legat Thomas Vio di Gaëta verlangte Widerrufung, Luther Ueberzeugung, und da jener sich in keine weitere Untersuchung und Discussion einlassen wollte, appellirte dieser an den Papst. Als er aber vernahm, daß zu Rom das Urtheil gegen ihn ausgefallen sey, appellirte er an eine allgemeine Kirchenversammlung. Aus diesem damals noch blos theologischen Streite ist bald nachher eine gänzliche, nicht nur religiöse, sondern auch politische Trennung im deutschen Reiche entstanden, und dieselbe hat auch in andern Staaten wichtige Revolutionen veranlaßt.

§. 399. Handlungen wegen einer römischen Königswahl.

Auf dem Augsburger Reichstage vom Jahr 1518. ward auch wegen einer römischen Königswahl gehandelt. Nach langem Debattieren wurden die Kurfürsten, doch ohne Theilnahme jener von Trier und Sachsen, wovon letzterer bei einem eintretenden Zwischenreiche durch sein Reichsvicariat der neuen Lehre Luthers mehr Vorschub leisten zu können hoffte, darüber einig, daß sie Maximilians I. Enkel von seinem mit der spanischen Prinzessin Johanna vermählt gewesenen Sohne Philipp, nämlich den König Karl I. von Spanien, zum römischen Könige wählen wollten, wenn derselbe eine ihm vorzulegende Wahlkapitulation unterschreiben würde. Das Projekt dazu ward wirklich aufgesetzt, und dem Könige Karl nach Spanien zugeschickt. Die Wahl selbst aber blieb indessen aufgesetzt, und Maximilian hat auch die Vollziehung derselben nicht erlebt, indem er auf der Rückreise von Augsburg nach Wien, in Oesterreich ob der Enns erkrankte und zu Wels am 12. Jän. 1519. starb.

§. 400. Sonstige Bemerkungen über diesen Zeitraum.

Da die fremden Rechte, das römische nämlich und das canonische um diese Zeiten schon die Oberhand in Deutschland erhalten hatten, und die Doctores des römisch-bürgerlichen und canonischen Rechts nicht nur zu den ahnsehnlichsten Justiz-, sondern auch zu den übrigen vornehmsten Staatsämtern befördert wurden; so wurden auch jetzt auf den Reichstagen fast alle Staatsgeschäfte mit der römischen Chicane behandelt. Dieses hatte zur Folge, daß die Kaiser dieselben oft

blos durch Commissarien beschickten. Auch die Stände, denen die schon ziemlich ausgebildete Landeshoheit öftere und langwierige Abwesenheit von ihren Ländern nicht erlaubte, und denen die neue Verhandlungsform zu wenig bekannt war, nahmen nun häufig bloß durch Bevollmächtigte an die Reichstagsverhandlungen Theil, wie es von Seite der Städte ohnehin, seit ihrem Erscheinen auf den Reichstagen immer geschehen war. Aber eben dieser Umstand trug wieder zur Verlängerung der Reichsversammlungen und ihrer Berathschlagungen vieles bei, indem theils das eigene Interesse der Abgeordneten, theils Mangel an hinreichender Instruction derselben, die Abschlüsse nothwendig verzögern mußte.

§. 401. Fortsetzung.

Die Erwerbung der spanischen Monarchie für das habsburgisch-österreichische Haus durch die Vereheligung des Erzherzogs Philipp, einzigen Sohns Maximilians I. von der burgundischen Prinzessin Maria (§. 388.) mit der Infantin Johanna von Spanien im J. 1496., welche Erwerbung, so entfernt sie auch Anfangs schien, schon im J. 1500. in Bezug auf Kastilien, und im J. 1516. in Bezug auf Arragonien realisiert ward, vermehrte die schon wegen der burgundischen Länder entstandene Eifersucht des französischen Hofes, und hat durch beinahe drei Jahrhunderte beständige Kriege zwischen Oesterreich und Frankreich veranlaßt, in welche das deutsche Reich fast immer mit verflochten worden ist.

Uebrigens kömmt in dieser Periode das Emporsteigen der Wissenschaften noch besonders zu bemerken.

Hiezu trug bei: a) die unter Friederich III. gemachte wichtige Erfindung der Buchdruckerkunst. Peter Schoiffer zu Mainz hat, so viel man weiß, im J. 1459. zu allererst mit gegossenen metallenen Lettern nach heutiger Art gedruckt, und die Deutschen haben sich in dieser vortrefflichen Kunst ganz besonders hervorgethan, dergestalt, daß auch in den übrigen europäischen Ländern die ersten Buchdrucker lauter Deutsche gewesen sind. b) Die mehrern um diese Zeit in Deutschland schon errichteten Universitäten. c) Die nach Eroberung Konstantinopels durch die Türken, von dorther nach Italien geflüchteten Griechen. d) Maximilians I. Neigung zu Künsten und Wissenschaften, und seine den Gelehrten und Künstlern bezeigten Begünstigungen. Vorzüglich gewann unter ihm die Geschichte dadurch, daß er die Stammregister der fürstlich- und gräflichen Häuser aufschreiben, und in Archiven aufbewahren ließ, auch diesen eine ordentliche Einrichtung gab. e) Auch durch Luthers Reformation ward die Aufklärung bei einem Theile der Nazion, demjenigen nämlich, welcher zur neuen Lehre überging, auf einige Zeit, so lange nämlich, als derselbe nicht durch symbolische Bücher beschränkt ward, wenigstens in Bezuge auf die vom römischen Hofe und der Geistlichkeit herrührenden religiösen Mißbräuche befördert, weil diese Lehre der Rede- und Denkfreiheit in dieser Hinsicht einen weitern Raum ließ. Auf der andern Seite konnte aber auch die nun zwischen den verschiedenen Partheien entstandene Erbitterung und Gehässigkeit, zur Aufklärung der Wahrheit auf der einen, so wie auf der andern Seite wenig fruchten. Luthers Heftigkeit in seinen

Schriften, einige auffallende Schritte desselben, die zwar bei der Kirche von ihm verworfene, aber für seine eigene Person angemaßte Untrüglichkeit, und die bald nach Ausbreitung seiner Lehre hie und da in Deutschland entstandenen Unruhen, wovon die Ursache auf die neue Lehre geschoben ward, schreckten mehrere den Luther an gründlicher Gelehrsamkeit weit übertreffende, bescheidene und friedliebende Männer zurück, und bewogen dieselben, wo nicht als Gegner der neuen Lehre öffentlich aufzutreten, sich wenigstens zurückzuziehen, so, daß nun bei dem andern Theile der Nazion in der kaum angefangenen Aufklärung, auf einige Zeit eine Art von Stillstand eintreten mußte.

Es läßt sich aus guten Gründen behaupten, daß ohne Dazwischenkunft der Reformation die Aufklärung vielleicht zwar einen etwas langsamern Gang genommen haben, aber auch, daß sie ohne dieselbe allgemeiner und solider geworden seyn würde.

Die Söldner und Lanzknechte, welche zu Maximilians I. Zeiten die vormalige Lehenmiliz gänzlich verdrängten, wurden von ihm in Regimenter und Compagnien abgetheilt, ihnen ein Kriegsrecht vorgeschrieben, auch das Schießgewehr zum leichtern und bequemern Gebrauche eingerichtet, zu welchen militärischen Einrichtungen er sich des Georgs von Frundsberg bediente.

Die Entdeckung von Amerika im J. 1492. u. 93. durch den Genueser Christoph Kolumbus, und der im J. 1498. durch die Portugiesen aufgefundene W nach Ostindien zu Wasser, nämlich um das Vorgebirge der guten Hoffnung, ferner die zu Joa-

chimsthal in Böhmen unter Maximilian I. gefundenen reichhaltigen Silberbergwerke, und eben daselbst ausgeprägten gröbern Silbermünzen (Thaler), gaben dem Handel nicht nur eine weit größere Ausdehnung sondern auch eine ganz andere Richtung, wodurch die Macht und das Ansehen des Hanseebundes (§. 319.) nach und nach in Verfall gerieth, obschon einige darin begriffene Städte nicht nur den Namen Hanseestädte beibehielten, sondern sich auch bei einem ansehnlichen Handel bis auf die neuesten Zeiten erhalten haben. So wie endlich die vielen von Maximilian I. erlassenen Polizeyverordnungen zur Verfeinerung der Sitten, eben so trug das durch den Franz von Taxis im J. 1516. eingeführte, und später über das ganze Reich verbreitete Postwesen zur Beförderung des Handels und zur Ausbreitung der vorhin sehr beschränkten Korrespondenz sehr vieles bei.

Stadtbibliothek
Augsburg

In der Herderschen Buchhandlung in Freiburg und Konstanz hat die Presse verlassen, und ist in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Geist der Zeit, in einer pragmatischen Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der physischen, moralischen, litterärischen und politischen Welt, von K. J. Wedekind, Großherzogl. Badischem geheimen Hofrathe und öffentlichen Lehrer der Rechten zu Heidelberg. 1ster Jahrg. enthält das Jahr 1803. gr. 8. 2 fl. 45 kr.

In einem Zeitalter, in welchem die Geschichte eines Jahres die Geschichte ganzer Jahrhunderte aus der Vorzeit aufwiegt, in welchem der rasche Wechsel der Begebenheiten wetteifernd mit der Wichtigkeit der einzeln Momente keinen Ruhepunkt gewährt, in welchem sich eine neue Ordnung der Dinge unter dem Toben potitischer Stürme und aus den Ruinen zertrümmerter Staaten und Institute bildet, in welchem die Systeme mehrerer wissenschaftlichen Fächer mächtig erschüttert, und manche derselben einer heilsamen Krisis näher, oder in eine ganz neue Form gebracht wurden, in einem solchen Zeitalter ist ein Buch gewiß eine angenehme Erscheinung und wohlthätiges Unternehmen, das von Jahr zu Jahr die Veränderungen, die sich in der moralischen, politischen und literärischen Welt zugetragen haben, aus den vielen oft sehr seltsamen und kostbaren Werken und Zeitschriften, worin die Materialien zur Kultur und Zeitgeschichte enthalten sind, vollständig sammelt, ihren Geist, ihren Ursachen und wechselseitigen Verhältnissen nach würdigt, unter allgemeinem Gesichtspunkte vereinigt und pragmatisch darstellt.

Unentbehrlich ist ein solches Werk für den Freund und Beobachter der Tagsgeschichte und Kultur, dem Zeit und Umstände nicht gestatten, die Quellen derselben erschöpfend und mit Muße zu studiren.

Nützlich für jenen, der den Lauf der Begebenheiten vollständig und mit prüfendem Auge verfolgen konnte, in

einem einzigen Bilde das anscheinend Zufällige seiner innern Nothwendigkeit nahe, die Wirklichkeit in ihren Beziehungen auf die Ideenwelt zu besitzen, das zur Wiederholung, zur Berichtigung eigener Ansichten und bei vorkommenden Gelegenheiten benutzt werden kann.

Zur bessern Uebersicht theilen wir einen Auszug mit aus der

Inhaltsanzeige.

I. Naturbegebenheiten in dem Jahre 1808. II. Bemühungen der Menschen zur Verbesserung des physischen Zustandes der Erde und ihrer Bewohner. Durch Gründung wichtiger Institute. Durch nützliche Staatsanstalten. Durch Bekanntmachung zur Erweiterung der Natur- und Länderkunde lehrreicher Reiseunternehmungen. Durch neue Entdeckungen. III. Allgemeiner Ueberblick des Religionszustandes. IV. Würdigung dessen, was für die Erziehung des Menschen und Bürgers geleistet wurde, von Seiten der Landesregierungen für niedere Volksschulen, Lyzeen und Gymnasien, und für höhere Bildungsanstalten, Universitäten. Von Seite der Pädagogen. V. Staatskunst und Gesetzgebungen im Allgemeinen. In Beziehung auf einzelne Staaten. Solche, welche eine gänzliche Umwandlung in ihrer bisherigen Verfassung erlitten haben, solche, in welchen nur in einzelnen Zweigen derselben Einrichtungen gemacht wurden. VI. Justizpflege. Verbesserung derselben vorzüglich in Deutschland durch Einführung des Code Napoleon. Noch bestehende Gebrechen aus Mangel eines obersten Bundes-Tribunals. VII. Zustand der Künste und Wissenschaften. Bemühungen der Regenten und Gelehrten für die Kultur derselben. Neue Erfindungen und Entdeckungen in den vorzüglichsten Wissenschaften. Neue Erfindungen und Entdeckungen in einzelnen schönen Künsten. VIII. Zustand des Handels. Günstige Aussichten für denselben durch die Einführung des französischen Handels-Coderes. Ungünstige Lage desselben durch die Sperrung der Meere. IX. Hauptresultate der wichtigsten Veränderungen in den bedeutendsten Staaten Europens vom J. 1808.

Der erste Band enthält eine vollständige Uebersicht der Begebenheiten und Veränderungen von dem Jahre 1808,

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mertens, Johann Anton,

Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1810 zum Gebrauche bei den öffentlichen Vorlesungen

Bd.: 1

Freiburg u.a. 1810

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1235
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254014-5